

Betrieb und Wirtschaft

Zeitschrift für Rechnungswesen, Steuern, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht im Betrieb

54. Jahrgang 2000
55. Jahrgang 2001
ISSN 0939-415X

überreicht von den
Verfassern



Dr. Christoph Hütten
Lessingstr. 6
68723 Schwetzingen



Dr. Peter Lorson
Richard-Wagner-Str. 87
66125 Saarbrücken

 Verlag
Wirtschaft

 VERLAG NEUE
WIRTSCHAFTS - BRIEFE
HERNE/BERLIN

Sonderdruck

Christoph Hütten/Peter Lorson

Internationale Rechnungslegung in Deutschland

(Teil 1 bis Teil 5)

**Teil 1: Begriff und bisherige Phasen
der Internationalisierung**
BuW 13/2000, S. 521–527

**Teil 2: Möglichkeiten der
Internationalisierung in Deutschland**
BuW 15/2000, S. 609–619

**Teil 3: Grundlagen der angelsächsischen
Finanzberichterstattung**
BuW 19/2000, S. 801–811

**Teil 4: Die Rechnungslegungssysteme
der USA und des IASC**
BuW 23/2000, S. 985–997

**Teil 5: Der Aufbau des Jahresabschlusses nach
US-GAAP, IAS, EG-Richtlinien und HGB**
BuW 4/2001, S. 133–142
BuW 5/2001, S. 177–183

Teil 6: Die Abbildung ausgewählter
Sachverhalte nach US-GAAP, IAS,
EG-Richtlinien und HGB
in Vorbereitung

Teil 7: Die Zukunft der Rechnungslegung
in Deutschland
in Vorbereitung

Rechnungswesen

Internationale Rechnungslegung in Deutschland

Teil 1: Begriff und bisherige Phasen der Internationalisierung

von Dr. Christoph Hütten, Walldorf/Dr. Peter Lorson, Saarbrücken

1. Einführung

Die externe Rechnungslegung deutscher Unternehmen ist ein vielschichtiges Thema. Ihre Fortentwicklung steht seit Jahr(zehnt)en unter dem Banner der Internationalisierung und Harmonisierung. Dies wird wohl auch in der absehbaren und aller Voraussicht nach von großer Dynamik geprägten Zukunft so bleiben. Hierfür spricht, dass das Tempo der Internationalisierung im Hinblick auf die für die deutschen Rechnungsleger relevanten Normen in den letzten Monaten spürbar gesteigert worden ist. Längst hat der deutsche Gesetzgeber auf das Drängen der deutschen Wirtschaft reagiert und einen (kostengünstigen) Zugang zur internationalen (Konzern-)Rechnungslegung für interessierte Kreise eingerichtet. Hinter dieser Entwicklung stehen zwischenzeitlich nicht mehr nur die Global Players, sondern breite Teile des deutschen Mittelstands.

Die internationale Rechnungslegung in Deutschland ist ein im jeglichen Wortsinne (überwiegend) praxisgetriebenes Themengebiet. Dies gilt bei weitem nicht allein für die Antriebskräfte der in Rede stehenden Entwicklung. Auch der Gesetzgeber und die beteiligten akademischen Kreise setzen sich primär mit Rechnungslegungssymptomen und (vermeintlich) Profil bildenden Rechnungslegungskomponenten auseinander.¹ So erfolgt in aller Regel eine Konzentration auf die Darstellung, Erläuterung und Diskussion der konkreten Rechnungslegungsnormen sowie ihrer Entstehung und Veränderung. Damit werden nicht vollständige Rechnungslegungssysteme, sondern lediglich kleine Ausschnitte derselben betrachtet.² Dies ist deshalb verwunderlich, weil der Problembereich der internationalen Rechnungslegung vielfach mit der Metapher der „neuen Rechnungslegungswelt“³ in Verbindung gebracht wird. Ob zu deren Erkundung – um im Bild zu bleiben – allerdings ein Reiseführer ausreicht, der allein das Verkehrssystem beschreibt, darf zumindest bezweifelt werden.

Die Artikelreihe, deren erster Teil dieser Beitrag ist, erweitert den durchschnittlich betrachteten Ausschnitt, indem sie nicht allein Einzelnormen der Analyse unterzieht. Vielmehr wird der Bogen von der Klärung der Begrifflichkeiten über die Grundlagen der Internationalisierung in Deutschland, die konzeptionellen Hintergründe der adaptierten Rechnungslegungssysteme, die konkrete Ausgestaltung ihrer Normen bis hin zu den Auswirkungen der deutschen Internationalisierung gespannt. Im Rahmen der Erörterung (konkreter) Einzelnormen wird zudem – und auch dies ist (noch) nicht Standard in der Literatur – die Frage nach der EU-Rechtskonformität von IAS- bzw. US-GAAP aufgeworfen. Diese Sichtweise wird jedoch spätestens dann an Bedeutung gewinnen, wenn das erste Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Zusammenhang mit dem Einklangserfordernis des § 292 a HGB gefällt wird.⁴

2. Zum Begriff „Internationalisierung der Rechnungslegung“

Die Begriffe „Internationalisierung der Rechnungslegung“ oder auch „Internationale Rechnungslegung“ sind aus dem Wortschatz der externen Rechnungslegung nicht mehr wegzudenken. Dem steht entgegen, dass sie völlig uneinheitlich gebraucht werden. So fehlt hinsichtlich der „Internationalisierung der Rechnungsle-

gung“ ein Konsens bezüglich des Inhalts gleich beider begriffsbildenden Komponenten „Internationalisierung“ und „Rechnungslegung“.

2.1. Zum Begriff „Internationalisierung“

„Internationalisierung“ kann erstens sehr allgemein als Ausrichtung an etwas aufgefasst werden, das seinen Ursprung außerhalb der nationalen Grenzen hat. Diese Definition ist zwar umfassend, allerdings nicht hilfreich, da bei ihrer Anwendung die deutsche Rechnungslegung bei strenger Betrachtungsweise als von vornherein internationalisiert gelten muss⁵: Die Ursprünge der Rechnungslegung liegen ohne Zweifel bei den antiken Assyriern, Babyloniern und Sumerern. Erste Weiterentwicklungen wurden von den alten Ägyptern, Chinesen, Griechen und Römern erreicht. Als Väter der „modernen Rechnungslegung“ gelten die Italiener (allen voran Luca Pacioli). Die erstmalige Organisation des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer (Accountants) wird den Schotten zugeschrieben.⁶

„Internationalisierung“ kann zweitens – das wäre das andere Extrem – so verstanden werden, dass ein weltweit einheitliches und allseits anerkanntes Rechnungslegungssystem etabliert wird.⁷ Diese Sichtweise ist jedoch zu eng. Zahlreiche Aspekte der Internationalisierung der Rechnungslegung, die momentan diskutiert werden, würden obsolet. Insbesondere wären die zzt. bedeutenden unmittelbaren US-amerikanischen Einflüsse nicht mehr unter das Internationalisierungsthema zu subsumieren.

Mit „Internationalisierung“ kann drittens – und hierauf verengt sich die Relevanz des Themas in der Praxis – eine „Einfärbung“ der praktizierten Rechnungslegung in Deutschland i. S. einer „Orientierung“ an den International Accounting Standards (IAS) sowie den US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) gemeint sein. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass

1 Eine frühe Ausnahme bildet Haller, A., Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA, 4. Aufl., Stuttgart 1994.

2 Zugespitzt handelt es sich hierbei um einen akribisch recherchierten „Mich interessiert nur, was ich konkret (anders) machen muss“-Ansatz. Vgl. hierzu etwa Küting/Weber, Internationale Bilanzierung. Rechnungslegung in den USA, Japan und Europa, Herne/Berlin 1994; Hayn/Waldersee, IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich. Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, Stuttgart 2000. Vgl. auch Dusemond/Kessler, Rechnungslegung kompakt. Einzel- und Konzernabschluss. HGB – IAS – US-GAAP, München/Wien 2000.

3 Liener spricht in der Folge des Listings von Daimler Benz an der New York Stock Exchange (NYSE) von einem „Leben in zwei Bilanzwelten“; Liener, G., Konzernrechnungslegung im Umfeld von HGB und SEC; in: Küting/Weber (Hrsg.), Das Rechnungswesen im Konzern. Intern-Extern, Stuttgart 1995, S. 205 – 216, hier S. 212.

4 Vgl. zu einer weiten Auslegung des Einklang-Erfordernisses nur E-DRS 1, Rn. 17, 28 und 29. So heißt es etwa in Rn. 28: „Die Befreiungswirkung eines Konzernabschlusses nach § 292 a HGB setzt voraus, dass die Aussagekraft der nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Unterlagen der Aussagekraft eines HGB-Konzernabschlusses gleichwertig ist“.

A. A. z. B. Hütten, C., Der unbescholtene Rechnungswesenleiter und die US-GAAP – Ein Märchen, StuB 1999, S. II. Einen kurzen Überblick über die Standpunkte und Aspekte des Einklang-Erfordernisses findet sich bei Küting, K., Die Rechnungslegung in Deutschland an der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend. Bestandsaufnahme und Ausblick, DStR 2000, S. 38 – 44, hier S. 41.

5 So auch Choi/Mueller, International Accounting, 2. Aufl., Englewood Cliffs 1992, S. 11: „The history of accounting is an international history itself“.

6 Vgl. nur den kurzen historischen Abriss der Geschichte der Rechnungslegung unter <http://www.ica.org/history/>.

7 Vgl. zu diesem Ansatz nur Weirich/Avery/Anderson, International Accounting: Varying Definitions, International Journal of Accounting Education and Research, Fall 1971, S. 79 – 87.

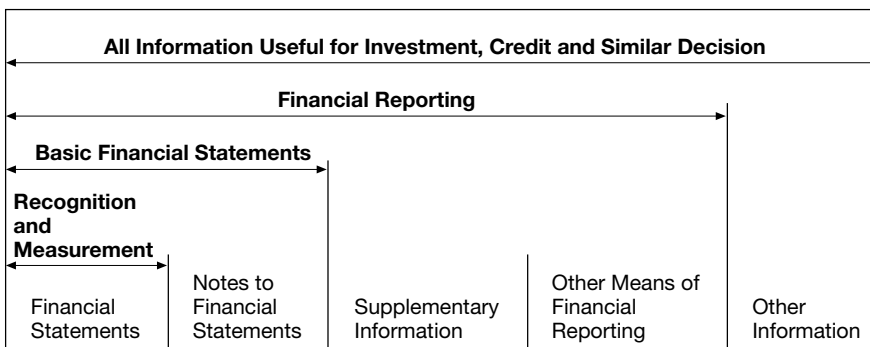


Abbildung 1: Zum Inhalt des Begriffs Rechnungslegung¹⁵

diese Definition einerseits die Harmonisierungsbemühungen auf europäischer Ebene weitestgehend außer Betracht lässt. Andererseits greift sie weiter, als man auf den ersten Blick meint, da eine Orientierung deutscher Unternehmen an einer als überlegen angesehenen US-amerikanischen Berichterstattung bereits in den 30er Jahren die Fortentwicklung des deutschen Rechnungslegungssystems beeinflusste.⁸ Zudem spricht gegen diese Begriffsfassung, dass das Gemeine kaum an Konturen gewinnt: In seiner Vielschichtigkeit bzw. Unbestimmtheit steht der Terminus „US-GAAP“ dem Begriff „Internationalisierung“ nicht nach.

Im Rahmen dieses Beitrags wird unter „Internationalisierung“ (der deutschen Rechnungslegung) Folgendes verstanden: *die Ende der sechziger Jahre spürbar einsetzende Orientierung des bis dahin überwiegend national beeinflussten deutschen Rechnungslegungssystems und der Rechnungslegungspraxis an angelsächsischen Rechnungslegungsgewohnheiten.*⁹ Inhaltlich bleibt die Internationalisierung somit nicht bei den IAS oder den US-GAAP stehen, sondern schließt auch die übrigen Rechnungslegungssysteme ein, die – entsprechend der Klassifikationen von Nobes und Müller/Gernon/Meek – der Kategorie der angelsächsischen Systeme zugerechnet werden. Gemeinsamkeiten bestehen diesbezüglich u. a. im Hinblick auf folgende Merkmale: mikroökonomische Ausrichtung, privatrechtliche Fortentwicklung (Standard Setter), Kapitalmarktausrichtung sowie (letztlich) britischer Ursprung.¹⁰ Zu den derart abgegrenzten angelsächsischen Rechnungslegungssystemen gehören vor allem die zur sog. Gruppe der G4 + 1 zählenden Staaten („G4“=: USA, Kanada, Großbritannien und Australien + Neuseeland; „+ 1“=: International Accounting Standards Committee [IASC]) sowie das Rechnungslegungssystem von Irland.

„Internationalisierung“ wird hier neben dem Adjektiv „angelsächsisch“ durch die Anlehnung an Rechnungslegungs-„Gewohnheiten“ definiert. Damit wird verdeutlicht, dass nicht zwangsläufig ganzheitlich vorgegangen wird. Vielmehr kann durch diese Begriffsabgrenzung bereits dann von einer Internationalisierung gesprochen werden, wenn Rechnungslegungssymptome (z. B. Segmentberichterstattung, Kapitalflussrechnung, Percentage-of-Completion-Method) Eingang in die Rechnungslegung in Deutschland finden. Einer weitergehenden Begründung als deren Gebräuchlichkeit oder Dominanz in der genannten Kategorie von Rechnungslegungssystemen bedarf es insoweit nicht.

Vor dem Hintergrund, dass

- die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und von Großbritannien die Extrempositionen bei der Erarbeitung der Vierten, Siebten und Achten EG- oder auch EU-Richtlinien zur Rechnungslegung eingenommen haben und
- die benannten „angelsächsischen“ Länder im International Accounting Standards Committee (IASC) zumindest faktisch dominieren,

ermöglicht es die gewählte Definition, neben der unmittelbaren Orientierung an (originären) angelsächsischen Normen zur Rechnungslegung auch die europäischen Harmonisierungsbemühungen sowie den Einfluss der IAS unter das Thema der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland zu subsumieren.

2.2. Zum Begriff „Rechnungslegung“

Schneider definiert (interne und externe) Rechnungslegung als: „Regelsystem ..., das nachprüfbares Wissen liefern (Rechenschaft geben) soll durch die Messung von Beständen, Handlungen und ihren Folgen für die Höhe von Ansprüchen und Verpflichtungen“.¹¹ Im Gegensatz zu dieser Definition, die sowohl das interne als auch das externe Rechnungswesen unter den Rechnungslegungsbegriff subsumiert, wird in der Diskussion um die Internationalisierung der Rechnungslegung zumeist allein auf das externe Rechnungswesen abgestellt.¹² Die Uneinheitlichkeit und damit fehlende Klarheit des Rechnungslegungsbegriffs wird weiterhin dadurch erhöht, dass vielfach der Fokus auf Grund der praktischen Gegebenheiten allein auf die Konzernrechnungslegung gerichtet wird.¹³

Unklar ist zudem, ob unter die Internationalisierung auch weitere Informationsinstrumente der geschäftsjahresbezogenen erweiterten Regelpublizität zu fassen sind. Hiermit sind – neben dem Lagebericht – etwa freiwillige Komponenten des jährlich veröffentlichten Geschäftsberichts angesprochen. Zudem könnte der Gegenstand der zu internationalisierenden Rechnungslegung auf andere periodische (Pflicht-)Informationen, wie die Zwischenberichterstattung, oder auf andere aperiodische (Pflicht-)Informationen, wie Ad-hoc-Mitteilungen, erweitert werden.

Im Rahmen der hiesigen Betrachtung soll *Rechnungslegung mit Finanzberichterstattung (Financial Reporting) gleichgesetzt* und entsprechend den konzeptionellen Grundlagen der US-GAAP und IAS abgegrenzt werden.¹⁴ Dabei umfasst die Finanzberichterstattung – wie Abbildung 1 verdeutlicht – mehr als die (Jahres-)Abschlüsse, ohne jedoch das interne Rechnungswesen sowie das gesamte Unternehmensexternen zugängliche Informationsspektrum

- 8 Vgl. Hütten, C., Der Geschäftsbericht als Informationsinstrument, Rechtsgrundlagen – Funktionen – Optimierungsmöglichkeiten, Düsseldorf 2000, S. 7 – m. w. N.

9 Ein Beispiel für die kleine Gruppe der Unternehmen, die in den sechziger Jahren beginnt, die externe Rechnungslegung international auszurichten, ist die VEBA; vgl. Hartmann, U., Die Ausrichtung der Rechnungslegung an internationalen Standards, WPg 1998, S. 259 – 268, hier S. 261 f.

10 Vgl. Nobes, C. W., International Classification of Financial Reporting, 2. Aufl., London/New York 1992, S. 96; Müller/Gernon/Meek, Accounting, An International Perspective, 4. Aufl., Burr Ridge u. a. 1996, S. 9 ff.

11 Schneider, D., Theorie der Unternehmung und Theorie der Rechnungslegung, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1996, S. 471 – 502, hier S. 485, im Original hervorgehoben.

12 Ausgenommen hiervon ist die Auseinandersetzung mit der Harmonisierung des externen und internen Rechnungswesens.

13 Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass der internationale Konzernabschluss auf einzelgesellschaftlichen Einzelabschlüssen nach international anerkannten Rechnungslegungssystemen, d. h. auf jeweiligen „Handelsbilanzen II“ aufbaut.

14 Vgl. SFAC 5, Abs. 8; IASC: Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen, i. d. F. von 1989, Abs. 7.

15 In Anlehnung an SFAC 5, Abs. 8. Es wird deutlich, dass das Decision Usefulness-Kriterium nicht allein auf die Information von Anteilseignern (Shareholder) zielt, sondern all diejenigen im Blick hat, die als Investoren, Kreditgeber und vor einem ähnlichen wirtschaftlichen Hintergrund ein Interesse an Unternehmensinformationen haben. Hierauf wird an anderer Stelle ausführlich einzugehen sein. Insbesondere deckt der Begriff der entscheidungsnützlichen Informationen mehr ab als die Finanzberichterstattung (Financial Reporting). Ansatz- und Bewertungsfragen (Recognition and Measurement) in den „Rechenwerken“ (Financial Statements) des Jahresabschlusses sind insofern nicht von zentraler Bedeutung.

abzudecken. Ausgeschlossen sind vor allem Informationen, deren Quelle nicht das berichtende Unternehmen selbst ist. Eine Beschränkung auf jährlich veröffentlichte Informationen findet nicht statt.

Nachdem der Begriff Internationalisierung der Rechnungslegung inhaltlich geklärt ist, werden im Folgenden Antriebskräfte und Phasen der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland betrachtet.¹⁶

3. Grundzüge der Internationalisierung in Deutschland

3.1. Motive hinter der Internationalisierung der Rechnungslegung

Die laufende externe Rechnungslegung, zu der die Unternehmen verpflichtet sind, verursacht – nicht nur bei großen Publikumsgesellschaften – bereits beträchtliche Kosten. Wenn nun zusätzlich noch auf freiwilliger Basis diskontinuierliche Änderungen im unternehmensindividuellen System der externen Finanzberichterstattung vorgenommen werden sollen, handelt es sich um ein Vorhaben, das zumindest qualitativ unter Kosten-Nutzen-Aspekten analysiert werden muss. Daneben ist auch der Gesetzgeber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungslegungskosten im Rahmen bleiben.

Die Kosten der externen Rechnungslegungslegung lassen sich z. B. wie folgt einteilen¹⁷:

1. direkte Kosten

- Kosten der Informationsbeschaffung und -verarbeitung (z. B. Organisations-, Personal- und EDV-Systemkosten),
- Kosten der Veröffentlichung und Prüfung (z. B. Druckkosten, Gebühren);

2. indirekte Kosten

- Kosten der nachteiligen Verwendung der veröffentlichten Informationen (z. B. entgehende Deckungsbeiträge/Gewinne, Verschlechterung der Kreditkonditionen),
- Kosten durch Interpretationsschwierigkeiten (z. B. Schmälerung des Agios bei Kapitalerhöhungen, Zurückhaltung bei Geschäftspartnern und potentiellen Mitarbeitern).

Vor diesem Hintergrund können aus einer anderen Perspektive zwei Kategorien von Rechnungslegungskosten für die Internationalisierung der Rechnungslegung unterschieden werden: (1) extern determinierte Kosten, wie solche, für die Normengeber (sog. Standard Setter), Börsenzulassungsbedingungen oder Mutterunternehmen verantwortlich zeichnen, und (2) intern determinierte Kosten, wie diejenigen, die durch eigenverantwortliches Handeln des einzelnen Unternehmens ausgelöst werden. Beispiele für diese Kostenkategorien und die dahinter stehenden Internationalisierungsmotive¹⁸ sind:

1. Extern determinierte Kosten/Motive

- a) Eine Börsennotierung an einer ausländischen Börse, an der deutsche Abschlüsse nicht akzeptiert werden, erfordert eine Internationalisierung.¹⁹ Dies gilt vor allem für eine Notierung in

¹⁶ Vgl. hierzu – trotz des abweichenden Internationalisierungsbegriffs und des engeren Zeitfensters – auch Küting, K., a. a. O. (Fn. 4), S. 38 – 44.

¹⁷ Vgl. mit Bezug zur Segmentberichterstattung nur Pejic, P., Segmentberichterstattung im externen Jahresabschluss: internationale Normierungspraxis und Informationsbedürfnisse der Adressaten, Wiesbaden 1998, S. 62 ff. – m. w. N.

¹⁸ Vgl. zu einem Überblick über Internationalisierungsmotive auch Küting, K., a. a. O. (Fn. 4), S. 39 f.

¹⁹ Küting/Hayn unterscheiden die Zugangsmöglichkeiten zu ausländischen Kapitalmärkten auf der Grundlage eines HGB-Abschlusses wie folgt: In Ländern der EG reicht er aus. Dies kann auch für andere Kapitalmärkte gelten, wenn vollumfängliche gegenseitige Anerkennung vereinbart ist (sog. Reciprocity). In aller Regel werden jedoch zusätzlich mindestens ausgewählte Abschlussposten auf ein anderes Normensystem überzuleiten sein (sog. Reconciliation). Im Extremfall ist der HGB-Abschluss irrelevant. Dann ist ein vollständiger Zweitabschluss auf der Grundlage des anderen Normensystems zu erstellen (sog. Full Disclosure); vgl. Küting/Hayn, Der internationale Konzernabschluss als Eintrittskarte zum weltweiten Kapitalmarkt, BB 1995, S. 662 – 672, hier S. 665.

Phase 1 vor 1985	Phase 2 ab 1985	Phase 3 ab 1993	Phase 4 ab 1997	Phase 5 ab 1998	Phase 6 ab 1999/2000	Phase 7 ab 2004 (???)
Orientierung einzelner Rechnungsleger an ausgewählten „angelsächsischen“ Berichtspraktiken. Umfassende Rechnungslegung nach ausländischen Normen nur bei Tochterunternehmen ausländischer Konzernabschlusssteller	Internationalisierung der nationalen Rechnungslegungsnormen durch Umsetzung der 4. und 7. EG-Richtlinie und Einführung der Zwischenberichterstattungspflicht für börsennotierte Unternehmen	Boom von an IAS und/oder US-GAAP orientierten (Konzern-)Abschlüssen infolge des Listings von Daimler-Benz an der New York Stock Exchange	Verpflichtung zur geschäftsjahres- und quartalsbezogenen Rechnungslegung nach IAS oder US-GAAP im Einzelabschluss und/oder Konzernabschluss als Börsenzulassungsbedingung des neu geschaffenen Neuen Marktes	Befreiende internationale Rechnungslegung (KapAEG: § 292 a HGB) für durch Aktien börsennotierte Konzerne und internationale Rechnungssymptome durch KapAEG und KonTraG (z. B. §§ 289 Abs. 1 HS 2, 297 Abs. 1 Satz 2, 315 Abs. 1 HS 2 und 342 HGB)	Breitere Orientierung (smöglichkeit) an „angelsächsischen“ Berichtspraktiken durch DRSC (z. B. E-DRS 1, DRS 2 und 3) und KapCoRiLiG (z. B. §§ 264 a, 292 a und 293 HGB und § 11 Abs. 6 PubliG)	Eventuell Wegfall der Möglichkeit des § 292 a HGB zur befreienden internationalen Rechnungslegung. Folgen: ???

Abbildung 2: Phasen der Internationalisierung der Rechnungslegung durch deutsche Rechnungsleger und Standard Setter

den USA, die nur bei einer weitgehenden Orientierung der Berichterstattung an US-Regeln möglich ist. Dabei sind die potentiellen Motive für einen solchen Börsengang vielschichtig. Sie beschränken sich zumeist nicht auf das Erschließen neuer Kapitalmärkte zur Deckung eines (künftigen) Kapitalbedarfs.²⁰

b) Eine Notierung am Neuen Markt führt zu der Verpflichtung zur Internationalisierung der Abschlüsse, der ausführlichen verbalen Emissionsberichterstattung sowie der Zwischenberichterstattung. Verallgemeinernd steht dahinter das Bemühen um das Vertrauen ausländischer Anleger. Diese sollen sich in einer (bewährten) Wirtschaftsfachsprache „von internationalem Niveau“ informieren können.

c) Die Internationalisierung einer konkreten Vorgehensweise kann auf der Internationalisierung der ihr zu Grunde liegenden verbindlichen deutschen (Gesetzes-)Norm beruhen. Dies gilt z. B. für die Equity-Bewertung im Konzernabschluss nach § 312 HGB. Dahinter steht die staatsvertragliche Verpflichtung zur Harmonisierung der Rechnungslegungsnormen in der Europäischen Staatengemeinschaft. Zukünftig ist weitergehend denkbar, dass auf Grund der Verpflichtung der Europäischen Union zur Entwicklung des europäischen Kapitalmarkts ein weiterer Internationalisierungsschub erwächst. So wird – wie zu hören ist – etwa erwogen, – ungeachtet der möglichen Nichtanerkennung durch die SEC²¹ – die IAS zum europäischen Börsenstandard zu erheben.

d) Die Existenz eines nach einem angelsächsischen System berichtenden Mutterunternehmens kann dazu führen, dass entsprechende Informationen aufbereitet werden müssen. Insbesondere bei Joint Venture-Unternehmen tritt vor dem Hintergrund verschiedenartiger Rechnungslegungspraktiken hieran beteiligter Unternehmen regelmäßig das Phänomen auf, dass die Datenaufbereitung parallel nach mehr als einem Normensystem zur Rechnungslegung erfolgen muss.

2. Intern determinierte Motive/Kosten

a) Das im Vergleich zu ihrem deutschen Pendant bessere Image der angelsächsischen und hier vor allem IAS- und US-GAAP-Rechnungslegung führt zu der Hoffnung, die Glaubwürdigkeit der eigenen Unternehmensberichterstattung durch ein (zumindest vordergründig) freiwilliges „Unterwerfen“ unter die angelsächsischen Normen zu verbessern. Die Berechtigung dieser Hoffnung belegen empirische Studien, die entsprechende Kapitalmarktreaktionen auf den Übergang von der Rechnungslegung von HGB auf eine Rechnungslegung nach IAS oder US-GAAP bzw. bereits für die Ankündigung eines solchen Rechnungslegungssystemwechsels nachweisen.²²

b) Im Rahmen einer auf die Vermittlung bedarfsgerechter Informationen abstellenden Investor Relations-Tätigkeit²³ sollen der Financial Community Informationen vermittelt werden, die aussagekräftiger und mit den entsprechenden Informationen

anderer Länder leichter vergleichbar sind.²⁴ Dieses Bemühen ist auch vor dem Hintergrund der Verbreitung der Shareholder Value-Idee zu sehen.²⁵

c) Angesichts der höheren Steuerungsqualität von nach angelsächsischen Normen ermittelten Finanzgrößen kann auch das Bemühen um eine Harmonisierung von internem und externem Rechnungswesen den Antrieb für eine Internationalisierung der Rechnungslegung bilden.²⁶

d) Internationalisierung und Globalisierung des Wirtschaftsgehehens sowie die traditionelle Exportorientierung der deutschen Wirtschaft führen durch entsprechende Beschaffungs-, Produktions- und Vertriebsstrukturen dazu, dass die Zahl der Standorte und die Mitarbeiter im Ausland zunehmen. Vor diesem Hintergrund kann es aus innerbetrieblichen Gründen zweckmäßig sein, die Abbildung der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht auf der Grundlage der HGB-Normen, sondern in einer international anerkannten Wirtschaftsfachsprache, wie den IAS und den US-GAAP, vorzunehmen.²⁷

Die Auflistung zeigt, dass der in Teilen der Literatur erweckte Ein-

²⁰ Zu den weiteren und ggf. primären Motiven gehört zumeist ein erhoffter Imagegewinn, daneben aber z. B. auch die Verbreiterung der Aktionärsbasis sowie das Einräumen von Mitarbeiterbeteiligungen für ausländische Arbeitnehmer. Letztlich wird auch die Fungibilität der eigenen Aktie erhöht, was im Hinblick auf zukünftige Akquisitionen durch Aktientausch bedeutsam ist.

²¹ Derzeit wird seitens der SEC erneut die Gleichwertigkeit des Gesamtsystems der IAS mit dem US-GAAP/SEC-Normen-Konzept geprüft. Diese Diskussion wird unter dem Titel „SEC Concept Release: International Accounting Standards“ geführt; vgl. hierzu nur <http://www.sec.gov/news/intlacct.htm>; <http://www.sec.gov/news/extra/iactfact.htm>; <http://www.sec.gov/news/extra/iactlev.htm> und <http://www.sec.gov/rules/concept/34-42430.htm>.

Im Übrigen haben die IAS jüngst nicht einmal die volle Unterstützung seitens der IOSCO erfahren. Vgl. IOSCO Press Release, IASC-Standards, Sydney, 17. 5. 2000, <http://www.iasc.org.uk/docs/iosco200.pdf>.

²² Vgl. hierzu nur jüngst Pellens/Tomaszewski, Kapitalmarktreaktionen auf den Rechnungslegungswechsel zu IAS bzw. US-GAAP; in: Gebhardt/Pellens (Hrsg.), Rechnungswesen und Kapitalmarkt. Beiträge anlässlich eines Symposiums zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Walther Busse von Colbe (zfbf-Sonderheft 41/1999), S. 199 – 238 – m. w. N.

²³ Vgl. zu diesem Ziel der Investor Relations und seine Einbettung in das Investor Relations-Zielsystem, Hütten, C., a. a. O. (Fn. 8), S. 60 ff.

²⁴ Vgl. hierzu auch Ordelheide, D., Rechnungslegung und internationale Aktienanalyse; in: Möller/Schmidt (Hrsg.), Rechnungswesen als Instrument für Führungsentscheidungen, Festschrift für Adolf G. Coenenberg zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1998, S. 505 – 524.

²⁵ Die Rechnungslegung nach einem Normensystem, welches auf dem Decision-Usefulness-Kriterium basiert, gilt als Shareholder-Value-orientiert bzw. Shareholder-Value-freundlich. Vgl. aber Fn. 16.

²⁶ Vgl. hierzu nur Horváth/Arnaout, Internationale Rechnungslegung und Einheit des Rechnungswesens, Controlling 1997, S. 254 – 269. Vgl. zur Harmonisierung von internem und externem Rechnungswesen nur jüngst die Beiträge in Mänzel/Küpper (Hrsg.), Integration der Unternehmensrechnung. Harmonisierung – Internationale Rechnungslegung – Shareholder Value – Investitionsrechnung, krp-Sonderheft 3/1999, Wiesbaden 1999. Vgl. auch Küting/Lorson, Grundsätze eines Konzernsteuerungskonzepts auf „externer“ Basis. – Ein Beitrag zur Konvergenz von internem und externem Rechnungswesen, BB 1998, S. 2251 – 2258 und S. 2303 – 2309.

²⁷ So etwa für das Haus Siemens Ziegler, H., Neuorientierung des internen Rechnungswesens für das Unternehmens-Controlling im Hause Siemens, Zfbf 1994, S. 175 – 188.

druck, bei der Internationalisierung der Rechnungslegung handele es sich um ein relativ junges Phänomen, (wohl) nicht ganz zutreffend ist. Dies belegt auch die nachstehende typisierende Betrachtung von Phasen der Internationalisierung der Rechnungslegung.

3.2. Phasen der Internationalisierung

Ausgehend von der unter 2. vorgenommen Begriffsklärung lässt sich der Prozess der „Internationalisierung der Rechnungslegung“ in Deutschland in bislang sechs – nicht überschneidungsfreie – Phasen einteilen (vgl. Abbildung 2).

3.2.1. Erste Phase (vor 1985)

Für die erste Phase der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland ist die ausschließliche Eigeninitiative (sehr) weniger Rechnungsleger kennzeichnend. Nach subjektivem Gefallen übernehmen diese – beschränkt auf Einzelaspekte – „angelsächsische“ Berichtspraktiken in ihre Finanzberichterstattung bzw. „orientieren“ sich hieran. Beispiele für derartige – (spätestens) Ende der sechziger Jahre einsetzende – Internationalisierungsmaßnahmen sind:

- freiwillige Erweiterung von Anhangangaben²⁸,
- freiwillige Zwischenberichterstattung (vor deren verbindlicher Einführung im Jahr 1987)²⁹,
- freiwillige Erstellung von Weltabschlüssen,
- freiwillige Veröffentlichung einer Ergebnis je Aktie-Kennzahl,
- freiwillige Veröffentlichung einer Kapitalflussrechnung.

3.2.2. Zweite Phase (ab 1985)

Die zweite Phase der Rechnungslegung repräsentiert die erste Internationalisierung des kodifizierten Regelungsrahmens der deutschen Rechnungslegung. Diese steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der 4. EG-Richtlinie im Jahr 1985 und der 7. EG-Richtlinie im Jahr 1989. Der spürbar starke Einfluss Großbritanniens auf die EG-Richtlinien zur Rechnungslegung bedeutet seitdem für alle nach HGB 1985 ff. zur externen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen eine (gewisse) Orientierung am angelsächsischen Vorbild. Greifbar wird dies insbesondere durch die intensivere, andersartige und an Bedeutung immer weiter zunehmende Konzernrechnungslegung.

Es ist wohl kein Zufall, dass im gleichen Zeitraum börsennotierte Unternehmen zur unterjährigen Berichterstattung verpflichtet werden. So wird 1987 – ebenfalls auf Basis einer EG-Richtlinie – (mindestens) die Halbjahresberichterstattung in § 44 b Abs. 1 BörsG verankert.³⁰

3.2.3. Dritte Phase (ab 1993)

Mit dem Listing der Daimler-Benz AG an der New York Stock Exchange (NYSE) beginnt – ohne Übertreibung – ein neues Kapitel der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland.³¹ Da sich die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde – die Securities and Exchange Commission (SEC) – weigert, nach dem deutschen HGB erstellte Abschlüsse anzuerkennen, ist Daimler-Benz gezwungen, den deutschen Konzernabschluss um eine Überleitungsrechnung (Reconciliation) auf nach US-GAAP ermittelte Werte zu ergänzen. Dieses Vorgehen wird (anfänglich) heftig kritisiert.³² Die Problematik besteht u. a. darin, die Unterschiede zwischen den – nebeneinander veröffentlichten – finanziellen Schlüsselgrößen nach HGB und nach US-GAAP richtig zu interpretieren.³³

In der Folge beginnen mehr und mehr deutsche Unternehmen, ihren Konzernabschluss zu internationalisieren, indem sie die Bilanzierung und Bewertung sowie die Erläuterung im Konzernanhang in unterschiedlichem Ausmaß an den IAS oder US-GAAP ausrichten.³⁴ Während dieses Vorgehen bei einigen Unternehmen – wie bei Daimler-Benz – unmittelbar durch eine US-Börsennotierung bedingt ist³⁵, stellt es bei den meisten – zumindest vorder-

gründig – einen freiwilligen Akt dar. Dieser Freiwilligkeit wird für einen Teil der berichtenden Unternehmen Anfang 1997 ein Ende gesetzt.

3.2.4. Vierte Phase (ab 1997)

Anfang 1997 richtet die Deutsche Börse AG das Börsensegment „Neuer Markt“ ein. Mit einem Listing verbindet sich dort die Verpflichtung, Jahres- bzw. Konzernabschlüsse sowie Quartalsberichte nach IAS oder US-GAAP einzureichen.³⁶ Der hiermit verbundene Beginn der vierten Internationalisierungsphase ist von einem schnellen und deutlichen Anstieg der Zahl der Unternehmen mit internationalisierten Abschlüssen geprägt. Damit hat die Internationalisierung der Rechnungslegung deutscher Unternehmen gleich in mehrfacher Hinsicht eine neue Qualität erreicht: Erstens dominieren unter diesem Rechnungslegerkreis kleine und junge Unternehmen (sog. Start Up-Unternehmen) und nicht mehr die Großunternehmen. Zweitens werden nun erstmalig (verbindlich) einzelgesellschaftliche Jahresabschlüsse nach IAS oder US-GAAP erstellt. Schließlich handelt es sich bei den Neuer-Markt-Unternehmen nicht ausschließlich um konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen. Drittens wird schnell deutlich, was es bedeutet, wenn deutsche Unternehmen zur Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsnormen (hier IAS) oder nach ausländischen Rechnungslegungsnormen (hier US-GAAP) Rechnung legen müssen und einzig die Wirtschaftsprüfer darauf zu achten haben, dass das Etikett „Internationale Rechnungslegung“ nicht in die Irre führt.

Gelegentliche Zweifel an der IAS- oder US-GAAP-Konformität entsprechend testierter und/oder titulierter Jahresabschlüsse bestehen allerdings nicht nur bei Unternehmen am Neuen Markt.³⁷ Das Manko der fehlenden Exekutive ist offenkundig.³⁸ Während diesbezüglich die Bonmots der länderspezifischen Auslegung von IAS – i. S. von „French IAS“, „Italian IAS“, „German IAS“ usw.

28 Vgl. Hartmann, U., Die Ausrichtung der Rechnungslegung an internationalen Standards, WPg 1998, S. 259 – 268, hier S. 262.

29 Vgl. zu dieser freiwilligen Zwischenberichterstattung und zu den freiwilligen Regeln zur Beurteilung von Zwischenberichten börsennotierter Gesellschaften von 1971 im Vergleich zu den Neuregelungen durch Umsetzung der Zwischenberichterstattungsrichtlinie 82/121/EWG vom 15. 2. 1982: Henes, F., Börsenrechtliche Zwischenberichtspublizität, Stuttgart 1995, S. 1; Köbrich, M., Die Erstellung und Veröffentlichung von Zwischenberichten nach bisheriger Regelung und nach neuem Recht, DB 1989, S. 1477 – 1482.

30 Dort findet sich die Verpflichtung von Emittenten zugelassener Aktien oder diese vertretender Zertifikate, „innerhalb des Geschäftsjahrs regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt“; § 44 b BörsG.

31 Vgl. hierzu nur Liener, G., a. a. O. (Fn. 3), S. 205 – 216, hier S. 208.

32 Hierum rankt sich zudem eine doppelte „Dolchstoßlegende“. Als „Opfer“ werden das „verratene“ HGB und die IAS angesehen, die fortan nicht mehr einmütig von den (großen) deutschen Rechnungslegern unterstützt wurden.

33 Plakativ wurde etwa danach gefragt, welches Ergebnis oder welches Eigenkapital das „richtige“ sei; vgl. zu diesen ersten Umstellungseffekten auch im Zeitablauf nur Liener, G., a. a. O. (Fn. 3), S. 205 – 216, hier S. 212 ff.

34 Vgl. Busse von Colbe, W., Zur Internationalisierung der Konzernrechnungslegung deutscher Unternehmen, Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen 1996, S. 137 – 143; Niehus, R. J., Die neue „Internationalität“ deutscher Konzernabschlüsse, DB 1995, S. 1341 – 1345.

35 Bis heute sind die folgenden sieben Unternehmen Daimler-Benz an die NYSE gefolgt: SGL Carbon AG, Pfeiffer Vacuum Technology AG, Fresenius Medical Care AG, Deutsche Telekom AG, Hoechst AG, VEBA AG und SAP AG.

36 Vgl. Deutsche Börse AG: Regelwerk Neuer Markt, Stand: 3. 4. 2000, Abschn. 2, Abs. 4.1.9(3), 7.1.2(2), 7.2.2(1).

37 Vgl. zum Neuen Markt nur Peemöller/Finsterer/Neubert, Bilanzierung von Unternehmen des Neuen Marktes nach IAS und US-GAAP, BB 1999, S. 1103 – 1108. Vgl. mit Blick auf die Internationalisierungsstrategien von Großunternehmen nur Hayn, S., Internationale Rechnungslegung, Stuttgart 1997, S. 197 ff.

38 Vgl. hierzu Hütten/Brakensiek, Auto ohne Bremsen? Die „deutschen US-GAAP“ ohne eine SEC, BB 2000, S. 870 – 872. Hierin kann die Kehrseite der traditionellen Rechtsorientierung unseres Bilanzrechtssystems erkannt werden: „Die Kehrseite der Medaille aber besagt: wenn ich nicht rechtlich dazu verpflichtet bin, dann mache ich das auch nicht. ... Woran es in Deutschland absolut mangelt, ist eine Konsensbildung aus freier Überzeugung und ein entsprechendes freiwilliges Konsensverhalten“; Havermann, H., Konzernrechnungslegung – quo vadis?, WPg 2000, S. 121 – 127, hier S. 122.

– oder auch der „IAS-Light“ seit langem die Runde machen und den Ruf der IAS als Normensystem von internationalem Rang – nicht nur in den USA – beschädigen, ist nicht auszuschließen, dass die Existenz von „German US-GAAP“ oder „(German) US-GAAP-Light“ früher oder später zu „diplomatischen Verwicklungen“ mit der SEC führen könnte; vielleicht dann, wenn das erste Unternehmen – womöglich mit entsprechendem Verweis – versucht, der SEC einen deren Ansprüchen nicht genügenden „US-GAAP“-Abschluss einzureichen, der hier zu Lande als befreiender US-GAAP-Konzernabschluss nach § 292 a HGB gilt.

Sowohl Phase 2 als auch Phase 3 sind von einer Vielfalt an Spielarten der Internationalisierung geprägt. Da das Neue-Markt-Reglement die Aufstellung eines vollständigen IAS- oder US-GAAP-Abschlusses bzw. eine vollständige Überleitungsrechnung verlangt und die Zahl der in diesem neuen Börsensegment notierten Unternehmen schnell steigt, verlieren in dieser vierten Phase weniger weitgehende Internationalisierungspraktiken relativ an Bedeutung. Insofern bringt die vierte Internationalisierungsphase eine (gewisse) Vereinheitlichung mit sich. Ein weiteres Kennzeichen der vierten Phase der Internationalisierung der Rechnungslegung sind die (anfänglich) hohen direkten Kosten der Rechnungslegung. Schließlich besteht hier entweder für den Einzelabschluss oder für den Konzernabschluss eine doppelte Rechnungslegungspflicht. Diesbezüglich ist erst mit der fünften Phase eine Änderung im Bereich der Konzernrechnungslegung eingetreten.

3.2.5. Fünfte Phase (ab 1998)

Im April 1998 erfolgt die Einrichtung einer Internationalisierungsalternative, die angesichts ihrer Vorteile gegenüber anderen Alternativen zu einer weitergehenden Vereinheitlichung der Internationalisierungslandschaft führt. Wie die zweite wird auch die fünfte Phase der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland durch eine (weitere) Internationalisierung des gesetzlichen Rahmens der deutschen Finanzberichterstattung eingeläutet: Zunächst wird durch das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG) der § 292 a (sog. Öffnungsklausel) in das deutsche HGB 1998 aufgenommen. Nach diesem ist es Emittenten börsennotierter Aktien – unter bestimmten Bedingungen – erlaubt, ihren Konzernabschluss statt nach dem deutschen HGB z. B. nach den IAS oder US-GAAP aufzustellen³⁹ (sog. befreiender Konzernabschluss).

Nur kurze Zeit später erfolgt mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) ein weiterer Internationalisierungsschritt.⁴⁰ So wird

- die Risikoberichterstattung Pflichtbestandteil des (Konzern-)Lageberichts (vgl. §§ 289 Abs. 1 Halbsatz 2, 315 Abs. 1 Halbsatz 2 HGB).⁴¹ Damit wird – wenn auch nicht unbedingt bewusst – dem in den angelsächsischen Systemen zunehmenden Stellenwert der verbalen Berichterstattung⁴² zumindest partiell Rechnung getragen;
- die rechtliche Grundlage zur Einrichtung eines privatrechtlichen Standard Setter nach angelsächsischem Vorbild geschaffen (vgl. § 342 HGB).⁴³ Als solcher firmiert inzwischen das Deutsche Rechnungslegungs-Standards Committee e.V. (DRSC);
- für börsennotierte Unternehmen das Spektrum der Informationen, die im nach HGB erstellten Konzernanhang pflichtgemäß zu vermitteln sind, um zwei Rechenwerke erweitert, die unverzichtbare Bestandteile von Jahresabschlüssen auf der Grundlage von angelsächsischen Normensystemen zur Rechnungslegung sind. Die Rede ist von der Segmentberichterstattung und der Kapitalflussrechnung (vgl. § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Den bisher betrachteten Phasen der Internationalisierung ist gemeinsam, dass sie (primär) einen konservativ abgegrenzten Kreis von börsennotierten Unternehmen betreffen. Kennzeichnend hierfür ist ein auf Unternehmensaktien basierendes Verständnis von

Börsennotierung. Diesbezüglich ist jüngst eine bedeutsame Änderung eingetreten.

3.2.6. Sechste Phase (ab 1999/2000)

Den Beginn der sechsten Phase repräsentiert das im März 2000 in Kraft getretene „Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und Konzernrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz [KapCoRiLiG])“.⁴⁴ Denn sowohl diese Gesetzesnovelle als auch Auswirkungen früherer Gesetzesänderungen lassen die Zahl der (zumindest potentiellen) Internationalisierungskandidaten deutlich anwachsen. So wird der Kreis derjenigen Unternehmen, die einen befreienden Konzernabschluss auf der Grundlage eines international anerkannten Normensystems gem. § 292 a HGB aufstellen dürfen, erheblich erweitert. Die Grundlage hierfür bilden die neuen bzw. (teilweise) neu gefassten §§ 264 a, 293 und 292 a HGB sowie § 11 Abs. 6 PublG.

Zunächst wird der Anwendungsbereich der bisher nur für Kapitalgesellschaften geltenden §§ 264 ff. HGB erweitert, indem nunmehr gem. § 264 a HGB auch alle Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person direkt oder indirekt als Vollharter beteiligt ist, in der Rechnungslegung Kapitalgesellschaften gleichgesetzt werden. Gleichzeitig werden für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 1999 enden, die Größenkriterien, die von der Konzernrechnungslegungspflicht befreien, halbiert.⁴⁵ Damit liegt die Schwelle zur Konzernrechnungslegungspflicht nach HGB in einer Höhe, die – bezogen auf die Größenkriterien des PublG – ein Viertel beträgt.

Neben diesen Vorschriften, die zu einer erhöhten Zahl an konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen führt, erweitert das KapCoRiLiG auch den Kreis der Unternehmen, denen eine befreiende Rechnungslegung nach § 292 a HGB offen steht. Bewerkstelligt wird dies durch eine zweifache Neufassung des Begriffes der Börsennotierung. So wird dieses Merkmal erstens nicht mehr zwingend für das Mutterunternehmen gefordert. Vielmehr ist § 292 a HGB auch anwendbar, wenn lediglich ein Tochterunternehmen des Konzernabschlussstellers börsennotiert ist. Zweitens erfolgt die Abgrenzung der Börsennotierung nun durch Verweis auf das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Börsennotiert ist danach ein Unternehmen auch dann, wenn nicht die Aktien, sondern andere Wertpapiere dieses Unternehmens auf einem geregelten Markt gehandelt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 WpHG).

Letztlich ermöglicht zudem § 11 Abs. 6 PublG Personenhandelsgesellschaften, die nach dem PublG konzernrechnungsle-

39 Die Regelung des § 292 a HGB wird ausführlich im zweiten Teil dieser Artikelreihe besprochen.

40 Vgl. auch Bruns, H.-G., KonTraG und KapAEG: Anforderungen und Umsetzung in einem integrierten Rechnungswesen; in: Horváth, P. (Hrsg.), Controlling & Finance. Aufgaben, Kompetenzen und Tools effektiv koordinieren, Stuttgart 1999, S. 33 – 47.

41 Vgl. hierzu nur Küting/Hütten, Die Lageberichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung, Die Aktiengesellschaft 1997, S. 250 – 256.

42 Vgl. hierzu nur AICPA: Improving Business Reporting – A Customer Focus: Meeting the Information Needs of Investors and Creditors, Comprehensive Report of the Special Committee on Financial Reporting, New York 1994.

43 Vgl. § 342 HGB.

44 Vgl. BGBl. I 2000 S. 158 – 162. Vgl. auch Bömelburg, P., Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz, BuW 1999, S. 841 ff.; Hillmer, H.-J., Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz – Überblick und Einzelanalyse wesentlicher Regelungsbereiche, BuW 2000, S. 301 – 307; Zwirner, C., Ausweitung der Möglichkeiten zur internationalen Bilanzierung? Geplante Änderung des § 292 a HGB-E durch das KapCoRiLiG, StuB 1999, S. 879 – 884.

45 Als „Übergangsvorschrift“ fungierte die für ein Jahr gültige drastische Anhebung der Größenkriterien. Die in Rede stehende „Halbierung“ bezieht sich auf die Situation vor Einführung dieser Übergangsvorschrift.

gungspflichtig werden, die Anwendung von § 292 a HGB – sofern die darin genannten Kriterien erfüllt sind.

Die Summe dieser Änderungen wird der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland zweifellos zu erheblichem Auftrieb verhelfen.

Darüber hinaus gehen gleichgerichtete Impulse auch von dem auf der Grundlage des KonTraG eingerichteten DRSC aus. Dessen erste Standards orientieren sich weitgehend an den entsprechenden IAS- oder US-GAAP-Verlautbarungen. Sie werden zu einer (weiteren) Internationalisierung der Abschlüsse führen, die auf der Grundlage des HGB erstellt werden müssen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese primär nationalen Standards – Beisse spricht von „virtuellen GoB“⁴⁶ – von deutschen konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen (freiwillig) angewendet⁴⁷ und zugleich von anderen nach HGB oder nur hieran orientiert Rechnung legenden Unternehmen als orientierungswürdige Benchmark angesehen werden. Spätestens dann hätte auch diese Form der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland eine feste Wurzel im Einzelabschluss.

3.2.7. Ausblick auf eine mögliche siebte Phase

Die Konkretisierung einer siebten Phase der Internationalisierung steht noch aus. Jedoch spricht einiges dafür, dass es hierzu spätestens Ende 2004 kommen wird, wenn die Geltungsfrist des § 292 a HGB abläuft. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bis dahin der durch deutsche Normen gebildete Regelungsrahmen internationale Anerkennung gewonnen hat.⁴⁸ Hierbei stellen sich allerdings gleich mehrere Fragen:

- a) Kann das DRSC, auf dessen Schultern der Gesetzgeber primär die Bürde der Reform des deutschen Rechnungslegungssystems gelegt hat, dieser Aufgabe in derart kurzer Zeit gerecht werden?
- b) Kann ein nationales Rechnungslegungssystem in Zeiten der zu-

nehmenden Abkehr von nationalen Normen überhaupt noch internationale Anerkennung erringen?

- c) Kann sich bei den nach deutschen Normen berichtenden Unternehmen die für eine internationale Anerkennung erforderliche, auf offene und ehrliche Berichterstattung ausgerichtete Grundeinstellung einstellen?
- d) Kann nach IAS oder US-GAAP berichtenden Unternehmen eine (Rück-)Umstellung auf German Accounting Principles zugemutet werden?

Die charakterisierten Internationalisierungsphasen eröffnen Unternehmen und Gesetzgeber – vor dem Hintergrund spezifischer Internationalisierungsmotive – verschiedene Möglichkeiten zur Internationalisierung der Rechnungslegung. Deren Charakterisierung und Abwägung ist Gegenstand des zweiten Teils dieser Artikelreihe. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass die vorgenommene Betrachtung der Internationalisierungsphasen bewusst die jüngeren Steuerrechtsänderungen im Steuerentlastungsgesetz 1999, 2000 und 2002 ausblendet. Denn nach der hier vertretenen Auffassung dient z. B. die Bezugnahme auf internationale Rechnungslegungschancen im Rahmen der Begründung der neuen Vorschriften zur Rückstellungsbilanzierung allein dazu, den Blick auf die dahinter stehenden primär fiskalischen und/oder politischen Motive zu verstellen.

46 Vgl. Beisse, H., Normqualität und Normstruktur von Bilanzvorschriften und Standards. Adolf Moxter zum 70. Geburtstag, BB 1999, S. 2180 – 2186, hier S. 2185.

47 Vgl. zur Freiwilligkeit der Anwendung sowie einer Kritik an derselben Küting/Hütten, Warum denn aus Fehlern anderer lernen – Das DRSC und sein erster Standardentwurf, StuB 1999, S. 487 – 489.

48 Vgl. BT-Drucks. 13/9909 vom 28. 2. 1998, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7141 –, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG), S. 11.

Rechnungswesen

Internationale Rechnungslegung in Deutschland

Teil 2: Möglichkeiten der Internationalisierung in Deutschland

von Dr. Christoph Hütten, Walldorf/Dr. Peter Lorson, Saarbrücken

Fortsetzung aus Heft 13/2000, S. 521.

3.3. Möglichkeiten der Internationalisierung

Mit dem Rechnungslegungsrecht einerseits sowie der Rechnungslegungspraxis andererseits existieren (nicht nur in Deutschland) zwei Komplexe, die den Ansatzpunkt einer Internationalisierung bieten können¹ und für die jeweils mehrere verschiedene Möglichkeiten einer Internationalisierung existieren.² Weil das System der Kontextfaktoren einer Internationalisierung für die beiden Komplexe nicht identisch ist, sind die Möglichkeiten der Internationalisierung des Rechnungslegungsrechts einerseits sowie der Rechnungslegungspraxis andererseits gesondert zu betrachten. Gleichwohl dürfen Interdependenzen zwischen beiden Komplexen nicht außer Acht gelassen werden.

3.3.1. Kontextfaktoren der Internationalisierungsmöglichkeiten in Deutschland

Rechnungslegungspraxis und Rechnungslegungsrecht können jeweils als ein offenes System aufgefasst werden. Deren systembildenden Elemente sind für die grundsätzliche Realisierbarkeit und die konkrete Ausgestaltung der verschiedenen theoretisch denkbaren Internationalisierungsmöglichkeiten von zentraler Bedeutung. Unter der Einwirkung vielfältiger (systembedingter und systemfremder) Einflüsse unterliegen beide Systeme im Zeitablauf in aller Regel diskontinuierlichen Veränderungen. Dabei ist beachtenswert, dass beide Systeme miteinander vernetzt sind. Das heißt, Rechnungslegungspraxis und Rechnungslegungsrecht beeinflussen sich (natürlich) gegenseitig.

3.3.1.1. Kontextfaktoren einer Internationalisierung des Rechnungslegungsrechts

Der Handlungsspielraum des deutschen Rechnungslegungsrechts ist neben dem Einfluss durch die Rechnungslegungspraxis primär durch drei Einflussfaktoren geprägt: die Kombination von Gesetzes- und Richterrecht, das Europarecht sowie die Verknüpfung zwischen Rechnungslegungsrecht und Steuerrecht.

- Angesichts seines legislativ geprägten Rechtssystems gehört Deutschland zu den sog. Code-Law-Staaten.³ Mithin bildet das kodifizierte Recht die bedeutendste Rechtsquelle. Den Gerichten kommt dagegen primär die Aufgabe der Rechtsanwendung zu; hinzu treten die Rechtsauslegung sowie – bedingt – die Rechtsfortbildung. Vor allem im Bereich des Steuerrechts hat sich jedoch ein besonders starker Einfluss der Rechtsprechung herausgebildet. Damit weist gerade dieses Rechtsgebiet ein Element auf, das eigentlich für Common-Law-Rechtssysteme⁴ typisch ist.
- Deutschland ist Vertragspartei des ‚Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft‘ (EG-Vertrag).⁵ Gemäß Art. 54 Abs. 3 Buchst. g dieses Vertrags sollen diejenigen Schutzbestimmungen koordiniert werden, „die in den Mitgliedstaaten Gesellschaften ... im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind“. Diese Koordination erfolgt vor allem mittels Richtlinien. Die Mitgliedstaaten sind zu deren Transformation in nationales Recht verpflichtet. Allerdings steht ihnen dabei gem. Art. 189 des EG-Vertrags die Wahl der Form und

der Mittel frei. Keinesfalls dürfen sie jedoch von der Anwendung des EU-Rechts freistellen.

- Durch das im deutschen Einkommensteuergesetz kodifizierte Maßgeblichkeitsprinzip⁶ besteht in Deutschland traditionell eine enge Verknüpfung zwischen dem Steuerrecht einerseits und dem Rechnungslegungsrecht andererseits.⁷ Dies bedeutet aus Sicht des Rechnungslegungsrechts vor allem, dass das Steuerrecht einen bedeutenden Einflussfaktor darstellt. Letztlich liegt die Rechtsprechung zum Rechnungslegungsrecht – nach derzeit noch herrschender Auffassung⁸ – „primär in den Händen des Bundesfinanzhofs (BFH) und nur in zweiter Linie in denen des für das Rechtsgebiet eigentlich zuständigen Bundesgerichtshofs (BGH)“.⁹ Schließlich muss der im Zusammenhang mit Streitsachen zur steuerlichen Gewinnermittlung angerufene BFH regelmäßig die seiner Entscheidung zu Grunde liegenden handelsrechtlichen GoB herausstellen oder (fort-)entwickeln. Das Maßgeblichkeitsprinzip wirkt in Bezug auf die Möglichkeiten zur Internationalisierung des Rechtsrahmens für den Einzelabschluss sehr restriktiv. Dagegen entfaltet es für den Konzernabschluss keine entsprechende (zwingende) Wirkung, da der Konzern im handelsrechtlichen Sinne nach deutschem Steuerrecht kein Steuersubjekt ist.¹⁰

1 So auch Pellens, B., Internationale Rechnungslegung, 3. Aufl., Stuttgart 1999, S. 500.

2 Hinzu tritt als drittes eine Internationalisierung der theoretischen (und damit im Wesentlichen akademischen) Fundierung der Rechnungslegung durch eine stärkere Berücksichtigung des angelsächsischen Gedankenguts in Lehre und Forschung.

3 Vgl. hierzu auch Scheffler, E., Internationale Rechnungslegung und deutsches Bilanzrecht, DStR 1999, S. 1285 – 1292, hier S. 1286.

4 Vgl. zum Common Law nur Hütten, C., Der Geschäftsbericht als Informationsinstrument, Rechtsgrundlagen – Funktionen – Optimierungsmöglichkeiten, Düsseldorf 2000, S. 104 f. – m. w. N.

5 Das Vertragswerk hieß ursprünglich ‚Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft‘, wurde aber später umbenannt.

6 Nach § 5 Abs. 1 EStG sind Gewerbetreibende, „die ... Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen“, verpflichtet „für den Schluss des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist“.

7 Das deutsche Maßgeblichkeitsprinzip ist bereits seit langem Gegenstand kritischer Reflektion; vgl. nur Ballwieser, W., Ist das Maßgeblichkeitsprinzip überholt?, BFuP 1990, S. 477 – 498; Bareis, P., Zur Reform des Maßgeblichkeitsprinzips, WPg 1972, S. 498 – 503; Kamman, E., Stichtagsprinzip und zukunftsorientierte Bilanzierung, Köln 1988, S. 63 ff.; Küting, K., Auswirkungen der umgekehrten Maßgeblichkeit auf die handelsrechtliche Rechnungslegung, BFuP 1989, S. 109 – 122; Raupach, A., Von der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung zur Prädominanz des Steuerrechts in der Handelsbilanz, BFuP 1990, S. 515 – 526. In jüngerer Zeit wird die Diskussion zunehmend durch die Auseinandersetzung mit der internationalen Rechnungslegung geprägt; vgl. nur Schreiber, U., Die Bedeutung der US-amerikanischen Rechnungslegung für die Besteuerung von Gewinnen und Ausschüttungen; in: Ballwieser, W. (Hrsg.), US-amerikanische Rechnungslegung, 3. Aufl., Stuttgart 1998, S. 47 – 94, hier S. 87 ff.; Sigloch, J., Ein Valet dem Maßgeblichkeitsprinzip?, BFuP 2000, S. 157 – 182.

8 Die Einschränkung ergibt sich aus der aktuellen Diskussion darüber, ob wegen des EU-Kontextes seitens des BFH in (handelsrechtlichen) Rechnungslegungsfragen eine generelle Vorlagepflicht beim EUGH besteht. Exemplarisch für derartige Überprüfungen von handelsrechtlicher Praxis und BFH-Rechtsprechung stehen: FG Köln, Vorlagebeschluss vom 16. 7. 1997 – 13 K 812/97, EFG 1997, S. 1166; Tomberger-Urteil des EuGH vom 27. 6. 1996 C-234/94, DStR 1996, S. 1093; Folgeurteil des BGH vom 12. 1. 1998 – II ZR 82/93, BGHZ 137, S. 378 sowie der nachfolgende BFH-Beschluss vom 16. 12. 1998 – IR 50/95, StuB 1999, S. 374 – 376.

9 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 4), S. 98.

10 Indes findet diese Steuerkonzeption in der Literatur keine ungeteilte Zustimmung. Vgl. nur Harms/Küting, Perspektiven der Konzernbesteuerung, BB 1982, S. 445 – 455; Küting, K., Plädoyer für eine Einheitsbesteuerung – Fortschrittliches Konzernrechnungswesen als Grundlage einheitlicher Konzernbesteuerung, DB 1990, S. 489 – 497 – jeweils m. w. N.

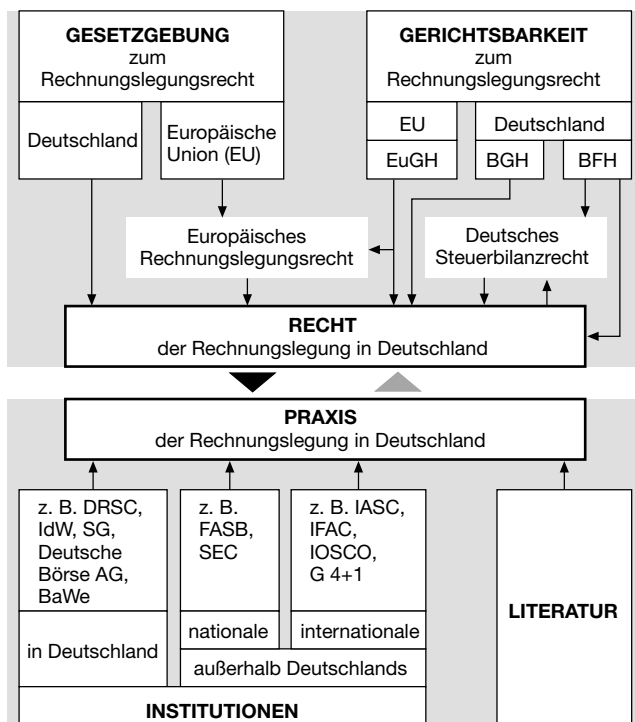


Abbildung 1: Kontext der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland

3.3.1.2. Kontextfaktoren einer Internationalisierung der Rechnungslegungspraxis

Für die Rechnungslegungspraxis stellt das Rechnungslegungsrecht den wohl wichtigsten Einflussfaktor dar. Bedingt durch das legislativ geprägte Rechtssystem ist es primär der Rechtsrahmen, durch den einerseits der Trennstrich zwischen pflichtgemäßer und freiwilliger Rechnungslegung gezogen sowie andererseits Form und Inhalt der Pflichtrechnungslegung festgelegt wird.

Daneben sind in der Rechnungslegungspraxis auch (faktische) Einflüsse von nationalen und internationalen Institutionen spürbar. Hierzu gehören einerseits deutsche privatrechtliche Institutionen, wie das Deutsche Rechnungslegungs-Standards-Komitee (DRSC), das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) oder die Schmalenbachgesellschaft (SG). Für börsennotierte Unternehmen ist zudem auf die Deutsche Börse AG hinzuweisen, insbesondere da deren Statuten am Neuen Markt notierte Unternehmen zur Rechnungslegung nach international anerkannten Normensystemen verpflichten. Die vorgenommene Einordnung unter den Bereich der Praxis gründet sich darauf, dass nicht auf den staatlichen Rechtsrahmen Bezug genommen wird. Hierin besteht ein fundamentaler Unterschied zum Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BaWe¹¹). Für die Zuordnung dieser 1995 gegründeten Bundesbehörde, deren Aufgabe in der Überwachung von Anteilsbesitzmeldungen, Ad-hoc-Publizität und Insiderhandel besteht, zu den fühlbaren Kontextfaktoren der Rechnungslegungspraxis spricht nach der hier vertretenen Auffassung, dass die Tätigkeit des BaWe sukzessive die Rechnungslegungskultur in Deutschland verändert hat.¹²

Indem internationale bzw. angelsächsisch geprägte Rechnungslegungsgepflogenheiten an Bedeutung gewinnen, finden grundsätzlich auch die diese Finanzberichterstattungsformen prägenden ausländischen und internationalen Institutionen zunehmend Beachtung (z. B. Financial Accounting Standards Board [FASB], G4+1, International Accounting Standards Committee [IASC], International Organisation of Securities Commissions [IOSCO], International Federation of Accountants [IFAC], Securities and

Exchange Commission [SEC]). Ihr Einfluss variiert insbesondere mit der gewählten Internationalisierungsalternative.

Schließlich stellt traditionell die Rechnungslegungsliteratur einen nicht zu unterschätzenden Einflussfaktor auf die deutsche Rechnungslegungspraxis dar. Ein Rückgriff auf diese erfolgt jedoch nicht nur, um durch den Rechtsrahmen nicht eindeutig geregelte Rechnungslegungsfragen unter Orientierung an der herrschenden Ansicht im einschlägigen Schrifttum zu beantworten. Vielmehr wird auch häufig zur Rechtfertigung eines gewählten Vorgehens auf (nicht in jedem Fall herrschende) Literaturmeinungen zurückgegriffen.

Eine vereinfachte Darstellung von Kontextfaktoren der Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung enthält Abbildung 1.

3.3.2. Internationalisierungsmöglichkeiten des Rechnungslegungsrechts

Der Gesetzgeber als die in Deutschland entscheidende Instanz für die Internationalisierung des Normengefüges der Rechnungslegung¹³ kann grundsätzlich (zugleich) auf drei Ebenen agieren und hat dies in jüngerer Zeit, d. h. mit Beginn der fünften Phase der Internationalisierung¹⁴, auch getan:

- Unmittelbare Internationalisierung der kodifizierten Rechnungslegungsnormen. Dies war und ist der obligatorische Weg der Internationalisierung in Bezug auf Richtlinien der EU.
- Schaffung der Grundlagen für einen die Internationalisierung vorantreibenden privatrechtlichen Standardsetter.
- Einrichten einer Öffnungsklausel, die eine Befreiung von der Beachtung der deutschen Normen bei angelsächsischer Rechnungslegung ermöglicht (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 292 a HGB unter 3.3.4.) oder weitgehend sogar zur Rechnungslegung nach einem angelsächsischen Rechnungssystem zwingt.

Eine *unmittelbare Internationalisierung der kodifizierten Rechnungslegungsnormen* stellt die durch das KonTraG erweiterte Regelung des § 297 Abs. 1 HGB dar, wonach börsennotierte Unternehmen in ihrem Konzernanhang eine Kapitalflussrechnung sowie eine Segmentberichterstattung darzustellen haben. Deren Aufnahme in den Kreis der Pflichtinformationen ist aus internationaler Perspektive uneingeschränkt zu begrüßen, sind sie doch in den angelsächsischen Ländern bereits seit langer Zeit Pflichtbestandteile der Rechnungslegung.¹⁵

Indes ist die Platzierung der Kapitalflussrechnung im Konzernanhang deshalb unverständlich, weil „es international üblich ist, dem Charakter der Kapitalflussrechnung eher entspricht und keine Probleme hinsichtlich der Konformität mit der Siebten EG-Richtlinie aufgeworfen hätte, sie – entsprechend der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – als Rechenwerk und damit eigenständigen Bestandteil des Konzernabschlusses anzusehen“.¹⁶ Den hohen Stellenwert der Kapitalflussrechnung in den USA illustriert

11 Vgl. hierzu nur §§ 3 ff. WpHG sowie <http://www.bawe.de>.

12 Im Übrigen könnte das BaWe – bei entsprechender Erweiterung seiner Kompetenzen i. V. m. flankierenden Maßnahmen – zu einer der SEC nachempfundenen deutschen Institution werden, die die Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen zumindest nachhaltig überwacht. Vgl. Hütten, C., a. a. O. (Fn. 4 S. 217 ff. Vgl. auch Böcken, H., Die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards in Deutschland, DB 2000, S. 1185 – 1191, hier S. 1190.

13 „Der deutsche Gesetzgeber war vor Verabschiedung des KonTraG weitgehend als Monopolist auf dem nationalen Markt für Rechnungslegungssysteme tätig“; Pellens/Gassen, Die Bereitstellung von Rechnungslegungssystemen – Eine Aufgabe des Staates oder des Marktes?; in: Möller/Schmidt (Hrsg.), Rechnungswesen als Instrument für Führungsentscheidungen, Festschrift für Coenenberg, A.-G. zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1998, S. 633 – 650, hier S. 645.

14 Vgl. zu den Phasen der Internationalisierung nur Hütten/Lorson, Internationale Rechnungslegung in Deutschland (Teil 1), BuW 2000, S. 521 ff., Abbildung 2.

15 So wurde z. B. die Verpflichtung zur Erstellung einer (damals noch nicht zwingend zahlungsstromorientierten) Kapitalflussrechnung in den USA bereits 1971 in APB-Opinion No. 19 festgeschrieben; in Großbritannien finden sich entsprechende Regelungen erstmals in SSAP 10 aus dem Jahr 1975.

16 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 4), S. 130.

auch Haller, der sie als das nach der GuV zweitwichtigste Rechenwerk charakterisiert.¹⁷

Um die Grundlagen für einen die *Internationalisierung vorantreibenden privatrechtlichen Standardsetter* zu schaffen, wurde durch das KonTraG insbesondere § 342 in das HGB eingefügt. Auf dieser Grundlage wurde 1998 das DRSC gegründet. Es hat mittlerweile die ersten Rechnungslegungsstandards veröffentlicht.¹⁸ Problematisch ist die Frage der Verbindlichkeit der Standards.¹⁹ Wenn und soweit die Standards durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bekannt gemacht worden sind²⁰, bestimmt § 342 Abs. 2 HGB, dass dann die Befolgung der Standards eine *Vermutung* der „Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ nach sich zieht. Hieraus einen „Vorrang vor der Gesetzgebung“²¹ oder eine Gleichstellung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung²² abzuleiten, ist nach der hier vertretenen – und zwischenzeitlich herrschenden – Ansicht nicht zulässig. „Vielmehr ist lediglich davon auszugehen, dass die Befolgung der Standards ein Indiz für die Erfüllung der Verpflichtung gem. § 297 Abs. 2 Satz 1 HGB zur Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt“.²³

Das gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall: Aus einer Nichtbeachtung der Standards kann nicht unmittelbar ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften abgeleitet werden. Daher ist letztlich weder von einer Sanktionsbewehrung noch von einer Verbindlichkeit der Standards auszugehen.²⁴ Insofern kann auch von einer „grundlegenden Methodenänderung“ (noch?) keine Rede sein. Gleichwohl darf die faktische Bedeutung der DRS/GAS (Deutscher Rechnungslegungs-Standard/German Accounting Standards) nicht unterschätzt werden. Sie wird mindestens der bisherigen Beachtung von HFA-Stellungnahmen des IdW entsprechen.²⁵

3.3.3. Internationalisierungsmöglichkeiten der Rechnungslegungspraxis

Die Internationalisierung der Finanzberichterstattung eines Unternehmens kann zum einen an den Inhalten der Informationen (materielle Internationalisierung) sowie zum anderen an deren Präsentation (formelle Internationalisierung) ansetzen (vgl. Abbildung 2). Hierbei sind die verschiedenen Strategien der formellen und materiellen Internationalisierung zumindest vom Grundsatz her sowohl miteinander als auch – zumindest teilweise – untereinander kombinierbar. Zudem existieren Handlungsoptionen, die den Charakter von gemischt formellen und materiellen Strategien aufweisen. Exemplarisch ist hierzu – ohne darauf weiter einzugehen – auf ein über das verbindliche Maß hinausgehendes Interim-Reporting²⁶, auf eine Orientierung an den international üblichen – kürzeren – Aufstellungs- bzw. Veröffentlichungsfristen²⁷ für Jahres- bzw. Konzernabschlüsse und die Angabe von Vergleichswerten für zwei Vorjahre hinzuweisen.

3.3.3.1. Möglichkeiten der formellen Internationalisierung

Die Möglichkeiten der formellen Internationalisierung sind teilweise an bestimmte Komponenten der Finanzberichterstattung gebunden. Für *Jahres- und Konzernabschlüsse* insgesamt bestehen vor allem die nachstehend charakterisierten Möglichkeiten.

3.3.3.1.1. Fremdsprachliche Übersetzung

Die Übersetzung des Konzernabschlusses – vor allem ins Englische – ist zweifellos die in Deutschland gebräuchlichste Form des Umgangs mit Informationsbedürfnissen ausländischer Adressaten. Beachtenswert ist dabei:

- Die Erstellung fremdsprachlicher Versionen erfolgt überwiegend freiwillig. Verpflichtend ist die englischsprachige Fassung des Abschlusses hingegen z. B. für Unternehmen, die am Neuen

Markt notiert sind²⁸ oder die Berichterstattungsnormen der US-Börsenaufsicht zu beachten haben.²⁹

- Gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 244 HGB ist für pflichtgemäß aufzustellende Konzernabschlüsse die deutsche Sprache verbindlich. Ein fremdsprachlicher Abschluss kann nur ergänzend erstellt werden.
- § 328 Abs. 2 HGB verlangt eine Identität von veröffentlichten Fassungen offengelegungsspflichtiger Unterlagen mit den Originalen. Zwar steht dies der Erstellung einer fremdsprachlichen Version z. B. des Konzernabschlusses nicht entgegen. Indes ergibt sich aus über eine reine Übersetzung hinausgehenden materiellen Änderungen sowohl die Notwendigkeit, hierauf in einer Überschrift hinzuweisen, als auch das Verbot, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben.³⁰
- Die (naive) Übersetzung nationaler Idiome kann die Aussagekraft des Abschlusses deutlich beeinträchtigen. Vor allem besteht die Gefahr, auf Termini zurückzugreifen, die von anderen Rechnungslegungssystemen belegt und somit für hiervon geprägte Adressaten missverständlich sind: Dies gilt z. B. für die

17 Vgl. Haller, A., Wesentliche Ziele und Merkmale US-amerikanischer Rechnungslegung; in: Ballwieser, W. (Hrsg.), US-amerikanische Rechnungslegung, 3. Aufl., Stuttgart 1998, S. 1 – 27, hier S. 18. Jüngste Untersuchungen scheinen im Übrigen zu belegen, dass die Kapitalflussrechnung „bei vielen der DAX-Unternehmen den Status eines dritten Rechenwerks neben Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erlangt“ hat; Jakob/Maier/Schmechel, Internationalisierung der Publizitätspraxis bei Kapitalflussrechnungen – eine empirische Untersuchung der DAX-Unternehmen für den Zeitraum 1988 bis 1997, WPg 1999, S. 225 – 238, hier S. 238.

18 Siehe <http://www.drsc.de/ger/standards/index.html> zum Stand der laufenden Projekte. Die endgültigen Standards werden in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht: Deutsches Rechnungslegungs-Standards-Committee e.V. (Hrsg.), Deutsche Rechnungslegungs-Standards (DRS) – German Accounting Standards (GAS) Deutsch-Englisch, Stuttgart 2000 ff.

19 Als Indiz mag dienen, dass die Rubrik „Verbindlichkeit der Standards“ auf den WWW-Seiten des DRSC zunächst für ca. zwei Jahre als „im Aufbau“ präsentiert und nunmehr gänzlich aus dem Webangebot entfernt wurde.

20 Dies ist zwischenzeitlich für folgende „Deutsche Rechnungslegungs-Standards“ DRS erfolgt: DRS 2, 2 – 10, 2 – 20, 3, 3 – 10, 3 – 20; vgl. Bundesanzeiger Nr. 103, S. 10189 – 10197 ff. vom 31. 5. 2000 mit Datum vom 17. 5. 2000.

21 DRSC, Presseerklärung des Präsidenten des Standardisierungsrats vom 15. 5. 1998 aus Anlass der konstituierenden Sitzung, Frankfurt a. M. 1998, http://www.drsc.de/ger/news/press_releases/05-15-1998.html (4. 6. 2000), Abs. 1.

22 So Biener, H. Die Standardisierung als neue Möglichkeit zur Fortentwicklung der Rechnungslegung; in: Küting/Langenbucher (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung, Festschrift für Claus-Peter Weber, Stuttgart 1999, S. 451 – 462, hier S. 458. So auch Eidel/Strickmann, Praktische Umsetzung und Einführung der DRSC-Richtlinie zur Segmentberichterstattung im Rechnungswesen, Bilanzbuchhalter und Controller 2000, S. 121 – 125, hier S. 122.

23 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 4), S. 101, m. w. N.

24 Ebenso auch Beisse, H., Normqualität und Normstruktur von Bilanzvorschriften und Standards, Adolf Moxter zum 70. Geburtstag, BB 1999, S. 2180 – 2186, hier S. 2184 ff.; Funke, R., Noch einmal: Wer entscheidet im Bilanzrecht?, DB 1998, Heft 24, S. I, der die Standards als „selbstverständlich nicht rechtlich bindend“ bezeichnet; Moxter, A., Deutsches Rechnungslegungs-Standards-Committee: Aufgaben und Bedeutung, DB 1998, S. 1425 – 1428. Vgl. auch Küting/Hütten, Warum denn aus Fehlern anderer lernen – Das DRSC und sein erster Standardentwurf, StuB 1999, S. 487 – 489, hier S. 487 f.; a. A. Eidel/Strickmann, a. a. O. (Fn. 22), S. 122.

25 Insofern ist allerdings auch nicht auszuschließen, dass DRS in Einzelfällen nahezu ausnahmslos ignoriert werden. Vgl. zu einem solchen Schicksal einer HFA-Stellungnahme nur Küting/Kessler/Harth, Genussrechtskapital in der Bilanzierungspraxis, BB-Beilage 4 zu Heft 8/1996.

26 Hierunter sind sowohl die Fälle zu subsumieren, dass ohne Zwischenberichterstattungspflicht Zwischenberichte erstellt werden, als auch dass – z. B. von einem nach § 44 b BörsG zwischenberichtspflichtigen Unternehmen – über eine bestehende Verpflichtung zur Halbjahresberichterstattung hinaus Quartalsberichte erstellt werden.

27 US-Unternehmen haben ihren Jahresbericht (inklusive Jahres- bzw. Konzernabschluss) innerhalb von neunzig Tagen bei der SEC einzureichen; vgl. Form 10-K, General Instruction A. Inzwischen haben in Deutschland nicht nur Großkonzerne durch Selbstverpflichtung die gesetzliche Aufstellungsfrist für den Konzernabschluss von fünf Monaten (vgl. § 290 HGB) z. T. dramatisch verkürzt. Mittlerweile liegt der Konzernabschluss vielfach bereits im ersten Quartal vor.

28 Vgl. Deutsche Börse AG, Regelwerk Neuer Markt, Stand: 3. 4. 2000, Abschn. 2, Abs. 7.2.2.

29 Vgl. Form 20-F, General Instruction B.b. i. V. m. der zum Securities Exchange Act erlassenen Rule 12b-12(d).

30 Vgl. hierzu ausführlich Küting/Hütten, Geschäftsbericht im Konzern; in: Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, 2. Aufl., Stuttgart 1998, Kap. 2, Rn. 1685 – 1741, hier Rn. 1736 ff.

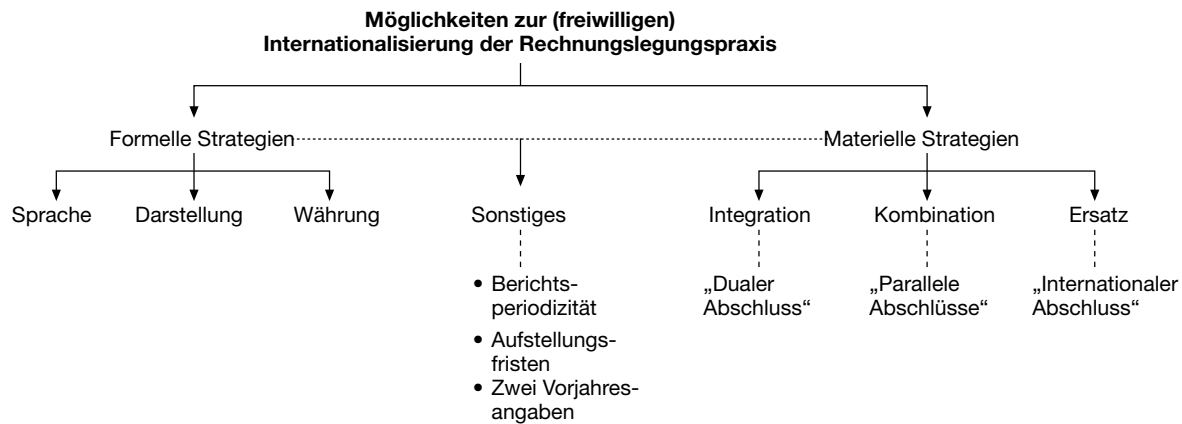


Abbildung 2: Basisstrategien für die Internationalisierung der Rechnungslegung

Übersetzung des Begriffs „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ mit „true and fair view“.³¹

3.3.3.1.2. Internationalisierung der Darstellung

In der Darstellung unterscheiden sich vor allem US-amerikanische Abschlüsse in vielerlei Hinsicht von deutschen Abschlüssen. Hierzu gehören

- *Unterschiede im Zahlenformat:*
 - die Verwendung von Dezimalpunkten statt Dezimalkommas und Tausenderkommas statt Tausenderpunkte,
 - die Kennzeichnung negativer Zahlen durch Klammern statt durch ein Minuszeichen;
- *Anordnungs- und Gliederungsunterschiede:*
 - die Platzierung des Bestätigungsvermerks bzw. -berichts des Abschlussprüfers zu Beginn statt am Ende des Abschlusses,
 - die Platzierung der Gewinn- und Verlustrechnung vor der Bilanz³²,
 - die Darstellung getrennter Anlagespiegel für die verschiedenen Gruppen des Anlagevermögens mit Anordnung der Posten des Anlagevermögens in den Spalten und der die zeitliche Entwicklung aufzeigenden Angabekategorien in den Zeilen.

Eine Würdigung der Internationalisierungsstrategien für die Darstellung muss für deutsche Rechnungsleger differenziert erfolgen. So ist die „Übersetzung“ in englischsprachige Zahlenformate unproblematisch.

Umstellungen, die sich aus den Strategien „GuV-Platzierung“ oder „Internationaler Anlagespiegel“ ergeben, ziehen dagegen, sofern sie nicht bereits im deutschen Original vollzogen werden, erstens die Notwendigkeit nach sich, in einer Überschrift auf diese Abweichung vom geprüften Original hinzuweisen. Zweitens muss die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks entfallen.³³ Allein gegen die Andersplatzierung des Bestätigungsvermerks bestehen keine Bedenken.

3.3.3.1.3. Internationalisierung der Berichtswährung

Neben der Sprache und dem Zahlenformat kann auch die Berichtswährung „übersetzt“ werden, indem monetäre Angaben in einer im Vergleich zur originären Berichtswährung weiter verbreiteten Währung erfolgen.³⁴

Relevant sein dürfte aus deutscher Sicht i. d. R. allein eine Umrechnung in US-Dollar oder – sofern der Abschluss noch in DM aufgestellt ist – in Euro. Im Gegensatz zur Euroumrechnung kann die Umrechnung von Abschlusswerten in US-Dollar angesichts § 244 HGB nur zusätzlich zu den Euro- bzw. DM-Angaben erfolgen. Insofern kommt die Erstellung einer zweiten (ggf. englischsprachigen) Abschlussversion nur in US-Dollar einer Abweichung i. S. des § 328 Abs. 2 HGB gleich – mit Maßgabe der dort kodifizierten Rechtsfolgen.

Die Freiheitsgrade einer Internationalisierung der Berichts-

währung sind für deutsche Unternehmen, die angesichts einer Börsennotierung in den USA den Berichtsanforderungen der US-Börsenaufsicht unterliegen, geringer. Zwar bleibt die Wahl der Berichtswährung im Ermessen der Rechnungsleger. Allerdings erlauben die dann einschlägigen SEC-Vorschriften zusätzliche Angaben in US-Dollar nur für das aktuelle Geschäftsjahr – nicht aber für die gebotenen Angaben zu Vorjahren.³⁵

Die angeführten Internationalisierungsmöglichkeiten für Jahresabschlüsse sind überwiegend auch auf *Lageberichte* und *Konzernlageberichte* anwendbar. Das nach einhelliger Meinung analog für Lageberichte gültige Aufstellungsgebot in deutscher Sprache und DM bzw. Euro³⁶ wirkt auch hier begrenzend. Zudem ist beachtenswert, dass die einschlägigen Vorschriften der BörsZulV sowie des Regelwerks Neuer Markt keine Regelungen zur Berichtswährung enthalten. Allerdings verlangt § 53 BörsZulV eine *Zwischenberichterstattung* in deutscher Sprache. Entsprechend fordert § 15 Abs. 3 WpHG, dass *Ad-hoc-Mitteilungen* in deutscher Sprache zu veröffentlichen sind. Für am Neuen Markt notierte Unternehmen ergibt sich bezüglich der Berichtssprache aus dessen Regelwerk das Gebot, sowohl für die Quartalsberichterstattung³⁷ als auch für Ad-hoc-Mitteilungen³⁸ Versionen in Deutsch und in Englisch zu erstellen.

Für alle übrigen (freiwilligen) Instrumente der Finanzberichterstattung³⁹ existieren keine – die Möglichkeiten zur formellen Internationalisierung beschränkenden – Rahmenbedingungen.

3.3.3.2. Möglichkeiten der materiellen Internationalisierung

Die Möglichkeiten der materiellen Internationalisierung lassen sich nach dem Ausmaß der Beachtung der deutschen Rechnungslegungsnormen differenzieren (vgl. Abbildung 2). Demnach ergeben sich drei alternative Internationalisierungsstrategien, die mit den Adjektiven „integriert“, „kombiniert“ sowie „ersetzend“ gekennzeichnet werden können. Hierauf ist nun zunächst am Beispiel des Konzernabschlusses einzugehen.

31 Vgl. Hayn, S., *Internationale Rechnungslegung*, Stuttgart 1997, S. 198, m. w. N. Hütten weist zudem auf die bei einer Übersetzung zu beachtenden Unterschiede zwischen britischem und US-amerikanischem Englisch hin; vgl. Hütten, C., a. a. O. (Fn. 4), S. 325.

32 Vgl. zum Stellenwert der basic accounting statements nur den Nachweis in Fn. 17.

33 Anderenfalls geht die nach § 328 Abs. 2 HGB für eine vollständige Darstellung erforderliche Identität zwischen Wiedergabe und Original verloren; vgl. auch Küting/Hütten, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 1738 f.

34 Vgl. zu Folgendem insbesondere Hayn, S., a. a. O. (Fn. 31), S. 199.

35 Vgl. Regulation S-X, Rule 3-20.

36 Vgl. nur Reitinger, W., *Der Lagebericht*; in: v. Wosocki/Schulze-Osterloh (Hrsg.), *Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen* (HdJ), Abt. IV/3, 2. Aufl., Köln 1994, Rn. 19, m. w. N.

37 Vgl. Deutsche Börse AG, a. a. O. (Fn. 28), Abschn. 2, Abs. 7.1.3.

38 Ebenda, Abschn. 2 Abs. 7.2.12.

39 Vgl. hierzu nur Hütten/Lorson, a. a. O. (Fn. 14), Abbildung 1.

3.3.3.2.1. Integrierte Internationalisierung bzw. Integration von internationaler Rechnungslegung in einen deutschen Abschluss

Die integrierte Internationalisierungsstrategie zeichnet sich dadurch aus, dass das deutsche Rechnungslegungsrecht vollumfänglich beachtet wird. Allerdings werden hierbei bestehende Wahlrechte in Übereinstimmung mit sekundär zu beachtenden Normen eines zweiten (des internationalen) Rechnungslegungssystems ausgeübt. Die Realisierung dieses deutschen Abschlusstyps, der zugleich weitestgehend auch als Abschluss nach IAS oder US-GAAP gelten kann (oder soll)⁴⁰, macht zudem freiwillige Erweiterungen erforderlich. Insoweit ist über die Pflichtinformationen nach deutschem Rechnungslegungsrecht – u. U. weit – hinaus zu gehen.

In der Praxis ist die Gruppe der Unternehmen, die eine integrierte Internationalisierungsstrategie für sich reklamieren kann, sehr heterogen. Sie reicht von der Beachtung einzelner HGB-verträglicher Regeln des IAS- bzw. US-GAAP-Normensystems und/oder einzelnen freiwilligen Anhangangaben⁴¹ bis zur Beachtung aller einschlägigen IAS bzw. US-GAAP, sofern diesen keine zwingenden deutschen Rechnungslegungsvorschriften entgegenstehen.

Als ein Idealtypus dieser Internationalisierungsvariante wird die Erstellung eines Abschlusses angesehen, der vollumfänglich sowohl dem deutschen als auch dem IAS- bzw. US-GAAP-Normensystem genügt. Dieses *Ideal* wird als *dualer Abschluss* bezeichnet. Der praktischen Realisierbarkeit stehen jedoch zahlreiche Sachverhalte entgegen, für die IAS bzw. US-GAAP einerseits und die deutschen Vorschriften andererseits jeweils zwingende, miteinander jedoch nicht kompatible Normen enthalten. Eine (echte) Dualität setzt demnach voraus, dass (ausnahmsweise) keine unter inkompatible Regelungen fallenden Sachverhalte existieren oder diese nur von vernachlässigbarer Bedeutung sind, was für Großkonzerne im Grunde undenkbar ist.⁴²

Allerdings reklamierten z. B. für das Geschäftsjahr 1995 die Bayer AG, die Schering AG sowie die Heidelberger Zement AG für die von ihnen vorgelegten Konzernabschlüsse uneingeschränkt die Eigenschaft der Dualität in Bezug auf deutsche und IAS-Normen. Dabei konnten sie sich auch auf entsprechende Abschlussprüferatteste stützen. Indes lautet das (nicht unerwartete) Ergebnis einer Analyse dieser Abschlüsse: „Jedes Unternehmen hat zumindest gegen eine IAS-Rechnungslegungsvorschrift verstoßen, die nicht als unwesentlich einzugruppiert ist“.⁴³ Für die Richtigkeit dieses Befundes spricht wohl auch, dass die Bayer AG mit Inkraft-Treten des § 292 a HGB ihre integrierte Internationalisierungsstrategie aufgegeben hat und nunmehr statt (vermeintlich) dualer Abschlüsse (reine) IAS-Abschlüsse aufstellt.

3.3.3.2.2. Kombinierte Internationalisierung bzw. Kombination von internationaler Rechnungslegung und deutscher Rechnungslegung

Die kombinierte Internationalisierungsstrategie zeichnet sich wie die integrierte dadurch aus, dass die Anforderungen von mindestens zwei Rechnungslegungssystemen befriedigt werden sollen und zugleich das deutsche Rechnungslegungsrecht vollumfänglich beachtet wird. Allerdings ergeben sich hier aus dem konkreten Regelungsinhalt international anerkannter Normensysteme keine Einschränkungen abschlusspolitischer Spielräume mehr, die das deutsche Recht gewährt. Deren Anwendung ist nämlich einem zweiten, parallelen „Abschluss“ vorbehalten.

Auch die kombinierte Internationalisierung kann mit unterschiedlicher Intensität betrieben werden. In ihrer schwächsten Ausprägung besteht der „Abschluss“ nach international anerkannten Rechnungslegungsnormen allein in einzelnen auf der Grundlage von IAS- bzw. US-GAAP-Normen ermittelten Finanzdaten, die

parallel zu einem (vollständigen) Abschluss nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften berichtet werden. Deutlich weitergehend ist die Erweiterung eines deutschen Konzernabschlusses um Überleitungsrechnungen (reconciliations). Diese Vorgehensweise besteht in einer offenen Überleitung von nach deutschen Normen ermittelten Abschlussposten auf die entsprechenden Werte nach IAS bzw. US-GAAP, wobei die Abweichung zwischen den Werten verdeutlicht wird.⁴⁴ In praxi werden bei diesem Vorgehen regelmäßig Überleitungsrechnungen für den Konzernerfolg sowie das Konzerneigenkapital präsentiert.⁴⁵

In seiner stärksten Ausprägung besteht die kombinierte Internationalisierung in der Erstellung und Veröffentlichung von zwei getrennten Abschlüssen, von denen einer dem deutschen Normensystem und der andere den IAS bzw. US-GAAP genügt. Wird in der Finanzkommunikation der Schwerpunkt auf einen der beiden Abschlüsse gelegt, wird dieser auch als Primär-, der andere dann als Sekundärabschluss bezeichnet.

Sowohl Überleitungsrechnungen von Konzernerfolg und Konzerneigenkapital als auch die Erstellung und Veröffentlichung von Parallelabschlüssen befriedigen – sofern sie durch Erweiterung des Anhangs erfolgen – die Internationalisierungsanforderungen, die bezüglich des Konzernabschlusses mit einer Börsennotierung am *Neuen Markt* einhergehen.⁴⁶ Ebenso erfüllen sie im Wesentlichen die Anforderungen, welche die US-Börsenaufsicht an die Abschlüsse von in den USA börsennotierten Nicht-US-Unternehmen stellt.⁴⁷ Zudem verbessern sie die Vergleichbarkeit des Abschlusses und vermitteln faktisch für bestimmte Abschlusswerte Bandbreiten, die den Adressaten eine differenziertere Unternehmensbeurteilung ermöglichen.⁴⁸ Allerdings sind sie gleichzeitig die Internationalisierungsvarianten, deren Umsetzung die höchst-

40 Ähnlich Pellens, B., *Internationale Rechnungslegung*, 3. Aufl., Stuttgart 1999, S. 501.

41 A. A. Baumann, K.-H., *Externe Rechnungslegung im Spannungsfeld nationaler und internationaler Grundsätze*; in: Börsig/Coenenberg (Hrsg.), *Controlling und Rechnungswesen im internationalen Wettbewerb*, Stuttgart 1998, S. 3 – 13, hier S. 6.

42 Wesentliche Abweichungen zwischen HGB und IAS/US-GAAP betreffen z. B. folgende Bilanzierungs- und Bewertungssachverhalte: umfangreichere Aktivierungspflicht bei Herstellungskosten; Aktivierung (bestimmter) selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens; Ansatz von Fremdwährungsposten, Finanzinstrumenten und bestimmten Wertpapieren zu höheren Marktwerten; Portfoliobewertung bestimmter (marktgängiger) Wertpapiere; Aktivierung steuerlicher Vorteile aus Verlustvorträgen; Abgrenzung des Konsolidierungskreises; die Behandlung passivischer Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung; Teilgewinnrealisierung langfristiger Fertigungs- und Dienstleistungsaufträge; die Bilanzierung latenter Steuern; die Bewertung von Pensionsrückstellungen; den Ansatz und die Bewertung von sonstigen Rückstellungen; außerplanmäßige Abschreibungen nur bei dauerhafter Wertminderung. Vgl. hierzu insgesamt nur prägnant Hayn/Waldersee, Graf: *IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich*. Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, Stuttgart 2000; Scheffler, E., a. a. O. (Fn. 3), hier S. 1287; Schildbach, T., *Der Konzernabschluss nach HGB, IAS und US-GAAP*, 5. Aufl., München/Wien 1998, S. 369. Vgl. zu Inkompatibilitäten von IAS und EG-Richtlinien einerseits und US-GAAP und EG-Richtlinien andererseits nur Busse von Colbe, W., *Der befreiende Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen*; in: Dörner/Menhold/Pfitzer (Hrsg.), *Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung*. KonTraG – KapAEG – EuroEG – StückAG, Stuttgart 1999, S. 401 – 438, hier S. 411 ff.

43 Hayn, S., a. a. O. (Fn. 31), S. 289.

44 Vgl. auch Fn. 42.

45 Um die durch die Überleitungsrechnungen aufgedeckten Unterschiede zwischen dem HGB-Abschluss und dem gewählten international anerkannten Normensystem zur Rechnungslegung minimal zu halten, wird bei diesem Vorgehen regelmäßig das Integrations- bzw. Dualitätspotential im HGB-Abschluss weitestgehend ausgeschöpft; vgl. nur das unter 3.3.5. beschriebene Praxisbeispiel der SAP AG sowie VEBA Geschäftsbericht 1999, S. 72 und 78 ff.

46 Vgl. Deutsche Börse AG, a. a. O. (Fn. 28), Abschn. 2 Abs. 7.2.2.

47 Vgl. aber BROKAT AG, Geschäftsbericht 1999, S. 68 ff. Dort wird über notwendige Anpassungen in (bereits nach US-GAAP erstellten!) Vorjahreskonzernabschlüssen an die SEC-Vorschriften auf Grund eines für das Geschäftsjahr 2000 geplanten Listings an der NASDAQ berichtet. Fraglich ist – abgesehen von der tatsächlichen US-GAAP-Konformität der Vorjahresabschlüsse – indes, ob das Testat der Abschlussprüfer (Arthur Andersen) „SEC-verträglich“ ist. So wurden im Zuge der Prüfung „nur“ deutsche „Normen“ beachtet (§ 317 HGB i. V. m. Prüfungsgrundsätzen des IdW). US-amerikanische Prüfungsgrundsätze finden im Wortlaut des Testats dagegen keine Erwähnung; vgl. BROKAT AG, Geschäftsbericht 1999, S. 112 f.

48 Vgl. Hütten, C., a. a. O. (Fn. 4), S. 273 f.; Pellens, B., a. a. O. (Fn. 1), S. 513.

ten Kosten erzeugt, da ihre Realisierung eine zweifache Ermittlung aller relevanten Abschlusswerte erfordert.⁴⁹

3.3.3.2.3. Ersetzende Internationalisierung

Im Gegensatz zur integrierten und kombinierten Internationalisierung versucht die ersetzende Internationalisierung nicht, gleichzeitig mehreren Rechnungslegungssystemen zu entsprechen. Vielmehr wird der Konzernabschluss allein nach dem gewählten angelsächsischen Rechnungslegungssystem erstellt, wobei mögliche Inkompatibilitäten mit deutschen Rechnungslegungsnormen hingenommen werden. Voraussetzung für eine Realisierung dieser Internationalisierungsalternative ist, dass die Negierung der deutschen Rechnungslegungsnormen nicht sanktionsbewehrt ist. Erforderlich ist somit entweder eine Befreiungsvorschrift oder eine Norm, mit welcher der Gesetzgeber die Anwendung eines angelsächsischen Rechnungslegungssystems verlangt.

Abbildung 3⁵⁰ gibt einen Überblick über die Bedeutung der charakterisierten Internationalisierungsvarianten – und einer Sonderform – in der Bilanzierungspraxis der DAX-30-Unternehmen für die Geschäftsjahre 1997 bis 1999. Hinsichtlich der Interpretation ist das In-Kraft-Treten von § 292 a HGB im Herbst 1998 zu beachten.

	1997 bzw. 1996/97	1998 bzw. 1997/98	1999 bzw. 1998/99
Nicht oder unterhalb der Dualitätsgrenze internationalisierte HGB-Abschlüsse	21	14	8
Integrierte Internationalisierung			
⇒ HGB & IAS	3	2	2
⇒ HGB & US-GAAP	–	–	–
Kombinierte Internationalisierung			
⇒ HGB & IAS	2	–	–
⇒ HGB & US-GAAP			
⇒ Überleitung	2	4	3
⇒ parallel	1	–	–
Ersetzende Internationalisierung			
⇒ IAS	–	8	13
⇒ US-GAAP	–	1	3
Überleitung von IAS auf US-GAAP	1	1	1

Abbildung 3: Bedeutung der Internationalisierungsvarianten in der Bilanzierungspraxis der DAX-30-Unternehmen

Für *andere Elemente der Finanzberichterstattung* ist die Existenz verschiedener *materieller Internationalisierungsstrategien weniger ausgeprägt* und teilweise nur *in Ansätzen oder überhaupt nicht erkennbar*. So fehlt es bei der Ad-hoc-Publizität an den Unterschieden zwischen deutschem und internationalem Rechnungslegungssystem, die mit einer materiellen Internationalisierung zu überbrücken wären. Beim Einzelabschluss behindert das Maßgeblichkeitsprinzip alle Varianten der integrierten Internationalisierung, die zu einer Erhöhung des Jahresüberschusses und damit des steuerpflichtigen Gewinns führen würden. Für eine ersetzende Internationalisierung fehlt es – ebenfalls primär auf Grund des Maßgeblichkeitsprinzips – an den Möglichkeiten zum Erlass einer Befreiungsnorm.⁵¹ Daher steht z. B. am Neuen Markt notierten Unternehmen, die nicht Mutterunternehmen eines Konzerns sind, zur Erfüllung der materiellen Internationalisierungserfordernisse bezüglich des Einzelabschlusses allein die kombinierte Internationalisierungsstrategie offen.

Angeichts ihrer primär verbalen Berichterstattung, zu der üblicherweise keine konträren Normen existieren⁵², fallen für den (Konzern-)Lagebericht und die Elemente einer weiter gehenden verbalen Berichterstattung die meisten Varianten der integrierten

und kombinierten Internationalisierung zusammen oder sind – wie die Überleitungsrechnung – nicht anwendbar. Hinzu kommt, dass die IAS keinen Lagebericht kennen und für die „Management Discussion and Analysis“ (MD&A), die als Element der Finanzberichterstattung in den USA dem Lagebericht am nächsten kommt⁵³, eine Befreiungsnorm fehlt, die ihren Einsatz zur Realisierung einer ersetzenden Internationalisierung ermöglicht.⁵⁴ Damit kommt von den Extremformen der Internationalisierungsalternativen nur die Integration – durch gleichzeitige Erfüllung der Angabepflichten der MD&A und des (Konzern-)Lageberichts nach §§ 289, 315 HGB – sowie die der Kombination – durch parallele Erstellung einer MD&A und eines (Konzern-)Lageberichts – infrage.

Die Zwischenberichterstattung ermöglicht schließlich – zumindest theoretisch – am weitest gehenden die Umsetzung der für den Konzernabschluss herausgestellten Internationalisierungsstrategien, da auch hier quantitative Angaben als Ergebnisse von Bewertungsprozessen allein zu Informationszwecken und ohne steuerliche Konsequenzen vermittelt werden. Sofern der Zwischenbericht nach §§ 53 ff. BörsZulV erstellt wird, ist die Formulierung des § 54 Abs. 1 Satz 1 BörsZulV maßgebend. Hiernach sind (mindestens) die Umsatzerlöse und das Ergebnis vor und nach Steuern „im Sinne der für die Rechnungslegung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften auszuweisen“. Dies ist u. E. so zu interpretieren, dass eine für den Jahres- bzw. Konzernabschluss greifende Befreiungsnorm auch auf die Zwischenberichterstattung ausstrahlt. Für am Neuen Markt notierte Unternehmen stellt das einschlägige Regelwerk dementsprechend fest, dass Quartalsberichte nach denselben Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen sind wie die Jahresabschlüsse bzw. (bei konzernabschlusspflichtigen Unternehmen) Konzernabschlüsse des berichtenden Unternehmens.⁵⁵

3.3.4. Weitgehende Internationalisierung auf Basis des § 292 a HGB

Wie bereits angedeutet, hat der deutsche Gesetzgeber mit § 292 a HGB die rechtliche Grundlage für eine weitgehende Internationalisierung der Konzernrechnungslegung geschaffen. Ziel der Norm ist es, deutschen Unternehmen eine ersetzende Internationalisierung zu ermöglichen und ihnen damit die Unzulänglichkeit einer integrierten sowie die Kostenintensität einer kombinierten Internationalisierung zu ersparen.⁵⁶ Eine nähere Analyse der Norm und ihres Umfelds verdeutlicht jedoch, dass dieses Ziel nicht vollständig realisiert werden konnte.

Zunächst steht § 292 a HGB nicht allen konzernrechnungspflichtigen Unternehmen offen. Vielmehr besteht eine Beschränkung auf solche Unternehmen, die einen organisierten Markt durch von ihnen selbst oder von einem ihrer Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nehmen oder eine entsprechende Inanspruchnahme beantragen haben. Dabei wird hinsichtlich des Begriffs „organisierter Markt“ auf § 2 Abs. 5 WpHG Bezug genommen. Dies hat zur Folge, dass – bezogen auf Deutschland – eine Einführung der Wertpapiere in den amtlichen

49 Vgl. zur Erörterung von Rechnungslegungskosten – unter Ausklammerung von öffentlichen Kosten einer fehlerhaften Rechnungslegung – nur Hütten/Lorson, a. a. O. (Fn. 14), S. 523 ff.

50 Quelle: Spanheimer/Koch, Internationale Bilanzierungspraxis in Deutschland – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Unternehmen des DAX und MDAX sowie des Neuen Marktes –, WPg 2000, S. 301 – 310, hier S. 303 f.

51 Vgl. hierzu insgesamt nur Herzig, N., Internationalisierung der Rechnungslegung und steuerliche Gewinnermittlung, WPg 2000, S. 104 – 119. Vgl. auch Fn. 7.

52 Abgesehen sei von dem lediglich theoretischen Fall, dass die Berichterstattung über bestimmte Sachverhalte gänzlich untersagt ist.

53 Auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Lagebericht und MD&A wird in einem der folgenden Teile dieser Artikelreihe eingegangen.

54 Vgl. hierzu 3.3.4.

55 Vgl. Deutsche Börse AG, a. a. O. (Fn. 28), Abschn. 2 Abs. 7.1.2(2).

56 Ähnlich Wollmert/Oser, Befreiender internationaler Konzernabschluss (§ 292 a HGB), DB 2000, S. 729 – 735, hier S. 730.

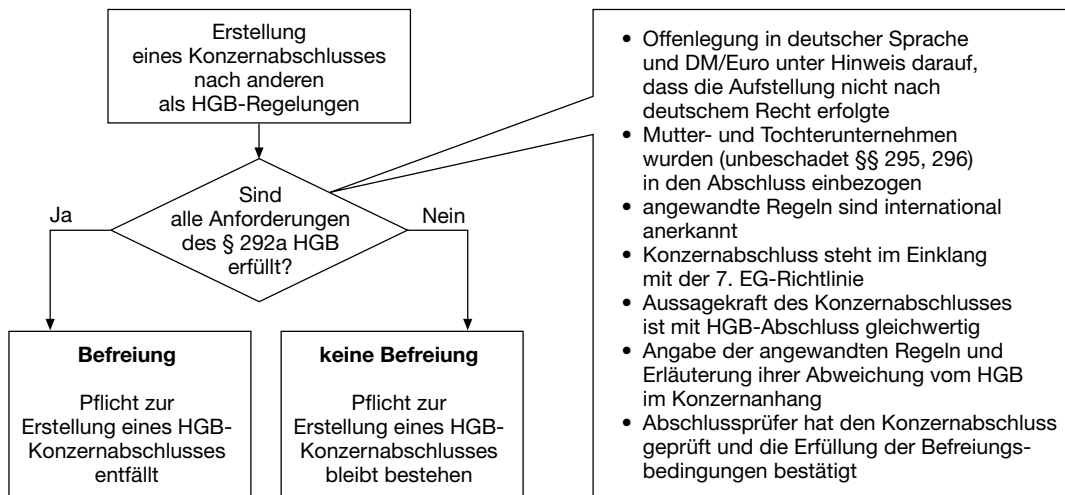


Abbildung 4: Prüfschema für den befreienden internationalen Konzernabschluss gem. § 292 a HGB

Handel, geregelten Markt oder Neuen Markt eine Inanspruchnahme des § 292 a HGB ermöglicht, während dies bei einem ausschließlichen Handel im Freiverkehr nicht der Fall ist. Dagegen ist der Begriff des Wertpapiers durch Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG inzwischen sehr weit gefasst⁵⁷, weshalb in diesem Punkt kaum praktisch relevante Einschränkungen bestehen.

Die Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs des § 292 a HGB wurde seit dem In-Kraft-Treten der Norm im Jahr 1998 heftig kritisiert. Der Gesetzgeber reagierte zwar auf diese Kritik durch eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs, die mit dem KapCoRiLiG Anfang 2000 realisiert wurde.⁵⁸ Da allerdings eine Erweiterung auf alle konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen ausgeblieben ist⁵⁹, ist die Kritik auch jetzt noch nicht verstummt.

Seiner Funktionsweise nach ist § 292 a HGB ein *lex specialis* zu § 290 HGB.⁶⁰ Es wandelt die dort kodifizierte Pflicht zur Erstellung eines die §§ 294 ff. HGB beachtenden Konzernabschlusses in ein Wahlrecht um. Dabei beschränkt sich die Umwandlung allerdings auf solche Unternehmen des oben abgegrenzten persönlichen Anwendungsbereichs, die einen nach anderen als den deutschen Konzernrechnungslegungsvorschriften erstellten und zudem bestimmte Anforderungen erfüllenden Konzernabschluss veröffentlichen. Eine Darstellung des Prüfschemas des § 292 a HGB enthält Abbildung 4. Die dort aufgelisteten und kumulativ zu erfüllenden Anforderungen verdeutlichen den mangelnden Konkretisierungsgrad der Norm.

- Weitgehend unproblematisch ist noch die Anforderung, die befreienden Rechnungslegungsunterlagen in deutscher Sprache und in Euro bzw. DM gem. den §§ 325, 328 HGB offen zu legen und dabei ausdrücklich auf den Umstand hinzuweisen, dass es sich nicht um einen nach HGB erstellten Konzernabschluss handelt. Lediglich die Platzierung des geforderten Hinweises bleibt hier offen und hätte deutlicher normiert werden können.⁶¹
- Hinsichtlich der Anforderung des § 292 a Abs. 2 Nr. 1 HGB zur Einbeziehung von Mutter- und Tochterunternehmen ist fraglich, ob sie Vorrang vor den den *Konsolidierungskreis* bestimmenden Normen des zur Anwendung kommenden Rechnungslegungssystems hat. Vor dem Hintergrund der weiteren Anforderungen einer Übereinstimmung mit international akzeptierten Rechnungslegungsgrundsätzen und gleichzeitigem Einklang mit der 7. EG-Richtlinie kann diese Frage sinnvoll nur wie folgt beantwortet werden: Der Konsolidierungskreis bestimmt sich primär nach dem zur Anwendung gelangenden internationalen Rechnungslegungssystem.⁶² Allerdings dürfen dort ggf. kodifizierte Einbeziehungswahlrechte nur ausgeübt werden, wenn dies nicht zu einem Verstoß gegen die §§ 294 – 296 HGB bzw. die ihnen zu Grunde liegenden Normen der 7. EG-Richtlinie führt. Besteht allerdings in einem konkreten Fall für ein Toch-

terunternehmen nach dem angewandten international anerkannten Rechnungslegungssystem ein Einbeziehungsgebot und gleichzeitig nach § 295 HGB bzw. Art. 14 der 7 EG-Richtlinie ein Einbeziehungsverbot (wegen stark abweichender Geschäftstätigkeit), führt dies zur Nichterfüllbarkeit des § 292 a Abs. 2 Nr. 1 HGB mit der Folge einer Nichtanwendbarkeit des § 292 a HGB.

- Der Gesetzeswortlaut des § 292 a HGB enthält keine Anhaltspunkte, was unter „*international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen*“ zu verstehen ist.⁶³ Eine erste Hilfestellung bietet die Gesetzesbegründung, indem sie ausführt: „Solche Grundsätze sind insbesondere die IAS, aber wegen ihrer internationalen Verbreitung u. U. auch die US GAAP“.⁶⁴ Ob allerdings auch andere Rechnungslegungssysteme diese Anforderung erfüllen können, bleibt offen. Wie weitgehend hier die Ansichten im Schrifttum reichen, verdeutlicht Busse von Colbe, für den allein schon eine (strikte) Beachtung der EG-Richtlinien eine Rechnungslegung nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen bedeutet.⁶⁵ Dies ist u. E. keineswegs der Fall, da damit auch die Rechnungslegungssysteme aller EG-Mitgliedstaaten – als Umsetzungen der EG-Richtlinien – als international anerkannt gelten würden und die hieraus ebenfalls abzuleitende internationale Anerkennung des deutschen Rechnungslegungssystems die Norm des § 292 a HGB insgesamt ad absurdum führen würde.

Einigkeit herrscht im Schrifttum allein dahingehend, dass ein Konzernabschluss, dessen Grundlage ein Konglomerat unter-

57 Vgl. zur ersten Vereinheitlichungskonzeption des Begriffs „börsennotiert“ im Zuge des KonTraG nur Seibert, U., Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) – Die aktienrechtlichen Regelungen im Überblick; in: Dörner/Menhold/Pfützer (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 42), S. 1 – 26, hier S. 5 f. Zu beachten ist, dass allein § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB den Begriff der Börsennotierung abweichend verwendet: Es wird auf § 3 Abs. 2 AktG Bezug genommen und „börsennotiert“ durch Zulassung von Aktien an einem Markt definiert, „der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist“.

58 Bis zum In-Kraft-Treten des KapCoRiLiG stand § 292 a HGB nur solchen Mutterunternehmen offen, die einen organisierten Kapitalmarkt mit eigenen Aktien *in Anspruch* nehmen.

59 Nach der Gesetzesbegründung zum KapCoRiLiG fehlt es bei den auch nunmehr nicht zur Inanspruchnahme des § 292 a HGB berechtigten Unternehmen an der eine internationale Rechnungslegung rechtfertigenden Investorenerwartung; vgl. BR-Drucks. 458/99, S. 44.

60 Für nach dem PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtete Unternehmen bezieht sich § 292 a HGB als *lex specialis* auf § 11 Abs. 6 PublG. Hierauf soll im Folgenden jedoch nicht gesondert eingegangen werden.

61 So ist eine ähnliche Angabepflicht in § 328 Abs. 2 HGB deutlich präziser gefasst; vgl. Küting/Hütten, Der befreiende Konzernlagebericht nach internationalen Vorschriften, WPg 1999, S. 12 – 19, hier S. 14.

62 So auch implizit Busse von Colbe, W., a. a. O. (Fn. 42), hier S. 409 f.

63 Ebenda, S. 410 f.

64 Vgl. BT-Drucks. 13/9909, S. 12.

65 Vgl. Busse von Colbe, W., a. a. O. (Fn. 42), S. 410.

schiedlicher Rechnungslegungssysteme darstellt, die Anforderungen des § 292 a Abs. 2 Nr. 2a HGB nicht zu erfüllen vermag.⁶⁶ Während jedoch u. E. bereits die Nichtbeachtung einzelner zwingender Normen⁶⁷ des angewandten international anerkannten Rechnungslegungssystems zur Nichterfüllung von § 292 a Abs. 2 Nr. 2a HGB führt, vertritt z. B. das DRSC hierzu eine weniger strenge Position.⁶⁸ Als Maßstab der internationalen Anerkennung können u. E. indes allein zwei Merkmale herangezogen werden: die Eröffnung des Gangs an internationale Kapitalmärkte und die Gewährleistung einer internationalen Vergleichbarkeit.

- Die Anforderung des *Einklangs mit der 7. EG-Richtlinie* resultiert daraus, dass „der deutsche Gesetzgeber von verbindlichen Vorschriften des europäischen Rechts nicht befreien kann“.⁶⁹ Diese derart unvermeidliche Anforderung führt allerdings zu einem Dilemma: Legt man sie streng aus, wird sie angesichts bestehender Unvereinbarkeiten zwischen IAS/US-GAAP und EG-Richtlinien in zahlreichen Fällen zu einem „Show-Stopper“ für die Anwendbarkeit des § 292 a HGB. Legt man sie dagegen weit aus, stellt sie keine (wesentliche) Behinderung der Nutzung des § 292 a HGB dar. In Kauf genommen wird dann jedoch ein Verstoß gegen einschlägiges EU-Recht.

Die deutsche Literatur und allen voran das DRSC hat sich für eine sehr großzügige Auslegung des Einklangerfordernisses entschieden⁷⁰ und betreibt die Inkaufnahme eines möglichen EU-Rechtsverstoßes zudem weitgehend stillschweigend.⁷¹ So wird keine Notwendigkeit gesehen, jede einzelne Richtlinienvorschrift zu beachten.⁷² Vielmehr sei entscheidend, „dass der Konzernabschluss seinen Richtlinienzweck erfüllt“.⁷³ Daher könnten Verstöße gegen Normen der Richtlinien durch zusätzliche Angaben geheilt werden, solange die Klarheit und Übersichtlichkeit der Rechnungslegung gewahrt bleibe.⁷⁴ Zudem solle bei einer Überprüfung der Richtlinienkonformität auf das gesamte europäische Spektrum der Richtlinienauslegung zurückgegriffen werden mit der Folge, dass jede Bilanzierungsregel, die in irgendeinem EU-Mitgliedstaat ohne Beanstandung durch die EU-Kommission angewandt wird, als richtlinienkonform charakterisiert werden kann.⁷⁵ Es verwundert nicht, dass auf dieser Grundlage kaum Fälle identifiziert werden, in denen IAS oder US-GAAP der Richtlinieinklang abzusprechen ist. Gleichzeitig muss allerdings eine solche Auslegung geradezu zwangsläufig die Sinnhaftigkeit der momentanen Ansätze, die EU-Richtlinien zur Herstellung einer Vereinbarkeit mit den IAS zu modifizieren⁷⁶, bezweifeln.

Eine Analyse der praktischen Umsetzung des § 292 a HGB verdeutlicht übrigens, dass die deutschen Unternehmen der vom DRSC und der Literatur gebauten Brücke nicht (gänzlich) vertrauen. So präsentieren z. B. die an der NYSE notierten sowie gleichzeitig § 292 a HGB anwendenden DaimlerChrysler AG und SAP AG ihre Bilanzgliederung weiterhin nach den Gliederungsvorschriften der 4. EG-Richtlinie und entsprechen den abweichenden Anforderungen, welche die SEC an die Bilanzgliederung stellt⁷⁷, durch Zusatzangaben.⁷⁸ Demgegenüber gliedern die Fresenius Medical Care AG sowie die EPCOS AG, die zwar ebenfalls in den USA börsennotiert sind, jedoch nur freiwillig Konzernabschlüsse erstellen⁷⁹ und damit auf § 292 a HGB nicht zurückgreifen müssen, ihre Bilanzen nach den SEC-Vorgaben.

Unabhängig von seiner Auslegung verdeutlicht das Erfordernis des Richtlinieinklangs: § 292 a HGB ermöglicht faktisch keine ersetzende Internationalisierung, sondern lediglich eine Mischung aus integrierter und ersetzender Internationalisierung, da neben der Beachtung des gewählten internationalen Rechnungslegungssystems auch eine (je nach Auslegung mehr oder weniger genaue) Beachtung der 7. EG-Richtlinie geboten ist.

- Auch für die Auslegung der Anforderung der *Gleichwertigkeit der Aussagekraft* mit einem nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Konzernabschluss enthält das Gesetz keine Hilfestellung. Allerdings verdeutlicht die Bezugnahme

auf die „Aussagekraft“, dass hier nicht auf die einzelnen Informationen, sondern auf den Abschluss als Ganzes abzustellen ist.⁸⁰ Bei Anwendung von IAS und US-GAAP stellt diese Anforderung daher keine echte Hürde dar, da die größere Aussagekraft von IAS- und US-GAAP-Abschlüssen allgemein anerkannt ist.⁸¹

- Wenig problematisch ist das Erfordernis der *Erläuterung von Abweichungen* zwischen dem angewandten Rechnungslegungssystem und den entsprechenden deutschen Vorschriften. Quantitative Angaben oder gar Überleitungsrechnungen können hier nicht gefordert werden.⁸² Sie würde nämlich (zumindest in Teilen) die doppelte Ermittlung von Abschlussdaten notwendig machen, was durch § 292 a HGB gerade verhindert werden soll.
- Das Gebot der *Prüfung* des Konzernabschlusses durch einen „nach § 318 HGB bestellten Abschlussprüfer“⁸³ inklusive einer *Bestätigung der Erfüllung der Befreiungsbedingungen* bereitet – ungeachtet offenkundiger Verstöße in der Praxis⁸⁴ – ebenfalls

66 Vgl. E-DRS 1, Abs. 13; a. a. O. (Fn. 56), S. 731

67 Nicht als zwingend sind in diesem Zusammenhang z. B. solche Normen anzusehen, von deren Anwendung die SEC ausländische Unternehmen befreit. So ist es Nicht-US-Unternehmen erlaubt, ihre Kapitalflussrechnung als Teil eines US-GAAP-Abschlusses nach IAS 7 zu erstellen; vgl. Form 20-F, Item 17(c)(2)(iii) Die hieraus ggf. resultierende Missachtung einzelner Normen des SFAS 95 verstößt dann nicht gegen § 292 a Abs. 2 Nr. 2a HGB.

68 Vgl. E-DRS 1, Abs. 12.

69 BT-Drucks. 13/7141, S. 11.

70 Vorangegangen ist hierbei der Kontaktausschuss für Richtlinien der Rechnungslegung bei der EU-Kommission (Dok XV/7003/95-DE Rev. 2 vom 1. 4. 1996), der bei der Prüfung der Kompatibilität von IAS und EG-Richtlinien nur zwei Problembereiche erkennt, die als unbedeutend eingestuft werden: die Behandlung von negativen Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung und das Konsolidierungsverbot von Tochterunternehmen; vgl. hierzu nur Hulle, K. van, Die Zukunft der europäischen Rechnungslegung im Rahmen einer sich ändernden internationalen Rechnungslegung, WPg 1998, S. 138 – 153, hier S. 149. „Ausgesprochen weitgehend ... ist die pauschale Folgerung“ in der Gesetzesbegründung zu § 292 a HGB, „aus der Vereinbarkeit der IAS mit den EU-Richtlinien folge auch die Vereinbarkeit mit den US-GAAP. Das FASB sieht insgesamt 255 Unterschiede, von denen 56 als bedeutsam eingestuft werden“; Hoyos/Lechner, Kommentierung des § 292 a HGB, Beck'scher Bilanzkommentar, 4. Aufl., München 1999, S. 1332 – 1334, hier Rn. 23, S. 1339, beide Zitate – m. w. N.

71 Hingewiesen wird auf die EU-rechtliche Bedenklichkeit nur in Ausnahmefällen; vgl. z. B. Busse von Colbe, W., a. a. O. (Fn. 42), S. 414; Hütten, C., Der unbescholtene Rechnungswesenleiter und die US-GAAP – Ein Märchen, StuB 13/1999, S. II sowie Küting/Hütten, a. a. O. (Fn. 24), S. 488.

72 So z. B. Baetge/Sell, Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs-Standards Nr. 1 (E-DRS 1) zum befreienden Konzernabschluss nach § 292 a HGB, StuB 1999, S. 1042 – 1044, hier S. 1043; Gelhausen/Mujanovic, Der Entwurf eines Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes, AG 1997, S. 337 – 345, hier S. 341; Mujkanovic, R., Befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, BB 1999, S. 999 – 1005, hier S. 1001; Wollmert/Oser, a. a. O. (Fn. 56), S. 732.

73 E-DRS 1, Abs. 17.

74 So Wollmert/Oser, a. a. O. (Fn. 56), S. 732.

75 Vgl. E-DRS 1, Abs. 21 f. Vgl. folgend Baetge/Sell, a. a. O. (Fn. 72); Wollmert/Oser, a. a. O. (Fn. 56), S. 732.

76 Vgl. hierzu den entsprechenden Entwurf der Europäischen Kommission, abrufbar unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de_500PC0080.pdf.

77 Vgl. Regulation S-X, Rule 5-02; vgl. auch Hütten, C., a. a. O. (Fn. 4), S. 163.

78 Diese Unternehmen folgen damit offensichtlich der Mindermeinung von Hulle, K. van, a. a. O. (Fn. 70), S. 142, und Brakensiek/Hütten, Gliederung von Bilanz und GuV in einem befreienden Konzernabschluss, BB 1999, S. 1108 – 1109, und nicht etwa der herrschenden Literaturansicht, nach der die SEC-Vorschriften trotz ihrer fehlenden Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien gefolgt werden könnte; so statt vieler Hoyos/Lechner, a. a. O. (Fn. 70), Rn. 23, S. 1339.

79 Beide Unternehmen haben deutsche Mutterunternehmen, die Konzernabschlüsse erstellen und damit eine Befreiung von der Konzernabschlusspflicht nach § 291 HGB bewirken.

80 So auch Scheffler, E., a. a. O. (Fn. 3), S. 1289; Wollmert/Oser, a. a. O. (Fn. 56), S. 733.

81 Neben den zahlreichen dementsprechenden (unbewiesenen) Aussagen in der Literatur existieren auch empirische Studien, die diese These stützen; vgl. hierzu die Nachweise bei Hütten, C., a. a. O. (Fn. 4), S. 273. Allerdings existieren auch Studien, die zu gegenteiligen Ergebnissen kommen; vgl. z. B. Chan/Seow, The Association Between Stock Returns and Foreign GAAP Earnings Versus Earnings Adjusted to U.S. GAAP, JoAE 1996, S. 139 – 158.

82 Vgl. nur Wollmert/Oser, a. a. O. (Fn. 56), S. 733 – m. w. N.

83 Dusemond, M., Konzernrechnungslegung; in: Dusemond/Kessler, Rechnungslegung kompakt. Einzel- und Konzernabschluss. HGB – IAS – US-GAAP, München/Wien 2000, S. 155 – 317, hier S. 175.

84 So enthält der Bestätigungsbericht der Abschlussprüfer (KMPG) zum Konzernabschluss 1999 der adidas-Salomon AG keine entsprechenden Ausführungen, obwohl im Konzernanhang festgestellt wird, dass § 292 a HGB zur Anwendung kommt; vgl. adidas-Salomon AG, Geschäftsbericht 1999, S. 77 und 47.

kaum Interpretationsschwierigkeiten.⁸⁵ Problematisch ist lediglich, dass der Abschlussprüfer die Erfüllung der Bedingung einer hinweisbegleiteten Offenlegung in deutscher Sprache und DM bzw. Euro nicht bestätigen kann, da diese Offenlegung i. d. R. erst nach der Testatserteilung erfolgt. Bedeutsamer ist jedoch, dass diese Bedingung des § 292 a HGB die mangelnde Konsistenz im Vorgehen des Gesetzgebers offenbart. Gefordert wird nämlich weder eine Qualifikation des Abschlussprüfers zur Prüfung von IAS- oder US-GAAP-Abschlüssen noch eine Prüfung nach internationalen oder US-amerikanischen Prüfungsgrundsätzen.

Abschließend sei noch auf Folgendes hingewiesen: Dem Wortlaut nach ist § 292 a HGB auch für den *Konzernlagebericht* einschlägig. Allerdings kennen – wie bereits angedeutet – weder IAS noch die US-GAAP einen Lagebericht. Auch die nach den Vorschriften der SEC zu erstellende MD&A ist dem Lagebericht bei näherem Hinsehen nur entfernt verwandt. Daher greift § 292 a HGB faktisch für den Konzernlagebericht nicht. Dies hat zur Folge, dass unabhängig von einer Inanspruchnahme der Befreiungsnorm für den Konzernabschluss ein Konzernlagebericht nach § 315 HGB zu erstellen ist.⁸⁶

Insgesamt ist § 292 a HGB eine zu begrüßende Vorschrift. Sie erleichtert es deutschen Unternehmen, den Anforderungen gerecht zu werden, die aus der Internationalisierung der (Kapital- und Güter-)Märkte für ihre Finanzberichterstattung erwachsen. Allerdings führen die mangelnde Konkretisierung der Befreiungsanforderungen sowie das hinsichtlich des Richtlinieneinklangs bestehende Dilemma zu einer Verunsicherung der die Normen anwendenden Unternehmen. Hier wäre eine Zweifelsfragen klärende Rechtsverordnung nach § 292 a Abs. 3 HGB ebenso hilfreich wie eine schnelle Realisierung der auf eine (bis ins Detail reichende) Richtlinienkonformität der IAS abstellende Änderung der EG-Richtlinien.⁸⁷

3.3.5. Praxisbeispiel – der Konzernabschluss der SAP AG

Im Folgenden wird exemplarisch verdeutlicht, wie die beschriebenen Internationalisierungsstrategien in der Unternehmenspraxis eingesetzt und miteinander kombiniert werden. Als Anschauungsobjekt fungiert die Internationalisierung des Konzernabschlusses⁸⁸ der SAP AG. Sie zählt zu den deutschen Großunternehmen, die in der Internationalisierung ihrer Rechnungslegung besonders weit fortgeschritten sind.

Wie wohl bei den meisten deutschen Unternehmen wurde auch von der SAP zunächst eine formelle Internationalisierungsstrategie verfolgt. So wurde bereits zum Zeitpunkt des Börsengangs 1988 eine (zusätzliche) englischsprachige Fassung des Geschäftsberichts publiziert. Weitere Internationalisierungsschritte folgten erst Mitte der neunziger Jahre in schneller Abfolge als Ausprägung von – kombinierten sowie aufeinander aufbauenden – materiellen und formellen Strategien.

Erste materielle Internationalisierungsschritte zeigen sich im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 1997 in der Umstellung der bilanziellen Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts von der erfolgsneutralen Rücklagenverrechnung auf die erfolgswirksame Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Gleichzeitig wurden erstmals Erläuterungen zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente in den Konzernanhang aufgenommen. Dieser in Ansätzen integrativen Internationalisierung folgte die Umstellung der Konzernrechnungslegung auf US-GAAP in zwei Schritten.

Primäres Motiv für die Umstellung war die Entscheidung für die Aufnahme einer Notierung der SAP-Vorzugsaktien – vertreten durch American Depositary Receipts (ADRs)⁸⁹ – an der New York Stock Exchange (NYSE). Diese Börsennotierung war „für die SAP eine strategische Maßnahme zur Erreichung ihrer Geschäfts-

ziele“⁹⁰ durch Erhöhung des Bekanntheitsgrades in den USA. Schließlich sind die USA sowohl der weltgrößte Markt für Informationstechnologie als auch der bedeutendste Absatzmarkt für die SAP. Zudem konnten auf diesem Weg die Möglichkeiten von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen für US-amerikanische Arbeitnehmer ebenso verbessert werden wie der im Fall eines Kapitalbedarfs bestehende Handlungsspielraum.⁹¹ Hinzu kam das Bestreben, durch eine Rechnungslegung nach US-GAAP die Vergleichbarkeit der SAP mit ihren fast ausschließlich in den USA ansässigen und damit nach US-GAAP bilanzierenden Wettbewerbern zu verbessern.⁹²

Der erste Umstellungsschritt auf US-GAAP manifestiert sich im Konzernabschluss 1998. Hierin finden die US-GAAP (inklusive der einschlägigen SEC-Normen) so weit Anwendung, wie dies im Rahmen einer Rechnungslegung nach HGB möglich ist. Erforderlich hierfür waren u. a. Änderungen in der Währungsumrechnung, der Bewertung der Pensionsrückstellungen, dem Anwendungsbereich der Equity-Methode nach § 312 HGB sowie die Erstellung eines Eigenkapitalspiegels. Diese integrative Internationalisierung wurde flankiert von einer kombinierten Internationalisierung durch Ergänzung des Abschlusses um reconciliations von den HGB-Werten für den Konzernerfolg und das Konzerneigenkapital auf US-GAAP-Werte. Dabei erwies sich die integrative Internationalisierung als gute Approximation in dem Sinne, dass sich z. B. der „full US-GAAP“-Wert für den Konzernerfolg 1998 von dem ausgewiesenen HGB-Wert nur noch um ca. 2 % unterschied.

Bereits ein Jahr später vollzog die SAP den nächsten Internationalisierungsschritt. Nach Umstellung des gesamten Rechnungswesens auf US-GAAP und der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Umsatzkostenverfahren erfolgte eine ersetzende Internationalisierung unter Inanspruchnahme des § 292 a HGB. Damit wurde die SAP nach der DaimlerChrysler AG das zweite – und bis heute einzige – deutsche Unternehmen, das § 292 a HGB zur Erfüllung der durch eine US-Börsennotierung hervorgerufenen Berichtspflichten nutzt.

Der SAP-Konzernabschluss 1999 ist unter primärer und vollständiger Beachtung der US-GAAP (inklusive der einschlägigen SEC-Normen) erstellt. Dies erforderte vor allem eine Umstellung der Umsatzrealisierung sowie eine veränderte Bilanzierung von Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten. Zusätzlich zur Beachtung der US-GAAP wurden jedoch – nicht zuletzt wegen des erforderlichen Einklangs mit der 7. EG-Richtlinie – auch solche Erläuterungspflichten und -gepflogenheiten des HGB erfüllt,

85 Indes äußert Ordelheide die grundsätzliche Befürchtung, dass § 292 a Abs. 2 Nr. 5 HGB als *lex specialis* interpretiert werden könnte, aus dem eine eingeschränkte Prüfungspflicht für den befreienden Konzernabschluss nach internationalen anerkannten Normensystemen hergeleitet werden könnte; vgl. Ordelheide, D., Internationalisierung der Rechnungslegung deutscher Unternehmen, WPg 1996, S. 548.

86 Vgl. hierzu ausführlich Küting/Hütten, a. a. O. (Fn. 61), S. 12 – 19.

87 Vgl. Fn. 76.

88 Eine Internationalisierung erfuhr auch die verbale Berichterstattung der SAP. So wird – erstmals für das Geschäftsjahr 1998 – eine MD&A publiziert und weitgehend mit dem Konzernlagebericht abgestimmt. Hinzu kommt eine generelle Ausweitung der Investor Relations-Maßnahmen. Vgl. zu den diesbezüglichen Kommunikationsmaßnahmen der SAP auch Diehl/Loistl/Rehkugler, Effiziente Kapitalmarktcommunication, Stuttgart 1998, S. 88 ff. Hierzu gehört auch die Umsetzung von gemischten Strategien (vgl. unter 3.3.3.). So veröffentlicht die SAP freiwillig Quartalsberichte und gehört zu den deutschen Unternehmen, die ihre Abschlusszahlen am schnellsten publizieren.

89 ADRs sind übertragbare, auf US-Dollar lautende Hinterlegungsscheine, die auf einer Hinterlegungsstelle verwahrte Aktien ausgestellt werden und anstelle dieser Aktien gehandelt werden. Vgl. hierzu ausführlich Hayn, S., a. a. O. (Fn. 31), S. 354 ff. sowie die Nachweise bei Pellens, B., a. a. O. (Fn. 40), S. 95, Fn. 1.

90 Kagermann, H., Umstellung auf internationale Standards in der Rechnungslegung bei der SAP AG; in: Küting/Langenbacher (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 22), S. 345.

91 Vgl. ausführlich zu den Motiven der SAP für die US Börsennotierung Kagermann, H., a. a. O. (Fn. 90), S. 345.

92 Vgl. Kagermann, H., Strategische Unternehmensführung bei der SAP – Erfahrungen und Lösungen eines Software-Unternehmens, Wirtschaftsinformatik 2000, S. 113 – 122, hier S. 118.

die über die entsprechenden US-GAAP-Anforderungen hinausgehen.⁹³ Diese – faktisch *umgekehrt integrative* Vorgehensweise – führte zusammen mit der Umstellung auf US-GAAP dazu, dass sich der Umfang des Konzernabschlusses von 1997 bis 1999 – gemessen an der Zahl der Worte – mehr als verdreifachte.

Begleitet wurden diese Schritte der materiellen Internationalisierung auch durch eine weiter gehende formelle Internationalisierung: Im Konzernabschluss 1998 wurden erstmals die Gewinn- und Verlustrechnung vor der Bilanz ausgewiesen, der/die Anlagenspiegel nach internationalem Usus erstellt und statt eines Bestätigungsvermerks am Ende ein Bestätigungsbericht zu Beginn des Abschlusses platziert.

Die Internationalisierung des Zahlenformats sowie der Berichtswährung (durch zusätzliche Angabe der aktuellen Werte der Rechenwerke in US-Dollar) blieb für das Geschäftsjahr 1998 auf die im an die SEC gerichteten Form 20-F-Jahresbericht dargestellten Abschlüsse beschränkt. Sie wurde 1999 auf den im Geschäftsbericht enthaltenen Konzernabschluss ausgeweitet.

Damit weist der Konzernabschluss 1999 der SAP Elemente sowohl aller dargestellten formellen wie auch aller beschriebenen

materiellen Internationalisierungsstrategien auf. Bemerkenswert ist neben dem Tempo der Internationalisierung die moderate Höhe der hierdurch hervorgerufenen Kosten. So sind der SAP z. B. „bis zum Börsengang in Amerika ... durch das Projekt US-GAAP Kosten in Höhe von ungefähr 1 Mio. US-Dollar entstanden“.⁹⁴

Wird fortgesetzt mit den Themen

Teil 3: Grundzüge der Internationalisierung;

Teil 4: Theoretische und konzeptionelle Grundlagen der angelsächsischen Finanzberichterstattung;

Teil 5: Vergleich ausgewählter Einzelnormen HGB-IAS-US GAAP;

Teil 6: Auswirkungen der Internationalisierung der Rechnungslegung;

Teil 7: Zukunft der Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung.

⁹³ So werden z. B. auch weiterhin die bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens nach § 285 Nr. 8 HGB erforderlichen Angaben zum Material- und Personalaufwand vermittelt. Ebenso umfasst der Konzernanhang einen Verbindlichkeitspiegel nach § 285 Nr. 1, 2 HGB sowie Aufgliederungen der sonstigen Rückstellungen nach § 285 Nr. 12 HGB.

⁹⁴ Kagermann, H., a. a. O. (Fn. 90), S. 357.

Rechnungswesen

Internationale Rechnungslegung in Deutschland

Teil 3: Grundlagen der angelsächsischen Finanzberichterstattung

von Dr. Christoph Hütten, Walldorf/Dr. Peter Lorson, Saarbrücken*

Fortsetzung aus Heft 15/2000, S. 609.

4. Theoretische und konzeptionelle Grundlagen der angelsächsischen Finanzberichterstattung

Im Rahmen dieser Beitragsreihe wird die „internationale Rechnungslegung“ gleichgesetzt mit „angelsächsischer Finanzberichterstattung“. Kennzeichen der hierzu zählenden nationalen Normensysteme der Rechnungslegung ist nach Nobes¹ zunächst deren Zuschnitt auf die (theoretisch) begründeten Informationsbedürfnisse bzw. auf den Nutzen individueller (Haupt-)Adressaten (micro user orientation²). Indem die charakteristische Art des Zuschnitts weiter mit „business practice“ und „pragmatic“ benannt wird, ist ersichtlich, dass die (Weiter-)Entwicklung der individuellen angelsächsischen Normensysteme der Rechnungslegung im Spannungsfeld von theoretischem Anspruch und praktischen Erwägungen erfolgt. Zum Beleg dieser These wird nachfolgend auf die Financial Accounting Theory und (deren Bedeutung für) die angelsächsischen Conceptual Frameworks eingegangen. Das Schwergewicht der Erörterungen liegt dabei auf den USA, denen unter beiden Blickwinkeln eine Vorreiterrolle zukommt.

4.1. Zur Theorie der Rechnungslegung in den USA

4.1.1. Zum Begriff der Financial Accounting Theory

„Theorien“ der *Rechnungslegung* werden in den USA meist unter dem Begriff der Accounting Theory diskutiert.³ Indes ist diese Bezeichnung auch für die umfassenderen Theorien des *Rechnungswesens* gebräuchlich.⁴ Zur Einengung auf die Theorie zum „accounting for external use“ durch Ausklammerung der Theorie des „accounting for internal managerial use“⁵ wird hier – einer Minderheit in der US-amerikanischen Literatur folgend – (überwiegend) der Begriff der Financial Accounting Theory⁶ verwendet.⁷

Gleichwohl ist dies nur ein erster Schritt zur Präzisierung des Begriffsinhalts.⁸ Die verbleibenden Interpretationsspielräume ergeben sich vor allem aus dem „Theorie“-Verständnis. So ist (Financial) Accounting Theory nach Watts und Zimmermann „a generic term for the existing accounting literature“.⁹ Dieser weitesten Begriffsabgrenzung folgend ist Financial Accounting Theory der Sammelbegriff für alle wissenschaftlichen Beiträge/Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Financial Accounting, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen¹⁰:

- Es handelt sich um eine Anhäufung von miteinander verbundenen Hypothesen oder Prinzipien, die einen Bezugsrahmen für die Praxis bilden und dazu beitragen (können), neue Rechnungslegungsnormen bzw. -verfahren zu entwickeln.
- Ein Ausschnitt aus der Praxis des externen Rechnungswesens wird erklärt.
- Möglichkeiten und Qualität von Prognosen zukünftiger Sachverhalte werden für einen Teilbereich des Financial Accounting verbessert.

4.1.2. Systematisierung der Financial Accounting Theory

Der Begriffsinhalt der Financial Accounting Theory ist also schillernd. Dass dies nahezu zwangsläufig so sein muss, illustriert eine ältere Veröffentlichung der American Accounting Association

(AAA) aus dem Jahr 1966 (kurz *ASOBAT-Studie der AAA*). Darin werden aus der damaligen Perspektive Änderungen des Status Quo der (Financial) Accounting Theory als Folge der Entwicklungen in vier Bereichen erwartet:

- „1. Wissen über Entscheidungsprozesse.
 2. Wissen über menschliches Verhalten.
 3. Computertechnologie und Systemdesign.
 4. Mess- bzw. Bewertungstechniken und Informationstheorie.“¹¹
- Darüber hinaus wird vor allem zu Forschungsarbeiten auf drei Gebieten aufgerufen:

- „1. Informationsbedarf von Individuen und Organisationen, und zwar jeweils, welcher besteht und welcher bestehen sollte. ...
2. Einfluss von Bewertungen auf menschliches Verhalten.
3. Verbesserung von Bewertungs- und Kommunikationstechniken.“¹²

In einer späteren Publikation (kurz *SOATATA-Studie der AAA*)¹³ wird zunächst festgestellt¹⁴, dass

1. keine der existierenden Theorien umfassend genug ist, um das volle Spektrum der situativen adressatenspezifischen Informationsbedarfe abdecken zu können;

* Die Verfasser danken Dipl.-Kffr. Sonja Brakensiek und Dr. Benita Hayn. Dank ihrer Hilfe konnten wesentliche Literaturengpässe kurzfristig beseitigt werden.

1 Vgl. Nobes, C. W., A Judgmental International Classification of Financial Reporting Practises, *Journal of Business Finance & Accounting*, Spring 1983, S. 1–19.

2 Die Rolle der externen Rechnungslegung in einem Umfeld, das als *micro user*-orientiert gelten kann, zeichnet sich dadurch aus, dass die Kapitalmärkte mit relevanten und verlässlichen Informationen über das wahre ökonomische Wohlbefinden von Unternehmen versorgt werden [während in einem *Macro-User Orientated Environment* die Rechenschaftsfunktion gegenüber Eigenkapitalgeber und Fremdkapitalgebern (*Stewardship*) im Vordergrund steht (z. B. Vermögens- und Gläubigerschutz)]; dass die Normen zur steuerlichen Gewinnermittlung klar von der externen Finanzberichterstattung getrennt sind; dass die Ausgestaltung des Rechnungswesens von Unternehmen seitens des Staates so eingeschätzt wird, dass sie keiner staatlichen Regulierung bedarf. Vgl. hierzu nur Saudagaran, S. M., *International Accounting. A User Perspective*, London 2000, S. 14.

3 Vgl. nur Haller, A., Die Grundlagen der externen Rechnungslegung der USA, 4. Aufl., Stuttgart 1994, S. 79 ff.

4 So definiert z. B. das Committee to Prepare a Statement of Basic Accounting Theory der American Accounting Association (AAA) „accounting as the process of identifying, measuring, and communication economic information to permit informed judgements and decisions by users of the information“; AAA (Hrsg.), *A Statement of Basic Accounting Theory [ASOBAT]*, Evanston, Ill. 1966, S. 1. Die Definition ist bewusst breit gewählt und schließt das interne und externe Rechnungswesen ein. Allerdings werden internes und externes Rechnungswesen in unterschiedlichen Kapiteln diskutiert; ebenda, S. 19 ff. und 37 ff.

5 Ebenda, S. 2 – beide Zitate.

6 Vgl. nur Scott, W. R., *Financial Accounting Theory*, Upper Saddle River 1997.

7 So etwa auch die Forderung von Ballwieser, W., *Entwicklung der Theorie der Rechnungslegung in den USA*; in: Wagner, F. W. (Hrsg.), *Ökonomische Analyse des Bilanzrechts – Entwicklungslinien und Perspektiven* –, ZfbF-Sonderheft 32/1993, S. 107 – 138, hier S. 110 f.

8 Vgl. nur Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 79 ff.

9 Watts/Zimmermann, *The Demand and Supply of Accounting Theories: The Market for Excuses*, *Accounting Review*, April 1979, S. 273 – 305.

10 Vgl. nur Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 81. Vgl. zum Wesen einer (Financial) Accounting Theory und ihrer Elemente ebenda, S. 82 ff.; Riahi-Belkaoui, A., *Accounting Theory*, 4. Aufl., London 2000, S. 162 ff.

11 AAA (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 4), S. 63 (im Original englisch).

12 Ebenda.

13 Vgl. AAA (Hrsg.), *Statement on Accounting Theory and Theory Acceptance [SOATATA]*, Sarasota, Fl., 1977, S. 5 ff. Wenn hier auch der Zugang zur (Financial) Accounting Theory durch zwei (offizielle) – zur Konsensbildung konzipierte – Veröffentlichungen der American Accounting Association erfolgt, darf weder verschwiegen werden, dass diese nicht ohne Kritik geblieben sind, noch dass es auch (gänzlich) andere Systematisierungen in der Literatur gibt. Vgl. Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 98 bzw. 97 ff. Vgl. auch Ballwieser, W., a. a. O. (Fn. 7), S. 112 bzw. 111 ff.

14 Vgl. AAA (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 13), S. 1 f.

2. nicht *eine* Theorie existiert, sondern *eine Mehrzahl von Theorien* („a collection of theories“), die Ausdruck unterschiedlicher Annahmen über (den situativen Kontext der) Adressaten (= Nutzer der Rechnungslegungsinformationen) sind.

Weiterhin wird zur Kennzeichnung der Paradigmen der Financial Accounting-Literatur¹⁵ zwischen drei Theorieansätzen unterschieden:

1. Klassische Ansätze¹⁶:

- a) normative bzw. deduktive Ansätze zur Messung des wahren Einkommens,
- b) positive bzw. induktive Ansätze zur Erklärung der Rechnungslegungspraxis oder gar zu deren Rechtfertigung gegenüber den Vertretern der Normative Deductive School,
- c) sonstige Ansätze¹⁷.

2. Dem Decision Usefulness Approach zurechenbare Ansätze

- a) deduktive – auf Entscheidungsmodellen basierende – Ansätze (Decision Model Approach),
- b) induktive (empirisch fundierte) am Entscheidungsverhalten orientierte Ansätze (Decision Maker Approach), die entweder auf individuelles Verhalten oder auf kollektive (Kapital-)Marktreaktionen fokussieren.

3. Informationsökonomische Ansätze, die Informationen als wirtschaftliches Gut betrachten. In deren Mittelpunkt steht entweder

- a) die Informationsnachfrage in individuellen Entscheidungssituationen einzelner Adressaten oder
- b) die Informationsnachfrage bei Existenz heterogener Adressatengruppen. Hierbei wird zunächst die Frage der Notwendigkeit und sodann die des notwendigen Ausmaßes an Regulierung betreffend die Informationsproduktion durch Rechnungsleger aufgeworfen. Die Analyse mündet auch in (Soll-)Vorstellungen über Regulierungsprozesse.

4.1.3. Zum Stellenwert der Financial Accounting Theory für Standard Setting und Rechnungslegungspraxis

Ein Kennzeichen der als international anerkannt geltenden Normensysteme zur Rechnungslegung ist ihr theoretischer Anspruch.¹⁸ Damit ist gemeint, dass das Normensystem theoriebasiert – bzw. zumindest *theorieorientiert* – (weiter-)entwickelt wird. Das rezipierte Theoriegebilde manifestiert sich regelmäßig in einem sog. Conceptual Framework (vgl. unter 4.4.). Dessen Rechtfertigung gründet u. a. auf Erfahrungen (in den USA) mit Standardsettern ohne Conceptual Framework, die rein pragmatisch und/oder autoritär Normen – auch unter dem Primat des Decision Usefulness Paradigmas – gesetzt haben. Sie sind letztlich an zwei Dingen gescheitert: gewichtigen Widersprüchen im Normensystem und mangelnder Akzeptanz der Normen.¹⁹

Deshalb wird reklamiert, dass der Rechnungslegungspraxis (auch) ein identifizierbarer theoretischer Kern innewohne, obgleich der Einfluss der Financial Accounting Theory nur mittelbar sein kann. Der Zusammenhang stellt sich plakativ wie folgt dar:

- Aus dem Fundus der Financial Accounting Theory wird von einer Grundsatzkommission des amtierenden privaten Standardsetters (eklektisch) ein Theoriegebilde (Conceptual Framework) gezimmert. Es beinhaltet für die Finanzberichterstattung Ziele, Funktionen, Aufgaben und Ansprüche bzw. Paradigmen und Grundsätze.
- Das Conceptual Framework fungiert (theoretisch) als Deduktionsbasis für die konkreten Normen (z. B. SFAS oder IAS), als Auslegungshilfe in Bezug auf die Standards und als einzuhaltender Rahmen für nicht durch Standards geregelte Bilanzierungssachverhalte.
- Die Rechnungsleger wenden die Normen adäquat und in Übereinstimmung mit dem Conceptual Framework an.

Trotz des theoretischen Anspruchs wird indes deutlich: Das Conceptual Framework bildet das Bindeglied zwischen Financial Ac-

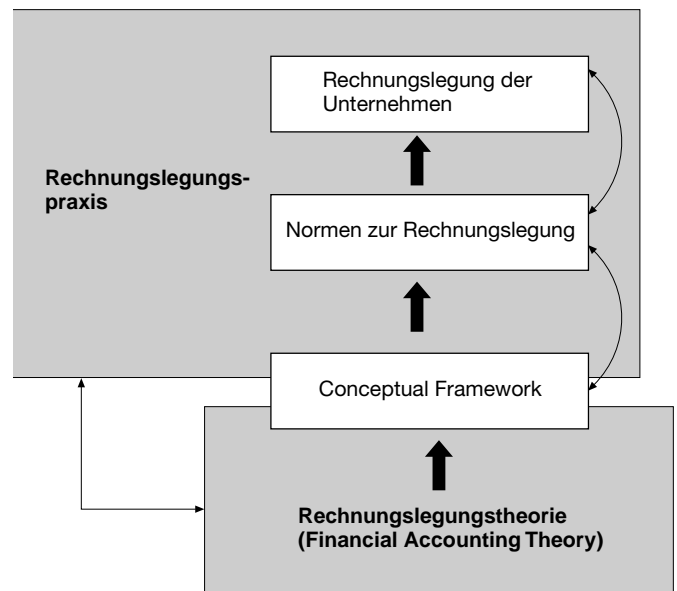


Abbildung 1: Zum Zusammenhang von angelsächsischer Theorie und Praxis der Rechnungslegung

counting Theory und Rechnungslegungspraxis. Demzufolge ist das Conceptual Framework (teilweise) noch dem theoretischen Grundlagenbereich eines Normensystems zur externen Rechnungslegung zuzurechnen. Die Rechnungslegungsnormen selbst sind bereits ein Element der Rechnungslegungspraxis – wie im Übrigen natürlich auch die tatsächliche Rechnungslegung der Unternehmen.²⁰

Die charakterisierten Zusammenhänge deutet Abbildung 1 an. Haupteinflussrichtungen sind durch Blockpfeile gekennzeichnet. Andere Pfeile repräsentieren schwächere Zusammenhänge.

4.2. Das Decision Usefulness-Paradigma

Dem Decision Usefulness-Paradigma kommt im Rahmen der Internationalen Rechnungslegung eine zentrale Bedeutung zu. Dieses wird nachfolgend zunächst herausgestellt. Anschließend werden die dahinter stehenden theoretischen Financial Accounting Theory Approaches besprochen.

4.2.1. Entstehung des Decision Usefulness-Konzepts in den USA

Hinsichtlich der Entstehung und Konkretisierung des Decision Usefulness-Konzepts in den USA sind *vier Meilensteine* zu benennen²¹:

¹⁵ Vgl. Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 268.

¹⁶ Generell lassen sich die klassischen theoriegeleiteten Ansätze zur Bildung einer Financial Accounting Theory in deduktive, induktive, ethische, soziologische, ökonomische und eklektische unterscheiden; vgl. Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 67 ff. Dabei kommt praktisch insbesondere dem eklektischen Ansatz – also dem Auswählen und Kombinieren existierender Theorien – eine besondere Bedeutung zu. Hieraus resultierte vor allem der Anstoß (a) zur Theorie der Regulierung der Finanzberichterstattung; (b) zum verhaltensorientierten Ansatz; (c) zum vorhersageorientierten Ansatz und (d) dem positiven Ansatz; vgl. etwa Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 81 ff., 301 ff., 332 ff. und 361 ff.

¹⁷ Vgl. AAA (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 13), S. 10.

¹⁸ Vgl. auch die Ausführungen zum DRSC und einem G4+1-Communique unter 4.4.5.

¹⁹ Vgl. hierzu nur Skinner, R., Accounting Principles. A Canadian Viewpoint, Toronto 1972, S. 302.

²⁰ Im sog. Trueblood Report, einem Memorandum über die Arbeit der Study Group on the Objectives of Financial Statements, aus dem Jahr 1974 wird zwischen den Rechnungslegungsstandards und der Rechnungslegung der Unternehmen noch eine Ebene gesehen, die mit „Interpretations of standards“ bezeichnet wird; vgl. Hendriksen/Breda, van, Accounting Theory, 5. Aufl., Homewood (Illinois) 1992, S. 123 f.

²¹ Vgl. z. B. Hütten, C., Der Geschäftsbericht als Informationsinstrument, Rechtsgrundlagen – Funktionen – Optimierungsmöglichkeiten, Düsseldorf 2000, S. 226 f. – m. w. N.

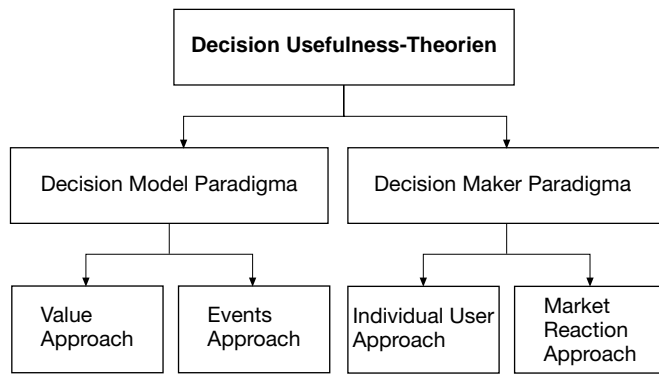


Abbildung 2: Eine Systematik der Decision Usefulness Theorien³¹

- die Wertpapiergesetzgebung²², „deren Grundanliegen in der Informationsvermittlung an Investoren besteht“²³, Anfang der dreißiger Jahre²⁴ in Verbindung mit der Einrichtung der Securities and Exchange Commission (SEC = nationale US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde) als Folge des Börsencrashes von 1929;
- die Entwicklung eines eigenen Zweigs der Accounting Theory Mitte der fünfziger Jahre²⁵;
- das erstmalige Aufgreifen durch eine angesehene Rechnungslegungsinstitution im Jahr 1966: gemeint ist die ASOBAT-Studie der AAA;
- die weltweit erstmalige Erhebung des Decision Usefulness-Paradigmas zum primären Rechnungslegungszweck im Conceptual Framework eines Standardsetters im Jahr 1978: gemeint ist das Conceptual Framework des Financial Accounting Standards Board (FASB).²⁶

Sowohl das Conceptual Framework des FASB als auch das des IASC stellen mit vergleichbaren Formulierungen²⁷ die Finanzberichterstattung unter das Primat der Entscheidungsnützlichkeit. Indes unterbleibt – und dies trifft auch auf die übrigen Mitglieder der G4+1-Gruppe²⁸ zu – eine Bezugnahme auf einen konkreten theoretischen Entscheidungsnützlichkeitsansatz. Angesichts der Heterogenität der Adressaten (sog. User) erfolgt unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten allein eine Fokussierung auf Eigen- und Fremdkapitalgeber.

4.2.2. Ausgewählte Theorien zum Decision Usefulness-Paradigma

4.2.2.1. Decision Model versus Decision Maker Paradigma

Unter dem Decision Usefulness Paradigma versteht man im Kontext der externen Berichterstattung die Forderung nach einer „Kundenorientierung“. Die Rechnungslegungsadressaten sollen durch die bereitzustellenden Informationen befähigt werden, wirtschaftliche Entscheidungen, die deren Beziehung zum berichtenden Unternehmen betreffen, besser fällen zu können.²⁹

Die Financial Accounting Theory kennt – wiederum der SOA-TATA-Studie der AAA folgend³⁰ – zwei unterschiedliche Auffassungen zum Decision Usefulness Paradigma: *decision model paradigma* und *decision maker paradigma* (vgl. auch Abbildung 2). Diese Unterscheidung ist – ebenso wie die weitergehenden Differenzierungen – mit Konsequenzen für die von den Rechnungslegern geforderte Informationsproduktion verbunden. Sie findet somit ihren Niederschlag in den Aussagen zur Gestaltung des externen Rechnungswesens.

Wenn sich der Nutzen einer Rechnungslegungsinformation aus ihrer Verwendungsmöglichkeit im Rahmen konkreter wirtschaftlicher Entscheidungssituationen der Adressaten ergibt, erfordert die Verfolgung des Decision Usefulness Paradigmas die Spezifi-

zierung von Adressaten, Entscheidungssituationen und Entscheidungsmodellen. Für die weitere Systematisierung ist dabei insbesondere die Spezifizierung der Entscheidungsmodelle von Bedeutung.

Vereinfachend ist nach dem entscheidungsmodellbasierten Entscheidungsnützlichkeitsparadigma (*Decision Model Paradigma*) ein bekannter Informationsbedarf zu befriedigen. Er resultiert aus bekannten (besten) Entscheidungsmodellen, die ein rationaler Adressat verwenden sollte. Im Unterschied hierzu ist nach dem entscheidungsträgerbasierten Entscheidungsnützlichkeitsparadigma (*Decision Maker Paradigma*) nicht der (deduktive) Soll-Informationsbedarf entscheidend für die Festlegung von bereitzustellenden Rechnungslegungsinformationen. Vielmehr kommt es auf den tatsächlich bestehenden Informationsbedarf im Sinne von „Informationen, die von den Adressaten gefordert werden oder deren Verwendung durch die Adressaten nachgewiesen werden kann“³², an. Damit entfällt die Problematik der Identifizierung „des richtigen“ rationalen Entscheidungsmodells einerseits und der Bevormundung bzw. Schulung der Adressaten andererseits.³³

4.2.2.2. Zum Decision Model Paradigma

Die an formalen Entscheidungsmodellen orientierte *Decision Model Schule* kennt mit den *value theories* und den *event theories* zwei Hauptströmungen. *Value theories* halten (primär) an der Konvention fest, dass Rechnungslegungsadressaten auf Basis aggregierter Daten informiert werden, die das Ergebnis einer monetären Bewertung durch (das Management von) Unternehmen sind. Die relevanten Entscheidungsmodelle müssen somit auf den (üblichen) Rechenwerken der Finanzberichterstattung, wie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, aufbauen. *Value theories* sind in einer Kurzformel Ansätze zur richtigen Vermögens- und Schuldenbewertung, deren Ziel darin besteht, den Bewertungsmaßstab mit dem höchsten (entscheidungsrelevanten) Informationsgehalt zu identifizieren.³⁴ Im Ergebnis wird dabei auf Grund einer Abwägung der Rechnungslegungsprinzipien der Relevanz und der Verlässlichkeit das Relevanz-Ideal (Bewertung zum Kapitalwert und ökonomischer Gewinn als Performancemaßstab) verworfen und als Surrogat das Bewertungskonzept gegenwärtiger Marktpreise – seien es Wiederbeschaffungskosten oder Marktpreise – favorisiert.³⁵

Die zweite Strömung der *Decision Model Schule*, die *events theories*³⁶, fordert grundsätzlich die Vermittlung disaggregierter Informationen über sämtliche Ereignisse und Tatbestände (events),

22 Vgl. hierzu insgesamt nur Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 20 ff.

23 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 21), S. 227.

24 Hierzu zählen der Securities Act [SA] 1933 und der Securities and Exchange Act [SEA] 1934.

25 Als Begründer des Decision Usefulness Paradigmas gilt Chambers; vgl. Chambers, R. J., Blueprint for a Theory of Accounting, Accounting Research 1955, S. 17 – 25. Vgl. hierzu insgesamt nur Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 147 ff.

26 Vgl. unter 4.4.3.1.

27 Vgl. z. B. SFAC 1.30, 1.34 und 1.37 sowie IASC, Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements, London 1989, Abs. 9 (Satz 1), 10 (Satz 2), 12 und 15. Darüber hinaus wird seitens des IASC die Behauptung aufgestellt, dass das Decision Usefulness-Kriterium als Schlüssel zur weltweiten Harmonisierung der Vorschriften, Rechnungslegungsgrundsätze und Verfahren hinsichtlich der Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen anzusehen ist.

28 Dies sind Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland und die USA sowie mit Beobachterstatus das IASC.

29 Vgl. auch Fn. 4.

30 Vgl. AAA (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 13), S. 10 ff. Wie hier auch Hütten, C., a. a. O. (Fn. 21), S. 228 ff. Ähnlich Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 279 ff. Vgl. aber insbesondere auch Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 142 ff.

31 Vgl. Hütten, C., a. a. O. (Fn. 21), S. 229.

32 Ebenda.

33 Vgl. nur Abdel-Khalik, A. R., User Preference Ordering Value: A Model, Accounting Review 1971, S. 457 – 471, hier S. 459.

34 Vgl. Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 151; Hütten, C., a. a. O. (Fn. 21), S. 230.

35 Vgl. Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 152 f. und 155 ff.

36 Vgl. hierzu vor allem Sorter, G. H., An „Events“ Approach to Basic Accounting Theory, Accounting Review 1969, S. 12 – 19; Johnson, O., Toward an „Events“ Theory of Accounting, Accounting Review 1970, S. 641 – 653.

die für die (Weiter-)Entwicklung des Unternehmens bedeutsam sind. Sie sollen etwa darauf schließen lassen, ob Konkurs, Übernahme oder Zusammenschluss bevorstehen, wie die Bewertung durch Ratingagenturen ausfallen wird usw. Begründet wird dieser Ansatz primär mit der Befriedigung der Informationsbedürfnisse eines größeren Adressatenkreises und der (weitgehenden) Vermeidung aus bilanzpolitischen Motiven resultierender Informationsverluste. Konkrete Anforderungen an eine solchermaßen zieladäquate Gestaltung der Finanzberichterstattung sind z. B.³⁷:

- weitgehende Aufgliederung der Posten der Financial Accounting Statements;
- Vermittlung monetärer und nichtmonetärer Informationen, deren Aggregation und Bewertung dem Adressaten obliegt;
- Vermittlung von Informationen nach parallelen Bewertungskonzepten und Angabe von Bandbreiten oder Verteilungen statt eindimensionaler Werte.

Das Manko dieser Forschungsrichtung resultiert daraus, dass die zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Informationsbedarfs notwendigen formalen Modelle als Bindeglied zwischen den Rechnungswesensinformationen und den zukünftigen Events (noch) nicht existieren.³⁸ Daher besteht hier aus Sicht der Adressaten grundsätzlich die Gefahr der Informationsüberlastung durch die Verpflichtung der Rechnungsleger zu einem Überangebot an Informationen. Im Übrigen wird deutlich, dass das Relevanzkriterium bei Vertretern der Events Theorie eng mit dem Prognosegehalt der Rechnungslegungsinformationen (sog. predictive ability) verbunden ist.

Abschließend sei zum Decision Model Approach angemerkt, dass er grundsätzlich mit der Präzisierung des Usefulness-Kriteriums durch Unterkriterien verbunden ist.³⁹ Dabei ist die (intuitiv) nahe liegende Gleichsetzung von Usefulness und Relevance zu relativieren, wie nachstehende Argumentationen zeigen⁴⁰:

- „The accountant, in developing the most useful information, must sometimes sacrifice a degree of relevance in order to meet the standards of verifiability, freedom from bias, and quantifiability“.⁴¹
- „Rechnungslegungsempfänger suchen Informationen, die entscheidungserheblich und glaubwürdig sind und einen zwischenbetrieblichen Vergleich ermöglichen. Die Informationen müssen dementsprechend ‚relevant‘, ‚reliable‘, ‚comparable‘ und ‚consistent‘ sein. Solche Informationen sind ‚useful‘“.⁴²

Während derartige Argumentationen an spezifische Kontexte gebunden sind, kann wohl zwischenzeitlich als konsensfähig gelten, dass das Ausmaß an Entscheidungsrelevanz von Rechnungslegungsinformationen insbesondere von deren Verlässlichkeit abhängt und dass jegliche Hierarchisierung von Relevanz und Verlässlichkeit – zumindest seitens einer Gruppe der Rechnungslegungsadressaten – angreifbar ist.⁴³ Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Rechnungslegung dann als entscheidungsnützlich gelten kann, wenn sie einen „true and fair view“ entsprechend dem US-amerikanischen Prüfungsgrundsatz der Fair Presentation ermöglicht. Dies wird dann als gegeben angenommen, wenn relevante und verlässliche Informationen vermittelt werden.⁴⁴

4.2.2.3. Zum Decision Maker Paradigma

Im Gegensatz zu dem Decision Model Approach ist der Decision Maker Approach nicht (eher) deduktiv-normativer Natur, sondern (eher) empirisch-deskriptiver Natur. Hierunter werden hier „Theorie- und Forschungsansätze subsumiert, die sich indirekt mit dem Jahresabschluss, d. h. mit dessen Wirkungen, beschäftigen“.⁴⁵ Dabei stehen entweder Individuen (*Individual User Approach*) oder (deren aggregierte) Marktreaktionen (Market Reaction Approach) im Mittelpunkt der Betrachtung (vgl. Abbildung 2). Empirische Untersuchungen über individuelles Adressatenverhalten (auch „behavioural accounting research“⁴⁶) zielen auf das Verstehen, Erklären und Voraussagen menschlichen Verhaltens bzw.

Reagierens auf Informationen bzw. Normen. Im Rahmen der SOATATA-Studie der AAA werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – vier Forschungsrichtungen unterschieden⁴⁷:

1. *Adäquanz der Publizitätsverpflichtungen im Rahmen der Finanzberichterstattung*: Untersucht wird dabei z. B., wie jahresabschlussbasierte Finanzanalysen betrieben werden; Wahrnehmung und Einstellung gegenüber der Publizität; das Ausmaß der notwendigen Publizität im Hinblick auf ausgewählte Fragestellungen;
2. *Nützlichkeit der im Rahmen der Finanzberichterstattung zu publizierenden Informationen*: Hierbei wird z. B. die relative Bedeutung ausgewählter Informationen für Investitionsentscheidungen, die Verwendung von Rechnungslegungsdaten bzw. deren Verwendungskontext in Entscheidungssituationen (unter laborähnlichen Bedingungen) oder die Effektivität der Kommunikation untersucht;
3. *Einstellungen und Präferenzen unterschiedlicher Gruppen gegenüber Rechnungslegungspolitik (Bilanzierungswahlrechten)*: Hier wird entweder fokussiert auf die Auswahl von Rechnungslegungspolitik oder den Ist-Umfang respektive den gewünschten Umfang veröffentlichter Informationen und deren Bedeutung;
4. *Wesentlichkeitsbeurteilungen mit Bezug auf die Finanzberichterstattung*: Gesucht werden die Bestimmungsfaktoren, die Individuen in Entscheidungssituationen veranlassen, Daten zu sammeln, zu klassifizieren und zusammenfassend zu beurteilen. Ziel ist es, jene Schwelle zu ermitteln, ab der die Adressaten zu (wesentlich) anderen Einschätzungen gelangen (können).

Demgegenüber wird bei dem alternativen Decision Maker-Ansatz, dem *Market Reaction Approach*, nicht auf die Reaktionen von Einzelpersonen abgestellt, sondern meist auf Aktienmarktreaktionen. Ausgehend von dem Konzept der halbstrengen Informationseffizienz des Kapitalmarktes wird die Nützlichkeit der von einem Unternehmen vermittelten Informationen daran gemessen, ob sie Dispositionen der Investoren beeinflussen. Ansatzpunkte solcher Messungen bieten das Handelsvolumen und Aktienkursänderungen im Sinne des Auftretens sog. *abnormal returns*.⁴⁸ Bleiben Handelsvolumen und Aktienkurs am Tag der Veröffentlichung bestimmter Informationen, wie Periodenerfolge, bzw. im Zeitraum ihres (vermutlichen) Bekanntwerdens am Kapitalmarkt unverändert, gelten diese ex post als nicht entscheidungsnützlich. Eine andere Forschungsrichtung stellt darauf ab, welche Bedeutung der Kapital-

37 Vgl. Hütten, C., a. a. O. (Fn. 21), S. 231.

38 Vgl. Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 281.

39 Vgl. hierzu z. B. Ronen, J., A User Oriented Development of Accounting Information Requirements; in: Cramer/Sorter (Hrsg.), *Objectives of Financial Statements*, New York 1974, S. 80 – 103, hier S. 82 ff.; Snively, H., *Accounting Information Criteria*, Accounting Review 1967, S. 223 – 232; Sterling, R. R., A Statement of Basic Accounting Theory: A Review Article, in: Hendriksen/Budge (Hrsg.), *Contemporary Accounting Theory*, Encino/Belmont 1974, S. 18 – 35 sowie die Nachweise bei AAA (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 13), S. 15.

40 Vgl. zur Präzisierung der angeführten Rechnungslegungsprinzipien die Ausführungen zu Abbildung 5.

41 AAA (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 4), S. 27.

42 Ballwieser, W., a. a. O. (Fn. 7), S. 112.

43 So auch Haller, A., Wesentliche Ziele und Merkmale US-amerikanischer Rechnungslegung, in: Ballwieser, W. (Hrsg.), *US-amerikanische Rechnungslegung*, 4. Aufl., Stuttgart 2000, S. 1 – 27, hier Fn. 44 auf S. 13. „Wer die Objektivierung und den betriebswirtschaftlich aussagefähigen Gewinn in einer (einigen) Rechnung haben will, ähnelt den Kindern, die Sonne und Sternenpracht zugleich bestaunen möchten, und wer für Kompromisse zwischen Objektivierung und betriebswirtschaftlicher Aussagekraft eintreten will, der gleicht demjenigen, der eher die Dämmerung als Sonne oder Sternenpracht schätzt“; Moxter; *Bedeutung und Methodik betriebswirtschaftlicher Gewinnermittlung*, DB 1983, S. 133–134, hier S. 134.

44 So auch Baetge/Roß, A., Was bedeutet »fair presentation«; in: Ballwieser, W. (Hrsg.), *US-amerikanische Rechnungslegung*, 4. Aufl., Stuttgart 2000, S. 29 – 47, hier S. 34.

45 Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 160. Allerdings subsumiert Haller diese Forschungsrichtung nicht unter das Decision Usefulness Paradigma.

46 AAA (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 13), S. 17.

47 Ebenda, S. 18 f.

48 Ebenda, S. 19 ff.; Hütten, C., a. a. O. (Fn. 21), S. 234 – m. w. N.

markt freiwilligen oder durch Standardsetter herbeigeführten Wechseln von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beimisst.

4.3. Financial Accounting Theory versus deutsche Bilanztheorie

Ohne dass dies im Einzelnen gezeigt werden konnte, ist in Bezug auf die Entwicklung der Financial Accounting Theory ein relativ enger Zusammenhang mit der Entwicklung der allgemeinen ökonomischen Theorie festzustellen. Namentlich sind hervorzuheben: Investitions- und Finanzierungstheorie, Entscheidungstheorie, Informationsökonomie, Agency Theorie, Allgemeine Gleichgewichtstheorie, Theory of the Firm und Institutionenökonomik.⁴⁹

Damit geht das Forschungsprogramm der Financial Accounting Theory nicht nur weit über das hinaus, was den an deutschen Hochschulen üblichen Stoff zum Thema Bilanztheorie umfasst.⁵⁰ Soweit ersichtlich, wird dann Rechnungslegung primär im verengten deutschen Kontext, der Gewinnermittlung für gesetzlich normierte Zwecke, gelehrt.⁵¹ Damit wird Bilanztheorie zwangsläufig auf eine (statische) Bilanzrechtstheorie reduziert.⁵² Deshalb fehlt(e) es in jüngerer Zeit auch seitens der Theorie an nachhaltigen Impulsen zur Fortentwicklung des deutschen Rechnungslegungsrechts.

Mit anderen Worten: Der (gepflegte und doch verwirrende) Reichtum an Financial Accounting Approaches in den angelsächsischen Ländern⁵³ ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass dort die Informationsfunktion der Finanzberichterstattung im Vordergrund stehen kann.⁵⁴ Insofern ist der den angelsächsischen Standardsettern beim Erlass ihrer Normen eingeräumte Spielraum auch deutlich größer als die Optionen, die beispielsweise dem DRSC, das den Rahmen des deutschen Gesellschafts-, Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Werthaltungssystems einhalten muss, beim Erlass seiner Standards offen stehen.⁵⁵

Schließlich sei angemerkt, dass eine tief gehende Auseinandersetzung mit dem deutschen Rechnungslegungsrecht – z. B. auf dem Niveau von Kommentaren und Handbüchern zur Rechnungslegung – ohne bilanztheoretisches Wissen nicht nur „problematisch“ ist. Diese Erkenntnis muss jedoch gleichermaßen auf die Beschäftigung mit als international anerkannt geltenden Normensystemen zur Rechnungslegung übertragen werden. Lernwillige dürfen sich daher nicht auf die Auseinandersetzung mit den konkreten Rechnungslegungsnormen beschränken; sie müssen sich vielmehr auch auf deren Financial Accounting Theory einlassen.

4.4. Das Conceptual Framework

4.4.1. Das Aufkommen von Conceptual Frameworks in den angelsächsischen Rechnungslegungssystemen

Die Suche nach *konsensfähigen* Grundsätzen der Rechnungslegung beschäftigt die Accounting Theory bereits seit den dreißiger Jahren.⁵⁶ Grund für diese Suche war die Erkenntnis, dass eine einheitliche Finanzberichterstattung nur erreicht werden kann, wenn ein Konsens hinsichtlich der Zwecksetzung und den daraus abgeleiteten Grundsätzen der Rechnungslegung existiert.⁵⁷ Gleichzeitig wurde die mangelnde Einigkeit sowohl über die Rechnungslegungszwecke als auch über die Ableitung konkreter Regeln aus diesen Zwecken als Grund dafür genannt, dass die Accounting Theory nur in geringem Maße die Praxis zu beeinflussen vermag.⁵⁸

Diese Erkenntnisse und Einsichten sind für Standardsetter in den USA von existentieller Bedeutung (gewesen). So erfolgte 1959 die Ablösung des 1936 als zentraler Standardsetter eingesetzten *Committee on Accounting Procedures* (CAP) vor allem, weil es kein theoretisches Grundkonzept erarbeitet hatte. Hierauf wurde die mangelnde Akzeptanz seiner Standards zurückgeführt. Das dem CAP nachfolgende *Accounting Principles Board* (APB) widmete sich zwar dem Thema, konnte allerdings nur unbefriedigende Ergebnisse liefern⁵⁹, und wurde aus dem gleichen Grund abgelöst wie sein Vorgänger.

Diese Schicksale vor Augen machte das 1973 eingesetzte *Financial Accounting Standards Board* (FASB) die Entwicklung eines Conceptual Frameworks zu seiner vordringlichen Aufgabe, deren Inangriffnahme bereits 1978 zur Veröffentlichung des *Statement of Financial Accounting Concepts No. 1* (SFAC 1) als erstem Bestandteil des US-amerikanischen Conceptual Frameworks führte.

Nach dem FASB haben von den angelsächsischen Rechnungslegungssystemen Australien⁶⁰, Kanada⁶¹, Neuseeland⁶² und das IASC⁶³ sowie im Dezember 1999 auch das für Großbritannien und die Republik Irland zuständige Accounting Standards Board (ASB)⁶⁴ jeweils ein ähnliches Conceptual Framework erlassen.⁶⁵ Deren Analyse belegt den (prägenden) Benchmarkcharakter des Rahmenkonzepts des FASB.

4.4.2. Begriff des Conceptual Framework

Ein Conceptual Framework kann als Pendant zu der Verfassung eines Staates gesehen werden, auf deren Grundlage die (übrigen) Gesetze dieses Staates erlassen werden.⁶⁶ Während sich allerdings eine Verfassung üblicherweise sowohl an den Gesetzgeber als auch unmittelbar an die Bürger richtet und im Konfliktfall Vorrang vor den anderen Gesetzen genießen kann, richten sich die Conceptual Frameworks der angelsächsischen Rechnungslegungssysteme nur sekundär an die berichtenden Unternehmen⁶⁷ und genießen nicht den Status eines overriding principle's.⁶⁸ Für die je-

49 Vgl. Ballwieser, W., a. a. O. (Fn. 7), S. 133 f.

50 Zur grundsätzlichen Frage der Existenz von deutsch(sprachig)en Pendants zur angelsächsischen Financial Accounting Theory siehe Ballwieser, W., a. a. O. (Fn. 7), S. 136. Vgl. aber auch (pessimistischer) Wagner, F. W., Theorie und Praxis der Rechnungslegung: Lehren aus drei Jahrzehnten, in: Wagner, F. W. (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 7), S. 1 – 10.

51 Gemeint sind z. B. Selbstinformation des Kaufmanns über den – unter Wahrung des Gläubigerschutzes – maximal ausschüttungsfähigen Betrag an die Anteilseigner oder die Ermittlung des an den Fiskus abzuführenden Betrags (Bemessung ertragsabhängiger Steuern nach dem Maßgeblichkeitsprinzip); vgl. nur Moxter, A., Bilanzlehre. Bd. 1: Einführung in die Bilanztheorie, 3. Aufl., Wiesbaden 1984, S. 156 ff.

52 Eine reine Normenvermittlung wäre – Abbildung 1 folgend – als (weitgehend) theurielos einzuschätzen.

53 Im Rahmen der Darstellung der Financial Accounting Theory wurden im Übrigen die älteren Basic Theories, wie Proprietary, Entity, Fund, Commander und Enterprise Theory, ausgeklammert; vgl. hierzu nur Coenberg, A. G., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 17. Aufl., Landsberg a. L. 2000, S. 1070 ff.; Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 106 ff.

54 Vgl. auch Moxter, A., Bilanzrechtsprechung, 5. Aufl., Tübingen 1999, S. 5. So kennt z. B. das US-amerikanische Rechnungslegungsrecht weder eine generelle gesellschaftsrechtliche Verpflichtung zur Aufstellung von Jahres- bzw. Konzernabschlüssen [vgl. zu einer exemplarischen Übersicht über die einschlägigen Vorschriften einzelner Bundesstaaten der USA nur Hütten, C., a. a. O. (Fn. 21), Anhang 2: Jährliche Berichtspflichten nach US-Corporation Laws, S. XXIV f.] noch eine generelle Verpflichtung, bei der Erstellung von Jahresabschlüssen/Konzernabschlüssen die US-amerikanischen GAAP (US-GAAP) beachten zu müssen [vgl. nur Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 20 f.].

55 Vgl. auch unter 4.4.5.

56 Vgl. zu einem Überblick über diese Suche Hendriksen/Breda, van, a. a. O. (Fn. 20), S. 92 ff.

57 Vgl. Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 115.

58 Vgl. Watts/Zimmerman, a. a. O. (Fn. 9), S. 274.

59 Vgl. hierzu nur Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 199 m. w. N.

60 Vgl. ASRB (Accounting Standards Review Board), Release 100 sowie SAC (Statement of Accounting Concepts) No. 1 bis 4.

61 Vgl. CICA (Canadian Institute of Chartered Accountants), CICA Handbook, Sec. 1000.

62 Vgl. New Zealand Society of Accountants, Statement of Concepts for General Purpose Financial Reporting, o. O. 1993.

63 Vgl. IASC, a. a. O. (Fn. 27).

64 Vgl. ASB, Statement of Principles, London 1999.

65 Hinzu kommen Conceptual Frameworks in Tunesien und China; vgl. Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 154.

66 Der Vergleich mit der Verfassung wird auch vom FASB selbst gezogen; vgl. FASB, Scope and Implications of the Conceptual Framework Project, Stamford 1976, S. 2.

67 Anders offensichtlich das kanadische Framework, vgl. CICA, a. a. O. (Fn. 61), Abs. 2.

68 Vgl. für die USA FASB, Statements of Financial Accounting Concepts (abgedruckt als Einführung zu SFAC 1); für Australien ASRB Release 100.13; für Großbritannien/Irland ASB, a. a. O. (Fn. 64), Introduction, Abs. 5; für Kanada CICA, a. a. O. (Fn. 61), Abs. 3; für die IAS IASC, a. a. O. (Fn. 27), Abs. 2; vgl. zu weiteren Unterschieden zwischen Verfassung und Conceptual Framework Solomons, D., The FASB's Conceptual Framework: An Evaluation, Journal of Accountancy, Juni 1986, S. 114 – 124, hier S. 115.

Abbildung 3: Aufbau des Conceptual Frameworks des FASB⁷²



weiligen Standardsetter als primäre Adressaten ist es ein Rechnungslegungszwecke und fundamentale Grundsätze zum Ausdruck bringendes System, dessen vorrangiger Zweck darin besteht, als theoretischer Bezugsrahmen eine Orientierungshilfe für die Erarbeitung konkreter Rechnungslegungsstandards zu bieten. Daneben soll das Conceptual Framework auch⁶⁹

- als Referenzsystem für die Lösung von Rechnungslegungsfragen dienen, für die keine verbindlichen Standards existieren;
- die Grenzen der Entscheidungsfreiheit des Bilanzierenden verdeutlichen;
- die Vergleichbarkeit der Abschlüsse durch eine Reduzierung der Anzahl alternativ anwendbarer Rechnungslegungsmethoden verbessern.

4.4.3. Inhalt des Conceptual Frameworks

Wie bereits angedeutet, sind sich die Conceptual Frameworks der verschiedenen angelsächsischen Rechnungslegungssysteme weitgehend ähnlich. Festzustellen sind allenfalls terminologische und Gewichtungunterschiede sowie ein abweichender Konkretisierungsgrad hinsichtlich bestimmter Einzelaussagen.⁷⁰ Zudem werden bestimmte Aspekte in einigen Conceptual Frameworks nicht behandelt.

Angesichts der weitgehenden Ähnlichkeit genügt für die Vermittlung eines Eindrucks vom Aufbau und den wesentlichen Aussagen der Rahmenkonzepte eine exemplarische Darstellung des Frameworks des FASB als dem ersten und ausführlichsten der Rahmenkonzepte. Wie die anderen Frameworks besteht es aus verschiedenen Bereichen, die – wie Abbildung 3 verdeutlicht – hierarchisch miteinander verknüpft sind und dergestalt verschiedene Ebenen bilden.⁷¹

4.4.3.1. Zweckebene

Die Zweckebene weist den höchsten Abstraktionsgrad auf und bildet das Fundament für die übrigen Ebenen. Geprägt durch die Decision Usefulness-Theorien wird der Rechnungslegungszweck allgemein in der Zurverfügungstellung von solchen Informationen gesehen, die aktuellen und potentiellen Investoren, Kreditgebern und anderen Adressaten für die von diesen zu treffenden rationalen Investitions-, Kredit- und ähnlichen Entscheidungen von Nutzen sind.⁷³ Dieser zentralen Zwecksetzung sind ausnahmslos auch die Conceptual Frameworks der anderen angelsächsischen Rechnungslegungssysteme gefolgt.⁷⁴ Im FASB-Framework wird diese abstrakte Zwecksetzung wie folgt konkretisiert:

- Entscheidungsnützlich sind Informationen dann, wenn sie den Adressaten dabei helfen, die Höhe, zeitliche Verteilung und Unsicherheit ihrer aus der Kapitalüberlassung resultierenden Zahlungsverpflichtungen abzuschätzen. Da diese Zahlungsströme von den Zahlungsein- und -ausgängen des berichtenden Unternehmens abhängen, besteht der Rechnungslegungszweck in der Vermittlung von Informationen, die eine Abschätzung der Nettozahlungseingänge des Unternehmens ermöglichen.⁷⁵
- Weil die Nettozahlungseingänge von den wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens, den auf diesen Ressourcen ruhenden Belastungen und den diese Ressourcen beeinflussenden Ereignissen und Transaktionen abhängen, sind auch Informationen zu diesen Punkten entscheidungsnützlich.⁷⁶
- Wegen der verbreiteten Beurteilung der Zukunftsaussichten eines Unternehmens seitens der Kapitalgeber auf Basis vergangenheitsorientierter Daten sind vergangenheitsorientierte Informationen entscheidungsnützlich, obwohl die Entscheidungen der Kapitalgeber unmittelbar zukünftige Erwartungen widerspiegeln.⁷⁷
- Obwohl auf Basis der Rechnungslegungsinformationen Abschätzungen der künftigen Einzahlungsüberschüsse erfolgen sollen, richtet sich das Informationsinteresse der Kapitalgeber nicht primär auf unmittelbare Angaben zu Zahlungsströmen, sondern auf pagatorische Ertragsgrößen, da diese die erbrachte Unternehmensleistung wirtschaftlich sinnvoller abbilden.⁷⁸

69 Vgl. Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 126; IASC, a. a. O. (Fn. 27), Abs. 1.
 70 Für wie wesentlich die angelsächsischen Standardsetter selbst diese Differenzen erachten, dürfte der Vergleich der Conceptual Frameworks zeigen, den die G4+1-Gruppe auf die Agenda ihrer für Oktober 2000 angekündigten nächsten Sitzung gesetzt hat. Vgl. G4+1, G4+1 Communique, Meeting of the G4+1 in the USA, 25 – 27 July 2000, <http://www.asb.org.uk/publications/content/297.pdf> (29. 8. 2000), S. 4.
 71 Die Zahl der Bereiche und Ebenen ist in den verschiedenen Frameworks unterschiedlich. Besonders fein gegliedert sind z. B. das australische Framework [vgl. ASRB Release 100.15 ff. sowie das britisch/irische Framework (vgl. ASB, a. a. O. (Fn. 64)].
 72 In Anlehnung an Norby, W. C., Accounting for Financial Analysis, Financial Analyst Journal, Februar/März 1982, S. 22 – 23, 79 – 80, hier S. 22.
 73 Vgl. SFAC 1.34.
 74 Vgl. zu den Unterschieden im Detail nur Page, M. J., Conceptual Frameworks: A Critique of the Decision-Usefulness Objective, Working Paper, University of Portsmouth, Portsmouth 1998, S. 5 ff. Neben diese Informationsfunktion tritt teilweise und mit unterschiedlicher Gewichtung die Rechenschaftsfunktion (assessment of stewardship); vgl. insbesondere ASB a. a. O. (Fn. 64), Abs. 1.3(a).
 75 Vgl. SFAC 1.37.
 76 Vgl. SFAC 1.40.
 77 Vgl. SFAC 1.42.
 78 Vgl. SFAC 1.44.

Element	Definition
<i>Assets</i> (Vermögenswerte)	Wahrscheinlicher künftiger Nutzen, der dem berichtenden Unternehmen als Ergebnis vergangener Transaktionen oder Ereignisse zusteht oder von diesem kontrolliert wird.
<i>Liabilities</i> (Schulden)	Wahrscheinliche zukünftige Belastungen, die sich aus gegenwärtigen, das Ergebnis vergangener Transaktionen oder Ereignisse darstellender Verpflichtungen des Unternehmens zur Übertragung von Vermögenswerten auf oder Ausführung von Dienstleistungen für Dritte ergeben.
<i>Equity</i> (Eigenkapital)	Nach Abzug der Schulden verbleibendes Vermögen, d. h. das auf die Eigenkapitalgeber entfallende Vermögen.
<i>Investments by Owners</i> (Kapitalzuführungen durch Eigentümer)	Erhöhungen des Reinvermögens (Eigenkapitals) durch Leistungen Externer, für welche diese Eigentum am Unternehmen erwerben.
<i>Distribution to Owners</i> (Kapitalabflüsse an Eigentümer)	Verminderungen des Reinvermögens (Eigenkapitals), die daraus resultieren, dass zu Gunsten von Eigentümern, deren Eigentum am Unternehmen sich dadurch vermindert, dass Vermögenswerte übertragen, Dienstleistungen erbracht oder Schulden eingegangen werden.
<i>Comprehensive Income</i>	Saldo der Veränderungen des Eigenkapitals während einer Periode, die nicht auf Kapitalzuführungen durch oder Kapitalabflüsse an Eigentümer beruhen.
<i>Revenues</i> (Umsatzerlöse)	Zugänge oder Erweiterungen von Vermögenswerten und/oder Abbau von Schulden während einer Periode, die daraus resultieren, dass das Unternehmen Güter geliefert oder produziert, Dienstleistungen erbracht oder andere zu seinen Hauptgeschäftsbereichen gehörige Aktionen durchgeführt hat. ⁸²
<i>Expenses</i> (betriebliche Aufwendungen)	Abgänge oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Aufbau von Schulden während einer Periode, die daraus resultieren, dass das Unternehmen Güter geliefert oder produziert, Dienstleistungen erbracht oder andere zu seinen Hauptgeschäftsbereichen gehörige Aktionen durchgeführt hat.
<i>Gains</i> (außerbetriebliche Erträge)	Erhöhungen des Eigenkapitals während einer Periode, die nicht aus Kapitalzuführungen der Eigentümer oder betrieblichen Erträgen resultieren.
<i>Losses</i> (außerbetriebliche Aufwendungen)	Verminderungen des Eigenkapitals während einer Periode, die nicht aus Kapitalabflüssen an Eigentümer oder betrieblichen Aufwendungen resultieren.

Abbildung 4: Elemente der Financial Statements⁸³

Wie das Rahmenkonzept des FASB sehen auch die übrigen Conceptual Frameworks den Hauptzweck der Rechnungslegung in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen.

4.4.3.2. Fundamentale Ebene

Gemäß Abbildung 3 besteht die fundamentale Ebene aus zwei Bereichen, deren Zuordnung zu dieser Ebene aus unterschiedlichen Gründen erfolgt. Während nämlich der Bereich der *Elemente der Rechnungslegung* die für die operationale Ebene erforderlichen Begriffsabgrenzungen vornimmt, werden im zweiten Bereich Kriterien identifiziert, die von Rechnungslegungsinformationen erfüllt sein müssen, damit diese entscheidungsnützlich sind.

Zu den die Elemente der Rechnungslegung verdeutlichenden Ausführungen des Conceptual Frameworks gehört zunächst die Abgrenzung zwischen den Financial Statements und anderen Komponenten der Finanzberichterstattung.⁷⁹ Diese Abgrenzung entspricht derjenigen, die in Teil 1 der vorliegenden Artikelreihe zur Bestimmung des Begriffs der Rechnungslegung verwendet wurde.⁸⁰ Zudem stellt diese Abgrenzung klar, dass nach Ansicht des FASB zu den Financial Statements

- die Bilanz (Statement of Financial Position),

- die Gewinn- und Verlustrechnung (Statement of Earnings and Comprehensive Income),
- die Kapitalflussrechnung (Statement of Cash Flows) und
- die Eigenkapitalveränderungsrechnung (Statement of Investments by and Distributions to Owners)⁸¹

zählen. Weiterhin werden zehn Elemente entsprechend Abbildung 4 definiert, die als Gegenstand entscheidungsnützlicher Informationen Eingang in diese Financial Statements finden.

Alle Conceptual Frameworks nennen Merkmale (qualitative characteristics), die Rechnungslegungsinformationen erfüllen müssen, damit sie entscheidungsnützlich sind. Das FASB zeigt diese Merkmale in der in Abbildung 5 (siehe S. 809) dargestellten Hierarchie.

Hiernach wird zunächst zwischen den Merkmalen unterschieden, die vom jeweiligen Adressaten abhängen, und solchen, die adressatenunabhängig sind. Zur ersten Kategorie gehört das Erfordernis der Verständlichkeit, ohne das eine „an sich“ entscheidungsnützliche Information für einen Adressaten tatsächlich ohne Nutzen bleibt.

Zur zweiten Kategorie gehören primär die beiden Charakteristika der Relevanz (*relevance*) und Verlässlichkeit (*reliability*), die auf einer zweiten Ebene durch weitere Charakteristika konkretisiert werden. So wird bezüglich der Relevanz darauf abgestellt, dass die Information in der Lage sein muss, die Erwartungshaltung der Adressaten zu beeinflussen.⁸⁵ Dies ist nicht auf die Hilfestellung bei mit anstehenden Entscheidungen verbundenen Vorhersagen (*predictive value*) beschränkt, sondern umfasst auch die Bestätigung oder Korrektur von in der Vergangenheit gebildeten Erwartungen (*feedback value*). Um verlässlich zu sein, muss eine Information dasjenige glaubwürdig darstellen, was sie vorgibt darzustellen (*representational faithfulness*). Außerdem muss die Information dahingehend neutral sein, dass ihre Auswahl und/oder Darstellung die Beurteilung durch die Adressaten nicht in eine bestimmte Richtung lenken darf (*neutrality*).

Als sekundäre und mit den primären Merkmalen interagierende Merkmale sieht das FASB die Vergleichbarkeit (*comparability*) der Informationen sowohl im Zeitablauf als auch im Verhältnis zu entsprechenden Informationen anderer Unternehmen. Als Teil dieser Vergleichbarkeit wird dabei auch die Stetigkeit (*consistency*) gesehen. Schließlich wird die Wesentlichkeit (*materiality*) als ein Erfordernis gesehen, ohne das eine ihrem Wesen nach entscheidungsnützliche Information die Entscheidungen der Adressaten nicht beeinflussen kann und damit nicht berichtet werden sollte. Weiterhin sind „an sich“ entscheidungsnützliche Informationen dann nicht berichtspflichtig, wenn die Kosten der Informationsproduktion den Nutzen ihrer Vermittlung übersteigen.

In der Zusammenstellung der qualitativen Merkmale unterscheiden sich die anderen Conceptual Frameworks von dem des FASB sowohl hinsichtlich der Zahl der Merkmale als auch bezüglich deren Anordnung.⁸⁶ So werden z. B. mitunter als weitere Teil-

79 Dieser Teilbereich wird vielfach nicht, wie hier dargestellt, als Bestandteil dieser Komponente der zweiten Ebene gesehen; vgl. z. B. Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 133 f.

80 Vgl. Hütten/Lorson, Internationale Rechnungslegung in Deutschland, Teil 1, BuW 2000, S. 521 – 527, hier S. 522 f.

81 Vgl. SFAC 5.13.

82 Bemerkenswert ist im Kontext der Revenue-Definition, dass diese – zumindest dem Wortlaut nach – nicht allein auf die Ausgestaltung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren abstellt.

83 Vgl. SFAC 6.25 ff.

84 Vgl. SFAC 2.32.

85 Damit wird deutlich, dass hier mit Relevanz die Entscheidungsrelevanz (*decision relevance*) gemeint ist, während in der Financial Accounting Theory daneben auch noch eine Zielrelevanz (*goal relevance*) und eine semantische Relevanz (*semantic relevance*) gesehen werden; vgl. Hendriksen/Breda van, a. a. O. (Fn. 20), S. 133 f.

86 So sieht beispielsweise das neuseeländische Framework die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit auf einer Ebene mit der Relevanz und Verlässlichkeit; vgl. New Zealand Society of Accountants, a. a. O. (Fn. 62), Abs. 4.1.

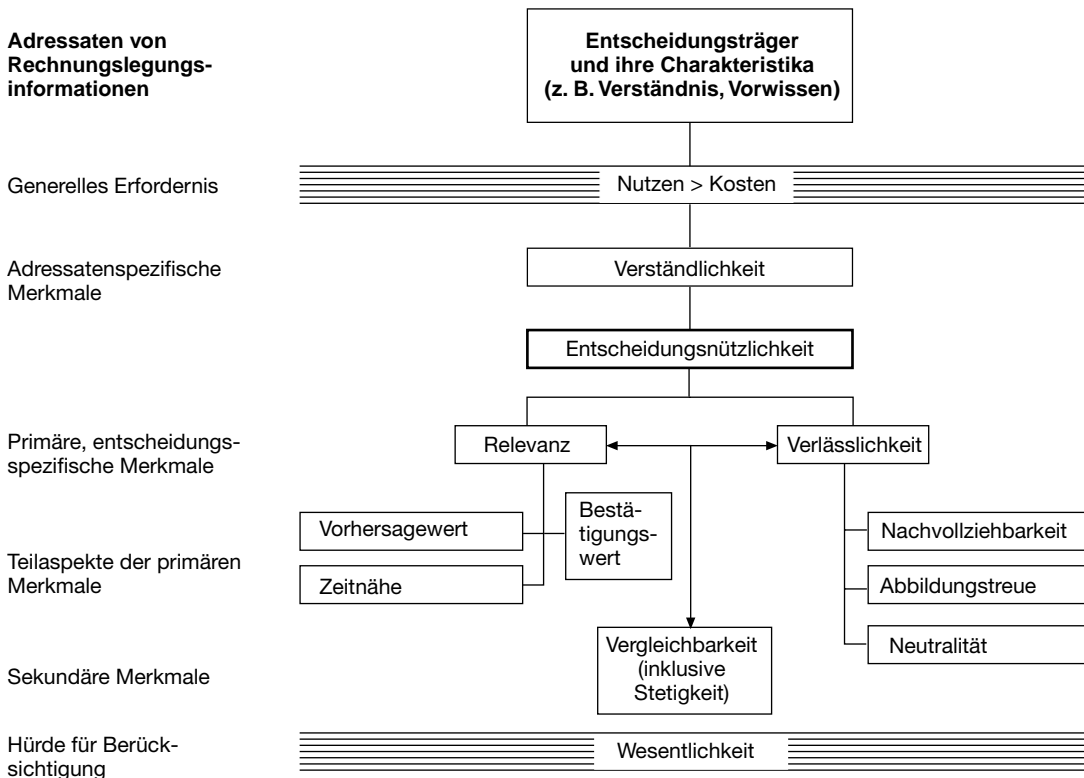


Abbildung 5: Hierarchie der Merkmale von Rechnungslegungsinformationen⁸⁴

aspekte der Verlässlichkeit genannt: Vollständigkeit (*completeness*), Dominanz der wirtschaftlichen über die rechtliche Betrachtungsweise (*substance over form*) sowie Vorsicht im Sinne einer Sorgfalt bei der Ermessensausübung (*prudence* bzw. *conservatism*).⁸⁷

4.4.3.3. Operationale Ebene

Auf der operationalen Ebene leiten das US-amerikanische Rahmenkonzept – und ihm folgend auch die übrigen Conceptual Frameworks – aus dem festgelegten Rechnungslegungszweck und den dargestellten qualitativen Informationsmerkmalen ab, wann ein Sachverhalt in den Financial Statements zu berücksichtigen ist. Hierzu müssen nach dem FASB-Framework folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein⁸⁸:

- *Definition*: Der Sachverhalt muss unter eine der in Abbildung 4 angeführten Definitionen fallen.
- *Bewertbarkeit*: Der Sachverhalt muss ein Merkmal aufweisen, das mit ausreichender Zuverlässigkeit quantifizierbar ist.
- *Relevanz*: Die Information über den Sachverhalt muss fähig sein, die Entscheidungen der Adressaten zu beeinflussen.
- *Verlässlichkeit*: Die Information muss abbildungsgetreu, nachvollziehbar und neutral sein.

Dabei ist zusätzlich das Erfordernis der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Für Erträge (*revenues* und *gains*) werden diese Kriterien dahingehend konkretisiert, dass diese erst dann in den Financial Statements berücksichtigt werden dürfen, wenn sie realisiert (*realized*) oder zumindest realisierbar (*realizable*) sind. Letzteres ist dann gegeben, wenn der erzielte Vermögenszuwachs jederzeit liquidierbar ist. Zudem muss das Unternehmen seine Leistung erbracht haben.⁸⁹ Fallen Aufwendungen (*expenses* und *losses*) als Ergebnis von Transaktionen oder Ereignissen an, die auch zu *revenues* geführt haben, werden sie gemeinsam mit diesen *revenues* erfasst (*matching principle*). Andernfalls werden sie in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie anfallen.⁹⁰ Für die Bewertung nennen sowohl das US-amerikanische als auch ihm folgend andere Frameworks zwar verschiedene Bewertungsmaßstäbe. Es wird jedoch darauf verzichtet, sich für einen zu entscheiden.⁹¹ Im Unterschied zu anderen Rahmenkonzepten benennt das des FASB jedoch typische Anwendungsbeispiele (vgl. Abb. 6).⁹² Erst kürz-

Bewertungsmaßstab	Beispiel für die Anwendung
Historical cost (Anschaffungs- oder Herstellungskosten)	Sachanlagevermögen, Mehrzahl der Vorräte
Current (replacement) cost (Wiederbeschaffungskosten)	Bestimmte Vorräte
Current market value (Marktwert)	Börsengängige Wertpapiere, bestimmte Schulden
Net realizable (settlement) value (undiscounted) (erwarteter Netto-Liquidationswert)	Kurzfristige Forderungen, bestimmte Vorräte, bestimmte Schulden
Present (or discounted) value of future cash flows (Barwert der Zahlungsüberschüsse)	Langfristige Forderungen und Schulden

Abbildung 6: Bewertungsmaßstäbe und ihre Anwendung

lich hat das FASB sein Conceptual Framework erweitert und den Zweck und die Grundsätze einer Bewertung zum Barwert künftiger Cash-Flows ausführlich beschrieben.⁹³

Schließlich erfolgt im US-amerikanischen Framework – anders als etwa in dem des IASC – auch die Festlegung auf ein relevantes Kapitalerhaltungskonzept.⁹⁴ Demgegenüber werden vom IASC neben der nominellen Kapitalerhaltung noch weitere beschrieben.⁹⁵

4.4.3.4. Darstellungsebene

Die Darstellungsebene wird im Conceptual Framework des FASB nur sehr rudimentär behandelt. So finden sich Darstellungsregeln im Zusammenhang mit der hier der fundamentalen

87 Vgl. Hütten, C., a. a. O. (Fn. 21), S. 236.
 88 Vgl. SFAC 5.63.
 89 Vgl. SFAC 5.83 f.
 90 Vgl. SFAC 5.86.
 91 Vgl. für Kanada CICA, a. a. O. (Fn. 61), Abs. 54; für die IAS IASC, a. a. O. (Fn. 27), Abs. 100; für Neuseeland New Zealand Society of Accountants, a. a. O. (Fn. 62), Abs. 9.1 ff., wo allerdings in Abs. 9.9 eine Präferenz für die modified historical costs gegenüber den reinen historical costs ausgesprochen wird, ebenso für Großbritannien/Irland ASB, a. a. O. (Fn. 64), Abs. 6.4.
 92 Vgl. SFAC 5.67.
 93 Vgl. SFAC 7.
 94 Vgl. SFAC 5.71 f.; so auch für Kanada CICA, a. a. O. (Fn. 61), Abs. 55; für Großbritannien/Irland ASB, a. a. O. (Fn. 64), Abs. 6.4.
 95 Vgl. IASC, a. a. O. (Fn. 27), Abs. 102 ff.

Ebene zugerechneten Abgrenzung der Rechnungslegungselemente, indem die einzelnen Financial Statements kurz beschrieben werden.⁹⁶ Daneben sind nur vereinzelt Hinweise zur Gliederung der Financial Statements⁹⁷ und zu Anhangangaben⁹⁸ zu finden. In diesem Zusammenhang wird auch betont, dass Anhangangaben den Ansatz in den Financial Statements nicht ersetzen können.⁹⁹

Auch in anderen Conceptual Frameworks – mit Ausnahme des britisch-irischen Rahmenkonzepts – findet die Darstellungsebene nur eine untergeordnete Beachtung, was vor dem Hintergrund der Kapitalmarkttheorie verständlich ist. In Australien z. B. ist die Darstellungsebene zwar ausdrücklich als Bestandteil des Conceptual Frameworks angeführt¹⁰⁰, ohne allerdings bisher in einem SAC (*Statement of Accounting Concepts*) Berücksichtigung gefunden zu haben.

4.4.4. Meinungen zum Conceptual Framework

Das Conceptual Framework des FASB – wie auch die entsprechenden Rahmenkonzepte anderer angelsächsischer Rechnungssysteme – wird in der Literatur teilweise sehr kritisch gesehen. Dabei richtet sich die Kritik allerdings weniger gegen die grundsätzliche Idee eines Frameworks als vielmehr gegen die konkrete Ausgestaltung durch den jeweiligen Standardsetter.¹⁰¹

Dem FASB werden vor allem die zahlreichen Kompromisse vorgeworfen, die Eingang in das Framework gefunden haben. Diese rühren vor allem daher, dass das FASB mit seinem Rahmenkonzept im Hinblick auf die erforderliche Akzeptanz weder zu weit von der zum Zeitpunkt der Erarbeitung vorherrschenden Praxis abweichen noch durch die Fokussierung auf einzelne Theorieansätze weite Teile der Accounting Theory vernachlässigen wollte. Zu den hieraus resultierenden – auf die anderen Frameworks übertragbaren – Schwächen gehören z. B.

- das weitgehende Fehlen normativer Aussagen;
- der mangelnde Konkretisierungsgrad der Aussagen;
- das Fehlen von Entscheidungen in kritischen Fragen, wie
 - der Rangfolge von Relevanz und Verlässlichkeit,
 - der Dominanz von statischer oder dynamischer Bilanzauffassung oder
 - der Bestimmung eines allgemeingültigen Bewertungsmaßstabs;
- die mangelnde Berücksichtigung von über die Information von Kapitalgebern hinausgehenden Rechnungslegungszwecken;
- die teilweise fehlende Konsistenz zwischen dem Framework und den (angeblich) aus ihm abgeleiteten Standards.

Diese Kritik ist jedoch zu relativieren, wenn man berücksichtigt, dass ein Conceptual Framework unvermeidlich das Objekt politischer Prozesse ist. Dies ergibt sich aus dem herausgestellten Konsensgebot, das sich auch in der verbreiteten interessengruppentheoretischen Ausgestaltung des Normengebungsprozesses manifestiert.¹⁰² Zudem ist die Erarbeitung eines Conceptual Framework kein einmaliger revolutionärer Akt, sondern Ausgangspunkt für einen „process of constant reformation of the status quo“.¹⁰³ Auch gilt es zu beachten, dass die Schwächen des Frameworks der Erfüllung wesentlicher Aufgaben desselben nicht entgegenstehen muss: Ein Rahmenkonzept erleichtert die Erarbeitung von Standards, bietet eine Orientierungshilfe, wirkt politischem Druck auf Standardentwicklung entgegen und ermöglicht – zumindest bedingt – eine konzeptionelle Rechtfertigung der Standards.

4.4.5. Plädoyer für ein Conceptual Framework-Projekt des DRSC

Ein den Conceptual Frameworks der angelsächsischen Standardsetter vergleichbares Rahmenkonzept fehlt in Deutschland vollkommen. Damit sahen sich hierzulande weder der Gesetzgeber – als primärer Normengeber¹⁰⁴ – noch das DRSC oder das IdW – als

sekundäre (bzw. subsidiäre) Standardsetter – in der Pflicht, den (Haupt-)Zweck der von ihnen regulierten Rechnungslegung festzuschreiben und zu begründen. Auch der Erarbeitung der europäischen Richtlinien zur Rechnungslegung ging keine Einigung der Mitgliedstaaten über eine Zweckhierarchie voraus. Unverkennbare Folgen sind, dass in zahlreichen Punkten kein Konsens über das im Einzelfall zu präferierende Vorgehen erkennbar ist und die Richtlinien somit den Rechnungslegern erhebliche Freiheitsgrade zubilligen (müssen).

Angesichts des jungen Alters des DRSC und des Lastenheftes, das ihm vom Gesetzgeber sozusagen in die Wiege gelegt wurde, ist nicht verwunderlich, dass das DRSC noch über kein theoretisches Rahmenkonzept für seine (zukünftige) Arbeit verfügt. Da es sich indes als Standardsetter nach angelsächsischem Muster versteht, muss zumindest irritierend wirken, dass keine Bemühungen erkennbar sind, ein solches zu erarbeiten. Zwar haben auch die aktuellen angelsächsischen Standardsetter regelmäßig bereits Standards vor der Verabschiedung ihres Conceptual Frameworks erlassen. Allerdings haben sie sich von Anfang an die Erarbeitung eines Rahmenkonzepts zur Aufgabe gemacht.

Der mögliche Einwand, ein eigenes Rahmenkonzept sei für das DRSC deshalb entbehrlich, weil dessen Orientierung an den US-GAAP und den IAS offensichtlich sei und sich zudem deren Conceptual Frameworks im Grunde sehr ähnlich seien, vermag nicht zu überzeugen. Leugnet er doch den Umstand, dass zwischen dem Conceptual Framework des FASB sowie des IASC und dem Handlungsrahmen, der dem DRSC durch das HGB gesetzt ist, „Welten liegen“. So ist z. B. zumindest unklar, welchen Stellenwert das DRSC dem Vorsichtsprinzip/Gläubigerschutzprinzip beimisst oder welche Vermögensgegenstandsdefinition seiner Arbeit zu Grunde liegt.

Das Conceptual Framework eines Standardsetters ist der Ort, um Positionsbestimmungen in zentralen Punkten vorzunehmen und das Selbstverständnis im Hinblick auf die Erfüllung des erhaltenen Auftrags zu fixieren.

Hier könnte das DRSC zum Beispiel auch folgende Punkte klären:

- *Definition des Begriffs „Rechnungslegung (im deutschen Sinne)“*: Dies wäre mit der Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs des DRSC verbunden.
- *Die Positionierung des DRSC zwischen den US-GAAP und den IAS*: Auf diesem Weg könnten künftig sowohl Kompromissstandards wie DRS 3¹⁰⁵ vermieden als auch verhindert werden, dass die eine Übereinstimmung mit beiden Normensystemen sichernde (reflexartige) Einräumung von Wahlrechten zu einem „Markenzeichen“ der DRS wird. Auch sollte deutlich gemacht werden, ob das DRSC sich (eher) in der Rolle sieht, eine weltweite Harmonisierung/Konvergenz der Rechnungslegungs-

96 Vgl. SFAC 5.25 ff.

97 So wird in SFAC 5.20 auf die Bedeutung von Zwischensummen hingewiesen.

98 Vgl. z. B. SFAC 5.7.

99 Vgl. SFAC 5.9.

100 Vgl. ASRB Release 100.23.

101 Vgl. zum Folgenden ausführlich Haller, A., a. a. O. (Fn. 3), S. 218 ff. m. w. N.; Page, M. J., a. a. O. (Fn. 74), S. 5 ff.; Solomons, D., a. a. O. (Fn. 68), S. 117 ff.

102 Vgl. Scott, W. R., a. a. O. (Fn. 8), S. 357 f.

103 Riahi-Belkaoui, A., a. a. O. (Fn. 10), S. 154.

104 So weist etwa Moxter darauf hin, dass das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zwar gefestigt sei, gleichzeitig aber offen und flexibel bleiben müsse. Problematisch sei insbesondere, „dass sich die bilanzrechtlichen Fundamentalprinzipien wechselseitig relativieren, ohne dass sich dem Gesetz unmittelbar entnehmen ließe, welche Gewichtungen es jeweils verwirklicht sehen will“; Moxter, A., a. a. O. (Fn. 54), S. 6.

105 DRS 3 zur Segmentberichterstattung regelt die Abgrenzung der berichtspflichtigen Segmente primär entsprechend den US-GAAP nach dem *management approach*. Dagegen sind die quantitativen Segmentinformationen den IAS folgend und entgegen den US-GAAP nach denselben Kriterien wie die Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungswerte zu ermitteln. Hierauf wird (vorausichtlich) in Teil 6 dieser Artikelreihe ausführlich eingegangen.

systeme zu fördern oder aber den Wettbewerb der Normensysteme zur Rechnungslegung zu unterstützen.

- *Klarstellung der DRSC-Position zu Wahlrechten in der Rechnungslegung:* Die Ungewissheit hinsichtlich des Umgangs mit den im HGB kodifizierten Wahlrechten muss ausgeräumt werden.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist – ohne die Bedeutung der Conceptual Frameworks angelsächsischer Normensysteme zur Rechnungslegung idealisieren zu wollen – kein (überzeugendes) Argument erkennbar, dass gegen ein Conceptual Framework-Projekt des DRSC spricht – im Gegenteil: Das DRSC könnte die Messlatte zur Beurteilung seiner Leistung als Standardsetter selbst festsetzen und zur Vereinheitlichung der an die DRS geknüpften Erwartungen beitragen. Solange allerdings ein Rahmenkonzept fehlt, ist eine Würdigung der DRS sozusagen nach Gutdünken möglich.

In diesem Sinne könnte ein Conceptual Framework-Projekt einer (möglichen) Erwartungslücke bezüglich der Arbeit des DRSC vorbeugen. Dem steht auch nicht der zweifellos schwierige Spagat entgegen, den das DRSC zwischen HGB und IAS/US-GAAP absolvieren muss. So wäre die Entwicklung und das „Bekenntnis“ zu einem IAS/US-GAAP(-verwandten) Framework mit den speziellen Rahmenbedingungen des DRSC durchaus vereinbar. Ein amtierender Standardsetter kann (natürlich) Ziele, Funktionen, Aufgaben sowie Ansprüche bzw. Paradigmen und Grundsätze der externen Rechnungslegung abweichend vom existierenden Rechtsrahmen formulieren, in dem sich seine konkreten Standards bewegen müssen. Sofern das DRSC durch den deutschen (und/oder europäischen) Rechtsrahmen in seinem angelsächsischen Rechnungslegungsverständnis behindert würde, ergäbe sich dann aus dem Framework zugleich der Auftrag, auf eine den Einklang mit dem Rahmenkonzept herstellende Änderung der (Konzern-)Rechnungslegungsvorschriften hinzuwirken. In diesem Fall wäre das Conceptual Framework die theoretische Ausgangsbasis für die Fortentwicklung des deutschen (Konzern-)Bilanzrechts.

Was letzteren Aspekt angeht, sollte grundsätzlich geprüft werden, ob das DRSC nicht sogar zur Erstellung eines Rahmenkonzepts verpflichtet ist.¹⁰⁶ Schließlich hat das Gremium den unmissverständlichen Auftrag des Gesetzgebers, für die deutsche (Konzern-)Rechnungslegung eine internationale Akzeptanz zu gewinnen. Ohne ein Conceptual Framework dürfte dies – jedenfalls angesichts dessen hohen Stellenwerts in den angelsächsischen Rechnungslegungssystemen – kaum erreichbar sein.¹⁰⁷ So wäre ein theoretisches Rahmenkonzept zwar kein Garant für ein schnelles Wachstum der internationalen (angelsächsischen) Akzeptanz des deutschen Rechnungslegungsrechts, wohl aber böte es deshalb eine unübersehbare Wachstumschance, weil der Entwicklungspfad der deutschen Rechnungslegung damit insbesondere für Ausländer berechenbarer würde.

Wird wie folgt fortgesetzt:

Teil 4: Rechtsrahmen der IAS und US GAAP;

Teil 5 und 6: Vergleich ausgewählter Einzelnormen IAS – US GAAP – EU-Richtlinien – HGB;

Teil 7: Zukunft der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland.

¹⁰⁶ Im Übrigen ist es (frei) nach Stützel unredlich, „... die Ausdrücke »Gewinnermittlung« und »Vermögensausweis« im Munde zu führen, „... es sei denn, mit erläuternden Zusätzen, aus denen hervorgeht, was die also mit »Gewinn« und »Vermögen« getauften Zahlen leisten, für welche praktische Entscheidung sie gebildet werden sollen“; Stützel, Bemerkungen zur Bilanztheorie, ZfB 1967, S. 314 – 340, hier S. 321.

¹⁰⁷ So steht z. B. eine Mitgliedschaft in der G4+1-Gruppe nach deren Statuten nur solchen Staaten offen, die sich zu einem (angelsächsischen) Conceptual Framework bekennen. Vgl. G4+1, G4+1 Communique, Meeting of the G4+1 in Toronto 4. – 6. 11. 1998, S. 4.

Rechnungswesen

Internationale Rechnungslegung in Deutschland

Teil 4: Die Rechnungslegungssysteme der USA und des IASC –

von Dr. Christoph Hütten, Walldorf/Dr. Peter Lorson, Saarbrücken

Fortsetzung aus Heft 19/2000, S. 801.

5. Grundzüge der Rechnungslegung nach US-GAAP und IAS

5.1. Das US-amerikanische Rechnungslegungssystem

In der deutschen Diskussion um die Internationalisierung der Rechnungslegung wird vielfach der Eindruck erweckt, das (Normen-)System der US-amerikanischen Rechnungslegung sei mit den US-GAAP gleichzusetzen. Diese Sichtweise unterschätzt die Komplexität des US-amerikanischen Normensystems und behindert ein Verständnis der tatsächlichen Zusammenhänge. Tatsächlich stellt sich das US-System nämlich als ein Netzwerk aus verschiedenen Komplexen dar, die – wie Abbildung 1 verdeutlicht (siehe Seite 986) – einen bedingt hierarchischen Aufbau aufweisen und nicht alle den US-GAAP zuzurechnen sind.

Das Zusammenspiel der in Abbildung 1 dargestellten Komplexe ist vor dem Hintergrund der Common Law-Tradition der USA¹ zu sehen. Diese ist allerdings im Bereich des US-amerikanischen Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts nur eingeschränkt wirksam² und schlägt sich hier weniger in einer starken Rolle der Rechtsprechung als vielmehr wie folgt nieder: „Der starre gesetzliche Rahmen ist eher weit gehalten und durch ... den aktuellen Bedürfnissen entgegenkommende ... Rechtsnormen auszufüllen“.³

5.1.1. Der gesetzliche Rahmen

Für den gesetzlichen Rahmen der Rechnungslegung bedeutet der soeben angesprochene Common-Law-Einfluss, dass bis auf wenige Ausnahmen bestenfalls Normen kodifiziert sind, die

a) Rechnungslegungspflichten begründen, ohne ihre Ausgestaltung zu regeln;

b) legislative Kompetenzen auf Behörden übertragen.⁴

Unabhängig von ihrem Konkretisierungsgrad erwartet die deutsche Sichtweise gesetzliche Vorschriften zur Rechnungslegung zunächst im Gesellschaftsrecht. Dieses Rechtsgebiet fällt in den USA in die Kompetenz der Einzelstaaten (Bundesstaaten), wodurch eine landesweite Einheitlichkeit verhindert wird. Weiterhin legen selbst die diesbezüglich ausführlichsten einzelstaatlichen Company Laws lediglich allgemeine Richtlinien fest.⁵ „Die gesellschaftsrechtlich geforderte Rechnungslegung unterliegt weder formal noch materiell besonderen, detaillierten Vorschriften“.⁶

Von größerer Bedeutung ist das Wertpapierrecht, wobei allein den Bundeswertpapiergesetzen – und hier vor allem dem Securities Act von 1933 (SA) und dem Securities Exchange Act von 1934 (SEA) – ein wesentlicher Einfluss zukommt.⁷ Ihr gemeinsames Grundanliegen „ist der Schutz des privaten Anlegers durch eine möglichst weitgehende Publizität“.⁸

Der SA regelt die Primärmarktpublizität, also die Informationsvermittlung im Fall des Angebots neuemittierter Wertpapiere. Hier fordert er die Beantragung einer Registrierung der Wertpapiere, wobei dem Antrag ein Bericht (registration statement) hinzuzufügen ist.⁹ Zu den Bestandteilen dieses Berichts, dessen Inhalt teilweise auch als Verkaufsprospekt dient, gehören auch Jahresabschlussinformationen.¹⁰ Deren Konkretisierung übernehmen die entsprechenden Vorschriften allerdings mit wenigen Ausnahmen

nicht selbst, sondern überlassen dies durch die Formulierung „in such detail and such form as the Commission shall prescribe“ der noch anzusprechenden Börsenaufsichtsbehörde SEC.

Die Sekundärmarktpublizität, also die aus einem Handel von Wertpapieren an einer der nationalen Wertpapierbörsen oder im Freiverkehr resultierende Publizität, gehört zu den Regelungsreichen des SEA.¹¹ Er fordert zunächst wie der SA eine unter Einreichung eines registration statement zu beantragende Registrierung. Daneben verpflichtet er im Gegensatz zum SA jedoch auch zur regelmäßigen Erstellung von Jahres- und Vierteljahresberichten.¹²

Das Gesetz übernimmt auch hier die Festlegung von Form und Inhalt dieser Berichte nicht selbst, sondern überträgt diese Aufgabe und Kompetenz wiederum auf die Börsenaufsichtsbehörde SEC.

5.1.2. Die SEC und ihre Normen

Als Instanz, welche die vom SA und SEA auf die Behördenebene übertragenen Aufgaben und Kompetenzen zu übernehmen hat, richteten die §§ 4 – 4B SEA die Securities and Exchange Commission (SEC) als unabhängige Bundesbehörde¹³ ein und regeln ihre Zuständigkeiten. Dabei räumte ihr der Kongress „in bezug auf den Wertpapierhandel weitgehende legislative, exekutive und judikative Kompetenzen ein“¹⁴, weshalb sie – zusammen mit anderen vergleichbaren Behörden – vielfach auch als Vierte Gewalt (neben der Legislative, Judikative und Exekutive) bezeichnet wird.¹⁵

1 Vgl. hierzu nur Hütten, C., Der Geschäftsbericht als Informationsinstrument. Rechtsgrundlagen – Funktionen – Optimierungsmöglichkeiten, Düsseldorf 2000, S. 104 f., m. w. N.

2 Vgl. Merkt, H., US-amerikanisches Gesellschaftsrecht, Heidelberg 1991, Rn. 147.

3 Jung/Isele/Gross, Rechnungslegung in den USA im Vergleich zu den deutschen Rechnungslegungsvorschriften; in: Sonnemann, E. (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in den USA, Wiesbaden 1989, S. 53 – 94, hier S. 53.

4 Vgl. Brotte, J., US-amerikanische Geschäftsberichte, Wiesbaden 1997, S. 109; Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 105.

5 Vgl. hierzu die Zusammenstellung von Beispielen aus verschiedenen einzelstaatlichen Company Laws bei Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), Anhang 2, S. XXIV f.

6 Pellens, B., Internationale Rechnungslegung, 3. Aufl., Stuttgart 1999, S. 58; vgl. auch Meyerhans, E., Der Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft, Diss., Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Zürich/St. Gallen 1969, S. 35; Eisolt, D., Die rechtlichen Grundlagen der amerikanischen Konzernrechnungslegung, AG 1993, S. 209 – 233, hier S. 210, m. w. N.

7 Vgl. zur Bedeutung der Wertpapiergesetze der Einzelstaaten (Blue Sky Laws) nur Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 106 f.

8 Gumpel/Ramin/Schiessl, Kapitalmarktregeln für Emissionen und Akquisitionen in den USA, DB 1988, S. 1432 – 1435, hier S. 1432.

9 Vgl. § 6 Abs. a SA.

10 So fordert Sched. a Abs. 25–26 SA eine (Konzern-)Bilanz und eine (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung.

11 Vgl. zu einem Überblick über die weiteren Regelungsgebiete des SEA Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 110 f.

12 Vgl. § 13 Abs. a Nr. 2 SEA. Gemäß § 15 Abs. d SEA gilt diese Verpflichtung auch für Emittenten von lediglich nach dem SA registrierten Wertpapieren, sofern diese Papiere von mehr als 300 Personen gehalten werden.

13 Vgl. zur Unabhängigkeit der SEC nur Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 112, Fn. 653.

14 Krog, M., Rechnungslegungspolitik im internationalen Vergleich, Landsberg/Lech 1998, S. 13; vgl. auch Altendorfer, C., Die US-amerikanische Kapitalmarktaufsicht (SEC), Wien 1995, S. 23 f.

15 Vgl. z. B. Hayn, S., Internationale Rechnungslegung, Stuttgart 1997, S. 315; Herzog, P., Einführung in das Rechtssystem der Vereinigten Staaten; in: Sonnemann, E. (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 3), S. 169 – 204, hier S. 178; Schacht, G., Die deutsche Kapitalmarktaufsicht im internationalen Vergleich, München 1980, S. 62; Schäfer, W., Die Rechenschaftsberichte nach den Vorschriften der Securities and Exchange Commission, Düsseldorf 1970, S. 14.

Wie unter 5.1.1. bereits angedeutet, beziehen sich die legislativen Kompetenzen der SEC bezüglich der Rechnungslegung der Wertpapiere emittierenden Unternehmen vor allem darauf,

- den Inhalt des nach § 6 Abs. a SA vorgeschriebenen registration statement über die in Schedule (Sched.) A SA aufgezählten Bestandteile hinaus zu erweitern;
- den Inhalt des nach § 12 Abs. b SEA vorgeschriebenen registration statement hinsichtlich der in § 12 Abs. b SEA genannten Punkte zu konkretisieren;
- die Form und den Inhalt der regelmäßig bei ihr einzureichenden Berichte zu bestimmen.

Zudem hat die SEC ihre Verpflichtung aus § 14 Abs. a SEA zum Erlass von aktionärsschützenden Normen für den Fall von Übertragungen von mit Aktien verbundenen Stimmrechten durch den

Erlass von Publizitätsvorschriften ausgefüllt. Hierzu gehört primär die Normierung eines an die Aktionäre gerichteten Geschäftsberichts (annual report to shareholders).¹⁶ Die SEC füllt die ihr übertragenen legislativen Kompetenzen primär durch die Veröffentlichung der folgenden vier Verlautbarungen aus:

a) Rules and Regulations

Dies sind „der deutschen Rechtsverordnung hinsichtlich ihrer Gesetzeskraft vergleichbare Vorschriften zur Ausführung, Durchsetzung und Erweiterung der Vorschriften des SA und des SEA“.¹⁷

¹⁶ Vgl. hierzu ausführlich Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 152 ff.

¹⁷ Ebenda, S. 115; vgl. auch Assmann, H.-D., Prospekthaftung, Köln u. a. 1985, S. 103; Eisolt, D., US-amerikanische und deutsche Konzernrechnungslegung, Hamburg 1992, S. 52.

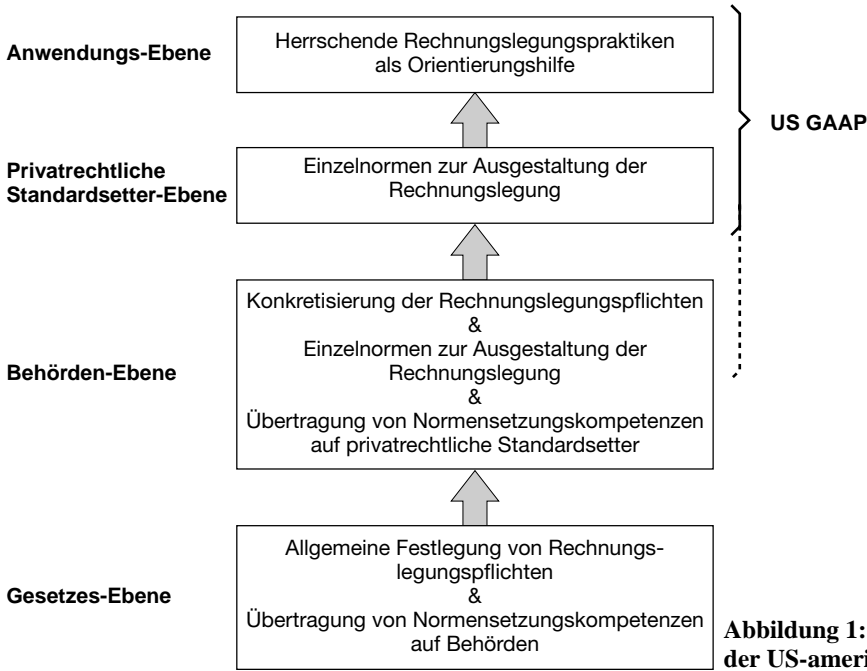


Abbildung 1: Aufbau des Normensystems der US-amerikanischen Rechnungslegung

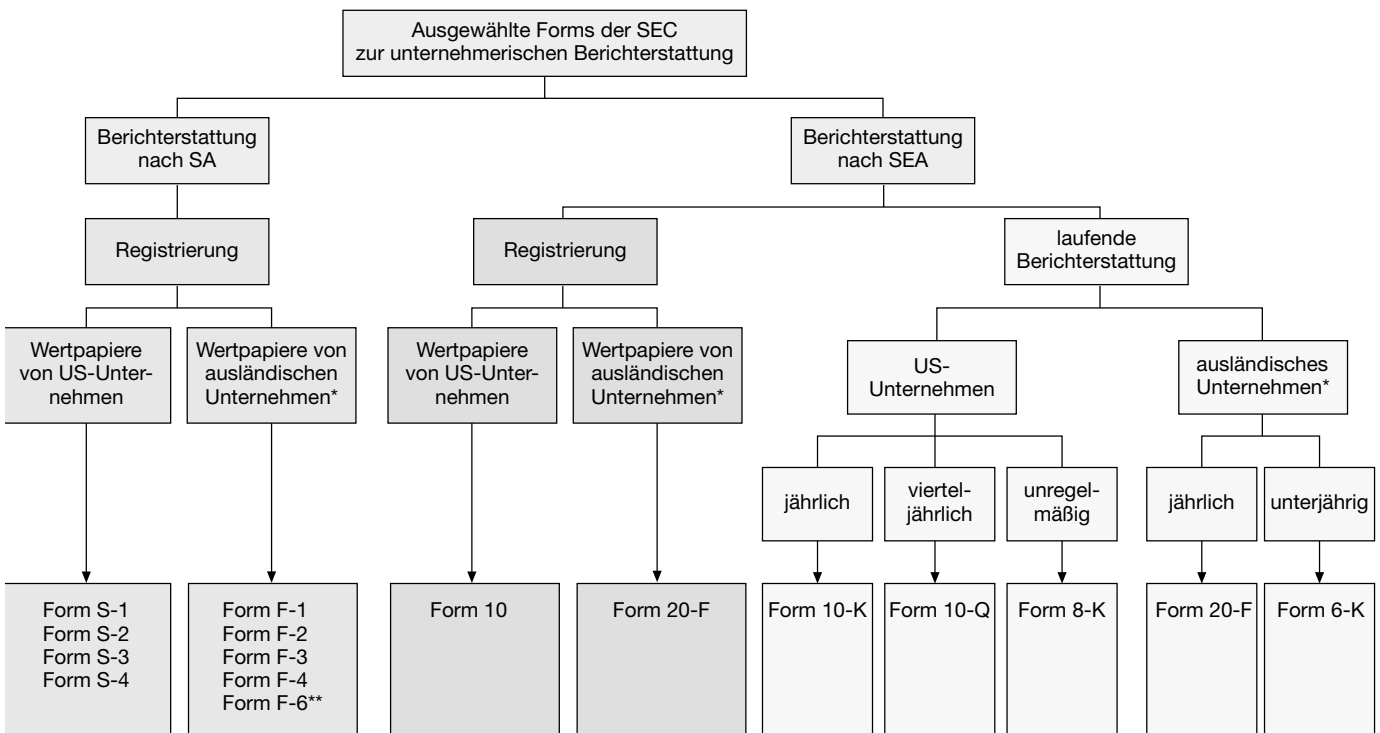


Abbildung 2: SEC-Forms der unternehmerischen Berichterstattung¹⁹

Sie beziehen sich auf den SA, den SEA oder auf beide Gesetze. Für die Rechnungslegung kommt die größte Bedeutung der Regulation S-X (Anforderungen an Form und Inhalt der Jahresabschlüsse) sowie der Regulation S-K (Inhalt der Berichterstattung außerhalb der Jahresabschlüsse) zu. Der Inhalt des an die Aktionäre gerichteten Geschäftsberichts ist in der zum SEA erlassenen Rule 14a-3 geregelt.

b) Forms

Forms sind Formblätter, mittels derer die SEC den Aufbau und den Inhalt der verschiedenen bei ihr einzureichenden Berichte festlegt. Es handelt sich nicht um auszufüllende Vordrucke, sondern um eine Auflistung der geforderten Einzelinformationen sowie eine Anleitung zur Erstellung des Berichts.

Die Fülle an forms ist kaum überschaubar. Das jeweils Relevante ist u. a. in Abhängigkeit von dem Berichterstattungsanlass, der Nationalität und Branche des berichtenden Unternehmens sowie der Art der Wertpapiere zu identifizieren.¹⁸ Einen Überblick vermittelt Abbildung 2 (siehe Seite 986).

c) Releases

Release ist der Oberbegriff für verschiedene Verlautbarungen der SEC. Hierzu gehören

- Ankündigungen von neuen rules and regulations sowie forms und von Änderungen an bestehenden,
- Äußerungen zu grundsätzlichen Fragen der Regulierungstätigkeit der SEC (concept releases, interpretative releases, policy statements),
- Äußerungen zu speziellen jahresabschlussbezogenen Fragen (Financial Reporting Releases – FRR) sowie
- Informationen über disziplinarische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung (Accounting and Auditing Enforcement Releases – AAER).

Bis auf die interpretative releases sind alle derartigen Verlautbarungen der Öffentlichkeit als Entwürfe zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei werden auch diese Entwürfe bereits als releases bezeichnet.²⁰

d) Staff Accounting Bulletins (SAB)

Mit diesen einzelfallbezogenen Verlautbarungen informiert der Mitarbeiterstab der SEC darüber, wie er im Rahmen seiner Überprüfung der eingereichten Berichte einschlägige Vorschriften interpretiert.²¹

Hinsichtlich ihrer Bindungswirkung sind sie mit den Richtlinien der deutschen Finanzbehörden dahingehend vergleichbar, dass sie, ohne offizielle Verlautbarungen zu sein, befolgt werden, um Beanstandungen der Behörde zu vermeiden.²² Mit anderen Worten: Es besteht keine rechtliche Verpflichtungswirkung, wohl aber – eine nicht zu unterschätzende – faktische.

Obwohl die SEC mit diesen vier Verlautbarungsarten (rules and regulations, forms, releases, SAB) auch Fragen der Finanzberichterstattung anspricht, hat sie weitgehend darauf verzichtet, über den Aufbau hinausgehende Detailfragen des Jahresabschlusses selbst zu regeln.

Vielmehr hat sie entsprechende Kompetenzen auf private Institutionen und hier primär auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer übertragen. Dies erfolgte indirekt erstmals bereits 1938, als die SEC in Accounting Series Release (ASR) 4²³ verlautbarte, dass sie zukünftig alle Jahresabschlüsse als irreführend und inkorrekt ansehen werde, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt wurden, denen ein sog. *substantial authoritative support*²⁴ fehle. „Obwohl diese Formulierung noch nicht ausdrücklich auf die Zuständigkeit des Berufsstandes hinwies, wurde dieser auf Grund seiner fachlichen Autorität allgemein für berufen gehalten, entsprechende Bilanzierungsgrundsätze zu entwickeln“.²⁵ Deutlicher wurde die SEC 1973, als sie in ASR 150 klarstellte, dass sie allein

die Accounting Research Bulletins (ARBs) des Committee on Accounting Procedures (CAP), die Opinions des Accounting Principles Board (APB-Opinions) sowie die Statements (SFAS) und Interpretations (FIN) des Financial Accounting Standards Board (FASB)²⁶ als mit substantial authoritative support versehen erachte.²⁷

5.1.3. Die US-GAAP

5.1.3.1. Der Begriff US-GAAP

Der Versuch, den Begriff der US-GAAP als Pendant der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) anzusehen, ist – angesichts der Termini ‚Grundsätze‘ und ‚Principles‘ – scheinbar naheliegend. Indes unterscheiden sich die verschiedenen Definitionen der US-GAAP gerade darin, ob die allgemeinen Grundsätze (postulates and concepts) den GAAP zugeordnet werden oder nicht.²⁸ Somit endet die Übereinstimmung von GoB und US-GAAP damit, dass es sich sowohl bei den US-GAAP als auch bei den deutschen GoB um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt und dass Uneinigkeit bezüglich deren Umfang, Inhalt und Struktur besteht.²⁹

Die dem Folgenden zu Grunde liegende Definition der US-GAAP hat das APB im Rahmen seiner Bemühungen um ein conceptual framework in APB-Statement 4 formuliert. Hiernach umfassen die US-GAAP die Konventionen, Regeln und Praktiken, die zu einer bestimmten Zeit die allgemein akzeptierte Rechnungslegungspraxis ausmachen.³⁰

Zwar ist diese Definition der GAAP durch eine (zumindest) begrenzte Eindeutigkeit und Prägnanz gekennzeichnet, jedoch verdeutlicht sie, dass sich die GAAP keineswegs auf schriftlich fixierte Normen beschränken.³¹ Im Gegenteil: Der praktizierten Rechnungslegung kommt eine besondere Bedeutung zu. Folglich sind GAAP (bedingt) induktiv abzuleiten. Dies ist ebenso Ausfluss der US-amerikanischen Common-Law-Tradition wie auch die Verlagerung der Bestimmung der GAAP-Abgrenzung auf den Einzelfall, in dem der Abschlussprüfer einen Abschluss auf seine GAAP-Konformität zu prüfen hat.

18 Vgl. zu einer weiter gehenden Auflistung der Determinanten der Auswahl des zu verwendenden form Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 117.

19 Entnommen aus ebenda, Anhang 3, S. XXVI.

20 Vgl. ebenda, S. 118 f., m. w. N.

21 Vgl. Afterman, A. B., Handbook of SEC Accounting and Disclosure 1995, New York 1995, S. A1-4; Kuhlewind, A. M., Grundlagen einer Bilanzrechtstheorie in den USA, Frankfurt a. M. 1997, S. 26; Siebert, H., Grundlagen der US-amerikanischen Rechnungslegung, Köln 1996, S. 94.

22 Vgl. Brotte, J., US-amerikanische Geschäftsberichte, Wiesbaden 1997, S. 109; Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 136; Sonnemann, E., Institutionelle und konzeptionelle Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA; in: Sonnemann, E. (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 3), S. 17 – 52, hier S. 21.

23 Die Accounting Series Releases (ASR) waren die Vorgänger der heutigen FRR und AAER.

24 Vgl. zu dem Begriff Armstrong, M. S., Some Thoughts on Substantial Authoritative Support, JoA, April 1969, S. 44 – 50.

25 Eisolt, D., a. a. O. (Fn. 17), S. 94 f.

26 Uneinig ist sich die deutsche Literatur hinsichtlich des deutschen Artikels (der FASB oder das FASB). Eine ähnliche Uneinigkeit herrscht bei anderen Begriffen mit dem Wortteil ‚board‘ (z. B. Surfboard, Motherboard) dagegen nicht.

27 Wenn dieser Klarstellung im Schrifttum auch gelegentlich Unverständnis entgegengebracht wird, ist sie doch i. S. von Rechtssicherheit und Kontinuität nachvollziehbar. Sie kann als Kombination aus Übergangslösung und dauerhafter Vermeidung von Doppelarbeit aufgefasst werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wäre indes der vollständige (bedingt durch Zeitrestriktionen notwendigerweise sukzessive) Ersatz der Normen der Vorgängerorganisationen des FASB zu begrüßen.

28 Vgl. Haller, A., Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA, 4. Aufl., Stuttgart 1994, S. 60 ff.

29 Vgl. Pellens, B., a. a. O. (Fn. 6), S. 126. Vgl. auch dort die Darlegung zu den Systematisierungsansätzen der US-GAAP auf S. 118 ff.

30 Vgl. APB-Statement 4, Abs. 138: „generally accepted accounting principles encompass the conventions, rules, and procedures necessary to define accepted accounting practice at a particular time“.

31 Dies gilt grundsätzlich für die GoB in gleichem Maße. Diesbezüglich ist unbeachtlich, dass die deutschen GoB durch die Transformation des Bilanzrichtliniengesetzes nahezu vollzählig Eingang in das HGB gefunden haben.

5.1.3.2. Hierarchie der US-GAAP

Dass die SEC – wie unter 5.1.2. beschrieben – die Kompetenz zur Normierung der Rechnungslegung nicht allgemein auf den privaten Sektor, sondern gezielt auf bestimmte Organisationen übertragen hat, macht bereits deutlich, dass bei den US-GAAP von verschiedenen Hierarchiestufen auszugehen ist. Hierbei ist die höchste Hierarchiestufe den Verlautbarungen vorbehalten, welche die SEC explizit als mit einem *substantial authoritative support* versehen einstuft. Dass die SEC diesbezüglich gleich drei Institutionen nennt, findet seinen Grund in der historischen Entwicklung.³² Auf ASR 4 der SEC reagierte das American Institute of Accountants (AIA – mittlerweile AICPA³³) dadurch, dass es das bereits 1936 von ihr gegründete CAP ermächtigte, im Namen des Instituts Verlautbarungen zu Rechnungslegungsfragen herauszugeben. Das

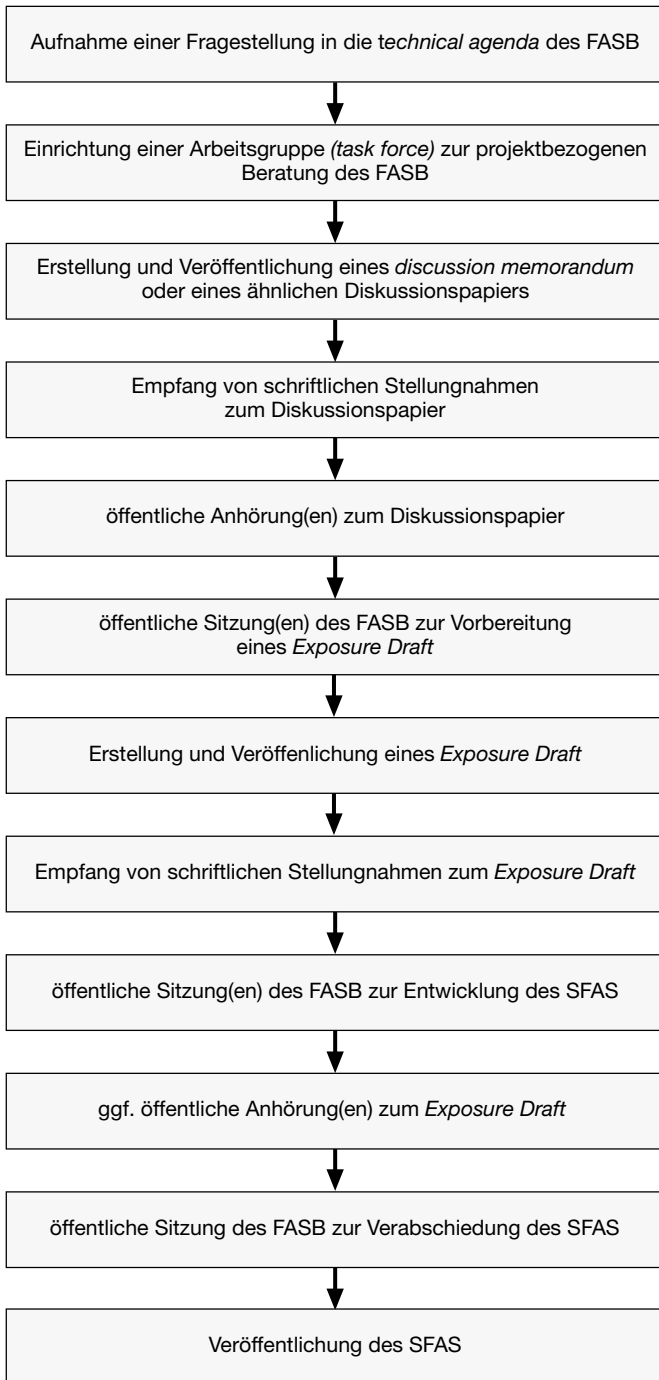


Abbildung 3: Due Process zur Verlautbarung von SFAS (und SFAC)³⁶

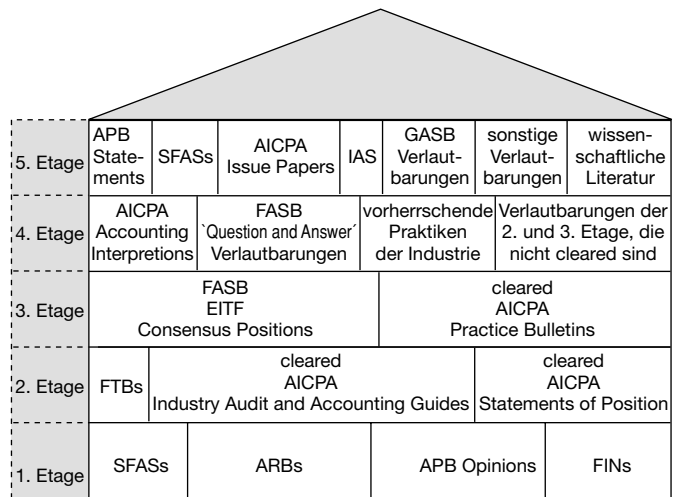


Abbildung 4: House of GAAP³⁸

damit als standard setting body eingesetzte CAP veröffentlichte in den Folgejahren 51 derartige Verlautbarungen als ARBs. Heftige Kritik führte 1959 zur Ablösung des CAP durch das APB, das seine Verlautbarungen als Opinions herausgab. Bereits 1973 wurde jedoch auch das APB aufgelöst und durch das FASB ersetzt, das bis heute als US-amerikanischer Standardsetter fungiert.

Wie die Aussage der SEC zum substantial authoritative support bereits verdeutlicht, beschränken sich die Verlautbarungen des FASB nicht auf eine Verlautbarungsart. Vielmehr sind vor allem die folgenden vier Verlautbarungsarten zu unterscheiden:³⁴

a) Statements of Financial Accounting Standards (SFAS)

„Sie sind die weitaus wichtigsten Verlautbarungen des FASB“³⁵ und befassen sich mit detaillierten Rechnungslegungsproblemen, ohne in ihrem Regelungsbereich auf Einzelfälle abzustellen.

b) FASB Interpretations (FINs)

Mit diesen Verlautbarungen erläutert das FASB existierende SFAS oder noch gültige ARBs bzw. APB Opinions, wenn deren Anwendung auf ein konkretes, aber nicht nur in einem Einzelfall auftretendes Einzelproblem der Klärung bedarf.

c) FASB Technical Bulletins (FTBs)

Mit diesen Verlautbarungen gibt der Mitarbeiterstab des FASB Hilfestellung bei Spezial- und Detailfragen, deren Lösung sich nicht aus den ARBs, APB Opinions, SFAS oder FINs ergibt und die nur einen kleinen Kreis von Unternehmen betreffen.

d) Statements of Financial Accounting Concepts (SFAC)

Diese Verlautbarungen bilden zusammen genommen das conceptual framework des FASB, das in dem dritten Teil dieser Artikelreihe (BuW 2000, S. 801 ff.) ausführlich besprochen wurde.

Aus Sicht des FASB kommt den SFAS (für die praktische Anwendung) und den SFAC (auf konzeptioneller Ebene) eine herausragende Bedeutung zu. Daher erfolgt ihre Entwicklung mittels des

32 Vgl. zum Folgenden nur Blough, C. G., Development of Accounting Principles in the United States; in: Hendriksen/Budge (Hrsg.), Contemporary Accounting Theory, Encino/Belmont 1974, S. 4 – 17, hier S. 10 ff.; Davidson/Anderson, The Development of Accounting and Auditing, Journal of Accountancy, May 1987, S. 110 – 127, hier S. 110 f.; Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 122, m. w. N. Vgl. auch Fn. 27.

33 Die Umbenennung des AIA in das American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) erfolgte im Jahr 1957.

34 Vgl. zum Folgenden nur Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 122 ff., m. w. N.

35 Siebert, H., a. a. O. (Fn. 21), S. 49.

36 Entnommen aus Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), Anhang 4, S. XXVII.

37 Vgl. Rubin, S., The House of GAAP, Journal of Accountancy, June 1984, S. 122 – 129, hier S. 122 f. Seine Darstellung bezog sich allerdings noch auf SAS 43, der SAS 69 vorausging.

38 Entnommen aus Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 127.

in Abbildung 3 (siehe Seite 988) dargestellten Prozesses (due process), dessen Ablauf festgelegt ist und vor allem die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen will. Weitere Hinweise zu einer Hierarchie der US-GAAP vermittelt Statement of Auditing Standards (SAS) 69. Zweck dieses Prüfungsstandards ist es, dem *Abschlussprüfer* darzulegen, in welcher Reihenfolge er in der Entwicklung seines Urteils, ob ein Abschluss dem Grundsatz der ‚fair presentation‘ genügt, die verschiedenen existierenden Quellen der US-GAAP zu berücksichtigen hat. Existieren für einen Sachverhalt Regeln aus mehreren Quellen, ist grundsätzlich diejenige anzuwenden, die zu einer höheren Verbindlichkeitsstufe gehört. Die dieser Prüfreihefolge entsprechende Hierarchie der GAAP wird – Rubin folgend³⁷ – üblicherweise als ‚House of GAAP‘ dargestellt, wobei eine niedrigere Etage für eine höhere Verpflichtungswirkung steht. Die verschiedenen Darstellungen des House of GAAP unterscheiden sich vor allem in zwei Punkten:

- *Wo sind die SFAC einzuordnen?*

Hierzu ist zu bedenken, dass das FASB sich selbst als wesentlichen Nutzer der SFAC sieht und sie nicht als Verlautbarungen versteht, die unmittelbar Rechnungslegungsfragen beantworten können.³⁹ Daher bilden sie zwar das Fundament für die Entwicklung der Standards des FASB. „Für den Wirtschaftsprüfer, der die US-GAAP-Konformität eines Jahresabschlusses zu beurteilen hat, bleiben sie dagegen ohne vorrangige Bedeutung“⁴⁰, weshalb sie u. E. entsprechend SAS 69 als US-GAAP der letzten Etage einzustufen sind.⁴¹

- *Wo sind die Verlautbarungen der SEC einzuordnen?*

Hier ist strittig, ob sie als US-GAAP der ersten Etage, als US-GAAP der letzten Etage oder gar nicht als US-GAAP einzustufen sind. „Zur Klärung dieser Frage (muss; d. Verf.) unterschieden werden zwischen der SEC-Aufsicht unterstehenden und sonstigen Unternehmen“⁴²:

- Für die erste Gruppe sind die SEC-Normen gesetzesgleich und damit verbindlich, ohne zu den GAAP zählen zu müssen.
- Für die zweite Gruppe sind sie nicht verbindlich, stellen sich jedoch als Normengrundlage der herrschenden Rechnungslegungspraxis GAAP dar. Hier sind sie allerdings nur unter die sonstigen Verlautbarungen zu subsumieren und damit der letzten Ebene zuzurechnen.⁴³

5.1.3.3. Die Verpflichtung zur Beachtung der US-GAAP

Inwieweit ein US-Unternehmen verpflichtet ist, bei der (regelmäßigen⁴⁴) Erstellung von Jahresabschlüssen die US-GAAP zu beachten, richtet sich nach der Börsennotierung, der Rechtsform und dem Sitz (i. S. von Gründungsstaat) des Unternehmens.

Sofern Wertpapiere eines Unternehmens an einer der nationalen Wertpapierbörsen, im Handelssystem NASDAQ oder im Freiverkehr (over the counter (OTC)) gehandelt werden, wird dieses Unternehmen durch die SEC zur Beachtung der US-GAAP verpflichtet.⁴⁵ Dabei stützt sich diese Verpflichtung auf zwei Säulen:

- (1) Die SEC fordert sowohl für die bei ihr einzureichenden Jahresberichte (üblicherweise nach Form 10-K) als auch für die an die Aktionäre gerichteten Geschäftsberichte, dass
 - sie Jahresabschlüsse enthalten müssen⁴⁶,
 - diese Jahresabschlüsse geprüft sein müssen⁴⁷,
 - in dem Testat des Abschlussprüfers eine Feststellung zur Übereinstimmung mit den US-GAAP getroffen sein muss.⁴⁸
- (2) Wie bereits unter 5.1.2. dargestellt, hat die SEC durch ASR 4 und ASR 150 bestimmt, dass sie Jahresabschlüsse, die nicht die einschlägigen promulgated (= formell erlassenen⁴⁹) GAAP – das sind GAAP mit substantial authoritative support – beachten, als irreführend und inkorrekt ansieht.

Dass die SEC diese Verpflichtung nicht nur aussprechen, sondern auch durchsetzen kann, verdankt sie einer reichhaltigen Palette an Sanktionsmaßnahmen⁵⁰, die sie teilweise ohne Einschaltung von Gerichten ergreifen kann.

Für nicht börsennotierte Unternehmen existieren keine landesweiten Vorschriften zur Rechnungslegung nach US-GAAP. Lediglich Unternehmen mit dem Gründungsstaat Kalifornien mit 100 oder mehr Gesellschaftern sind zur Erstellung von US-GAAP-konformen Abschlüssen verpflichtet.⁵¹ Für kalifornische Unternehmen anderer Rechtsformen sowie für nicht börsennotierte Unternehmen in anderen Bundesstaaten existieren keine entsprechenden Vorschriften. Allerdings ist es nicht unüblich, dass Unternehmen – vor allem bei Kreditgewährungen – vertraglich verpflichtet werden, geprüfte Abschlüsse vorzulegen. In diesen Fällen dienen die US-GAAP einem privatvertraglich geregelten Gläubigerschutz. Da jedoch das Testat des Abschlussprüfers nach den einschlägigen Standesregeln des AICPA die „conformity with generally accepted accounting principles“ zu bestätigen hat⁵², ergibt sich auf diesem Weg die Pflicht zur GAAP-Beachtung. Im Unterschied zur Verpflichtung börsennotierter Unternehmen fehlt es hier allerdings an einer der SEC entsprechenden staatlichen Aufsicht, weshalb die Sanktionsbewehrung der GAAP-Beachtung deutlich geringer ausfällt und im Wesentlichen in privatrechtlichen Maßnahmen der Adressaten bestehen dürfte.

5.2. Das Rechnungslegungssystem des IASC

5.2.1. Entstehung und Aufgaben⁵³

Die Gründung des IASC erfolgte am 29. 6. 1973 durch die mit Rechnungslegungsfragen befassten Berufsverbände von neun Ländern.⁵⁴ Die Initiative ging hierbei von Großbritannien aus, das

39 Vgl. Präambel zu SFAC I.

40 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 127 f.

41 So u. a. auch Jensen, D. L. u. a., *Advanced Accounting*, 3. Aufl., New York u. a. 1994, S. 556; Rubin, S., a. a. O. (Fn. 37), S. 122; a. A. Grammer, P., *Einführung in die Rechnungslegung nach US GAAP*, INF 1998, S. 310 – 313 (Teil I), S. 339 – 345 (Teil II), hier S. 312; Pellens, B., a. a. O. (Fn. 6), S. 123 f., wobei letzterer eingesteht, damit nicht der herrschenden US-amerikanischen Meinung zu folgen.

42 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 128.

43 Vgl. ebenda.

44 Jahresabschlüsse, die in registration statements darzustellen sind, sollen im Folgenden zur Vereinfachung außen vor bleiben. Für sie gilt jedoch das zu den Jahresberichten Gesagte analog.

45 Vgl. zu Ausnahmen §§ 3 Abs. a Nr. 12, 12 Abs. g SEA.

46 Vgl. für den Jahresbericht an die SEC Form 10-K, Item 8; für den Geschäftsbericht an die Aktionäre Rule 14a-3(b)(1).

47 Vgl. für den Jahresbericht an die SEC Form 10-K, Item 8 i. V. m. Regulations S-X, General Instructions; für den Geschäftsbericht an die Aktionäre Rule 14a-3(b)(1).

48 Vgl. Regulations S-X, Rule 2-02(c)(2).

49 Vgl. Pellens, B., a. a. O. (Fn. 6), S. 120.

50 Zu den Maßnahmen gehören u. a. Geldstrafen, der Entzug des Rechts auf Tätigkeit als Geschäftsführer/Vorstand und die Aussetzung der Notierung der Wertpapiere. Hinzu kommen verschiedene Sanktionsmöglichkeiten gegen Abschlussprüfer; vgl. nur Pahlter/Mori, *Advanced Accounting*, 6. Aufl., Fort Worth u. a. 1997, S. 752 f.

51 Vgl. § 114 Cal.Corp.Code. Die fehlende generelle Verpflichtung zur Anwendung der GAAP hat u. a. folgende Konsequenz: „Unternehmen ... können ihre gesamte Rechnungslegung auf steuerlichen Vorschriften basieren und somit ... eine ‚einheitliche‘ (externe; d. Verf.) Rechnungslegung praktizieren“; Meek, G. K. K., *Vereinigte Staaten von Amerika*; in: Haller/Raffournier/Walton (Hrsg.), *Unternehmenspublizität im internationalen Wettbewerb*, Stuttgart 2000, S. 168.

52 Vgl. SAS 58, Abs. 8.

53 Vgl. im Folgenden: IASC (Hrsg.), *International Accounting Standards 1998*. Deutsche Fassung, Stuttgart 1999, Kapitel Einführung, S. 1 – 10, hier S. 1 ff.; Kleekämper/Kuhlewind, Kapitel 1: Organisation, Entwicklung und Bedeutung des IASC; in: Baetge, J. u. a. (Hrsg.), *Rechnungslegung nach International Accounting Standards*. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 1997, S. 3 – 26, hier S. 10 ff.; Küting/Brakensiek, IASC, FASB und DRSC – Kurzportrait dreier Standard Setter, BB 1999, S. 678 – 682, hier S. 678 ff.; Scott, W. R., *Financial Accounting Theory*, Upper Saddle River 1997, S. 362 ff. – jeweils m. w. N.

54 „Gründungsmitglieder“ waren Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Japan, Kanada, Mexiko, USA.

55 Die 4. EU-Richtlinie galt (damals) als „schon seit ihren Anfängen in 1968 stark vom kodifizierten deutschen Recht beeinflusst“; Kleekämper, H., IASC – Das trojanische Pferd der SEC?; in: Ballwieser, W. (Hrsg.), *US-amerikanische Rechnungslegung*, 4. Aufl., Stuttgart 2000, S. 467 – 484, hier S. 470.

im Jahr seines Beitritts zur EG ein Gegengewicht zur kontinental-europäischen Rechnungslegungstradition setzen wollte.⁵⁵ Seit 1983 gehören dem IASC automatisch alle Mitglieder der International Federation of Accountants (IFAC) an.⁵⁶ Derzeit sind dies 153 Berufsverbände aus 112 Ländern.⁵⁷

Die Satzung des IASC nennt zwei Ziele im Zusammenhang mit der Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen⁵⁸: Erstens sollen Rechnungslegungsgrundsätze im Interesse der Öffentlichkeit formuliert und veröffentlicht werden, für die eine weltweite Akzeptanz hergestellt und über deren Einhaltung weltweit gewacht werden soll. Zweitens will das IASC einen Beitrag dazu leisten, dass Vorschriften, Rechnungslegungsgrundsätze und Verfahren weltweit verbessert und harmonisiert werden.⁵⁹

Die Finanzierung der Arbeit des IASC kann nur zu einem geringen Teil durch den Verkauf von Publikationen erfolgen. Der weit überwiegende Teil erfolgt durch Mittelbeschaffung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des IASC. Diesbezüglich gilt es, bereits den Anschein der finanziellen Abhängigkeit zu vermeiden.⁶⁰

5.2.2. Bisherige Organisationsstruktur

Die derzeitige Organisationsstruktur des IASC zeigt Abbildung 5. Oberstes Führungs- und Entscheidungsgremium ist das Board des IASC.⁶² Es bestimmt die Politik des IASC, stellt Arbeitspläne für neue Standards auf und begleitet deren Erarbeitung im sog. Due Process. Zu seinen max. 17 Mitgliedern⁶³ gehören sowohl Repräsentanten der nationalen Standardsetter als auch Vertreter der Wirtschaft. Hinzu treten können maximal vier⁶⁴ internationale Organisationen.⁶⁵

Das Board des IASC tritt zurzeit ca. alle drei Monate zu mehrtägigen Sitzungen zusammen, die seit März 1999 öffentlich sind.⁶⁶ In diesen Sitzungen entscheidet das Board zwar grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.⁶⁷ Allerdings bestimmt die Satzung gerade für die bedeutendsten Entscheidungen, wie für die Verabschiedung von IAS, SIC und ED, abweichende Majoritäten.⁶⁸

- Neben dem Board hat das IASC insbesondere folgende Organe:
- die *Generalversammlung*, die bisher vor allem für Satzungsänderungen zuständig ist⁶⁹;
 - das *Executive Committee*, dem die Koordination der IASC-Projekte obliegt und das somit eine Art geschäftsführendes Gremium darstellt;
 - die *Consultative Group*, in der die Aufsteller, Adressaten, Börsen oder Wertpapieraufsichtsbehörden repräsentiert sind und

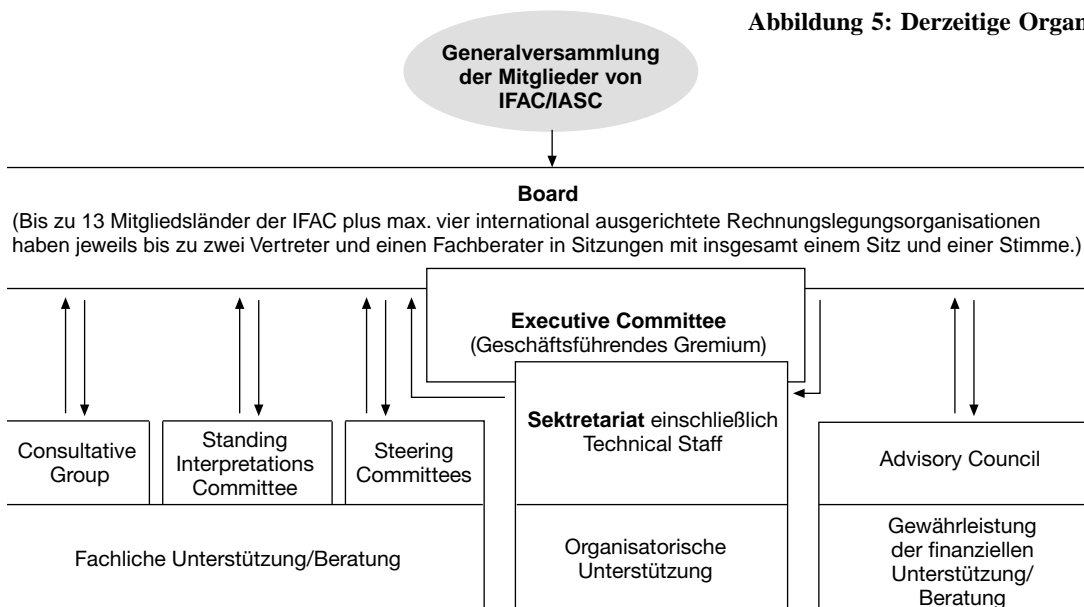
- die das Board in technischen Fragen, Arbeitsprogramm und Strategie berät⁷⁰;
- das sog. *Advisory Council*⁷¹, dem insbesondere auch die Aufgabe zukommt, die finanzielle Ausstattung des IASC zu verbessern;
- der Stab an hauptberuflichen Mitarbeitern unter Leitung eines Generalsekretärs;
- die *Steering Committees*, denen als fallweise bzw. projektbezogen vom Board eingesetzte Arbeitsgruppen im Entstehungsprozess von Standards eine besondere Bedeutung zukommt⁷²;
- das *Standing Interpretations Committee (SIC)*,⁷³ dem die Erarbeitung der Interpretationen zu den IAS obliegt. Es hat „auf der Basis bestehender Regelungen zeitnah zu Anwendungsfragen von IAS Stellung zu nehmen“.⁷⁴

5.2.3. Geltungsbereich und derzeitige Verbreitung

Die IAS gelten grundsätzlich für alle Unternehmen. Größen- und rechtsformabhängige Einschränkungen sind – im Gegensatz zu Branchenbesonderheiten – grundsätzlich nicht vorgesehen.⁷⁵

56 Vgl. Par. 3 der Satzung des IASC (genehmigt am 11. 10. 1992).
 57 Genau genommen hat die IFAC zurzeit 138 unmittelbare Mitglieder sowie 11 assoziierte und weitere 4 angeschlossene Mitglieder.
 58 Vgl. Par. 2 der Satzung des IASC (genehmigt am 11. 10. 1992).
 59 Die Ziele sind offenkundig komplementär. Schließlich käme eine weltweite Akzeptanz/Anwendung der IAS – etwa als Börsenstandard – einer weltweiten Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften gleich.
 60 Vgl. auch Par. 12 (h) und 14 der Satzung des IASC (genehmigt am 11. 10. 1992). Vgl. auch: Küting/Hayn, Internationale Entwicklung der Rechnungslegung; in: Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, Bd. 1a, 4. Aufl., S. 31 – 99, hier S. 65, Rn. 105.
 61 In enger Anlehnung an Pellens, B., a. a. O. (Fn. 6), S. 393.
 62 Vgl. Par. 4 der Satzung des IASC (genehmigt am 11. 10. 1992).
 63 Derzeit besteht das Board aus 16 Mitgliedern. Sie werden für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen und mehrheitlich vom Council des IFAC entsandt.
 64 Derzeit sind es die folgenden drei: International Council of Investment Associations (ICIA), Federation of Swiss Industrial Holding Companies, International Association of Financial Executives Institutes (IAFEI).
 65 Vgl. Par. 4 (b) der Satzung des IASC (genehmigt am 11. 10. 1992).
 66 Vorher waren nur ausgewählte Beobachter (die EU-Kommission seit 1991, das FASB seit 1991, die IOSCO seit 1996 und die Volksrepublik China seit 1997) zugelassen. Vgl. auch Kleekämper, H., a. a. O. (Fn. 55), S. 471.
 67 Vgl. Par. 11 der Satzung des IASC (genehmigt am 11. 10. 1992).
 68 Zur Verabschiedung von SIC und IAS sind mindestens eine Drei-Viertel-Mehrheit und von Exposure Drafts (ED) eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Vgl. Par. 12 (d) und (e) der Satzung des IASC (genehmigt am 11. 10. 1992).
 69 Vgl. Par. 16 f. der Satzung des IASC (genehmigt am 11. 10. 1992).
 70 Vgl. IASC (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 53), Kapitel Einführung, S. 1 – 10, hier S. 2 f.
 71 Ebenda, S. 3.
 72 Ebenda, S. 4 f.
 73 Ebenda, S. 6.
 74 Kleekämper, H., a. a. O. (Fn. 55), S. 479. Derzeit liegen 25 final interpretations (vgl. http://www.iasc.org.uk/frame/cen12_1.htm 5. 11. 2000) und vier draft interpretations (vgl. http://www.iasc.org.uk/frame/cen12_2.htm 5. 11. 2000) vor.
 75 Vgl. aber z. B. IAS 14.3 ff. zur Segmentberichterstattung.

Abbildung 5: Derzeitige Organisationsstruktur des IASC⁶¹



Weiterhin wird grundsätzlich nicht zwischen Einzel- und Konzernabschluss differenziert.

Traditionell erfahren die IAS insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern eine breite Anwendung.

Zumindest dienen sie dort vielfach als Deduktionsbasis eines eigenen Normensystems.⁷⁶ Darüber hinaus kommt das IASC seiner Vision von den IAS als weltweitem Börsenstandard offensichtlich näher:

- Die IOSCO unterstützt mittlerweile – als internationaler Zusammenschluss von Wertpapier- bzw. Börsenaufsichtsbehörden –, das Gesamtsystem der IAS (nicht nur einzelne IAS) – wenn auch mit deutlichen Relativierungen bzw. Vorbehalten.⁷⁷
- Die SEC hat bereits einzelne IAS als im Verhältnis zu den entsprechenden US-GAAP-Verlautbarungen gleichwertig anerkannt (z. B. IAS 7).
- Im Februar 2000 hat die SEC einen Fragebogen zur Kommentierung veröffentlicht, ob zukünftig der Zugang zum US-amerikanischen Kapitalmarkt durch Einreichung von IAS-Abschlüssen unmittelbar gewährt werden soll.⁷⁸ Die Veröffentlichung der Ergebnisse und der hieraus gezogenen Schlussfolgerungen stehen allerdings noch aus.
- Die EU hat in einem Strategiepapier die Absicht zum Ausdruck gebracht, dass die IAS ab 2005 den (einzigsten) europäischen Börsenstandard bilden sollen.⁷⁹ Diesbezüglich soll eine Kommission eingerichtet werden, welche die einzelnen IAS fachlich prüft und ggf. modifiziert zur Anwendung vorschreibt. Auch soll durch die Schaffung institutioneller Voraussetzungen gewährleistet werden, dass die (womöglich modifizierten) IAS auch tatsächlich beachtet werden.
- Für die Gruppe der G4+1, der das IASC als „plus 1“ angehört, bildet das „restructured IASC“ (vgl. unten 5.2.5.) den erklärten „focal point of convergence efforts“⁸⁰ der Rechnungslegungsnormen und Conceptual Frameworks der G4.

Während in der Praxis deutscher Rechnungsleger, die ihre Rechnungslegung – zumindest in Form einer reconciliation – internationalisiert haben, die Anteile zwischen IAS- und US-GAAP-Bilanzierern (z. B. am Neuen Markt) ausgeglichen sind, ist im europäischen Kontext eine deutliche Präferenz für die IAS festzustellen.⁸¹ Hinter dem europäischen Bild steht hierbei wohl primär, dass aus verfassungsrechtlichen Bedenken allein die Anwendung internationaler Normen in Betracht kommen kann, nicht aber die Anwendung nationaler Regelungen anderer Staaten (wie den USA).

Dass die IAS auf Grund ihrer relativ kurzen Tradition eine geringere Regelungsdichte aufweisen und auch explizite Wahlrechte kennen, ist womöglich nur sekundär. Dass zusätzlich ein Enforcement-Defizit der IAS beklagt wird, ist in Bezug auf deren Akzeptanz seitens der Rechnungsleger (derzeit) zwiespältig zu beurteilen.

Aus deutscher Perspektive ist indes zu erwarten, dass – nicht nur angesichts der Entwicklungen auf Ebene der EU – der Anteil der US-GAAP-Bilanzierer sinken wird. Hierfür spricht das klare – die EU-Strategie nicht nur begrüßende – Votum des Arbeitskreises externe Unternehmensrechnung der Schmalenbachgesellschaft.⁸²

5.2.4. Derzeitige Normenhierarchie und Durchsetzungsmöglichkeiten der IAS

Zu den Verlautbarungen des IASC gehören

- die IAS als eigentliche Standards und damit wichtigste Verlautbarungen;
- die vom SIC erarbeiteten Interpretations; sie erläutern – entsprechend den FINs des FASB – bestehende IAS und werden u. a. dann herausgegeben, wenn in konkreten Problemstellungen die bestehende Praxis der IAS-Anwendung unbefriedigend ist oder wenn neue, in einem per se einschlägigen IAS nicht geregelte Fragestellungen auftauchen. Sie sind auf der Grundlage

- bestehender IAS zu entwickeln und dürfen in keinem Widerspruch hierzu stehen;
- das im Jahr 1989 verabschiedete Conceptual Framework;
- das Vorwort zu den IAS.

Wie die SFAS des FASB werden auch die IAS in einem Regelver-

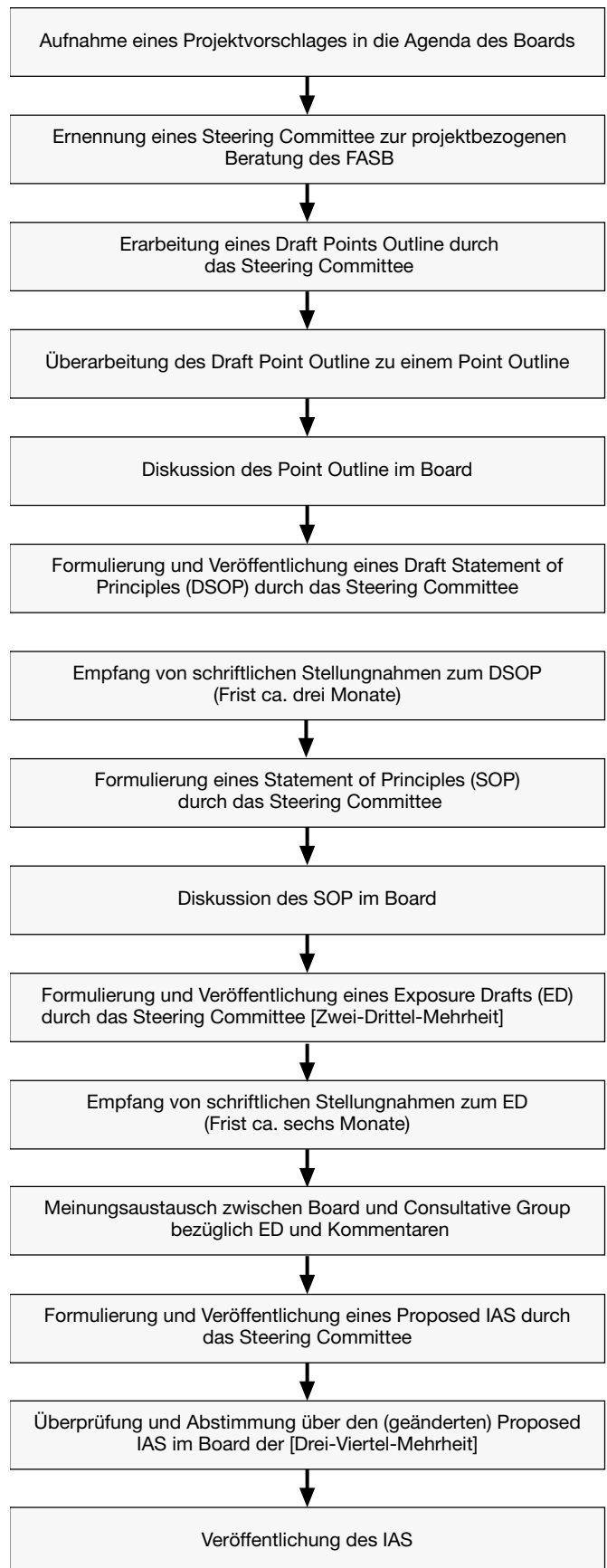


Abbildung 6: Due Process zur Verlautbarung von IAS

fahren⁸³ (Due Process) erarbeitet und verabschiedet. Dessen Ablauf skizziert Abbildung 6.⁸⁴ Die Interpretations des SIC werden nicht unter Anwendung dieses umfangreichen Due Process erarbeitet. Allerdings kommt auch hier ein Verfahren zur Anwendung, das die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellt.⁸⁵

Will man die Normhierarchie der IAS analog zu dem skizzierten House of GAAP als House of IAS kennzeichnen, so besteht die Schwierigkeit dieses Unterfangens vor allem darin, dass die IAS ein grobmaschiges Normensystem darstellen, die rechtssystematische Einordnung der Standards/Standardentwürfe umstritten ist und es an einer konkreten Auslegungstechnik mangelt.⁸⁶ Konkret umfasst die vorzunehmende Differenzierung nach der Bindungswirkung nicht allein die o. a. Verlautbarungen, sondern daneben auch

- Vorstadien von IAS (z. B. SOP, ED etc.) und Hintergrundmaterial zu einzelnen IAS;
- Normen anderer verwandter Standardsetter: z. B. US-GAAP (einschließlich Literatur/Bilanzierungskommentare);
- Branchenübung;
- nationale Rechnungslegungsnormen der IAS-Anwender (sog. local GAAP).

Hinsichtlich der Verlautbarungen des IASC ist unstrittig, dass

- die Nummerierung der IAS unbeachtlich ist⁸⁷ und sich auch aus der Formatierung innerhalb der Standards „eine grundsätzliche hierarchische Höhereinstufung der hervorgehobenen Abschnitte ... regelmäßig nicht ableiten (lässt)“⁸⁸;
- die IAS und die SIC den höchsten Verbindlichkeitsgrad aufweisen.⁸⁹ Sie sind somit der 1. Etage zuzuordnen;
- das Rahmenkonzept (conceptual framework) des IASC in Par. 2 auf den Vorrang von IAS (und SIC) explizit hinweist. Mithin kann es nicht der ersten Ebene des House of IAS angehören.

76 Vgl. auch Pellens, B., a. a. O. (Fn. 6), S. 489 ff.

77 Vgl. IOSCO-Press-Release: IASC Standards, Sydney, 17. May 2000. Hintergrund hierfür ist eine zwischen der IOSCO und dem IASC 1995 getroffene Vereinbarung, wonach die IOSCO die IAS vorbehaltlich einer eigenen (Qualitäts-) Prüfung anerkennt, wenn das 1989 von ihr initiierte Comparability Project, das auch die Erarbeitung eines Frameworks beinhaltet, abgeschlossen ist und die IAS den (Minimal-)Anforderungen aus der IOSCO-Liste (sog. Core Standards) von 1993 genügen. Vgl. hierzu etwa Küting/Hayn, a. a. O. (Fn. 60), S. 67 ff., Rn. 109 ff.

78 Vgl. SEC Concept Release: International Accounting Standards; abrufbar unter <http://www.sec.gov/rules/concept/34-42430.htm> (5. 11. 2000).

79 Vgl. Commission of the European Community: Communication from the Commission to the Council and the European Parliament. EU Financial Reporting Strategy: The Way Forward, COM (2000) 359 final, Brüssel, 13. 6. 2000; abrufbar unter <http://www.iasc.org.uk/docs/com359en.pdf> (5. 11. 2000).

80 Beide Zitate: G4+1-Communiqué No. 8 vom Juli 2000, S. 2.

81 Vgl. nur KPMG International: Global Financial Reporting. IAS or US GAAP. European Survey, April 2000, o.O. 2000.

82 Vgl. nur Zehn Thesen zur Zukunft der Rechnungslegung. Empfehlungen des Arbeitskreises „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft/Plädoyer für IAS/Internationale Standards auch für den Einzelabschluss, FAZ vom 25. 9. 2000.

83 Abweichend ist erstens vorgesehen, dass einzelne Stufen wiederholt durchlaufen werden. Zweitens kann das Board das Steering Committee beauftragen, ein ED zu erarbeiten, ohne dass zuvor ein DSOP veröffentlicht wird.

84 Vgl. IASC (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 70), S. 4 f.; Kleekämper/Kuhlewind, a. a. O. (Fn. 53), S. 18 ff.; Küting/Brakensiek, a. a. O. (Fn. 53), S. 679; Pellens, B., a. a. O. (Fn. 6), S. 120; Raffournier, B., International Accounting Standards; in: Haller/Raffournier/Walton, (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 51), S. 73 – 150, hier S. 80 ff.

85 Vgl. Raffournier, B., a. a. O. (Fn. 84), S. 81. Der Entwurf einer Interpretation ist zur Kommentierung zu veröffentlichen, wenn sich nicht mehr als drei Mitglieder des SIC dagegen aussprechen. Nach der regelmäßig zweimonatigen Kommentierungsfrist wird die Interpretation neu beraten, und dem Board zur Genehmigung der Veröffentlichung als SIC vorgelegt, wenn sich wiederum höchstens drei Mitglieder des SIC dagegen aussprechen. Im Board wird – wie bei den IAS – eine Dreiviertelmehrheit gefordert; vgl. Küting/Brakensiek, a. a. O. (Fn. 53), S. 678.

86 Vgl. hierzu nur Becker, C., Rechtsqualität und Geltungsbereich der IAS; in: Blomeyer/Peemöller (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung und Prüfung, Herne/Berlin 2000, S. 275 – 325, hier S. 300 f.; Wollmert/Achleitner, Kapitel 2: Konzeption der IAS-Rechnungslegung; in: Baetge, J. u. a. (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 53), S. 29 ff.

87 Sie bringt eine (ursprünglich) zeitliche und keine systematische Ordnung zum Ausdruck.

88 Vgl. Coenenberg, A. G., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 17. Aufl., Landsberg/Lech 2000, S. 73 f. Innerhalb der IAS werden z. B. Definitionen oder zentrale Aussagen durch Fett- oder Kursivdruck hervorgehoben.

89 Vgl. z. B. IAS 1 (überarbeitet 1997), Par. 11.

Weiter gehende Hinweise auf eine Normenhierarchie finden sich in IAS 1 Par. 22, der das Vorgehen für den Fall regelt, dass es für einen Sachverhalt weder unmittelbar einschlägige noch verwandte Sachverhalte regelnde IAS oder SIC gibt. Hiernach sind zum einen „die Definitionen sowie die Ansatz- und Bewertungskriterien ... im IASC-Rahmenkonzept“⁹⁰ und zum anderen mit den IAS, SIC und dem Framework verträgliche „Erklärungen anderer Standardsetter und anerkannte Branchenpraktiken“⁹¹ heranzuziehen. Damit ist zumindest eine weitere Etage im House of IAS abgegrenzt. Aus der Art der Aufzählung in IAS 1 Par. 22 mag man sogar eine weiter gehende Hierarchie ableiten und annehmen, zunächst sei die Fragestellung auf Basis des Frameworks zu beantworten und nur, falls dies nicht möglich ist, sei auf Verlautbarungen anderer Standardsetter und Branchenpraktiken zurückzugreifen. Zu bedenken ist jedoch, dass das vorliegende Rahmenkonzept des IASC vorrangig aus sehr allgemeinen Definitionen und der Beschreibung von Verfahrensalternativen (meist) ohne Hinweis auf Präferenzen besteht. Daher lässt sich hieraus auch bestenfalls ein grober Rahmen zulässiger Verfahrensweisen ableiten. Dies kann die Argumentation begründen, wonach es (nahezu) ausgeschlossen ist, eine offene/widersprüchliche/unangemessene Bilanzierungsfrage zu entscheiden, ohne die Branchenpraktiken und die Erklärungen anderer Standardsetter zumindest zu sichten. Dies käme faktisch der Gleichrangigkeit von Conceptual Framework, Erklärungen anderer (verwandter) Standardsetter und Branchenpraktiken gleich. Eine Ausnahme bilden die nationalen Rechnungslegungsgrundsätze des jeweiligen IAS-Anwenders, denen grundsätzlich keine eigenständige Bedeutung beigemessen wird⁹². Ein letztes Argument für die Gleichrangigkeit von Erklärungen (verwandter) Standardsetter ergibt sich eben aus dieser „Verwandtschaft“, die sich in recht ähnlichen Conceptual Frameworks manifestiert.⁹³ Demnach wird die Anwendung konkreter Normen verwandter Standardsetter wohl nur ausnahmsweise an einer Unvereinbarkeit mit dem Conceptual Framework des IAS scheitern.

Dass IAS 1 (überarbeitet 1997) in Par. 22 keinen Hinweis auf Vorwort, Standardentwürfe oder sonstige Verlautbarungen des IASC enthält, bestätigt die bis dahin herrschende Auffassung. Demnach gelten das Vorwort (wegen der unklaren rechtssystematischen Stellung) und die Standardentwürfe (wegen der vielfach erheblichen Korrekturen) sowie die sonstigen Verlautbarungen letztlich zumindest implizit als Bestandteile der (wissenschaftlichen) Literatur⁹⁴ ohne fühlbare Bindungswirkung.

Somit ergibt sich ein dreistöckiges House of IAS mit der in Abbildung 7 dargestellten Zuordnung.

Das IASC verfügt über keine direkten Durchsetzungsmöglichkeiten der IAS. Lediglich dessen Mitglieder haben sich zur Unterstützung der Standards nach besten Kräften ([unwirksame] sog. best endeavours-Klausel) verpflichtet. Die somit fehlende Enfor-

cement-Infrastruktur stellt ein Kernproblem bezüglich der Akzeptanz der IAS dar.⁹⁵

5.2.5. Restrukturierung des IASC

5.2.5.1. Hintergrund und Grundkonzept

In der beschriebenen Struktur liegen die bedeutendsten Hemmnisse für die IAS als globaler Rechnungslegungsstandard begründet. Arbeit und Organisation sind unzureichend professionell und die Nähe zum Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist durch die obliquatorische Verknüpfung mit der IFAC-Mitgliedschaft zu groß. Schließlich existiert – wie bereits angemerkt – auch keine Enforcement-Infrastruktur.

Vor diesem Hintergrund wurde 1997 zunächst eine Strategy Working Party mit dem Ziel eingerichtet, Vorschläge zur Beseitigung dieser Hemmnisse zu unterbreiten, die nach Abschluss des Comparability/Improvements Projects (siehe unten) in Angriff genommen werden sollten.⁹⁶ Auf Basis des überarbeiteten Berichts dieses Gremiums⁹⁷ verfasste das Board des IASC die Beschlussvorlage einer Satzungsänderung. Sie wurde am 24. 5. 2000 von der Generalversammlung der IASC-Mitglieder genehmigt⁹⁸ und tritt grundsätzlich am 1. 1. 01 in Kraft.⁹⁹ Im Kern soll das IASC den Unabhängigkeitsgrad einer Stiftung erreichen, vornehmlich über hauptamtliche Mitarbeiter verfügen, intensiven Kontakt mit nationalen und internationalen Standardsetzern pflegen und das Normensystem der IAS fortentwickeln und ergänzen. Mögliche Überarbeitungen bestehender Standards sind darauf auszurichten, ob damit eine weitere Harmonisierung dieser Rechnungslegungsfrage erreicht werden kann. Durch die Verbindung mit den nationalen und internationalen Standardsetzern soll auch die notwendige Durchsetzungsinfrastruktur gewährleistet, d. h. weitgehend delegiert werden. Schließlich soll die Möglichkeit zu einer Mitgliedschaft nicht mehr nur dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, sondern allen interessierten Gruppen offen stehen. Somit kommt es zu einer Verselbstständigung des IASC gegenüber der IFAC.¹⁰⁰

5.2.5.2. Die neuen Ziele

Die Ziele des IASC sind zukünftig noch ehrgeiziger¹⁰¹:

- die Entwicklung eines verständlichen und global durchsetzbaren Normensystems von hoher Qualität, die sich nach Transparenz, Vergleichbarkeit und einer noch stärkeren Betonung des Decision Usefulness-Kriteriums bestimmt;
- die Werbung für den Nutzen und die Anwendung der IAS und
- die Konvergenz von nationalen Rechnungslegungsnormen und IAS zu qualitativ hochwertigen (neuen Kompromiss-)Normen.

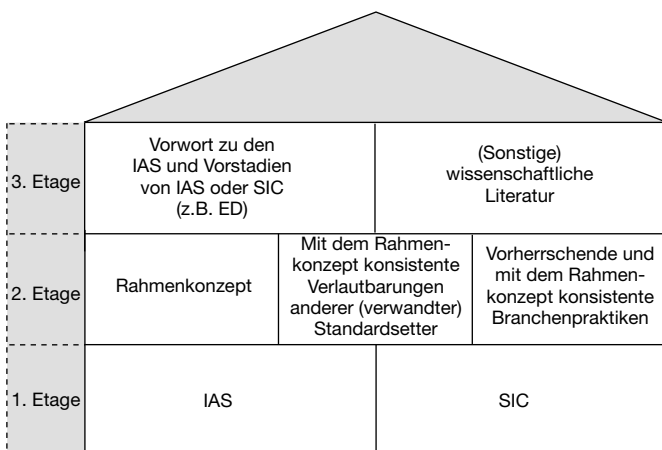


Abbildung 7: House of IAS

90 Vgl. IAS 1 (überarbeitet 1997), Par. 22 (b).

91 Vgl. IAS 1 (überarbeitet 1997), Par. 22 (c).

92 Vgl. z. B. IAS 1 (überarbeitet 1997), Par. 14.

93 Vgl. Hütten/Lorson, Internationale Rechnungslegung in Deutschland, Teil 3: Grundlagen der angelsächsischen Finanzberichterstattung, BuW 2000, S. 801 – 811, hier S. 806 ff.

94 Vgl. nur Wollmert/Achleitner, Kapitel 2: Konzeption der IAS-Rechnungslegung; in: Baetge, J. u. a. (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 53), S. 29 f. und 32 f.

95 Vgl. hierzu nur Küting/Hayn, a. a. O. (Fn. 60), S. 63 f, Rn. 99 f. Als weitere Kernprobleme gelten die Dominanz des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer (Accountancy-Berufsstand) und die Einseitigkeit der Rechnungslegungsauffassung, die allein anglo-amerikanisch ausgerichtet ist; vgl. Raffournier, B., a. a. O. (Fn. 84), S. 91 ff.

96 Vgl. IASC: Shaping IASC for the Future. A Discussion Paper issued for comment by the Strategy Working Party of the International Accounting Standards Committee, 1999; abrufbar unter http://www.iasc.org.uk/frame/cen4_6_5.htm#DiscPaper (5. 11. 2000).

97 Vgl. IASC: Recommendations on Shaping IASC for the Future. A Report of the International Accounting Standards Committee's Strategy Working Party, 1999; abrufbar unter <http://www.iasc.org.uk/docs/swp-rep.pdf> (5. 11. 2000).

98 Vgl. IASC, IASC's Constitution, abrufbar unter http://www.iasc.org.uk/frame/cen4_1.htm (5. 11. 2000).

99 Die neue Satzung des restructured IASC enthält auch eine Übergangsklausel, wonach die bisherige Struktur bestehen bleibt, bis die neue vollständig hergestellt ist. Dies sollte spätestens am 1. 7. 2001 der Fall sein.

100 Mittelfristig wird sich das IASC auch dem Würgegriff der IOSCO entziehen müssen, vgl. Kleekämper, H., a. a. O. (Fn. 55), S. 481 f.

101 Vgl. IASC, IASC's Constitution, Par. 2.

5.2.5.3. Neue Strukturen und Institutionen

Die neue Struktur des IASC deutet Abbildung 8 an. Den 19 Trustees, bei deren Ernennung auf eine geographische Ausgewogenheit zu achten ist¹⁰³, kommt die Aufgabe eines Aufsichtsgremiums sowie der Sicherstellung der Finanzierung zu.¹⁰⁴ Es hat die Zweckmäßigkeit der implementierten neuen Verfassung zu prüfen und ggf. Änderungen mit einer Drei-Viertel-Mehrheit zu beschließen.

Das Board¹⁰⁵ ist für den Erlass von Accounting Standards allein verantwortlich. Seine Arbeit wird stärker fachlich ausgerichtet. Damit wird die Bedeutung der *Steering Committees* nicht nur geschwächt. Deren zukünftige Zuarbeit kann vielmehr auch an andere Standardsetter delegiert werden. Das Board besteht zukünftig aus zwölf hauptamtlichen und zwei Teilzeitmitgliedern mit jeweils einer Stimme. Der Chairman, zu dem die Trustees nur ein hauptamtliches Mitglied ernennen können, ist zugleich Chief Executive des IASC.¹⁰⁶ Zur Beschlussfähigkeit des Board ist eine Anwesenheitsquote – „in person or by telecommunication link“¹⁰⁷ – von 60 % ausreichend. Um die Veröffentlichung von ED und final IAS sowie SIC zu beschließen, reichen zukünftig acht Ja-Stimmen aus. Zu Boardsitzung soll die interessierte Öffentlichkeit – wie bereits seit März 1999 üblich – grundsätzlich Zugang haben.

Im Hinblick auf die breite Akzeptanz von IAS ist die Institutionalisierung der Beziehungen zu anderen Standardsettern bedeutsam. Deshalb sollen sieben der hauptberuflichen Boardmitglieder gleichzeitig als (formelle) Verbindungsmänner zu einem oder mehreren Standard Setting Bodies fungieren, ohne dort stimmberrechtigt sein zu dürfen.¹⁰⁸ Dem Board obliegt grundsätzlich die konkrete Ausgestaltung des neuen – flexibleren – Due Process¹⁰⁹, der zukünftig auch „field tests (both in developed countries and in emerging markets)“ beinhalten kann „to ensure that proposed Standards are practical and workable in all environment“.¹¹⁰ Weiterhin wird der Due Process (wohl) hinsichtlich der Zahl der Stufen auf „DSOP → ED → proposed IAS → IAS“ verkürzt. Dabei

ist jedoch vorgesehen, dass ein DSOP auch mit ausführlichen Begründungen veröffentlicht und die Kommentierungsfrist von ein bis drei Monaten auf vier bis sechs Monate ausgeweitet werden soll.¹¹¹ Letzteres ist indes aus der neuen Satzung nicht ersichtlich. Schließlich ist bemerkenswert, dass der Due Process durch das Konstrukt der Verbindungsmänner auf einer qualitativ neuen Ebene angesiedelt ist.

Das neue *Standards Advisory Council*¹¹², das die bisherige *Consultative Group* ersetzt, dient der Vergrößerung der Anzahl an Interessengruppen, die Einfluss auf Entscheidungen des IASC nehmen können.¹¹³ Zu denken ist etwa an nationale Standardsetter, zu denen keine formalen Beziehungen über Verbindungsmänner gehalten werden. Bei der Ernennung ist auch auf eine geographische und berufliche Repräsentanz zu achten. Den Vorsitz des Standards Advisory Council hat der Chairman des Board inne.

- 102 Vgl. IASC: Shaping IASC for the Future. A Discussion Paper issued for comment by the Strategy Working Party of the International Accounting Standards Committee, 1999, S. 31; Baetge/Thiele/Plock, Die Restrukturierung des International Accounting Standards Committee – Das IASC auf dem Weg zum globalen Standardsetter?, DB 1999, S. 1033 – 1038, hier S. 1034.
- 103 Vgl. IASC, IASC's Constitution, Par. 9. Anfänglich sollen sechs Trustees aus Nordamerika, sechs aus Europa, vier aus der Region Asien/Pazifik und drei aus anderen Regionen stammen.
- 104 Es wird damit gerechnet, dass das Budget des restructured IASC um das Fünffache höher sein wird als dies gegenwärtig (mit 2 Mio britischen Pfund) der Fall ist; vgl. IASC, Shaping, a. a. O. (Fn. 96), Par. 90.
- 105 Vgl. IASC, IASC's Constitution, Par. 23 ff.
- 106 Ebenda, Par. 29 und 45 ff.
- 107 Ebenda, Par. 35.
- 108 Ebenda, Par. 27.
- 109 Vgl. IASC, IASC's Constitution, Par. 36. Vgl. auch Baetge/Thiele/Plock, a. a. O. (Fn. 102), S. 1033 – 1038, hier S. 1036 f.
- 110 Beide Zitate IASC, IASC's Constitution, Par. 36 (f).
- 111 Vgl. nur Baetge/Thiele/Plock, a. a. O. (Fn. 102), S. 1033 – 1038, hier S. 1037, m. w. N.
- 112 Vgl. IASC, IASC's Constitution, Par. 42 ff.
- 113 Unter anderem wird aus deutscher Perspektive erwartet, dass zukünftig auch das DRSC eine bedeutendere Rolle bei der Fortentwicklung der IAS wahrnehmen können; vgl. nur Baetge/Thiele/Plock, a. a. O. (Fn. 102), S. 1033 – 1038, hier S. 1038.

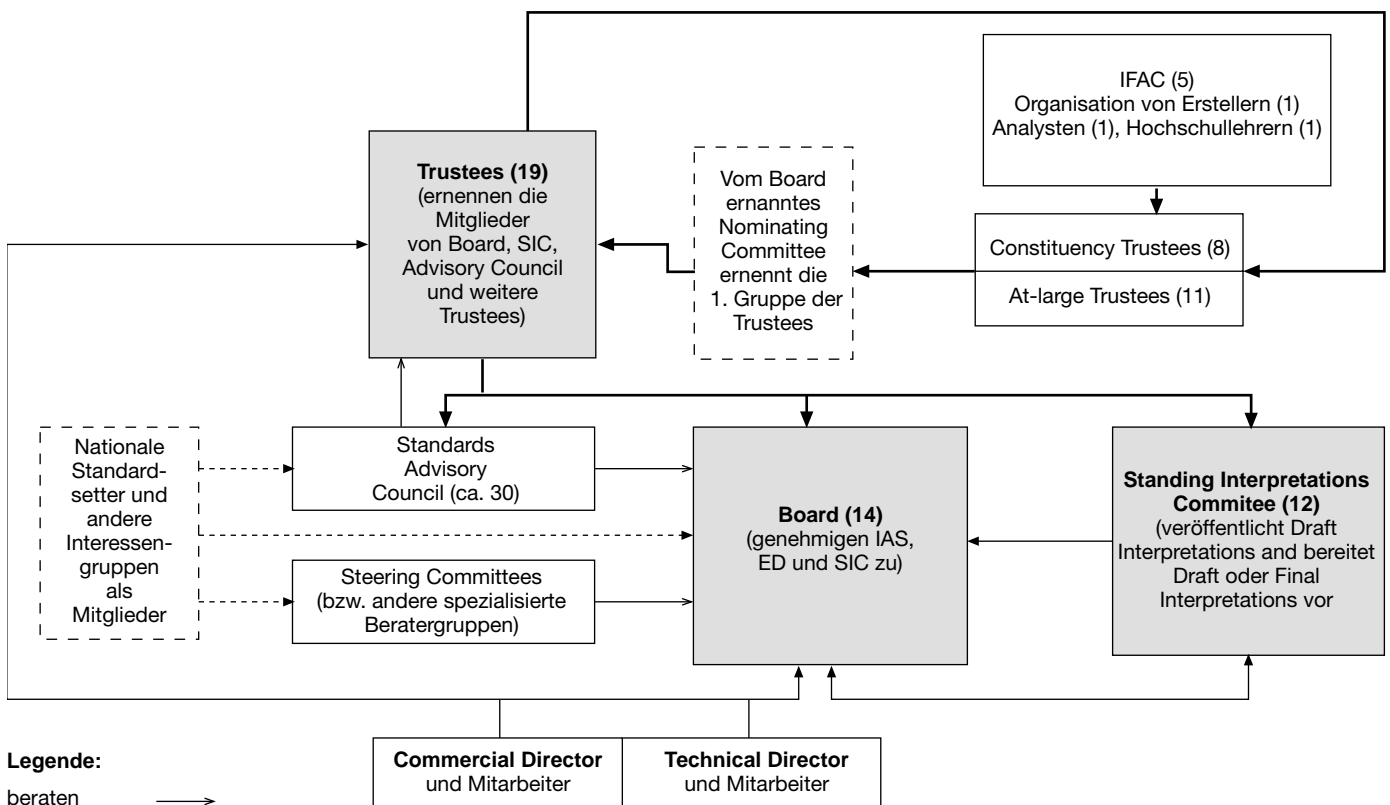


Abbildung 8: Proposed New Structure of IASC¹⁰²

Das *Standing Interpretations Committee* soll auch zukünftig mit zwölf gleichberechtigt abstimmenden Mitgliedern besetzt sein.¹¹⁴ Zu seinen Aufgaben zählen (weiterhin) die Interpretation von Anwendungsfragen bei Rechnungslegung nach IAS im Kontext des Conceptual Frameworks. Die Initiative hierzu kann vom Board ausgehen. Es sind Draft Interpretations zur Stellungnahme zu veröffentlichen, Kommentare zu diskutieren und dem Board zu berichten, das Final Interpretations zustimmen muss. Draft und Final Interpretations dürfen höchstens drei Gegenstimmen erhalten.

5.3. Die Rechnungslegungssysteme der USA und des IASC: Leitbilder für Deutschland?

5.3.1. Zentrale Übereinstimmung von US-GAAP und IAS

Bisher wurden die Rechnungslegungssysteme der USA und des IASC isoliert betrachtet. Deren Vergleich bleibt hier auf fünf Übereinstimmungen in zentralen Feldern begrenzt:

- Als Standardsetter fungieren mit dem FASB und dem IASC privatrechtliche Organisationen.
- Der Prozess des Erlasses von Normen ist als Due Process ausgestaltet.¹¹⁵
- Auch die Organisationsstruktur des IASC (ab 2001) ist an der Interessengruppentheorie des Normensetzungsprozesses ausgerichtet.¹¹⁶
- FASB und IASC sind grundsätzlich der Gefahr der finanziellen Abhängigkeit ausgesetzt.¹¹⁷
- FASB und IASC können selbst ein Enforcement ihrer Normen nicht gewährleisten und müssen es delegieren.

Da sowohl die IAS als auch die US-GAAP als international anerkannt gelten, ist (auch) hier die Frage nach möglichen oder zwingenden Schlussfolgerungen für Deutschland aufgeworfen.

5.3.2. Zum Leitbildcharakter

Bevor auf den (möglichen) „Leitbildcharakter“ eingegangen werden kann, ist festzuhalten, dass hinter den IAS und US-GAAP einerseits und den deutschen Rechnungslegungsnormen andererseits gänzlich andere Rechtsauffassungen stehen; hierzulande existiert weder eine Tradition „des“ privatrechtlichen Standardsetters für Rechnungslegungsnormen noch ein bewährter Due Process zum Erlass von Rechnungslegungsnormen im angelsächsischen Sinne.

Hier wird die Auffassung vertreten, dass der deutsche Gesetzgeber bereits eine Antwort auf den Leitbildcharakter von US-GAAP und IAS durch die Aufnahme von § 342 in das HGB vorformuliert und die Notwendigkeit eines Nacheifers (partiell) bejaht hat. Im Ergebnis hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) inzwischen bestimmte Aufgaben an das DRSC delegiert. Hierunter fällt die Entwicklung von sog. Standards zu Fragen, die die Konzernrechnungslegung betreffen, als Fachnormen und in einem Verfahren, das den Einbezug der interessierten Öffentlichkeit gewährleistet. Mithin werden die DRS mittels eines Due Process erlassen. Andererseits hat der Gesetzgeber wohl die Bedeutung der Interessengruppentheorie für die Organisation eines privatrechtlichen Standardsetters unterschätzt. Denn er schreibt vor, dass nur Rechnungsleger Mitglieder des privaten Rechnungslegungsgremiums sein dürfen. Hierauf hat das DRSC mit einer großzügigen Interpretation des Begriffs Rechnungsleger – i. S. von mit Rechnungslegung befassten Personen/Institutionen – reagiert.¹¹⁸ Weiterhin ist keine Vorsorge für ein Enforcement getroffen worden. Die Konzern-GoB-Beachtungsvermutung für vom BMJ förmlich veröffentlichte DRS entfaltet keine Möglichkeit zu deren (gerichtlicher Rechts-)Durchsetzung, weil es sich eben nicht um Rechtsnormen handelt, wie es die in der Generalklausel für alle Kaufleute angesprochenen handelsrechtlichen GoB sind (vgl. § 243 Abs. 1 HGB).¹¹⁹

Der angesprochene Stellenwert der DRS für die „German GAAP“ kann am besten durch den Versuch geklärt werden, die Idee des House of GAAP auf das Regelungsgefüge, mit dem sich deutsche Rechnungsleger konfrontiert sehen, zu übertragen. Dabei ist also „eine Hierarchie der Regeln ... (aufzuzeigen), damit im möglichen Fall von Widersprüchen festliegt, welche Regel eine andere außer Kraft setzt, weil ihr der höhere Rang zukommt“.¹²⁰ Ein solches „House of German GAAP“ kann nur situationsbezogen formuliert werden. Hier wird auf Entscheidungen abgestellt, die ein zur Konzernrechnungslegung verpflichtetes Mutterunternehmen treffen muss, das als Kapitalgesellschaft – oder als solche gem. § 264 a HGB geltende Personenhandelsgesellschaft – einen Konzernabschluss nach HGB aufzustellen hat.¹²¹ Konkret ist auf den Stellenwert von Gesetzen zur Rechnungslegung sowie der EU-Richtlinien – jeweils unter Beachtung der zugehörigen Rechtsprechung – abzustellen, eine Einordnung von nicht kodifizierten GoB, Verlautbarungen privatrechtlicher Standardsetter (z. B. DRSC, Institut der Wirtschaftsprüfer, Deutsche Vereinigung für Anlageberatung und Asset Management, Schmalenbachgesellschaft e.V.) sowie von steuerlichen Richtlinien vorzunehmen und auch die Fachliteratur sowie die Normen ausländischer Standardsetter zu einer bestimmten Etage vorzunehmen. Im Ergebnis ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung das in Abbildung 9 gezeigte (diskussionswürdige) House of German GAAP¹²²:

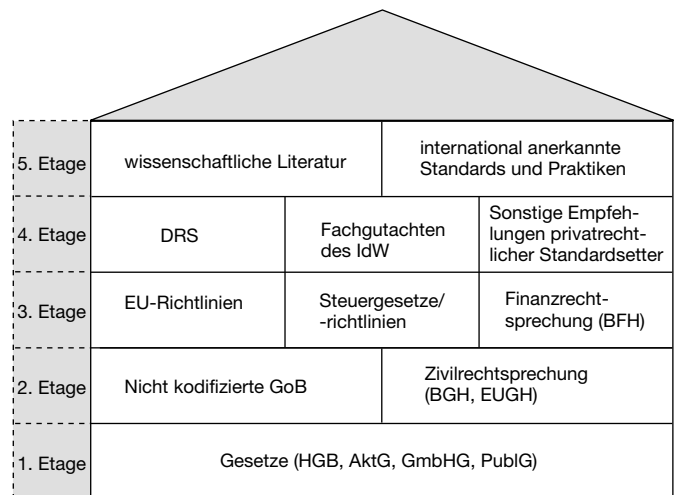


Abbildung 9: Vorschlag eines (rudimentären) House of German GAAP

114 Vgl. IASC, IASC's Constitution, Par. 38 ff.
 115 „Der „due process“, durch den alle Betroffenen und Interessierten mit sämtlichen für die Sache relevanten Argumenten in den Prozess der Schaffung von US-GAAP eingebunden werden, soll die höhere Qualität der US-GAAP zusätzlich absichern Der „due process“ gewährleistet durch systematische Suche, dass alle wichtigen Problemkreise auf ihre Notwendigkeit einer Regelung überprüft werden, und errichtet analog zum Common Law US-GAAP modular.“; Schildbach, T., US-GAAP. Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, München 2000, S. 22.
 116 Vgl. hierzu nur Scott, W. R., a. a. O. (Fn. 53), S. 357 ff.
 117 „As a privately funded, nongovernmental entity, the FASB must for its authority and financing on the constituencies it serves“; Scott, W. R., ebenda, S. 360.
 118 Es wird auf eine erkennbare Qualifikation und Erfahrung in Rechnungslegungsfragen abgestellt. Vgl. z. B. DRSC, Satzung des DRSC, § 6 Abs. 2.
 119 Hierfür spricht auch die Formulierung in § 4 Abs. 3 des Anerkennungsvertrags zwischen BMJ und DRSC vom 3. 9. 1998: „Beim Erarbeiten von Standards ist darauf zu achten, dass sie nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen.“ Insofern ist ein Systemwechsel weder geplant noch durch den (bescheidenen) Auftrag des BMJ an das DRSC vollzogen. Vgl. hierzu nur Beisse, H., Normqualität und Normstruktur von Bilanzvorschriften und Standards, BB 1999, S. 2180 – 2186; Moxter, A., Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee: Aufgaben und Bedeutung, DB 1998, S. 1425 – 1428. Vgl. auch Ballwieser, W., HGB-Konzernabschlussbefreiung und privates Rechnungslegungsgremium; in: Küting/Langenbuecher (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung, Festschrift für C.-P. Weber zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1999, S. 442 f.
 120 Schildbach, T., a. a. O. (Fn. 115), S. 30.
 121 Es soll sich dabei nicht um Kreditinstitute und Versicherungen handeln.
 122 Vgl. im Folgenden auch Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 98 ff., m. w. N.

- Die Rechtsquellen bilden die gesetzlichen Vorschriften im HGB, im AktG und im GmbHG. Sie bilden mit die erste Etage.
- Sollten diese mit (nicht kodifizierten) GoB konkurrieren, geht das in der konkreten Gesetzesnorm kodifizierte *lex specialis* in unserem Rechtssystem vor. Ähnlich verhält es sich mit in anderen Gerichtsverfahren ergangenen Urteilen in (handelsrechtlichen) Rechnungslegungsfragen (z. B. von BGH und EUGH), die angesichts der deutschen Civil Law-Tradition keinen gesetzgleichen Status erlangen können.
- Der dritten Etage werden EU-Richtlinien zugeordnet. Hintergrund ist, dass Richtlinieninhalte zwar EU-Recht beinhalten, aber nur gegenüber den Vertragsstaaten, und nicht gegenüber den Rechnungslegern eine Bindungswirkung entfalten (können).¹²³ Auf gleicher Ebene werden steuerliche Materialien (Gesetze und Richtlinien/Schreiben bzw. Erlasse des BMF [z. B. zur Nichtanwendung von einzelnen BFH-Urteilen oder zu Leasing]) angesiedelt, die dem Rechnungsleger nur für die steuerliche Gewinnermittlung (im Einzelabschluss) [Gesetze] oder der Finanzverwaltung [Richtlinien/Schreiben bzw. Erlasse des BMF] Vorgaben liefern. Dabei ist etwa an die Bewertung von Pensionsrückstellungen zu denken, die im (handelsrechtlichen) Konzernabschluss nach steuerlichen „Vorschriften“ erfolgen kann, aber eben nicht muss. Schließlich gehören hierzu die Entscheidungen des BFH, die im Kontext des Maßgeblichkeitsprinzips gefällt werden und primär auf die Entscheidung steuerlicher Fragen gerichtet sind, wenn sie auch systematische Analysen zum Handelsbilanzrecht beinhalten.
- Demgegenüber sind die Verlautbarungen der privatrechtlichen Standardsetter in Deutschland nachrangig. Im Gegensatz zur wissenschaftlichen Literatur und den Normen der international anerkannten Rechnungslegungssysteme entfalten sie indes doch faktisch eine gewisse Bindungswirkung für die Rechnungsleger. Dies ist insbesondere bei den Verlautbarungen des IdW offenkundig und resultiert daraus, dass der Wirtschaftsprüfer (auch aus Haftungsgründen) sorgfältig ein mögliches Abweichen zu prüfen hat¹²⁴, ohne dass das IdW oder die WPK ihm Weisungen für die Rechtsanwendung im Einzelfall erteilen dürfen.¹²⁵ Aus einem vergleichbaren Grund erfolgt hier auch die Zuordnung der DRS, wenn auch deren Befolgung nur die bereits zitierte Vermutung nach sich zieht.

Abschließend ist im Kontext einer (möglichen) Leitbildfunktion der betrachteten Rechnungslegungssysteme auch das Thema Enforcement der vom privaten Standardsetter erlassenen Normen anzusprechen. Hintergrund ist die viel gescholtene Praxis von bör-

sennotierten Rechnungslegern hinsichtlich der in Deutschland vorgelegten befreienden Konzernabschlüsse nach IAS oder US-GAAP einerseits und der Frage, ob der Gesetzgeber das DRSC bzw. die DRS nicht mit einer stärkeren Bindungsintensität hätte ausstatten können, andererseits. Diese verwandten Fragen sollen hier mit Blick auf börsennotierte Kapitalgesellschaften – wie folgt – beantwortet werden. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ein institutionelles Enforcement nach dem Vorbild der SEC auf Behördenebene zu implementieren. Diese Rolle könnte dem erst 1995 gegründeten Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BaWe) zugewiesen werden.¹²⁶ Es könnte die eingereichten (Konzern-)Abschlüsse auf Normenverstöße prüfen sowie Sanktionsmaßnahmen ergreifen. Dieser Vorschlag negiert nicht, dass die Machtfülle der SEC für deutsche Verhältnisse verfassungsrechtlich bedenklich ist. Er basiert indes darauf, dass¹²⁷

- eine derartige Aufgabe der gesetzlich bestimmten Zielsetzung des BAWe entspricht;¹²⁸
- dem BaWe mit der Überwachung von Insidergeschäften und Ad-hoc-Publizität ähnliche Aufgaben übertragen worden sind und
- ein Bundesaufsichtsamt Sanktionen verhängen kann, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können, wenn z. B. die dann für dieses Amt gültigen Börsen-Richtlinien eine Regelung zur Befolgung von DRS enthielten.

Gegen einen solchen Vorschlag könnten zum einen finanzielle oder personelle Gründe sprechen. Diesbezüglich soll hier auch nicht eine öffentlich-rechtliche Lösung gegenüber einer privatrechtlichen präferiert werden. Alleiniges Anliegen ist aufzuzeigen, dass es einen Weg gibt, in Deutschland konsequenter das Vorbild der USA nachzuahmen, als dies geschehen ist. Im Übrigen wird ein vergleichbarer Weg im Zuge des Enforcement der IAS weltweit und auch auf europäischer Ebene zumindest angedacht. Hieraus sollte jedoch nicht abgeleitet werden, dass es einer (zusätzlichen) Einrichtung eines nationalen deutschen Enforcement nicht bedarf. Solange auf nationaler Ebene Rechnungslegungsstandards erlassen werden, muss es auch wirksame nationale Mechanismen zur Durchsetzung derselben geben.

123 Vgl. etwa EUGH-Urteil vom 4. 12. 1997 – Az. C-97/96, IStR 1998, S. 31 – 32.

124 Vgl. IdW (Hrsg.), WP-Handbuch 1996, 11. Aufl., Düsseldorf 1996, Rn. X3 ff., m. w. N.

125 Vgl. IdW (Hrsg.), ebenda, Rn. A247; vgl. auch AG Duisburg, Beschluss vom 31. 12. 1993 – 23 HR B 3193, DB 1994, S. 466 – 467, hier S. 467.

126 So schon Hütten, C., a. a. O. (Fn. 1), S. 219 f.

127 Vgl. ebenda.

128 Vgl. § 4 Abs. 1 WpHG.

Rechnungswesen

Internationale Rechnungslegung in Deutschland

Teil 5: Der Aufbau des Jahresabschlusses nach US-GAAP, IAS, EG-Richtlinien und HGB

von Dr. Christoph Hütten, Walldorf/Dr. Peter Lorson, Saarbrücken

Fortsetzung aus Heft 23/2000, S. 985.

6. Aufbau des Jahresabschlusses nach US-GAAP, IAS, EG-Richtlinien und HGB

6.1. Vorbemerkung

Vergleiche unterschiedlicher Rechnungslegungssysteme sind grundsätzlich problembehaftet.¹ Um aussagekräftig zu sein, muss zumindest eindeutig festliegen, wie die zu vergleichenden Rechnungslegungssysteme im Detail abgegrenzt werden. Deshalb wird dem folgenden Normenvergleich eine Abgrenzung des Begriffsinhalts der Rechnungslegung nach US-GAAP, IAS, EG-Richtlinien (EG-RL) und HGB vorangestellt:

- 1) *Zur Abgrenzung des US-GAAP-Begriffs:* Die verschiedenen Begriffsauffassungen weichen u. a. hinsichtlich der Frage voneinander ab, ob die Vorschriften der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC zu den US-GAAP zu zählen sind oder nicht. Wie an anderer Stelle bereits dargelegt, muss die Antwort individuell aus der Perspektive eines Rechnungslegers gegeben werden. Wenn im Folgenden die SEC-Vorschriften zu den US-GAAP (der ersten Ebene) gezählt werden, wird also eine Börsennotierung an einem von der SEC überwachten Markt unterstellt bzw. die Auffassung vertreten, dass ein deutscher Rechnungsleger, der auf Basis von § 292 a HGB einen befreienden Konzernabschluss aufstellt, die SEC-Normen zwingend zu beachten hat. Für Unternehmen, die nach anderen Anforderungen (z. B. nach dem Regelwerk des Neuen Markts) oder freiwillig einen US-GAAP-Abschluss erstellen, sind dagegen Abstriche hinsichtlich der Verbindlichkeit der SEC-Vorschriften zu machen.
- 2) *Zur Abgrenzung des IAS-Begriffs:* Es erfolgt eine Einschränkung auf die Originalnormen des IASC. Explizit ausgeschlossen werden damit Bilanzierungsweisen, die durch einen true and fair view override (sog. *restrictive override*) gem. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 13 zu Stande kommen, sowie national verschieden interpretierte (und testierte) Auslegungen der IAS.
- 3) *Zur Abgrenzung des EG-Rechnungslegungsrechts-Begriffs:* Ist allein auf den Wortlaut der ursprünglichen EG-RL (einschließlich der zwischenzeitlich verbindlich erfolgten EG-RL-Änderungen) abzustellen oder ist – der Auffassung des DRSC folgend² – zusätzlich auch die (Summe der) konkreten Rechnungslegungsnormen in den Mitgliedstaaten der EU zum EG-Rechnungslegungsrecht zu zählen? Letztere Auffassung fingiert, das nationale Rechnungslegungsrecht eines jeden Mitgliedstaates der EU sei eine zulässige Auslegung der EG-RL mit Präzedenzcharakter. Damit wäre alles „richtlinienkonform“, was EG-seitig (noch) nicht als unvereinbar beanstandet (und sanktioniert) worden ist (sog. *Normen-Picking*)³: „Bei Duldung solcher Bilanzierungsregeln durch die Kommission besteht die Vermutung des Einklangs mit den EG-RL“.⁴ Dieser weiten Auffassung von EG-Rechnungslegungsrecht kann hier nicht gefolgt werden.⁵ Im Übrigen wird nachfolgend auch vom true and fair view override der EG-RL abstrahiert.
- 4) *Zur Abgrenzung des Begriffs deutsches Bilanzrecht (vereinfachend HGB-Rechnungslegungs-Begriff):* Hier stellt sich die

Frage, ob neben den im HGB kodifizierten Anforderungen auch die (ggf. weitergehenden) Anforderungen des DRSC gezählt werden sollen. Im Weiteren wird primär auf den gesetzlich gezogenen Rahmen abgestellt.⁶ Die (grundsätzlich nicht verbindlichen) DRSC-Verlautbarungen werden nur ergänzend berücksichtigt.

6.2. Art des Abschlusses (Einzel- und/oder Konzernabschluss)

6.2.1. Art des Abschlusses nach US-GAAP/SEC

Handelt es sich beim bilanzierenden Unternehmen um das Mutterunternehmen eines Konzerns, ist dieses nach US-GAAP/SEC prinzipiell nur verpflichtet, einen Konzernabschluss, nicht aber parallel einen Einzelabschluss zu erstellen. Dies illustriert, dass dem Konzernabschluss nach US-GAAP/SEC zumindest ein höherer Informationsgehalt im Vergleich zum Einzelabschluss zugesprochen wird.⁷

Generell kennen die SEC-Normen sogar vom Grundsatz her keine Verpflichtung zur Erstellung eines Einzelabschlusses mehr.⁸ Die Konzernabschlusspflicht des Mutterunternehmens eines Konzerns bleibt auch dann bestehen, wenn dieses Mutterunterneh-

1 Vgl. nur Ballwieser, W., Grenzen des Vergleichs von Rechnungslegungssystemen – dargestellt anhand von HGB, US-GAAP und IAS, in: Forster, K. H. u. a. (Hrsg.), Aktien- und Bilanzrecht. Festschrift für Bruno Kropff, Düsseldorf 1997, S. 371 – 391, hier S. 374 ff. Vgl. auch Hütten/Lorson, Internationale Rechnungslegung in Deutschland, (Teil 3): Grundlagen der angelsächsischen Finanzberichterstattung, BuW 2000, S. 801 – 811 und (Teil 4): Die Rechnungslegungssysteme der USA und des IASC, BuW 2000, S. 985 – 997.

2 Vgl. DRS 1, Abs. 21.

3 Es ist bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, dass der „Rechnungslegungsgrundsatz“: „Es ist erlaubt, was nicht konkret verboten ist“ in Deutschland als weit verbreitet gelten kann; vgl. Havermann, H., Konzernrechnungslegung – quo vadis?, WPg 2000, S. 121 – 127, hier S. 122.

4 DRS 1, Abs. 22.

5 Auch hat es den Anschein, dass sich das DRSC mit den jüngsten Vorschlägen zur Änderung der Vierten und Siebten EG-RL hierzu selbst (abrufbar unter <http://www.drsc.de/ger/news/archive/2000/news.2000.html> [18. 1. 01]) in Widerspruch setzt, wenn damit „bestehende ... Unvereinbarkeiten zwischen der ... EG-RL und international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen gelöst werden (sollen)“; DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 2; vgl. auch DRSC, Vorschläge zur Reform der 7. EG-RL (Stand: 24. 7. 2000), Zusammenfassung. Konkret werden u. a. Richtlinienexte für eine andere Zusammensetzung des Abschlusses, eine Liberalisierung der Gliederungsvorschriften, andere qualitative Eigenschaften, eine veränderte Fassung des Vorsichtsprinzips, weniger Befreiungstatbestände bei der Konzernabschlusserstellung und dem Einbezug von Tochterunternehmen präsentiert.

6 Vgl. zur Normenhierarchie des deutschen Rechnungslegungsrechts aber auch den Vorschlag eines House of German GAAP nach Hütten/Lorson, Internationale Rechnungslegung in Deutschland, (Teil 4): Die Rechnungslegungssysteme der USA und des IASC, BuW 2000, S. 985 – 997, hier S. 996.

7 Vgl. Regulation S-X, Rule 3A-02: „There is a presumption that consolidated statements are more meaningful than separate statements and that they are usually necessary for a fair presentation when one entity directly or indirectly has a controlling financial interest in another entity“; vgl. auch ARB 51, Abs. 1; SFAS 94, Abs. 1, 61.

8 Vgl. Hayn, S., Internationale Rechnungslegung, Stuttgart 1997, S. 335; Kubin, K. W., Die Konzernrechnungslegung in den USA, in: Sonnemann, E. (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in den USA, Wiesbaden 1989, S. 95 – 120, hier S. 97, 104 ff.; vgl. zur Entwicklung dieser Einstellung der SEC im Zeitablauf Eisolt, D., US-amerikanische und deutsche Konzernrechnungslegung, Hamburg 1992, S. 68. Unter gewissen Umständen verlangt die SEC jedoch die Veröffentlichung der Einzelabschlüsse bestimmter (angehender) Tochterunternehmen und assoziierter Unternehmen, vgl. Regulation S-X, Rule 3-05.

men als Tochterunternehmen in einen weitergehenden Konzernabschluss einbezogen wird.⁹

6.2.2. Art des Abschlusses nach IAS

Die IAS regeln rechtsformunabhängig „Abschlüsse“ rechnungslegender Einheiten – „für allgemeine Zwecke (nachstehend „Abschlüsse“ genannt) einschließlich der Konzernabschlüsse“.¹⁰ Mit anderen Worten: Es wird grundsätzlich nicht zwischen Einzel- und Konzernabschlüssen unterschieden.¹¹ Da allerdings die Zielsetzungen der IAS mit jenen der US-GAAP vergleichbar sind¹², dürfte auch hier bei Mutterunternehmen eines Konzerns grundsätzlich der Konzernabschluss der (entscheidungs)relevante Abschluss sein.¹³

Das IASC ist eine supranationale Organisation. Seine Normen können nationales Recht nicht außer Kraft setzen. Insofern stellt sich die Frage der Befreiung von einer (nationalen) einzelgesellschaftlichen Rechnungslegungspflicht bei einem Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss nach IAS aufstellt, nicht. Allerdings stellen die IAS ein Mutterunternehmen, das zugleich ein nahezu 100%iges Tochterunternehmen ist, von der Erstellungspflicht für einen (Teil-)Konzernabschluss frei.¹⁴

6.2.3. Art des Abschlusses nach EG-Richtlinien

Die Vierte und Siebte EG-RL sind (primär) mit der Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften befasst und verpflichten diese zur Aufstellung eines Einzelabschlusses und ggf. eines Konzernabschlusses. Dabei ist eine unterschiedliche Gewichtung von Einzel- und Konzernabschluss nicht ersichtlich. Ein von der Einzelabschlusspflicht befreiender Konzernabschluss ist nicht vorgesehen.

6.2.4. Art des Abschlusses nach HGB/DRSC

Die HGB-Normen folgen diesbezüglich strikt den EG-RL.¹⁵ Demnach sind alle hier interessierenden börsennotierten Unternehmen, sofern sie Kapitalgesellschaften oder „& Co.“-Personengesellschaften i. S. des § 264 a HGB sind, zur Erstellung eines Einzelabschlusses und ggf. eines Konzernabschlusses (vgl. § 290 HGB) verpflichtet.

Da beiden Abschlüssen unterschiedliche Aufgaben zugewiesen werden¹⁶, kann es keine Befreiung von der Einzelabschlusspflicht eines Mutterunternehmens durch Aufstellung eines Konzernabschlusses geben. Demgegenüber können Tatbestände vorliegen, die Tochterunternehmen¹⁷ (Mutterunternehmen) von der Erstellung eines Jahresabschlusses (Konzernabschlusses¹⁸/Teilkonzernabschlusses¹⁹) befreien.

Die gesetzlich gedeckte Kompetenz des DRSC zum Erlass von – auch nach Veröffentlichung durch das Bundesministerium der Justiz allein faktisch verbindlichen – Normen betrifft die Konzernrechnungslegung.²⁰ Diese könnte – in Analogie zum BFH²¹ – faktisch auf den Einzelabschluss ausstrahlen, wenn nämlich

- der Erlass von DRS zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung auf (noch fehlenden) Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung im Einzelabschluss basiert und
- die unterschiedliche Zwecksetzung der Abschlüsse der Übertragung nicht im Wege steht.²²

Ein (stiller) Ausweitungsanspruch könnte in dem EG-RL-Änderungsvorschlag des DRSC gesehen werden. Dieser spricht sich u. a. (mittelfristig) für die Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips²³ und eine primäre Differenzierung zwischen der Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen und anderen Kapitalgesellschaften (einschließlich der haftungsbeschränkten Personhandelsgesellschaften) aus.²⁴

Andererseits erwachsen hieraus auch faktische Begrenzungen der Normensetzungskompetenz.

6.3. Bestandteile des Abschlusses

6.3.1. Abschlussbestandteile nach US-GAAP/SEC

Vorschriften zur Zusammensetzung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses (*[consolidated] financial statements*) finden sich primär einerseits im Conceptual Framework des FASB und andererseits in der Regulation S-X der SEC. Die promulgated GAAP (SFAS, ARB, APB-Opinions, FIN) kennen dagegen bis auf geringe Ausnahmen nur insoweit Normen zum Aufbau des Jahresabschlusses, als sie konkret einzelne Komponenten regeln.²⁵

9 Vgl. Eisolt, D., a. a. O. (Fn. 8), S. 149 ff., der dies damit begründet, dass die US-amerikanische Rechnungslegung im Gegensatz zum HGB nicht der Einheits-, sondern der Interessentheorie folgt.

10 Vgl. IASC, Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen, Abs. 6.

11 Gleichwohl gibt es Spezialvorschriften zur Konzernrechnungslegung. Vgl. insbesondere IAS 21, 22, 27, 28 und 31.

12 Dies ergibt sich aus übereinstimmenden Zweckbestimmungen in den conceptual frameworks; vgl. Hütten/Lorson, Internationale Rechnungslegung in Deutschland (Teil 3): Grundlagen der angelsächsischen Finanzberichterstattung, BuW 2000, S. 801 – 811, hier S. 807.

13 Vgl. auch Raffournier, B., International Accounting Standards; in: Haller/Raffournier/Walton (Hrsg.), Unternehmenspublizität im internationalen Wettbewerb, Stuttgart 2000, S. 73 – 150, hier S. 137.

14 Vgl. IAS 27, Abs. 8.

15 Unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit wird von den HGB-Regelungen für alle Kaufleute ebenso abgesehen, wie davon, dass dem Publizitätsgesetz unterliegende Unternehmen zur Rechnungslegung nach dem Recht der Kapitalgesellschaften verpflichtet sind.

16 Zwecke des Einzelabschlusses sind Ermittlung des unbedenklich ausschüttungsfähigen Gewinns, Dokumentation und Rechenschaft. Daneben dient die einzelgesellschaftliche Bilanz i. S. des Maßgeblichkeitsprinzips auch der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage. Demgegenüber sind die Komponenten der Konzernrechnungslegung losgelöst von den Themenkomplexen Ausschüttung und Besteuerung zu sehen.

17 Vgl. §§ 264 Abs. 3 und 264 b HGB.

18 Vgl. §§ 292, 292a, 293 HGB.

19 Vgl. § 293 HGB.

20 Vgl. § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB. Demgegenüber legitimieren § 342 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB das DRSC auch zum „Nachdenken“ über Einzelabschlussnormen.

21 Ein typisches Beispiel für die dem BFH zugewilligte Rolle stellt folgendes Zitat dar: „Die Auslegung von handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften durch den BFH war wie so oft erforderlich geworden, weil nach dem Grundsatz der materiellen Maßgeblichkeit der HBil für die StBil ... das Handelsrecht auch das Steuerrecht bindet; Ellrott/Schmidt-Wendt, Kommentierung des § 255 HGB; in: Beck-scher Bilanzkommentar, 4. Aufl., München 1999, Rn. 201 – 603, S. 629 – 698, hier Rn. 382, S. 656. Vgl. auch die Ausführungen zu Abbildung 1 bei Hütten/Lorson, Internationale Rechnungslegung in Deutschland (Teil 2): Möglichkeiten der Internationalisierung in Deutschland, BuW 2000, S. 609 – 619, hier S. 609 f.

22 In diesem Sinne strahlt wohl z. B. DRS 2 zur Kapitalflussrechnung auf die freiwillige Erstellung einer Kapitalflussrechnung im Einzelabschluss aus.

23 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 5.

24 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 3.

25 Vgl. z. B. SFAS 95 zur Kapitalflussrechnung oder SFAS 130 zum statement of comprehensive income.

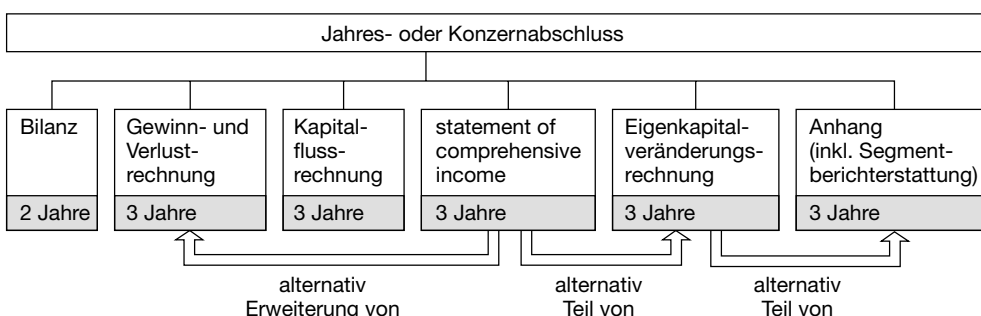


Abbildung 1: Bestandteile des Jahresabschlusses nach US-GAAP/SEC³¹

Gemäß SFAC 5 soll der Jahresabschluss folgende Informationen liefern:

- „Financial position at the end of the period
- Earnings (net income) for the period
- Comprehensive income (total nonowner changes in equity) for the period
- Cash flows during the period
- Investments by and distributions to owners during the period.“²⁶

Daraus lässt sich ableiten, dass der Jahresabschluss zumindest eine die finanzielle Lage darstellende Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), eine Kapitalflussrechnung sowie eine Eigenkapitalveränderungsrechnung zu enthalten hat. Diese Rechenwerke sind durch einen Anhang (notes) zu erweitern, der sie erläutert.²⁷ Nach ARB 43 ist es hierbei „ordinarily desirable“, die aktuellen Angaben durch Vergleichsinformationen zu dem bzw. den Vorjahren zu ergänzen.²⁸

Konkreter sind die Vorschriften der SEC. Sie fordern als Jahresabschlusskomponenten:

- Bilanzen für die letzten beiden Geschäftsjahre,
- GuV für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Kapitalflussrechnungen für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die letzten drei Geschäftsjahre²⁹,
- einen die Rechenwerke erläuternden Anhang.³⁰

Weiterhin ist SFAS 130 zu beachten, wonach in den Jahresabschluss ein *statement of comprehensive income* aufzunehmen ist. Hier sieht SFAS 130 bestimmte Ausweisalternativen vor. Keinesfalls ein eigenes financial statement ist dagegen die Segmentberichterstattung. Sie ist durch SFAS 131 eindeutig als Bestandteil des Anhangs geregelt.

Insgesamt lässt sich die Zusammensetzung eines Jahres- bzw. Konzernabschlusses nach US-GAAP/SEC entsprechend Abbildung 1 darstellen (siehe Seite 134).

6.3.2. Abschlussbestandteile nach IAS

Ein vollständiger IAS-Abschluss besteht gem. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 7 aus folgenden Abschlusskomponenten:

- Bilanz,
- GuV,
- alternativ ein statement of total recognized gains and losses oder eine dieses statement umfassende Eigenkapitalveränderungsrechnung³²,
- Kapitalflussrechnung,
- einen die Rechenwerke erläuternden Anhang.

Hierbei sind grundsätzlich quantitative Angaben um Vorjahreszahlen und qualitative Informationen um entsprechende Vergleichsinformationen zu ergänzen.³³ Unternehmen, die zumindest die Zu-

²⁶ SFAC 5 Abs. 13.

²⁷ Vgl. SFAC 5, Abs. 7.

²⁸ Vgl. ARB 43, Chapter 2, Section A, Abs. 1. Angesichts dieser Vorschrift kann Förschle/Holland/Kroner nicht dahingehend gefolgt werden, die US GAAP enthielten keine explizite Vorschrift zur Angabe von Vorjahresinformationen; vgl. Förschle/Holland/Kroner, Internationale Rechnungslegung: US-GAAP, HGB und IAS, 5. Aufl., Heidelberg 2001, S. 115.

²⁹ Die Eigenkapitalveränderungsrechnung kann alternativ als eigenes Rechenwerk oder Bestandteil des Anhangs gezeigt werden.

³⁰ Die ersten drei Elemente werden für den Jahresbericht an die SEC durch Form 10-K, Item 8 und für den Geschäftsbericht an die Aktionäre durch die zum SEA erlassene Rule 14a-3(b)(1) gefordert. Regulations S-X, Rule 3-04 verlangt die Eigenkapitalveränderungsrechnung. Die Verpflichtung zur Erstellung des Anhangs folgt aus Regulations S-X, Rule 4-01(a)(1). Dem Wortlaut von Regulation S-X, Rule 1-01(b) nach gehören auch bestimmte Anlagen, die sog. schedules, zum Jahresabschluss. Da sie jedoch z. B. gem. der zum SEA erlassenen Rule 14a-3(b)(1) im Geschäftsbericht an die Aktionäre nicht dargestellt werden müssen, sind sie offensichtlich kein integraler Bestandteil und werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

³¹ Modifiziert entnommen aus Hütten, C., Der Geschäftsbericht als Informationsinstrument, Rechtsgrundlagen – Funktionen – Optimierungsmöglichkeiten, Düsseldorf 2000, S. 162.

³² Bei Wahl der ersten Alternative ist die Eigenkapitalveränderungsrechnung im Anhang zu zeigen.

³³ Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 38.

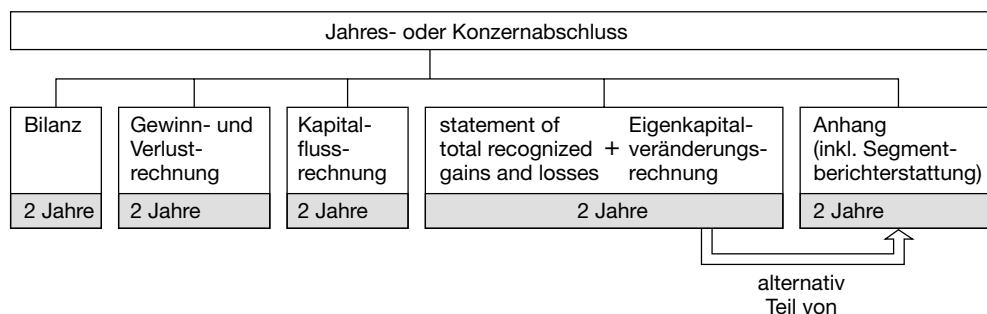


Abbildung 2: Bestandteile des Jahresabschlusses nach IAS

lassung von Wertpapieren zum Handel an einer Börse beantragt haben (börsennotierte Unternehmen), müssen die Abschlusskomponente Anhang um eine Segmentberichterstattung ergänzen.³⁴

6.3.3. Abschlussbestandteile nach EG-Richtlinien

Bilanz, GuV und Anhang repräsentieren als Einheit den Einzelabschluss³⁵ bzw. den konsolidierten Abschluss.³⁶

Hierbei handelt es sich um Mindestvorschriften (vgl. Abbildung 3). Die EU-Mitgliedstaaten werden ermächtigt, weitergehende Angabepflichten zu kodifizieren.³⁷ Eine Protokollerklärung zu Art. 2 Abs. 6 der Vierten EG-RL nennt dabei als Anwendungsfall die Erweiterung um eine Kapitalflussrechnung.³⁸ Damit wird deutlich, dass nicht nur eine freiwillige Informationsvermittlung innerhalb der vorgeschriebenen Abschlusskomponenten, sondern auch eine Erweiterung des Abschlusses um weitere Komponenten zulässig ist. Insoweit kann an der Vereinbarkeit angelsächsischer Abschlüsse, die neben Bilanz, GuV und Anhang weitere eigenständige Abschlusskomponenten vorschreiben, mit dem Wortlaut der EG-RL kein Zweifel bestehen.

Artikel 4 Abs. 4 der Vierten EG-RL bestimmt sowohl für den Einzel- als auch (über Art. 17 der Siebten EG-RL) für den Konzernabschluss, dass zu allen Posten der Bilanz und GuV Vorjahreszahlen anzugeben sind.

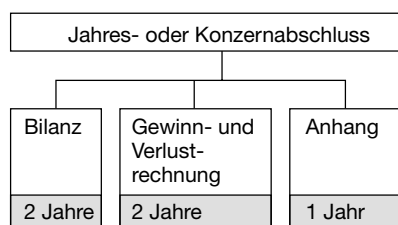


Abbildung 3: Aufbau des Jahresabschlusses nach den EG-RL

6.3.4. Abschlussbestandteile nach HGB/DRSC

Das HGB hält an dem als Mindestgliederung für haftungsbeschränkte Unternehmen fixierten Begriff des (konsolidierten) Abschlusses der Vierten und Siebten EG-RL fest.³⁹ Der Jahres- bzw. Konzernabschluss besteht aus (Konzern-)Bilanz, (Konzern-)GuV sowie (Konzern-)Anhang.⁴⁰

Auch sind (aktienrechtlich⁴¹) börsennotierte Mutterunternehmen inzwischen verpflichtet, eine Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung – jeweils als Teil des Konzernanhangs – zu erstellen.⁴² Indem dies – wie gesehen – nicht zwingend aus dem EU-Recht folgt, hat der deutsche Gesetzgeber in formaler Hinsicht eine Chance vertan, die Abschlusskonzeption nach HGB mit der angelsächsischen vergleichbar zu machen.

Einen eigenständigen Abschlussbegriff nach DRS darf es nicht geben. Dies schließt nicht aus, dass das DRSC Normen zu allen selbstständigen und unselbstständigen angelsächsischen Rechnungslegungsinstrumenten erlässt bzw. zu erlassen beabsichtigt, also auch zu Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung und Ergebnis je Aktie.

Hinsichtlich der Angabe von Vergleichszahlen folgt das HGB den Anforderungen der EG-RL und verlangt allein für die Bilanz- und GuV-Posten die Angabe von Vorjahresbeträgen. Damit besteht – zumindest dem Wortlaut nach – keine Pflicht, in der Kapitalflussrechnung oder Segmentberichterstattung Vorjahreswerte anzugeben.⁴³ Eine Erweiterung dieser Anforderung entsprechend den US-GAAP auf drei Jahre durch die DRS ist durchaus möglich, bisher jedoch nicht geschehen. Sie wäre – wie alle DRS-Anforderungen – auch nicht verbindlich.

Zweifellos im Hinblick auf die Schaffung der Grundlage für eine Änderung der deutschen Rechtslage plädiert das DRSC im Zuge der Reform der 4. EG-RL dafür, deren Abschlussbegriff für kapitalmarktorientierte Unternehmen um die gegenüber IAS und SFAS fehlenden Abschlussbestandteile (Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung) zu erweitern und darüber hinausgehend auch die Segmentberichterstattung in diesen Rang zu erheben.⁴⁴

Es wird eine Befreiung von der Erstellungspflicht für die neuen Komponenten im Einzelabschluss von Unternehmen vorgesehen, die in einen konsolidierten Abschluss einbezogen werden.⁴⁵ Weiterhin sollen die Möglichkeiten zur Befreiung von der Konzernabschlusspflicht⁴⁶ und die Regelungen zum Nichteinbezug von Tochterunternehmen auf die beiden – nach IAS 27 und US-GAAP [gem. ARB 51 i. V. m. SFAS 94] übereinstimmenden – Fälle reduziert werden.⁴⁷ (Abbildung 4 siehe Seite 137).

6.4. Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung

6.4.1. Aufbau nach US-GAAP/SEC

Nach dem Conceptual Framework des FASB besteht der Hauptzweck der Rechnungslegung darin, die Adressaten mit für die Abschätzung zukünftiger Cash-Flows erforderlichen Informationen

34 Vgl. IAS 14 [überarbeitet 1997], Abs. 2.

35 Vgl. Art. 2 Abs. 1 der Vierten EG-RL.

36 Vgl. Art. 16 Abs. 1 der Siebten EG-RL.

37 Vgl. Art. 2 Abs. 6 der Vierten EG-RL und Art. 16 Abs. 6 der Siebten EG-RL.

38 Vgl. Nr. 3 der Erklärungen für das Ratsprotokoll zur Vierten Richtlinie, abgedruckt bei Biener/Berneke, Bilanzrichtlinien-Gesetz, Düsseldorf, 1986, S. 831 ff.

39 Abweichend besteht der Jahresabschluss von Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind oder nicht als solche gelten, nur aus Bilanz und GuV; vgl. § 242 Abs. 3 HGB.

40 Vgl. § 264 Abs. 1 HGB bzw. §§ 290 Abs. 1 und 297 Abs. 1 Satz 1 HGB. Der Jahresabschluss/Konzernabschluss ist um einen (Konzern-)Lagebericht zu erweitern. Kleine Kapitalgesellschaften müssen keinen Lagebericht aufstellen.

41 § 297 HGB liegt die Definition von Börsennotierung i. S. des Aktiengesetzes zu Grunde. Hierin besteht ein entscheidender Unterschied zu der Börsennotierung i. S. von § 292 a HGB, der sich explizit auf das Wertpapierhandelsgesetz bezieht.

42 Vgl. § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB.

43 Vgl. Weber, H., Kommentierung des § 265 HGB; in: Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, Bd. 1a, Stuttgart 1995, S. 1243 – 1268, hier Rn. 26 bzw. S. 1251.

44 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesepapier, Rn. 13. Allerdings wird vom DRSC an anderer Stelle eine generelle Segmentberichterstattungspflicht – unabhängig von der Börsennotierung gefordert; DRSC, Vorschläge zur Reform der 7. EG-RL (Stand: 24. 7. 2000), Zusammenfassung, Rn. 10.

45 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesepapier, Rn. 13.

46 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 7. EG-RL (Stand: 24. 7. 2000), Zusammenfassung, Rn. 7.

47 Ebenda, Rn. 8 f.

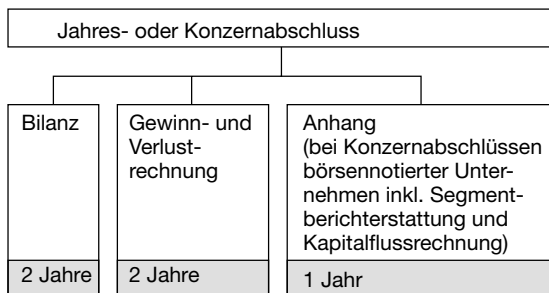


Abbildung 4: Aufbau des Jahresabschlusses nach HGB

zu versorgen.⁴⁸ Hieraus mag man den Schluss ziehen, die Kapitalflussrechnung sei die zentrale Komponente der financial statements. Das Conceptual Framework unterstellt jedoch, dass sich das Informationsinteresse der Investoren eher auf Ertragsgrößen als unmittelbar auf Angaben zu Zahlungsströmen richtet.⁴⁹ Daher gilt die Gewinn- und Verlustrechnung (*income statement*, auch *statement of income*, *statement of earnings*, *profit and loss statement*, *statement of operations*⁵⁰) als wichtigstes Rechenwerk des (Konzern-)Abschlusses und wird folgerichtig in der Praxis auch zu meist vor den übrigen Jahresabschlusskomponenten platziert.⁵¹

Die US-GAAP schreiben kein Gliederungsschema für die GuV vor. Allerdings deutet SFAC 6, Abs. 77 durch Hinweise auf den Ausweis von Zwischenergebnissen auf die Erfolgsspaltungskonzeption hin, die der GuV zu Grunde liegen soll. Hiernach ist zunächst zwischen dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (*income or loss from continuing operations*) und den übrigen Erfolgsbestandteilen zu unterscheiden. Weiterhin ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in unmittelbar aus der Leistungserstellung (*operating*) und in nur indirekt betriebsbedingte (*nonoperating*) Erfolgskomponenten aufzuteilen. Zudem ist das Rohergebnis anzugeben.

Die promulgated GAAP haben in der Frage, ob die GuV

- nur die Erfolgskomponenten, die ihren Ursprung in der typischen Geschäftstätigkeit des bilanzierenden Unternehmens und in der Berichtsperiode haben (*current operating performance concept*), oder
- alle Erfolgskomponenten unabhängig davon enthalten soll, ob diese als betriebsbezogen einzustufen und der Berichtsperiode zuzurechnen sind oder nicht (*all-inclusive concept*),⁵² nicht immer dieselbe Ansicht vertreten. Während nämlich bis 1966 außerordentliche und periodenfremde Aufwendungen und Erträge nicht einbezogen werden durften,⁵³ sind nunmehr grundsätzlich alle Erfolgsbestandteile in die GuV aufzunehmen.

Hierbei sind allerdings

- außerordentliche Aufwendungen und Erträge, d. h. Erfolgsbestandteile, die sowohl ungewöhnlich als auch selten sind,
- Ergebnisbeiträge aufgelöster bzw. zur Auflösung anstehender Geschäftsbereiche (*discontinued operations*),
- aus dem Wechsel von Rechnungslegungsmethoden resultierende Ergebniseffekte (*cumulative effect of a change in accounting principle*)

gesondert und außerhalb des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszuweisen.⁵⁴

Rule 5-03 der (SEC-)Regulation S-X beinhaltet ein Mindestgliederungsschema⁵⁵ für die GuV. Dabei wird allein auf das Umsatzkostenverfahren (UKV) in der Staffelform und eine Aufgliederung der operativen Ergebnisbestandteile nach Funktionsbereichen als Gliederungskonzept abgestellt. Erst kürzlich hat die SEC verdeutlicht, dass sie allein diese GuV-Variante als US-GAAP-konform erachtet und selbst bei ausländischen Unternehmen (sog. *foreign private issuers*) das Gesamtkostenverfahren (GKV) nur akzeptiert, wenn der entsprechende Abschluss zusätzlich alle Angaben enthält, die sich bei Anwendung des UKV ergeben würden.⁵⁶

Als Teil der GuV sind nach der Regulation S-X auch die Angaben zum Ergebnis je Aktie (*earnings per share*) anzusehen. Ihre Ermittlung regelt dagegen nicht die SEC, sondern SFAS 128.

6.4.2. Aufbau nach IAS

Seit In-Kraft-Treten von IAS 1 [überarbeitet 1997] gibt es für die dem all-inclusive concept folgende GuV nach IAS ein Mindestgliederungsschema,⁵⁷ dessen Erfolgsspaltungskonzeption jener nach US-GAAP entspricht und zu dessen Modifikation durch Einfügung zusätzlicher Posten, Überschriften und Zwischensummen unter dem Aspekt des true and fair view aufgefordert wird. Hinsichtlich der Darstellungsform sind einerseits – weil nicht geregelt – sowohl die Konto- als auch die Staffelform und andererseits zur Aufschlüsselung der Aufwendungen sowohl das GKV als auch das UKV zulässig.⁵⁸ Die Formulierung einiger IAS (z. B. von IAS 14 [überarbeitet 1997]) unterstellt indes die Anwendung des UKV.⁵⁹

Es wird empfohlen, eine Aufschlüsselung im Rahmen der GuV vorzunehmen.⁶⁰ Sie darf jedoch auch alternativ in dem Anhang erfolgen.⁶¹

Unabhängig vom konkreten Erfolgsrechnungsverfahren sind in der GuV

- von allen Unternehmen die Komponenten des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das – sehr eng auszulegende – außerordentliche (Nach-Steuer-)Ergebnis und das (Nach-Steuer-)Ergebnis aus der Einstellung von Geschäftsbereichen und die erfolgswirksam verrechneten Forschungs- und Entwicklungskosten⁶²;
- von börsennotierten Unternehmen zusätzlich das Ergebnis je Aktie⁶³ anzugeben.

Die Offenlegung des Dividendenvorschlags/-beschlusses kann alternativ im Rahmen der GuV oder im Anhang erfolgen.⁶⁴

Nicht im Rahmen der GuV zu zeigen, ist jeder „Ertrags- und Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten, der nach anderen Standards direkt im Eigenkapital erfasst wird, sowie die Summe dieser Posten“ (IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 86b). Sie sind im statement of total recognized gains and losses auszuweisen.

6.4.3. Aufbau nach EG-Richtlinien

Die EG-RL gestatten die Erstellung der Erfolgsrechnung einerseits nach dem GKV oder dem UKV und andererseits in Konto-

48 Vgl. SFAC 1, Abs. 37.

49 Ebenda, Abs. 43: „(The; d. Verf.) interest in an enterprise's future cash flows and its ability to generate favorable cash flows leads primarily to an interest in information about its earnings rather than information directly about its cash flows“.

50 Vgl. Haller, A., Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA, 4. Aufl., Stuttgart 1994, S. 271.

51 Vgl. nur Hütten, C., a. a. O. (Fn. 31).

52 Vgl. zu diesen beiden Konzepten ARB 43, Chapter 8, Abs. 6 ff.

53 Vgl. ARB 43, Kap. 8, Abs. 11.

54 Vgl. APB Opinion No. 9, Abs. 17 i. V. m. APB Opinion No. 30, Abs. 10; APB Opinion No. 30, Abs. 8; APB Opinion No. 20, Abs. 20. Aufwendungen und Erträge, die nur entweder ungewöhnlich oder selten sind, müssen ebenfalls gesondert, jedoch innerhalb des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gezeigt werden; vgl. APB Opinion No. 30, Abs. 26.

55 Vgl. Regulation S-X, Rule 4-01(a).

56 Vgl. SEC – Division of Corporation Finance (2000), International Financial Reporting and Disclosure Issues, Washington, D.C., 21. 7. 2000, <http://www.sec.gov/offices/corpfm/intiss.htm> (7. 1. 2001), Abschn. VI.G.

57 Er handelt sich um: Umsatzerlöse; Ergebnisse der betrieblichen Tätigkeit; Finanzierungsaufwendungen; Ergebnisanteile von at equity konsolidierten Unternehmen; Steueraufwendungen; Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; außerordentliches Ergebnis; Minderheitsanteile sowie Periodenergebnis; IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 75.

58 Bei Anwendung des UKV werden zusätzliche Informationen gefordert „einschließlich des Aufwandes für planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen sowie Personalaufwand“, IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 83.

59 Vgl. auch Raffournier, B., a. a. O. (Fn. 13), S. 104.

60 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 79.

61 Ebenda, Abs. 75.

62 Vgl. IAS 8, Abs. 10; IAS 8, Abs. 19 ff.; IAS 38, Abs. 115.

63 Vgl. IAS 33.

64 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 85.

oder in Staffelform⁶⁵, geben ein Mindestgliederungsschema mit verbindlicher Postenreihenfolge vor und räumen im Einzelabschluss größenabhängige Erleichterungen ein.⁶⁶

Die GuV-Gliederung kann an die Gewinnverwendung angepasst werden.⁶⁷ Der Ausweis von Ergebnis-je-Aktie-Kennzahlen ist nicht vorgesehen. Die Nennung der Posten außerordentliche Aufwendungen/Erträge zeigt, dass auch den EG-RL prinzipiell das all-inclusive-Konzept zu Grunde liegt.

6.4.4. Aufbau nach HGB/DRSC

§ 275 Abs. 2 und 3 HGB schreibt für die GuV als Format die Staffelform vor. Er lässt dem Rechnungsleger jedoch die Wahl zwischen dem GKV und dem UKV, wobei aus der Wahl des UKV zusätzliche Angabepflichten resultieren.⁶⁸ Mindestgliederung und größenabhängige Erleichterungen entsprechen der EG-RL, letztere sind jedoch von Konzernen und börsennotierten Unternehmen nicht nutzbar. Allerdings wird von der „Ausnahmeregelung“ des Art. 30 der Vierten EG-RL Gebrauch gemacht, die Steuern vom Einkommen und Ertrag auf das normale und das außerordentliche Ergebnis in der GuV zusammenzufassen und nur im Anhang aufzuspalten (vgl. § 285 Nr. 6 HGB).

Auch die handelsrechtliche Erfolgsrechnungskonzeption ist – wenngleich mit betriebswirtschaftlichen Defiziten behaftet – grundsätzlich erfolgsspaltungsorientiert.⁶⁹ Sie folgt der gängigen Unterscheidung von operativem, gewöhnlichem und außerordentlichem Ergebnis (all-inclusive-Konzept). Nachteilig aus externer Sicht ist gegenüber den IAS- oder US-GAAP/SEC-Normen z. B.,

- dass das Betriebsergebnis nicht aufzuspalten ist,
- dass keine Kategorie existiert, in der nur ungewöhnliche oder nur seltene Ergebnisse auszuweisen sind, sowie
- der fehlende getrennte Ausweis von discontinued operations.

Das DRSC will eine Streichung der detaillierten Gliederungs- und Reihenfolgevorschriften in den EG-RL bezüglich GuV (und Bilanz) erreichen.⁷⁰ Vorgeschrieben werden sollen allein die Staffelform, die Ergebnisstruktur (Bruttoergebnis, betriebliches Ergebnis, Finanzergebnis, ergebnisabhängige Steuern, außerordentliches Ergebnis) sowie – für kapitalmarktorientierte Unternehmen – der Ausweis des Ergebnisses je Aktie.⁷¹ Ein gesonderter Ausweis ungewöhnlicher Posten oder der discontinued operations wird dagegen nicht gefordert.

6.5. Aufbau der Bilanz

6.5.1. Aufbau nach US-GAAP/SEC

Gliederungsvorschriften zur Bilanz (*balance sheet*, auch *statement of financial position*) sind wiederum allein in den Normen der SEC zu finden. Das entsprechende Mindestgliederungsschema enthält Regulation S-X in Rule 5-02. Aus dieser Norm ergibt sich zugleich ein (nicht näher konkretisiertes) Wahlrecht zwischen der Angabe der Posten in der Bilanz und ihrer Darstellung im Anhang.⁷²

Ob die Bilanz in Konto- oder Staffelform aufzustellen ist, wird nicht geregelt. Die Rechnungslegungspraxis spricht hier jedoch deutlich für die Kontoform. Allerdings reichen einige (vor allem britische) foreign private issuers der SEC auch Bilanzen in Staffelform ein, ohne dass dies beanstandet wird.⁷³

Nach US-amerikanischem Rechnungslegungsverständnis kommt der Bilanz – abgeleitet aus der Abschätzung von Cash-Flows als Zweck des gesamten Abschlusses – die Aufgabe der „Abbildung der Liquidität und der finanziellen Struktur und Flexibilität des Unternehmens“⁷⁴ zu, weshalb sie wohl auch als *statement of financial position* bezeichnet wird. Daher folgt die Bilanzgliederung Liquiditätsgesichtspunkten. Die Bilanzposten sind gemäß ihrer (materiellen) Restlaufzeit ansteigend anzuordnen.⁷⁵ Zudem wird der Ausweis von Zwischensummen für das kurzfristige Vermögen (*current assets*) und die kurzfristigen Schulden (*current liabilities*) verlangt (sog. *classified balance sheet*). Somit

beginnt die Aktivseite der Bilanz mit den liquiden Mitteln und endet mit dem sonstigen Anlagevermögen. Die Passivseite zeigt zunächst die kurzfristigen Schulden und am Ende das Eigenkapital.

Die Abgrenzung der current assets vom langfristigen Vermögen erfolgt anhand des sog. *operating cycle*. „Dieser bezeichnet die unternehmensindividuelle durchschnittliche Zeitspanne zwischen dem Zahlungsausgang aus dem Erwerb der Rohstoffe und dem Zahlungseingang aus dem Absatz der Endprodukte, welche mit den Rohstoffen erstellt wurden“.⁷⁶ Grundsätzlich gelten alle Vermögensgegenstände, die voraussichtlich innerhalb eines operating cycle verkauft, verbraucht oder anderweitig in Geld umgewandelt werden, als current assets. Ist der tatsächliche operating cycle jedoch kürzer als ein Jahr oder ist ein klar abgrenzbarer operating cycle nicht feststellbar, ist für die Rechnungslegung ein operating cycle von einem Jahr anzunehmen.⁷⁷

Zur Abgrenzung der current liabilities wird zunächst nicht unmittelbar auf den operating cycle Bezug genommen. Vielmehr gelten Schulden unabhängig von ihrer eigenen Laufzeit dann als current liabilities, wenn zu ihrer Befriedigung Vermögenswerte eingesetzt werden, die als current assets einzustufen sind.⁷⁸ Eine Verbindlichkeit ist jedoch trotz einer formal kurzen Restlaufzeit dann nicht unter den current liabilities auszuweisen, wenn sie zur Refinanzierung ansteht und somit materiell langfristigen Charakter hat.⁷⁹ Abgesehen von diesem Sonderfall entspricht die Abgrenzung nach den zur Befriedigung eingesetzten Vermögenswerten allerdings im Wesentlichen einer Klassifikation danach, ob die Laufzeit der Verbindlichkeit selbst innerhalb eines Jahres bzw. des längeren operating cycle liegt oder nicht.⁸⁰

6.5.2. Aufbau nach IAS

Analog zur GuV schreiben die IAS auch zur Bilanz weder eine Postenreihenfolge noch ein Format (Konto- oder Staffelform) vor.⁸¹ Dadurch kann die *Darstellungsweise* sowohl an die US-amerikanischen als auch an die EG-RL-Vorschriften angepasst werden. Verbindlich geregelt ist rechtsformunabhängig⁸² zunächst allein, welche wesentlichen (Nicht-Leer-)Posten⁸³ mindestens in die Bilanz aufzunehmen sind.⁸⁴ Indes ist nicht ausgeschlossen, dass sich pflichtgemäße Ausweitungen des Mindestgliederungs-

65 Vgl. Art. 22 ff. der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

66 Vgl. Art. 27 der Vierten EG-RL i. d. F. der ECU-Anpassungsrichtlinie vom 17. 6. 1999.

67 Vgl. Art. 6 der Vierten EG-RL bzw. Art. 12 der Siebten EG-RL.

68 So sind gem. § 285 Nr. 8 HGB die Posten Materialaufwand und Personalaufwand mit dem Betrag anzugeben, die bei Anwendung des GKV zu zeigen wären. Diese Angabepflicht geht auf Art. 43 Nr. 9 der Vierten EG-RL zurück, der dies jedoch allein für den Personalaufwand fordert.

69 Vgl. nur Küting/Weber, Die Bilanzanalyse, 5. Aufl., Stuttgart 2000, S. 221 ff.

70 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 11 und 20.

71 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 22.

72 Vgl. Regulation S-X, Rule 5-02: „The various line items and certain additional disclosures which ... should appear on the face of the balance sheets or related notes“.

73 Vgl. z. B. TEXON International plc, Annual Report on Form 20-F vom 5. 2. 2000, S. F3.

74 Haller, A., Wesentliche Ziele und Merkmale US-amerikanischer Rechnungslegung; in: Ballwieser, W. (Hrsg.), US-amerikanische Rechnungslegung, 4. Aufl., Stuttgart 2000, S. 1 – 27, hier S. 19.

75 Diese Anordnung wird von der SEC nicht explizit vorgeschrieben. Sie ergibt sich jedoch aus der Reihenfolge, in der die Posten in Rule 5-02 der Regulation S-X aufgeführt sind, und wird in der Praxis auch befolgt.

76 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 31), S. 164, mit Verweis auf ARB 43, Kap. 3, Abschn. A, Abs. 5; vgl. auch Kieso/Weygandt, Intermediate Accounting, 9. Aufl., New York u. a. 1998, S. 647 f.

77 Vgl. ARB 43, Kap. 3, Abschn. A, Abs. 5.

78 Vgl. ARB 43, Kap. 3, Abschn. A, Abs. 7.

79 Vgl. SFAS 6, Abs. 9 ff.

80 Vgl. auch SFAS 6, Abs. 2.

81 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 68.

82 Vgl. aber IAS 30.

83 Vgl. IAS. 1 [überarbeitet 1997], Abs. 29.

84 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 66.

schemas durch Angabepflichten ergeben, die andere IAS für die Bilanz fordern.⁸⁵

Die Trennung von kurz- und langfristigen Posten ist fakultativ.⁸⁶ Falls dieses Gliederungsprinzip verwandt wird, gilt es (grob) auch für die Postenreihenfolge innerhalb dieser beiden Gruppen. Die Abgrenzung von *current* (kurzfristig) – hierzu zählen grundsätzlich Zahlungsmittel (äquivalente) – und *non-current* (langfristig) erfolgt analog zu den US-GAAP nach dem normalen Geschäftszyklus⁸⁷ und materiellen Laufzeiten von Kreditverhältnissen.⁸⁸ Auch können weitere Angaben/Aufgliederungen betreffend die Bilanzposten alternativ im Anhang oder in der Bilanz erfolgen.⁸⁹

Unabhängig davon, ob die Bilanz nach Fristigkeit/Laufzeit gegliedert wird, sind Posten, die kurz- und langfristige Sachverhalte in einem Betrag ausweisen, zu erläutern. Angabepflichtig ist hier jeweils der erst nach Ablauf von zwölf Monaten ab Bilanzstichtag fällige Gesamtbetrag.⁹⁰

Die Bilanz kann vor oder nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. Ein zwischen Bilanzstichtag und Offenlegung der Bilanz getroffener Dividendenbeschluss führt nicht zu einer Umgliederung von Eigenkapital in die Verbindlichkeiten, sondern zu einer gesonderten Angabe im Eigenkapital oder im Anhang.⁹¹

6.5.3. Aufbau nach EG-Richtlinien

Die Formvorschriften der EG-RL zur Bilanz entsprechen grundsätzlich denen zur GuV. Kodifiziert ist ein Mindestgliederungsschema⁹² mit verbindlicher Postenreihenfolge⁹³, das unsaldiert⁹⁴ wahlweise einerseits in Konto- oder Staffelform⁹⁵ und andererseits in der vorgeschriebenen Form oder in einer zur Gewinnverwendungsdarstellung angepassten Form⁹⁶ sowie unter Angabe der Werte des Vorjahrs⁹⁷ offen zu legen ist.⁹⁸

Die Gliederung orientiert sich zugleich an der Art der Vermögensgegenstände und Schulden sowie an der zunehmenden Fristigkeit bzw. formalen Fälligkeit. Als Abgrenzungskriterium zwischen den Hauptvermögensgruppen Anlagevermögen und Umlaufvermögen fungiert das Kriterium der Zweckbestimmung.⁹⁹ Die zeitliche Entwicklung der Bilanzposten im Anlagevermögen kann alternativ in der Bilanz oder im Anhang gezeigt werden.¹⁰⁰

6.5.4. Aufbau nach HGB/DRSC

Die Vorschriften des HGB zur Bilanz/Konzernbilanz sind wie die zur GuV/Konzern-GuV eng an die EG-RL angelehnt. Allerdings schreibt § 266 Abs. 1 HGB die Kontoform für das – gegenüber der EG-RL um Sondertatbestände¹⁰¹ verkürzte – Mindestgliederungsschema in § 266 Abs. 2 HGB verbindlich vor.¹⁰²

Die Zweckbestimmung der in den Posten Anlagevermögen einzustellenden Vermögensgegenstände wird mit „dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“ (§ 247 Abs. 2 HGB) umschrieben. Zur Abgrenzung gegenüber dem Umlaufvermögen¹⁰³ fungieren die Kriterien: objektive Eignung, subjektive Widmung und Dauer der zeitlichen Nutzung.¹⁰⁴

Grundsätzlich dient die deutsche Handelsbilanz primär der Darstellung der Vermögenslage. Dies zeigt sich auf der Aktivseite in der Gliederung nach Vermögensgruppen und deren grober Anordnung nach der Geldnähe/Fälligkeit. Analog stellt sich die Kategorienbildung auf der Passivseite dar.¹⁰⁵ Eine vollständige Differenzierung der Passiva nach ihrer Fristigkeit/Fälligkeit ist hier für den Bilanzleser auch in Verbindung mit den Pflichtangaben im Anhang z. B. deshalb nicht ersichtlich, weil zwar die Verbindlichkeiten, nicht jedoch die Rückstellungen entsprechend aufgeschlüsselt werden müssen. Gleiches gilt z. B. in Anbetracht der Zeitkomponente des Umlaufvermögens für die Aktiva.

Ausgehend von Widersprüchen zwischen EG-RL einerseits und US-GAAP sowie IAS andererseits schlägt das DRSC vor, die EG-RL wie folgt zu ändern:

- Vorgabe von Kategorien von Bilanzposten in unverbindlicher Reihenfolge.¹⁰⁶ Das kommt US-GAAP-Bilanzierern entgegen;

- Differenzierung der Aktiva in „Anlagevermögen“ und „sonstiges Vermögen“. Damit soll ein (vermeintlicher?)¹⁰⁷ Widerspruch zwischen „Umlaufvermögen“ und *current assets* (nach IAS und US-GAAP) vermieden werden.¹⁰⁸

6.6. Aufbau der Kapitalflussrechnung

6.6.1. Aufbau nach US-GAAP/SEC

Die SEC fordert die Erstellung einer zahlungsstromorientierten Kapitalflussrechnung (*statement of cash flows*).

Da keine eigenständige SEC-Norm existiert, ist allein SFAS 95, der auch eine Mindestgliederung normiert, zwingend anzuwenden. Kennzeichen einer solchen Kapitalflussrechnung sind:¹⁰⁹

- Es handelt sich um eine Fondsrechnung, wobei in den auszugliedernden Fonds nur Posten aufgenommen werden, „die Bewertungsüberlegungen grundsätzlich überflüssig machen“¹¹⁰ (sollen). Diesem Primat folgend umfasst der Fonds Barmittel, täglich fällige Bankguthaben sowie jederzeit liquidierbare Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als drei Monaten und einer Restlaufzeit, angesichts derer das Risiko von Wertschwankungen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.¹¹¹

85 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 68(a).

86 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 53 ff.

87 Vgl. z. B. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 57.

88 Vgl. z. B. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 63.

89 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 72.

90 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 54.

91 Vgl. IAS 10 (überarbeitet 1999), Abs. 11 f. und IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 74(c) und 85.

92 Vgl. Art. 9 der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

93 Vgl. Art. 4 Abs. 1 der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

94 Vgl. Art. 7 der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

95 Vgl. Art. 8 der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

96 Vgl. Art. 6 der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

97 Vgl. Art. 4 Abs. 4 der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

98 Im Einzelabschluss existieren diesbezüglich größenabhängige Befreiungsmöglichkeiten; vgl. nur Art. 11 der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

99 Vgl. nur Art. 15, Abs. 1 und 2 der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

100 Vgl. nur Art. 15, Abs. 3a) der Vierten EG-RL i. V. m. Art. 17 der Siebten EG-RL.

101 Gemeint sind die Posten, welche die Bilanzierung ausstehender Einlagen, Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen sowie die Neubewertung betreffen.

102 Jeweils i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB, § 266 Abs. 1 HGB enthält zudem größenabhängige Befreiungen für Einzelabschlüsse. Indes müssen im Konzernabschluss die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften beachtet werden; vgl. § 298 Abs. 1 HGB.

103 Dass Umlaufvermögen auch länger als ein Jahr gehalten werden kann, ergibt sich indirekt aus der – entgegen dem Stichtagsprinzip bestehenden – Abschreibungsmöglichkeit auf den nahen Zukunftswert gem. § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB. Diese Legung stiller Reserven durch die Abschreibung auf den nahen Zukunftswert ist insoweit zulässig, „als sie ... notwendig sind, um das Unternehmen die nächste Zukunft, d. h. etwa für die nächsten zwei Jahre, lebens- und widerstandsfähig zu erhalten“; RG vom 11. 2. 1927 (II 94/26, RGZ) S. 116 ff., hier S. 119.

104 Vgl. Reinhard, H., Kommentierung des § 247 HGB, in: Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, Bd. 1a, Stuttgart 1995, S. 519 – 576, hier Rn. 21 ff., S. 529 ff. – m. w. N. „Die tatsächliche Dauer der Verwendung kann allenfalls ... ein Anhaltspunkt dafür sein, dass eine dauernde Verwendung bezweckt ist“; Adler/Düring/Schmaltz, Kommentierung des § 247 HGB, Rn. 112, 5. Aufl., Stuttgart 1987. Eine Nutzungsdauer von unter sechs Monaten (über vier bis sechs Jahre) gilt in Bezug auf die Klassifizierung als Anlagevermögen (Umlaufvermögen) als kritisch.

105 Kategorien sind Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten (sowie Rechnungsabgrenzungsposten).

106 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 2, 11 und 20 sowie DRSC, Vorschläge zur Reform der 7. EG-RL (Stand: 24. 7. 2000), Zusammenfassung, Rn. 12.

107 Vgl. Fn. 103 und 104.

108 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 21.

109 Vgl. zum Folgenden Hütten, C., a. a. O. (Fn. 31), S. 165 f.

110 Wysocki, v. K., Die Kapitalflussrechnung nach SFAS No. 95 im Vergleich zu IAS 7 und SG/HFA 1/95, in: Ballwieser, W. (Hrsg.), US-amerikanische Rechnungslegung, 4. Aufl., Stuttgart 2000, S. 407 – 446, hier S. 414.

111 Vgl. SFAS 95, Abs. 8.

- Es genügt nicht, die Veränderungen der relevanten Bilanzposten in der Rechnung darzustellen. Vielmehr sind die Zahlungsströme grundsätzlich brutto zu berücksichtigen.¹¹²
- Die Gliederung folgt dem Aktivitätsformat mit einer Aufteilung in die drei Gliederungsbereiche gewöhnliche Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit.¹¹³
- Der Cash-Flow aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit darf sowohl nach der direkten Methode (Darstellung der zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen) als auch nach der indirekten Methode (Korrektur des Jahresüberschusses um zahlungsunwirksame Ergebnisbestandteile) ermittelt werden.¹¹⁴ Bei direkter Ermittlung ist allerdings die indirekte Ermittlung zusätzlich im Anhang zu zeigen. Daher kommt in der Praxis – trotz einer expliziten Präferenz des FASB für die direkte Methode¹¹⁵ – fast ausschließlich die indirekte Methode zur Anwendung.
- Die Rechnung ist um bestimmte Angaben, wie Erläuterungen zu fondsneutralen Investitions- und Finanzierungsaktivitäten außerhalb der Kapitalflussrechnung, zu ergänzen.¹¹⁶ Bei direkter Ermittlung des Cash-Flow aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit sind zudem die Zins- und Steuerzahlungen anzugeben.¹¹⁷

6.6.2. Aufbau nach IAS

Als Vorbild für die IAS-Norm zur Kapitalflussrechnung (IAS 7 [überarbeitet 1992]) fungierte SFAS 95.¹¹⁸ Der Netto-Fonds, dessen Veränderung die Kapitalflussrechnung erklären soll, besteht aus Zahlungsmitteln sowie – sehr liquiden, leicht in Geld umwandelbaren und (nahezu) keinen Wertschwankungen unterliegenden – Zahlungsmitteläquivalenten.¹¹⁹ Neben präzisen Angaben zum Fonds müssen Rechnungsleger – abgesehen von sonstigen Angabepflichten¹²⁰ – eine Überleitungsrechnung erstellen, „in der die Beträge der Kapitalflussrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenübergestellt werden“.¹²¹

Auch nach IAS 7 [überarbeitet 1992], der auch eine Mindestgliederung normiert, sind grundsätzlich die Bruttodarstellung¹²² und das Aktivitätsformat vorgeschrieben.¹²³ Die Fondsveränderung ergibt sich auf der Ursachenebene als Summe der Salden folgender Aktivitäten:

- Der *Cash-Flow der laufenden Geschäftstätigkeit (operating activities)*, dem u. a. grundsätzlich die Ertragsteuerzahlungen zuzuordnen sind¹²⁴, darf wahlweise nach der (empfohlenen¹²⁵) direkten oder der indirekten Methode ermittelt werden.¹²⁶
- Der *Cash-Flow der Investitionstätigkeit (investing activities)* beinhaltet Mittelflüsse betreffend den Erwerb und die Veräußerung von langfristigen Vermögenswerten sowie – nicht den Zahlungsmitteläquivalenten zuzurechnende – Finanzinvestitionen/Beteiligungserwerbe.¹²⁷
- Der *Cash-Flow der Finanzierungstätigkeit (financing activities)* weist Zahlungsströme nach, die Eigen- oder Fremdkapital betragsmäßig oder strukturell verändern.¹²⁸ Fondsneutrale Vorgänge sind außerhalb der Kapitalflussrechnung anzugeben.¹²⁹

Im Unterschied zu den US-GAAP sind nach IAS z. B.

- außerordentliche Zahlungsströme den Aktivitäten offen zuzuordnen¹³⁰,
- geleistete Zins- und Dividendenzahlungen alternativ als *operating* oder *financing* und erhaltene alternativ als *operating* oder *investing* zu zeigen.¹³¹

Die zusätzlichen Angabepflichten nach IAS gehen über das nach SFAS 95 geforderte Maß hinaus.¹³² Ein Beispiel hierfür ist der Gesamtkomplex Erwerb/Veräußerung von Tochterunternehmen/Geschäftseinheiten.¹³³

6.6.3. Aufbau nach EG-Richtlinien

Aus den EG-RL ergibt sich keine Erstellungspflicht für eine Kapitalflussrechnung.

6.6.4. Aufbau nach HGB/DRSC

Das HGB verpflichtet allein Mutterunternehmen von (aktienrechtlich) börsennotierten Unternehmen, den Konzernanhang um eine Kapitalflussrechnung¹³⁴ zu erweitern.

Da auf eine gesetzliche Konkretisierung dieser Pflicht verzichtet wurde und den existierenden deutschen Standards HFA 1/1995 und DRS 2 eine Bindungswirkung fehlt, ist zunächst von einer weitgehenden Freiheit der berichtenden Unternehmen auszugehen. Zwar hat der Gesetzgeber mit der Kapitalflussrechnung i. S. des § 297 Abs. 1 HGB zweifellos eine Rechnung gemeint, die den gemeinsamen Grundsätzen der zum Zeitpunkt der Verabschiedung von § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB existenten Standards IAS 7 [überarbeitet 1992], SFAS 95 und SG/HFA 1/1995¹³⁵ entspricht.

„Dies bedeutet jedoch lediglich, dass die Kapitalflussrechnung eine im Aktivitätsformat ... erstellte zahlungsstromorientierte Fondsrechnung ... zu sein hat.

Eine konkrete Befolgung einer der drei Standards (oder des inzwischen erlassenen DRS 2; d.Verf.) kann ... aus § 297 Abs. 1 HGB nicht abgeleitet werden“.¹³⁶

Indem – wie gesehen – im Anhang keine grundsätzliche Pflicht zur Angabe von Vorjahreswerten besteht, ist diese aus Adressatensicht dringend gebotene Angabe – zumindest nach dem expliziten Wortlaut des HGB – nicht erforderlich. Eine ent-

112 Vgl. SFAS 95, Abs. 11; zu Ausnahmen vgl. SFAS 95, Abs. 2 ff.

113 Vgl. SFAS 95, Abs. 14.

114 Vgl. SFAS 95, Abs. 27 ff.

115 Vgl. SFAS 95, Abs. 27 ff.

116 Vgl. SFAS 95, Abs. 32.

117 Vgl. SFAS 95, Abs. 29.

118 „IAS 7 entspricht in weiten Teilen ... SFAS 95“; Küting/Weber, Die Bilanzanalyse, 5. Aufl., Stuttgart 2000, S. 142. So auch Pellens, B., Internationale Rechnungslegung, 3. Aufl., Stuttgart 1999, S. 471, der diese Feststellung zudem für das Verhältnis von APB-Opinion No. 19 [1971] und IAS 7 [1977] trifft.

119 Vgl. IAS 7 [überarbeitet 1992], Abs. 6 und 7 ff. Die Restlaufzeit der Zahlungsmitteläquivalente darf drei Monate – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – nicht überschreiten. So auch DRS 2, Abs. 18.

120 Ebenda, Abs. 48 ff.

121 Ebenda, Abs. 45.

122 Ebenda, Abs. 21; vgl. aber auch dort Abs. 22 ff. Vgl. auch DRS 2, Abs. 15.

123 Vgl. auch DRS 2, Abs. 7.

124 Vgl. IAS 7 [überarbeitet 1992], Abs. 35 – auch zu den Ausnahmen. So auch DRS 2, Abs. 40 ff.

125 Diese Präferenz wird als „Empfehlung“ (Nicht: Benchmark-Methode) zum Ausdruck gebracht; vgl. IAS 7 [überarbeitet 1992], Abs. 19.

126 Im Unterschied zu SFAS 95 ist die direkte Methode nach IAS 7 [überarbeitet 1992] nicht mit der Verpflichtung verbunden, vom net income zum operating cash flow überzuleiten. Vgl. auch DRS 2, Abs. 26 ff.

127 Vgl. IAS 7 [überarbeitet 1992], Abs. 16.

128 Ebenda, Abs. 17.

129 Beispiele sind: Bezug von Sachanlagevermögen auf Ziel oder Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen ohne Aufgeld in Aktien. Vgl. IAS 7 [überarbeitet 1992], Abs. 43.

130 Vgl. SFAS 95, Abs. 32 und IAS 7 [überarbeitet 1992], Abs. 32. Siehe auch DRS 2, Abs. 50.

131 Vgl. IAS 7 [überarbeitet 1992], Abs. 33 f. Nach US-GAAP sind Zinsein- und -auszahlungen sowie Dividendeneinzahlungen als *operating* und nur Dividendenauszahlungen als *financing* zu klassifizieren; vgl. SFAS 95, Abs. 20, 22 f.; vgl. auch SFAS 95, Abs. 88 ff. Gemäß DRS 2, Abs. 36 ff. besteht daher ein faktisches Wahlrecht, nach IAS 7 [überarbeitet 1992] oder SFAS 95 zu verfahren.

132 Vgl. insbesondere Wysocki, v., K., a. a. O. (Fn. 110), S. 442, der „ein nicht unwesentliches Anspruchsgefälle“ (S. 443) erkennt. Siehe auch Pellens, B., a. a. O. (Fn. 118), S. 473 f.

133 Vgl. auch DRS 2, Abs. 52.

134 Vgl. hierzu grundsätzlich nur Pfuhl, J. M., Konzernkapitalflussrechnung. Entwicklung eines zahlungsstromorientierten Steuerungs- und Publizitätsinstruments unter Berücksichtigung der aktuellen internationalen Entwicklungen; Stuttgart 1994; Siener, F., Der Cash-Flow als Instrument der Bilanzanalyse. Praktische Bedeutung für die Beurteilung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Stuttgart 1991.

135 Vgl. SG/HFA 1/1995, Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (HFA) und Arbeitskreis „Finanzierungsrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft (SG), Stellungnahme HFA 1/1995, Die Kapitalflussrechnung als Ergänzung des Jahres- und Konzernabschlusses, WPg 1995, S. 210 – 213.

136 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 31), S. 132. Ebenso wohl – wenn auch missverständlich – Küting/Dawo, Die Kapitalflussrechnung als neue Komponente der externen Rechnungslegung, StuB 1999, S. 169 – 178, hier S. 170.

sprechende Verpflichtung kann dann auch nicht via DRS 2 begründet werden.¹³⁷

Die deutschen Standards zur Kapitalflussrechnung ähneln den charakterisierten IAS- und US-GAAP-Regelungen sehr. So diente für SG/HFA 1/1995 primär IAS 7 [überarbeitet 1992] als Vorbild.¹³⁸ DRS 2¹³⁹ „lehnt sich auf der Grundlage der Stellungnahme SG/HFA 1/1995 sowohl an SFAS No. 95 als auch an IAS 7 an“¹⁴⁰ und versucht „offensichtlich eine vermittelnde Position zwischen SFAS No. 95 und IAS 7 einzunehmen“.¹⁴¹ Technisch basiert die Lösung des (In-)Kompatibilitätsproblems zwischen SFAS 95 und IAS 7 [überarbeitet 1992] in DRS 2 auf zwei Konstruktionsprinzipien:

- Wahlrechtsangleichungsprinzip: Die Rechnungsleger können bei Unterschieden zwischen SFAS 95 und IAS 7 [überarbeitet 1992] entweder dem einen oder dem anderen Standard folgen;
- Meistregelungsprinzip: Die Angabepflichten ergeben sich zunächst als Summe der nach SFAS 95 und/oder IAS 7 [überarbeitet 1992] und/oder SG/HFA 1/1995 geforderten Zusatzangaben.

Allerdings gehen die Mindestangabe- bzw. Mindestausweis-„Pflichten“ nach DRS 2 über das so abgeleitete Maß hinaus.¹⁴²

Fazit: Die Anwendung von DRS 2 führt zu einer Kapitalflussrechnung, die sowohl US-GAAP als auch IAS genügen kann, aber eine „hausgemachte Abweichung“ hiervon beinhaltet.¹⁴³ Da aber DRS 2 nicht die verbindliche Ergänzungsnorm zu § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB darstellt¹⁴⁴, wie zuweilen behauptet wird,¹⁴⁵ muss dieser Abkopplung von den international anerkannten Standards letztlich nicht gefolgt werden.

Um dem Stellenwert der Kapitalflussrechnung nach US-GAAP und IAS gerecht zu werden, ohne Grenzen zu setzen, fordert das DRSC eine EG-RL-Änderung, die die Kapitalflussrechnung zu einer eigenständigen Abschlusskomponente für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen macht¹⁴⁶ und diesbezüglich nur das Format vorschreibt.¹⁴⁷

137 Vgl. zur Angabepflicht von Vorjahreszahlen nach DRS 2 nur DRS 2, Abs. 56 f. Es bleibt zu hoffen, dass sich auch diejenigen Unternehmen, die Kapitalflussrechnungen auf freiwilliger Basis erstellen, an den angeführten Normen orientieren werden, sodass zukünftig Bewegungsbilanzen endgültig aus der Rubrik Kapitalflussrechnung in Geschäftsberichten deutscher Unternehmen verschwinden werden; vgl. zur bisherigen Praxis der freiwilligen Publikation von Kapitalflussrechnungen in Deutschland nur Hütten, C., a. a. O. (Fn. 31), Anhang 5, S. XXVIII f.

138 SG/HFA 1/1995 soll zum einen zur Vereinheitlichung der von deutschen Unternehmen aufgestellten Kapitalflussrechnungen beitragen. Zum anderen soll sie „die Bedingungen und Voraussetzungen aufzeigen, unter denen eine Kapitalflussrechnung mit den nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen auf-

gestellten Kapitalflussrechnungen vergleichbar (gleichwertig) ist“; Wysocki, v., K., Grundlagen, nationale und internationale Stellungnahmen zur Kapitalflussrechnung; in: Wysocki, v., K. (Hrsg.), Kapitalflussrechnung, Stuttgart 1998, S. 1 – 33, hier S. 4.

- 139 Vgl. hierzu auch Bieg, H., Die Kapitalflussrechnung nach dem neuen Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2), StuB 2000, S. 137 – 143; Dellmann/Amen, Kapitalfluss- und Finanzierungsrechnung, Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ), Abt. IV/6, 2. Aufl., Köln 2000, Rn. 14 ff., S. 19 ff.; Hayn/Waldersee, Graf, IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich, 2. Aufl., Stuttgart 2000, S. 244 ff.; Pilhofer, J., Konzeptionelle Grundlagen des neuen DRS 2 zur Kapitalflussrechnung im Vergleich mit den international anerkannten Standards, DStR 2000, S. 292 ff.; Stahn, F., Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung aus praktischer und analytischer Sicht, DB 2000, S. 233 – 238.
- 140 Wysocki, v., K., a. a. O. (Fn. 110), S. 410.
- 141 Ebenda, S. 441 ff. Um Einfluss auf die internationale Konsensbildung zur Kapitalflussrechnung zu nehmen, kommt DRS 2 ohnehin Jahre zu spät, vgl. Stahn, F., a. a. O. (Fn. 139), S. 238.
- 142 So fordert DRS 2, Abs. 32 eine Aufspaltung der Zahlungsvorgänge im Investitionsbereich nach den Anlagekategorien Immaterielles Anlagevermögen, Sachanlagevermögen, Finanzanlagevermögen und Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition. DRS 2, Abs. 51 fordert den Sonderausweis von „Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Minderheitsgesellschaftern und Auszahlungen an diese (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)“ in der Kapitalflussrechnung oder in den Anhangserläuterungen hierzu.
- 143 Vgl. Wysocki, v., K., a. a. O. (Fn. 110), S. 444.
- 144 In der Broschüre der PwC wird DRS 2 zwar als ergänzende Norm zu § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB charakterisiert. Aus der Darstellung folgt jedoch (zutreffend), dass die Verpflichtungswirkung des DRS niedrig ist. Demgegenüber wird zumindest an einer anderen Stelle – von der Darstellung her –, (unzulässigerweise) eine HFA-Stellungnahme (zur Währungsumrechnung) im Hinblick auf ihre Verpflichtungswirkung in Gesetzesrang erhoben. Vgl. Förschle/Holland/Kroner, a. a. O. (Fn. 28), S. 64 und 72.
- 145 So etwa Wysocki, v., K., a. a. O. (Fn. 110), S. 444. Demgegenüber wird DRS 2 auch als „ein sicherlich konsensfähiger Vorschlag“ charakterisiert und zugleich kritisiert: „Verpasst wird damit die Chance, einen eigenen, darüber hinausgehenden deutschen Standard zu setzen, der weitaus tiefer die wissenschaftlichen Stellungnahmen zu integrieren vermag, tatsächlich eine vergleichbare Transparenz von Jahresabschlüssen sichert ...“; vgl. Schirmeister, R., Ausgestaltung und Aussage der Kapitalflussrechnung nach § 297 Abs. 1 HGB; in: Lachnit/Freidank (Hrsg.), Investororientierte Unternehmenspublizität, Stuttgart 2000, S. 639 – 666, hier S. 664. Ähnlich auch in Bezug auf Gestaltungsspielräume bei der Fondsabgrenzung Bieg, H., a. a. O. (Fn. 139), S. 136 ff.
- 146 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 13.
- 147 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 7. EG-RL (Stand: 24. 7. 2000), Zusammenfassung, Rn. 10 sowie DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 20 und 23. Gefordert werden lediglich Staffelform, Aktivitätsformat und Zahlungsstromrechnung.

Der Beitrag wird in BuW 5/2001 fortgesetzt mit

- 6.7. *Aufbau der Eigenkapitalveränderungsrechnung,*
- 6.8. *Aufbau des statement of comprehensive income/total recognized gains and losses,*
- 6.9. *Aufbau des Anhangs,*
- 6.10. *Fazit.*

Der Fachbegriff

Handelsspanne

Begriff: Handelsspanne ist die Differenz zwischen Einstandspreis und Verkaufspreis. Sie umfasst Handlungskosten und Gewinn.

Arten: Die inhaltliche Ausfüllung des Begriffs Handelsspanne ist uneinheitlich. Man kennt die Unterscheidung nach der Ermittlungsmethode, dem Berechnungsobjekt und dem Berechnungszeitpunkt.

(1) Ermittlungsmethode

absolute Spanne (Stückspanne) = Verkaufspreis – Einstandspreis

relative Spanne (Aufschlag, Handelsaufschlag) = $\frac{\text{Stückspanne}}{\text{Einstandspreis}}$

Abschlag vom Verkaufspreis (Handelsabschlag) = $\frac{\text{Stückspanne}}{\text{Verkaufspreis}}$

(2) nach dem Berechnungsobjekt

- Stückspanne (für Einzelartikel),
 - Warengruppenspanne (für Artikelgruppen),
 - Betriebsspanne (Bruttogewinn des gesamten Betriebs);
- (3) nach dem Berechnungszeitpunkt
- Soll-Spanne (geplante Spanne in zukunftsbezogener Rechnung),
 - Ist-Spanne (durch Nachkalkulation ermittelter tatsächlicher Wert).

Beispiel: Einstandspreis = 80 DM; Verkaufspreis = 120 DM. Dann gilt:

Stückspanne = Verkaufspreis – Einstandspreis = 40 (DM/ Stück)

Handelsaufschlag = $\frac{\text{Stückspanne}}{\text{Einstandspreis}} = 0,50 = 50 (\%)$

Handelsabschlag = $\frac{\text{Stückspanne}}{\text{Verkaufspreis}} = 0,33 = 33 (\%)$

Rechnungswesen

Internationale Rechnungslegung in Deutschland

von Dr. Christoph Hütten, Walldorf/Dr. Peter Lorson, Saarbrücken

Fortsetzung aus Heft 4/2001, S. 133 – Teil V: Der Aufbau des Jahresabschlusses nach US-GAAP, IAS, EG-Richtlinien und HGB.

6.7. Aufbau der Eigenkapitalveränderungsrechnung

6.7.1. Aufbau nach US-GAAP/SEC

Eine Eigenkapitalveränderungsrechnung (*statement of stockholders' equity*) wird sowohl durch die SEC-Normen als auch durch die allgemeineren US-GAAP in APB Opinion No. 12 gefordert. Nach APB Opinion No. 12 ist sie lediglich für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen; nach der Regulation S-X hingegen für alle Jahre, für die auch eine GuV präsentiert wird, d. h. i. d. R. auch für zwei Vorjahre.¹⁴⁸ Nach beiden Normen stellt die Eigenkapitalveränderungsrechnung nicht zwingend eine eigenständige Jahresabschlusskomponente dar. Sie kann auch mit anderen Rechenwerken kombiniert oder im Anhang gezeigt werden.

Im *statement of stockholders' equity* „wird die Entwicklung des Eigenkapitals im Betrachtungszeitraum dargestellt, indem vom Anfangs- zum Endbestand übergeleitet wird und dabei alle Zu- und Abflüsse aufgelistet werden“.¹⁴⁹ Dies hat gesondert für jeden Eigenkapitalposten zu erfolgen. Die SEC fordert zusätzlich eine entsprechende Darstellung für die Zahl der Aktien. Außerdem sind nach Regulation S-X retroaktive Änderungen am Anfangsbestand aufzulisten und Dividenden sowohl je Aktie als auch je Aktiengattung anzugeben.¹⁵⁰

6.7.2. Aufbau nach IAS

IAS 1 [überarbeitet 1997] verlangt eine Überleitungsrechnung, aus der die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Eigenkapitals nachvollzogen werden kann. Konkret wird gefordert, für jeden Posten des Eigenkapitals vom Anfangs- zum Endbestand überzuleiten und dabei auch die Kapitaltransaktionen mit und Ausschüttungen an Anteilseigner offen zu legen.¹⁵¹ Formvorschriften sind nicht vorgesehen, allerdings wird ein Wahlrecht ausgesprochen, die Angaben durch eine entsprechende Erweiterung des noch zu besprechenden *statement of total recognized gains and losses* (vgl. unter 6.8.2.) zu vermitteln oder sie im Anhang zu zeigen.

6.7.3. Aufbau nach EG-Richtlinien

Aus den EG-RL ergibt sich keine Erstellungspflicht für einen Eigenkapitalspiegel.¹⁵² Wohl aber ist ein solches Instrument für eine einzelne mögliche Eigenkapitalkomponente, die Neubewertungsrücklage, vorgesehen.¹⁵³

6.7.4. Aufbau nach HGB/DRSC

Die Erstellung einer Eigenkapitalveränderungsrechnung bzw. eines Eigenkapitalspiegels ist im HGB nicht normiert.¹⁵⁴

Eine (nicht materiell) „vergleichbare“ Regelung findet sich indes im Aktiengesetz.¹⁵⁵ Gemäß § 152 Abs. 2 und 3 AktG sind in der Bilanz oder im Anhang Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen auszuweisen. Weiterhin verpflichtet § 158 Abs. 1 AktG zum Ausweis einer Gewinnverwendungsrechnung als Erweiterung der GuV oder im Anhang.

Das DRSC beabsichtigt, eine eigenständige Norm als DRS 7 zu erlassen.¹⁵⁶ Aus dem bislang vorliegenden Entwurf (E-DRS 7 vom 2. 10. 2000) ergeben sich gleich mehrere Aufforderungen an den Gesetzgeber zur Änderung des Bilanzrechts, die über die Verpflichtung der Rechnungsleger zur Erstellung eines Konzern-

eigenkapitalspiegels im Anhang hinausgehen.¹⁵⁷ Die mit US-GAAP und IAS vergleichbaren Vorschläge¹⁵⁸ münden in eine – verpflichtend im Anhang darzustellende¹⁵⁹ – Übersicht, in der die Veränderungen der in Abbildung 5 gezeigten Posten anzugeben sind.¹⁶⁰

Gezeichnetes Kapital des Mutterunternehmens

- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen des Mutterunternehmens
- Eigene Anteile gem. § 71 Abs. 1 Nr. 6 und 8 AktG
- + Kapitalrücklage
- + Erwirtschaftetes Eigenkapital
- + Kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit es auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt

= *Eigenkapital des Mutterunternehmens gemäß Konzernbilanz*
 – Übrige eigene Anteile

= *Eigenkapital des Mutterunternehmens*

- + Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter
 - davon: Minderheitenkapital
 - davon: Kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit es auf Minderheitsgesellschafter entfällt
 - = *Eigenkapital*
-

Abbildung 5: Konzerneigenkapitalspiegel gemäß E-DRS 7

Auf den Vorschlag des DRSC zur EG-RL-Änderung, die Erstellung einer Eigenkapitalveränderungsrechnung als eigenständige Jahresabschlusskomponente im Einzelabschluss kapitalmarkt-orientierter Unternehmen und im Konzernabschluss zu fordern, ist bereits hingewiesen worden.¹⁶¹

6.8. Aufbau des *statement of comprehensive income/total recognized gains and losses*

6.8.1. Aufbau nach US-GAAP/SEC

Das FASB ist verschiedentlich von der unter 6.4.1. beschriebenen Grundhaltung, alle Erfolgsbestandteile in die GuV aufzunehmen (all-inclusive concept), abgewichen. Daher enthalten verschiedene seiner Verlautbarungen Regeln, nach denen bestimmte Erfolgskomponenten i. S. des all-inclusive concept unter Umgehung der Gewinn- und Verlustrechnung direkt im Eigenkapital zu berücksichtigen sind.

Zur Abgrenzung der Erfolgsgröße, die neben den in der GuV berücksichtigten Erfolgskomponenten auch diejenigen enthält, die

148 Vgl. APB Opinion No. 12, Abs. 10; Regulation S-X, Rule 3-04.

149 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 31), S. 166.

150 Vgl. Regulation S-X, Rule 3-04.

151 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 86 ff.

152 Vgl. aber Art. 6 der 4. EG-RL sowie die Ausführungen unter 6.7.4.

153 Vgl. Art. 33 Abs. 2 der 4. EG-RL.

154 Gleichwohl sind entsprechende Vorschläge im Schrifttum unterbreitet worden; vgl. nur Göth, P., Das Eigenkapital im Konzernabschluss. Bilanzelle Darstellung, Ergebnisverwendungsrechnung, Konsolidierungstechnik, Stuttgart 1997, S. 537 ff.

155 So etwa Hayn/Waldersee, Graf, a. a. O. (Fn. 139), S. 27; Pellens, B., a. a. O. (Fn. 118), S. 329.

156 Vgl. hierzu auch kritisch in Bezug auf Spaltenbezeichnungen Busse von Colbe, W., Eigenkapitalveränderungsrechnung nach dem E-DRS 7, BB 2000, S. 2405 – 2407.

157 Vgl. E-DRS 7 vom 2. 10. 2000, Aufforderung zur Stellungnahme und Anhang B.

158 Vgl. E-DRS 7 vom 2. 10. 2000, Anhang C.

159 Ebenda, Abs. 6.

160 Ebenda, Abs. 7 und Anlage.

161 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 13 bzw. DRSC, Vorschläge zur Reform der 7. EG-RL (Stand: 24. 7. 2000), Zusammenfassung, Rn. 10.

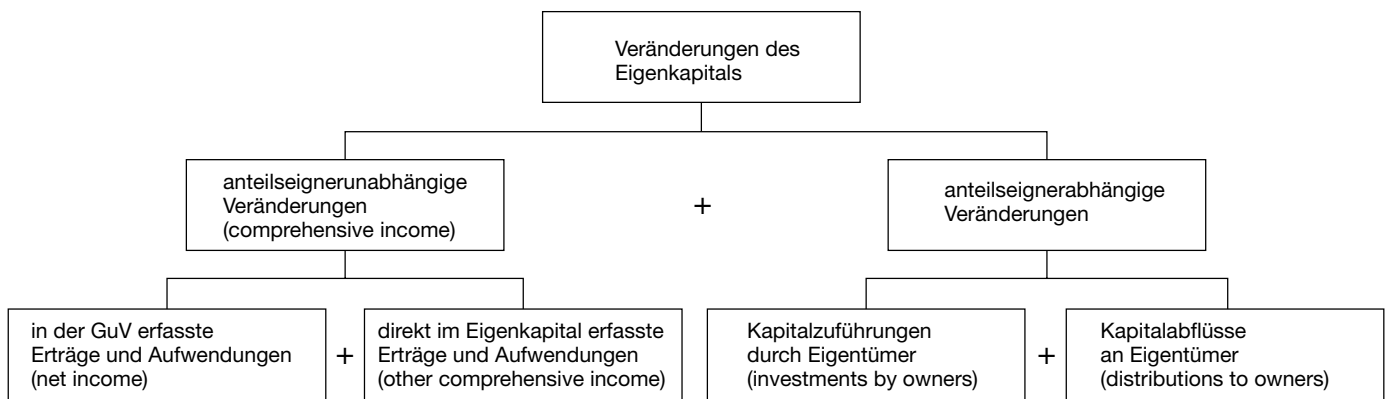


Abbildung 6: Komponenten der Eigenkapitalveränderung

unmittelbar mit dem Eigenkapital verrechnet werden, wird im conceptual framework des FASB der Begriff *comprehensive income* verwendet.¹⁶² „Diese Größe stellt ... den Saldo aller in einer Periode angefallenen anteileignerunabhängigen Eigenkapitalveränderungen dar“.¹⁶³ Seine Stellung im System der Eigenkapitalveränderungen zeigt Abbildung 6.

Bereits in SFAC 6 wurde gefordert, in den financial statements Angaben zum comprehensive income zu machen. Dieser Forderung wurde jedoch in der Praxis – wohl angesichts des geringen Verpflichtungsgrads der SFAC – nur unzureichend gefolgt.¹⁶⁴ Als Reaktion auf die sich hieran entzündende Kritik verschiedener Adressatengruppen¹⁶⁵ wurde SFAS 130 erlassen. Dieser Standard fordert grundsätzlich eine in der Darstellung mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung gleichwertige zusätzliche Abschlusskomponente, in der vom net income (der GuV) auf das comprehensive income übergeleitet wird (*statement of comprehensive income*).¹⁶⁶ Alternativ kann die Überleitungsrechnung jedoch auch als Erweiterung der Gewinn- und Verlustrechnung präsentiert werden.¹⁶⁷ Unabhängig von diesen Ausweialternativen sind die verschiedenen Komponenten des other comprehensive income jeweils als eigener Posten in der Überleitungsrechnung auszuweisen.¹⁶⁸

SFAS 130 fordert auch den Ausweis des akkumulierten Betrags des other comprehensive income (*accumulated other comprehensive income*) als eigenen *Unterposten des Eigenkapitals*.¹⁶⁹ Dieser Posten ist in der Bilanz, in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang in gleicher Weise aufzuschlüsseln wie das statement of comprehensive income. Wird eine diese Aufschlüsselung enthaltende Eigenkapitalveränderungsrechnung nicht als Bestandteil des Anhangs, sondern als eigenständige Abschlusskomponente gezeigt, kann auch sie als statement of comprehensive income gelten. In diesem Fall kann auf eine gesonderte Abschlusskomponente oder auf eine Erweiterung der Gewinn- und Verlustrechnung zur Vermittlung der geforderten Informationen zum comprehensive income des Geschäftsjahrs verzichtet werden.¹⁷⁰

6.8.2. Aufbau nach IAS

Ähnlich den US-GAAP enthalten auch verschiedene IAS Normen, nach denen Erfolgsbestandteile nicht in der GuV erfasst, sondern unmittelbar mit dem Eigenkapital zu verrechnen sind. Wie das FASB weicht damit auch das IASC von seiner grundsätzlichen Befürwortung des all-inclusive concept¹⁷¹ ab. Da jedoch die Kenntnis aller Erfolgsbestandteile für die Beurteilung der Unternehmenslage als wichtig erachtet wird¹⁷², verlangen die IAS neben der GuV ein eigenständiges Rechenwerk, das alle Erfolgsbestandteile darstellt.¹⁷³ Auch wenn dabei nicht explizit auf das Konzept des comprehensive income verwiesen wird, ist der implizite Bezug unübersehbar, da auch hier auf alle anteileignerunabhängigen Eigenkapitalveränderungen abgestellt wird.¹⁷⁴

Den entsprechenden Anforderungen des IAS 1 kann zunächst dadurch gefolgt werden, dass in einer Staffeldrechnung

- der Periodengewinn/Periodenverlust,
- die erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten Posten,
- die Auswirkungen von Methodenwechseln und Fehlerkorrekturen

angegeben werden (*statement of total recognized gains and losses*). Dabei sind für die beiden zuletzt genannten Komponenten die Gesamtbeträge, für die erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten Posten zusätzlich die Einzelbeträge anzugeben.

Wie bereits dargelegt, kann die ebenfalls durch IAS 1 geforderte Eigenkapitalveränderungsrechnung auch als Erweiterung des statement of total recognized gains and losses gezeigt werden. Wird so verfahren, verschmelzen Eigenkapitalveränderungsrechnung und statement of total recognized gains and losses zu einem „Eigenkapitalspiegel (Statement of changes in equity)“, der alle erforderlichen Angaben enthält.¹⁷⁵ Auch in diesem Fall sind für die erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten Posten sowohl die Einzelbeträge als auch der Gesamtbetrag anzugeben.

6.8.3. Aufbau nach EG-Richtlinien

Obwohl es auch bei einer Rechnungslegung nach den EG-RL zur erfolgsunwirksamen Verrechnung von Erfolgsbestandteilen mit dem Eigenkapital kommen kann¹⁷⁶, enthalten sie keine Bestimmungen zu einem statement of comprehensive income bzw. total recognized gains and losses.

162 Vgl. SFAC 3, Abs. 56 [SFAC 3 wurde durch SFAC 6 ersetzt]; SFAC 5, Abs. 39; SFAC 6, Abs. 70.

163 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 31), S. 168, mit Verweis auf SFAC 6, Abs. 70.

164 Vgl. Pellens, B., a. a. O. (Fn. 118), S. 152; Smith/Reither, *Comprehensive Income and the Effect of Reporting It*, Financial Analysts Journal, November/Dezember 1996, S. 14 – 19, hier S. 15.

165 Vgl. Fitzsimons/Thompson, *Reporting Comprehensive Income*, Commercial Lending Review 1996, S. 95 – 103, hier S. 95 f.; Foster/Hall, *Reporting Comprehensive Income*, CPA Journal, Oktober 1996, S. 16 – 19, hier S. 18 f.; Johnson/Reither/Swieringa, *Toward Reporting Comprehensive Income*, Accounting Horizons, Dezember 1995, S. 128 – 137, hier S. 128 f.

166 Vgl. SFAS 130, Abs. 22.

167 Ebenda, Abs. 23. Vgl. zu den Vor- und Nachteilen dieser beiden Präsentationsansätze Cope/Johnson/Reither, *The Call for Reporting Comprehensive Income*, Financial Analysts Journal, März/April 1996, S. 7 – 12, hier S. 10.

168 Vgl. SFAS 130, Abs. 17; vgl. auch Penman, S. H. u. a. (1997), S. 125, „Comprehensive income reporting with component presentation in fact highlights that different types of income require different evaluation“.

169 Vgl. SFAS 130, Abs. 26.

170 Ebenda, Abs. 22.

171 Vgl. IAS 8 [überarbeitet 1993], Abs. 7.

172 Vgl. IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 88.

173 Ebenda, Abs. 86.

174 Ebenda, Abs. 87.

175 Baetge, J., *Der Eigenkapitalspiegel als Bestandteil des Konzernabschlusses nach HGB*; in: Matschke/Schildbach (Hrsg.), *Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung*, Festschrift für Günter Sieben, Stuttgart 1998, S. 343 – 358, hier S. 353.

176 Vgl. nur Art. 19 der 7. EG-RL.

6.8.4. Aufbau nach HGB/DRSC

Auch das HGB kennt kein *statement of comprehensive income* bzw. *total recognized gains and losses*, obwohl auch hier unmittelbare Verrechnungen von Erfolgsbestandteilen mit dem Eigenkapital möglich sind. Selbst für den Fall einer erfolgsneutralen Verrechnung von Geschäfts- oder Firmenwerten nach § 309 Abs. 1 HGB¹⁷⁷ besteht keine Pflicht, die – in der Praxis teilweise äußerst bedeutsamen – Auswirkungen auf das Eigenkapital gesondert darzustellen.¹⁷⁸

Hinsichtlich der DRSC-Regelungen zum *comprehensive income* ist gleichfalls E-DRS 7 [vom 2. 10. 2000] einschlägig. E-DRS 7, Abs. 5 definiert: „Konzerngesamtergebnis (*comprehensive income*): Gesamtergebnisgröße des Konzerns, die neben dem Jahresergebnis das übrige Ergebnis umfasst“. Basierend auf dieser Definition wird eine Überleitungsrechnung vom „Jahresergebnis ... unter Berücksichtigung des übrigen Konzernergebnisses auf das Konzerngesamtergebnis“¹⁷⁹ gefordert. Im Gegensatz zu US-GAAP und IAS wird dieser Rechnung jedoch nicht ein den Rechenwerken des Abschlusses vergleichbarer Status zuerkannt. Vielmehr hat der Ausweis zwingend als Bestandteil des Konzern-eigenkapitalspiegels – und damit lediglich als Anhangsangabe – zu erfolgen.

Übrigens offenbart dieser Standard das Kompetenzdefizit des DRSC dadurch, dass der Standardsetter selbst den Gesetzgeber in dieser Frage zum Handeln aufrufen muss.¹⁸⁰ Weiterhin wird auf die abschließende Anmerkung unter 6.7.4. verwiesen.

6.9. Aufbau des Anhangs

6.9.1. Aufbau nach US-GAAP/SEC

Zentrale Aufgabe der notes ist die Erläuterung und Ergänzung der financial statements – gerade auch im Hinblick auf den – nicht als *overriding principle* ausgestalteten¹⁸¹ – *true and fair view* bzw. die *fair presentation*. Ihr Inhalt ist nicht zentral geregelt, sondern ergibt sich sowohl aus den verschiedenen Vorschriften der US-GAAP als auch aus SEC-Verlautbarungen.¹⁸²

Zwingende Vorschriften zum Aufbau existieren nicht. Allerdings wird in APB Opinion No. 22 eine Präferenz dafür ausgesprochen, den Anhang mit einer Erläuterung der angewandten Rechnungslegungsmethoden zu beginnen und diesen Teil der notes mit *Summary of Significant Accounting Policies* oder einer ähnlichen Bezeichnung zu überschreiben.¹⁸³ Für diesen Bestandteil des Anhangs verlangt APB Opinion No. 22 vor allem Ausführungen zu Rechnungslegungsmethoden, welche die Ausübung eines Wahlrechts darstellen, branchenspezifisch sind oder als ungewöhnlich oder innovativ zu charakterisieren sind. Konkret werden u. a. Angaben zu den Konsolidierungs- und Bewertungsmethoden, der Währungsumrechnung, der Gewinnrealisation bei Langfristfertigung, Franchising und Leasing sowie – wie die SEC erst jüngst klargestellt hat¹⁸⁴ – in jedem Fall zur Umsatzrealisierung gefordert.¹⁸⁵

Mit Haller lassen sich die übrigen Anhangsangaben unterteilen in erklärende Angaben (*explanatory notes*), die den sachlichen und wirtschaftlichen Hintergrund einzelner Posten der financial statements erklären, und in Zusatzangaben (*supplementary notes*), die von den financial statements eher unabhängige Informationen vermitteln.¹⁸⁶

Zum Zweck der Vermittlung von Informationen über die verschiedenen Geschäftsfelder, in denen das Unternehmen tätig ist, sowie über die wirtschaftlichen Umfelder, in denen diese Tätigkeit stattfindet, ist im Anhang eine Segmentberichterstattung darzustellen. Sie soll den Adressaten der financial statements dabei helfen, den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens besser verstehen, die zukünftigen Cash-Flows besser abschätzen und das Unternehmen als Ganzes besser beurteilen zu können.¹⁸⁷

Die Segmentberichterstattung nach SFAS 131 ist vor allem vom sog. *management approach* gekennzeichnet. „Nach dieser Konzeption ist grundsätzlich die im Rahmen des internen Berichtswesens gewählte Segmentierung in die externe Segmentberichterstattung zu übernehmen“.¹⁸⁸ Für diese Segmente sind dann diejenigen quantitativen Informationen zu vermitteln, die auch im internen Berichtswesen zur Anwendung kommen und die von der Unternehmensleitung zur Segmentbeurteilung und Ressourcenallokation verwendet werden.

Konkret ist es gefordert, für die sog. *reporting segments*, d. h. die wesentlichen sich nach der internen Segmentierung ergebenden Unternehmensbereiche¹⁸⁹, folgende Informationen zu vermitteln:¹⁹⁰

- Segmentergebnis sowie bestimmte Ergebnisbestandteile (z. B. Außen- und Innenumsatzerlöse, Zinsaufwendungen und -erträge, Abschreibungen),
- Segmentvermögen sowie bestimmte Vermögenskomponenten (z. B. Investitionen ins Anlagevermögen, at equity bewertete Beteiligungen).

Hierbei ist bedeutsam, dass nur solche Informationen vermittelt werden müssen, die auch für interne Zwecke ermittelt werden.

Um einen Zusammenhang zu den – ggf. nach anderen Methoden ermittelten – aggregierten Daten des Abschlusses herstellen zu können, werden Angaben zu der Ermittlungsweise der Segmentangaben sowie Überleitungsrechnungen auf die aggregierten Abschlusswerte verlangt.¹⁹¹ Gleichzeitig sind die Grundlagen der Segmentabgrenzung zu erläutern. Schließlich müssen die Außenumsatzerlöse und bestimmte weitere Daten zusätzlich auf Basis der Wertermittlung der GuV und damit entgegen dem *management approach* nach Produktgruppen und Regionen segmentiert werden.¹⁹²

6.9.2. Aufbau nach IAS

Zweck des Anhangs nach IAS 1 [überarbeitet 1997] ist gem. Abs. 91, die Adressaten über Aufstellungsgrundlagen sowie über

177 Weitere erfolgsneutrale Verrechnungsfälle sind nach Göth: Umgliederung des passivischen – auf thesaurierte Gewinne des Tochterunternehmens zurückzuführenden – Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung und Inanspruchnahme des Wahlrechts zur erfolgsneutralen Verrechnung des Unterschiedsbetrags aus der Währungsumrechnung. Vgl. Göth, P., a. a. O. (Fn. 154), S. 541.

178 Vgl. zu dieser Problematik nur: Dusemond, M., Endkonsolidierung und erfolgsneutrale Verrechnung des GoF, DB 1997, S. 53 – 57; Küting, K., Aktuelle Fragen der Kapitalkonsolidierung, DStR 1995, S. 192 – 196, 229 – 235; Oser, P., Erfolgsneutral verrechnete GoF aus der Kapitalkonsolidierung im Lichte der Entkonsolidierung, Zugleich ein Plädoyer für die Aufgabe des Verrechnungswahlrechts nach § 309 Abs. 1 Satz 3 HGB, WPg 1995, S. 266 – 275.

179 E-DRS 7 vom 2. 10. 2000, Abs. 12.

180 Ebenda, Aufforderung zur Stellungnahme und Anhang B2.

181 Vgl. nur Hayn/Waldersee Graf, a. a. O. (Fn. 139), S. 34 ff; Meek, G. K., Vereinigte Staaten von Amerika; in: Haller/Raffournier/Walton (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 59), S. 153 – 203, hier S. 165 f. und 173 f. A. A. Baetge/Rob, Was bedeutet »fair presentation«?; in: Ballwieser, W. (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 74), S. 29 – 47, hier S. 35 f.; Förtschle/Holland/Kroner, a. a. O. (Fn. 28), S. 115; Haller, A., a. a. O. (Fn. 74), S. 13, Fn. 45 – siehe aber auch S. 20; Pellens, B., a. a. O. (Fn. 118), S. 15 ff. Niehus/Thyll [Konzernabschluss nach U. S. GAAP, 2. Aufl., Stuttgart 2000, S. 15, Rn. 47] wollen die *overriding function* der *fair presentation* u. a. aus dem Grundsatz *substanc over form* herleiten.

182 Vgl. zu Letzterem insbesondere Regulation S-X, Rule 4-08.

183 Vgl. APB Opinion No. 22, Abs. 15.

184 Vgl. SAB 101, Abschn. B, Question 1.

185 Vgl. APB Opinion No. 22, Abs. 12 ff.

186 Vgl. Haller, A., a. a. O. (Fn. 50), S. 365 f., m. w. N.

187 Vgl. SFAS 131, Abs. 3. Ordelheide/Stubenrath weisen darauf hin, dass die Segmentinformationen allein dies nicht zu leisten vermögen, weil erst „die konsolidierte und die segmentierte Information zusammen einen soliden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens geben“; Ordelheide/Stubenrath, Segmentberichterstattung; in: Ballwieser, W. (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 74), S. 379 – 405, hier S. 383.

188 Hütten, C., a. a. O. (Fn. 31), S. 170.

189 Unwesentliche Segmente können zu größeren Einheiten zusammengefasst oder in der Berichterstattung unberücksichtigt bleiben. Insgesamt müssen auf die reportable segments mindestens 75 % der Außenumsatzerlöse des berichtenden Unternehmens entfallen; vgl. SFAS 131, Abs. 16 ff., 20, 24.

190 Ebenda, Abs. 27 ff.

191 Ebenda, Abs. 31 f.

192 Ebenda, Abs. 36 ff.

Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien im Jahresabschluss zu unterrichten und den Angabepflichten anderer Normen zu genügen sowie zusätzliche Informationen zur Vermittlung eines true and fair view zu geben. Die ausführlichen Angabe- und Erläuterungspflichten im Anwendungsfall des true and fair view override-Gebots¹⁹³ (restrictive override) durch Abweichen von konkreten IAS-Regelungen zählen demnach zu den Angabepflichten auf Grund anderer IAS.

Die Normen zu den Anhangangaben im Abschluss präzisieren allerdings nicht nur das allgemeine Gebot der Klarheit und Übersichtlichkeit, indem sie eine systematische Darstellung und eindeutige Querverweise zwischen Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung und den entsprechenden Erläuterungen im Anhang vorschreiben.¹⁹⁴ Weiter gehend wird auch eine Reihenfolge vorgegeben:¹⁹⁵

- Übereinstimmung mit IAS;
- angewandte Bewertungsgrundlagen und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, z. B. betreffend Ertragsrealisation, Konsolidierungsgrundsätze, Finanzinstrumente, Leasingverhältnisse, Forschungs- und Entwicklungskosten;¹⁹⁶
- ergänzende Informationen zu Abschlussbestandteilen, die der Reihenfolge in den jeweiligen Komponenten des Jahresabschlusses folgen;
- andere Angaben, wie nicht finanzielle Angaben¹⁹⁷ und finanzielle Angaben (zu Erfolgsunsicherheiten, Verpflichtungen, Sonstigem).

Auch nach IAS ist die Segmentberichterstattung Teil des Anhangs.¹⁹⁸ Die Ausgestaltung dieser Rechnung weist trotz einer engen Zusammenarbeit in der Phase der Erarbeitung von IAS 14 [überarbeitet 1997] und SFAS 131 gravierende konzeptionelle Unterschiede zu ihrem US-amerikanischen Pendant auf.

Die Konzeption von IAS 14¹⁹⁹ folgt (materiell²⁰⁰) mit dem normierten *risk and reward approach* dem Konkurrenzkonzept zum *management approach*. Der *risk and reward approach* bildet Unternehmenssegmente nach der Struktur von Erfolgsbeiträgen und nach Risikoähnlichkeit. Als Ausdruck dieser Chancen- und Risikostruktur bestimmt IAS 14 Produktbereiche und auch geographische Regionen. Eine Segmentierung ist nach beiden Kriterien geboten, wobei das individuell bedeutendere Kriterium das primäre Berichtsformat darstellt. Über das daneben existierende sekundäre Berichtsformat ist weitaus weniger ausführlich zu berichten.

Allerdings wird den Rechnungslegern neben der Segmentabgrenzung auch der *disaggregation approach* vorgeschrieben: Die Segmentrechnung steht im Dienste einer Aufspaltung der (konsolidierten) Unternehmensdaten des (übrigen) Jahresabschlusses. Damit liegen die Wertmaßstäbe der auszuweisenden Segmentinformationen fest. Sie ergeben sich aus den Rechnungslegungsgrundsätzen des jeweiligen Jahresabschlusses (hier nach IAS). Demgegenüber wird die Konzeption von SFAS 131 als *autonomous entity approach* bezeichnet.²⁰¹

Die Angabepflichten zu den für die (einzelnen) berichtspflichtigen Segmente²⁰² auszuweisenden Informationen (z. B. Segmentergebnis, Segmentumsatz und Segmentvermögen bzw. die Aufschlüsselung dieser Größen) sind nach IAS²⁰³ weitreichender als nach US-GAAP/SEC.²⁰⁴

Zu einer vergleichenden Würdigung der Segmentberichterstattungskonzeptionen wird auf die Ausführungen zur DRS 3 verwiesen (vgl. unter 6.9.4.).

6.9.3. Aufbau nach EG-Richtlinien

Dem Anhang kommt nach dem Richtlinien-Text eine besondere Bedeutung zu. Ist kein Anwendungsfall für den verbindlichen true and fair view override²⁰⁵ gegeben und „reicht die Anwendung der Richtlinie nicht aus, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ... zu vermitteln, so sind zusätzliche Angaben zu

machen“.²⁰⁶ Der Ort für diese true and fair view-Angaben wird in aller Regel der Anhang sein.

Abgesehen vom Gebot der Klarheit und Übersichtlichkeit gibt es keine Formvorschriften zur Anhangsgestaltung bzw. -strukturierung.²⁰⁷

Der Mindestinhalt des Anhangs ergibt sich zum einen aus den geforderten Erläuterungen zu Bilanz und GuV und zum anderen aus dem Abschnitt 8 der Vierten EG-RL oder dem Art. 33 der Siebten EG-RL. Auch für die Erstellung des Anhangs können größenabhängige Erleichterungen in Kauf genommen werden.²⁰⁸

Eine der Segmentberichterstattung nach internationalen Normen vergleichbare Regelung gibt es im EU-Recht nicht. Normiert ist (größenklassenabhängig) allein „die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse ... nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten ...“.²⁰⁹

6.9.4. Aufbau nach HGB/DRSC

Das zu den EG-RL Gesagte trifft grundsätzlich auch auf die HGB-Normen für Kapitalgesellschaften (sowie haftungsbeschränkte Personengesellschaften) zu. Indes

- ist kein true and fair view-override im HGB kodifiziert;²¹⁰
- sind die true and fair view-Zusatzangaben explizit im Anhang zu machen;²¹¹
- werden Angaben gefordert, die über das von den EG-RL geforderte Maß hinausgehen;²¹²

193 Der true and fair view override ist in IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 19 normiert.

194 Vgl. nur IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 92.

195 Ebenda, Abs. 94.

196 Ebenda, Abs. 97 ff.

197 Wie die Angabepflichten nach IAS 1 [überarbeitet 1997], Abs. 102.

198 Vgl. IAS 14 [überarbeitet 1997], Art. 2.

199 Vgl. im Folgenden insbesondere Coenenberg, A. G., Segment- und Wertberichterstattung in der Jahresabschlussanalyse – das Beispiel Siemens, BB 2000, S. 1827-1834, hier S. 1827 f.; Küting/Lorson; in: Männel/Küpper (Hrsg.), Integration der Unternehmensrechnung. Harmonisierung – Internationale Rechnungslegung – Shareholder Value – Investitionsrechnung, krp-Sonderheft 3/1999, Wiesbaden 1999, S. 47 – 57, hier S. 53.

200 Zuweilen wird der IAS zur Segmentberichterstattung dem (soft) management approach zugerechnet. Hintergrund ist, dass aus der Formulierung von IAS 14 [überarbeitet 1997], Par. 31 der management approach spricht. Dagegen ist einzuwenden, dass diese Konzeption durch IAS 14 [überarbeitet 1997], Par. 32 zum risk and reward approach „mutiert“.

201 Zu einer vergleichenden Würdigung siehe unter 6.9.4.

202 Die Berichtspflicht entsteht daraus, dass ein Segment die – nach IAS und US-GAAP übereinstimmende – Wesentlichkeitsschwelle überschreitet (vgl. nur IAS 14 [überarbeitet 1997], Par. 35). Demgegenüber wird in der Literatur auch die Einführung von Segmentobergrenzen gefordert, um zu verhindern, dass die Zahl der berichtspflichtigen Segmente zu klein wird; vgl. nur Küting/Pilhofer, Die neuen Vorschriften zur Segmentberichterstattung nach US-GAAP – Schließung der Regelungslücke in § 279 (SIC! 297) Abs. 1 HGB durch Adaption internationaler Standards?, DStR 1999, S. 559 – 564 und 603 – 608.

203 Vgl. IAS 14 [überarbeitet 1997], Abs. 32.

204 Sie können aus konzeptionellen Gründen nur dann (ausnahmsweise) gleich sein, wenn die Berichtspflichten nach IAS (zufällig) mit dem internen Steuerungskonzept eines US-GAAP-Bilanzierers übereinstimmen.

205 Vgl. Art. 5 der 4. EG-RL.

206 Vgl. Art. 4 der 4. EG-RL.

207 Vgl. nur Art. 2 Abs. 2 der 4. EG-RL.

208 Vgl. Art. 44 der 4. EG-RL und Art. 34 der 7. G-RL.

209 Vgl. Art. 43 Nr. 8 der 4. EG-RL. Größenabhängige Befreiungen von dieser Verpflichtung ergeben sich aus Art. 45 Abs. 2 der 4. EG-RL.

210 Vgl. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB. Vgl. zu dem daraus abgeleiteten Vorwurf einer fehlerhaften Transformation der EG-RL durch die Bundesrepublik Deutschland nur: Alexander, D., A European True and Fair View?, European Accounting Review 1993, S. 59 – 80. Dem wird entgegengehalten, dass jedes Mitgliedsland die EG-RL nur im Rahmen seines Rechtsverständnisses und Rechtssystems umsetzen könne. Diesbezüglich stehe der Umsetzung des true and fair view override durch die Bundesrepublik Deutschland entgegen, dass es hierzulande das Rechtsprinzip „lex generalis derogat legi speciali“ (Generalnorm geht Spezialnormen vor) nicht gibt. Vgl. Ordelheide, D., True and Fair View, A European and A German Perspective, European Accounting Review 1993, S. 81 – 90.

211 Vgl. § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB. Sog. Abkopplungstheorie nach Moxter; vgl. Moxter, A., Die Jahresabschlussaufgaben nach der EG-Richtlinie: Zur Auslegung von Art. 2 EG-Bilanzrichtlinie, AG 1979, S. 141 – 146.

212 Zum Beispiel müssen bei Anwendung des UKV im Anhang nicht nur – wie nach EG-RL – der Personalaufwand in der Abgrenzung des GKV angegeben werden, sondern auch der Materialaufwand.

- unterbleiben Form- bzw. Strukturvorschriften zum Anhang;²¹³
- räumt das HGB auch konkurrenzgefährbezogene Befreiungen für die (nicht wirklich segmentberichterstattungsähnliche) Aufgliederung der Umsatzerlöse ein.²¹⁴

Eine unabdingbare („echte“) *Segmentberichterstattungspflicht* besteht gem. § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB allein für aktienrechtlich börsennotierte Mutterunternehmen im Anhang. Hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen – und zum Normgehalt des zwischenzeitlich vorliegenden DRS 3²¹⁵ – gilt das zur Kapitalflussrechnung nach HGB Gesagte analog (vgl. unter 6.6.4.). Daher können die Rechnungsleger zwischen den Standards gem. FASB/SEC, IASC und DRSC wählen oder eine materiell gleichwertige Lösung entwickeln. Die Tragweite der Wahlmöglichkeiten offenbaren die unüberbrückbaren konzeptionellen Unterschiede zwischen den beiden internationalen Normen, die dem Gesetzgeber bei der Kodifizierung der Segmentberichterstattungspflicht i. S. des § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB als Leitbilder vor Augen standen.²¹⁶ Mithin wird weder in der Praxis noch durch einen DRS ein zur Kapitalflussrechnung vergleichbares Harmonisierungsniveau erreicht werden können.

So musste im Zuge des Erlasses von DRS 3 von den bei DRS 2 bewährten Konstruktionsprinzipien abgewichen werden (vgl. unter 6.6.4.). Anderenfalls hätte die Anzahl der Wahlrechte Überhand genommen. Gleichwohl repräsentiert DRS 3 – nach der hier vertretenen Auffassung – einen (verunglückten) Spagat zwischen IAS 14 und SFAS 131.

Dieser Spagat besteht darin, dass DRS 3 zum einen SFAS 131 hinsichtlich des management approach zur Segmentbildung und zum anderen IAS 14 hinsichtlich des disaggregation approach bei den Vorgaben zu den auszuweisenden Segmentinformationen bzw. deren Wertmaßstäben folgt. Gegenüber IAS 14 sind die Angabepflichten nach DRS 3 im Hinblick auf die Zuordnung von Steuer aufwendungen/Steuererträgen, außerordentlichen Aufwendungen/Erträgen sowie der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl weitreichender.²¹⁷ Dagegen bleiben sie in folgenden Bereichen hinter IAS 14 zurück: Segmenterträge/Umsatzerlöse von Teilsegmenten mit einem mindestens 10 % betragenden Anteil an den gesamten Unternehmenserträgen mit externen Dritten; kumulierte Effekte auf Grund von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wie die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze zur Segmentberichterstattung fordert DRS 2 für die Abgrenzung von berichtspflichtigen Segmenten ergänzend zu der grundsätzlich geltenden, individuellen 10%-Grenze für ein einzelnes Segment die Einhaltung der kollektiven 75%-Grenze für die Gesamtheit der

Segmente, über die getrennt zu berichten ist. Folglich kann die Unterschreitung der 10%-Grenze geboten sein.

Abschließend sollen die drei Segmentberichterstattungsstandards, zu denen jeweils keine Schutzklausel (Befreiungsvorschrift) existiert, kurz verglichen werden. Der management approach des SFAS 131 ist in Kombination mit dem autonomous entity approach unter dem Aspekt der Erstellungskosten der aus Rechnungslegersicht kostengünstigste Standard,²¹⁸ wenn man von dem Problembereich „Umstrukturierung und Vorjahresangaben“ absieht. Zugleich hat er bei offener Rechnungslegung und Erläuterung aus Sicht der externen Adressaten die höchste Aussagekraft. Voraussetzung ist die Abwesenheit von großem Misstrauen gegenüber dem berichtenden Unternehmen/Konzern.

Vice versa sind – unter den genannten Voraussetzungen – andere Konzeptionen mit höheren Kosten und einer niedrigeren Aussagekraft verbunden. Allerdings sind sie für Unternehmensexterne leichter verständlich und grundsätzlich leichter objektivierbar/nachprüfbar. Ob damit die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit gegenüber der SFAS-Konzeption höher ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Schließlich ergeben sich aus den IAS mehr explizite Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte als aus den US-GAAP. Unter diesem Aspekt muss die DRS 3-Konzeption am schlechtesten abschneiden, da sie nur im Rahmen eines mit erheblichen Wahlrechten ausgestatteten HGB-Abschlusses zur Anwendung gelangen kann. Positiv könnte allein gewertet werden, dass die für deutsche Unternehmen typische Trennung von internem

213 Die Reihenfolge Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung, Abgrenzung des Konsolidierungskreises, Konsolidierungsgrundsätze, Erläuterungen zur Konzernbilanz und Konzernerfolgsrechnung, Sonstige Angaben charakterisiert den Strukturierungsvorschlag zum Konzernanhang von Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 6. Aufl., Stuttgart 2000, S. 468, m. w. N. Vgl. auch Küffner, P., Der Anhang zum Jahresabschluss, Die Informationspflichten nach §§ 284 ff. HGB, München 1988, Rn. 97 ff., S. 51 ff.

214 Vgl. § 285 Nr. 4 HGB i. V. m. § 286 Abs. 2 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB i. V. m. § 314 Abs. 2 HGB.

215 Vgl. hierzu nur Hacker/Dobler, Empirische Untersuchung der Segmentpublizität in Deutschland, WPg 2000, S. 811 – 819; Hayn/Waldersee Graf, a. a. O. (Fn. 139), S. 254 ff.; Geiger, T., Segmentberichterstattung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 3 des DRSC (DRS 3), StuB 2000, S. 772 – 779.

216 Vgl. hierzu auch die Übersicht bei Küting/Lorson, a. a. O. (Fn. 199), S. 53.

217 Hinzu kommen noch Angabepflichten, die unmittelbar mit dem management approach im Zusammenhang stehen, wie Bestimmungsfaktoren und Begründung der Segmentbildung usw., die auch nach US-GAAP angabepflichtig sind.

218 Auf Grund des hohen Aussagehaltes zur Segmentsteuerung können die externen Rechnungslegungskosten sehr hoch sein. Vgl. zu Rechnungslegungskosten nur Hütten/Lorson, Internationale Rechnungslegung in Deutschland (Teil 1): Begriff und bisherige Phasen der Internationalisierung, BuW 2000, S. 521 – 527, hier S. 523.

und externem Rechnungswesen gewahrt bleibt, ohne vergrößert zu werden.²¹⁹

Schließlich ist noch auf die Vorschläge des DRSC zur Änderung der EG-RL hinzuweisen: Die Anhangsinformationen sollen für den Einzelabschluss (Konzernabschluss) im Wesentlichen (gänzlich) beibehalten werden.²²⁰

6.10. Fazit

Betrachtet man die Ausführungen zum Aufbau des Jahresabschlusses nach verschiedenen Rechnungslegungssystemen unter dem Aspekt der internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung, kann man zu dem Harmonisierungsgrad wohl kaum ein positives Urteil abgeben. Weder weisen US-GAAP und IAS eine ausgeprägte Einheitlichkeit auf, noch ist den europäischen und deutschen Normensystemen ein „internationales Niveau“ zu bescheinigen. Nun mag für manchen der Aufbau des Jahresabschlusses nicht die materiell zentrale Diskrepanz zwischen den verschiedenen Rechnungslegungssystemen sein. Es ist jedoch mehr als fraglich, ob eine Harmonisierung bei bedeutenden Bewertungsfragen erzielbar ist, wenn es offensichtlich noch nicht einmal gelingt, sich hinsichtlich des Aufbaus des Jahresabschlusses auf einheitliche Normen zu einigen.

Andererseits können die im Kontext des EG-RL-Änderungsprojekts besprochenen Vorschläge des DRSC als ein ernsthaftes Bemühen gewertet werden, in diesen Fragen einen entscheidenden Schritt nach vorne zu kommen. Problematisch ist indessen, dass

unter den Mitgliedsländern insgesamt noch keine Einigung darüber herrscht, dass die EG-RL auf eine (vage) Rahmenrichtlinie reduziert werden soll. Die (primär südeuropäischen) Befürworter der Gegenposition fordern die Öffnung für IAS-Abschlüsse in Kombination mit Detailregelungen in den EG-RL. Damit ist eine IAS-Kompatibilität womöglich nur durch fortwährende EG-RL-Änderungen (mit nachfolgenden Anpassungen der nationalen Gesetze) zu gewährleisten. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass künftige Normen der IAS außerhalb des von den EG-RL gezogenen Rahmens liegen können.

Aus deutscher Sicht erweist sich wieder einmal die mangelnde Existenz einer verbindliche Detailnormen erlassenden Institution als Problem. Der Gesetzgeber beschränkt sich weitgehend auf ein Festhalten an den vor mehr als 15 Jahren erlassenen Normen und regelt neue Berichtspflichten nur rudimentär. Für weiter gehende Regelungen verlässt er sich auf das DRSC, ohne diesem jedoch die Kompetenz mitgegeben zu haben, diese Rolle auch tatsächlich ausfüllen zu können. Insofern sind auch den lobenswerten intensiven Bemühungen des DRSC (noch?) erhebliche Grenzen gesetzt.

219 Vgl. Hahn, K., Ausgestaltung und Aussage der Segmentberichterstattung nach § 297 Abs. 1 HGB; in: Lachnit/Freidank (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 145), S. 667 – 697, hier S. 690 f. Vgl. auch dort die berechtigte Kritik am konkreten Standardsettingprozess von DRS 3 auf S. 692.

220 Vgl. DRSC, Vorschläge zur Reform der 4. EG-RL (Stand: 7. 12. 2000), Thesenpapier, Rn. 42 bzw. DRSC, Vorschläge zur Reform der 7. EG-RL (Stand: 24. 7. 2000), Synopse, S. 31 ff.